

1.

Conferenz der die Graffschaft Uznach und Gaster regierenden Orte Schwyz und Glarus.

Gaster. 1556, 20. Januar (auf Sebastiani).

Staatsarchiv Zürich. Supplem. der Schudischen Sammlung Nr. 101.

Gefandte: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Uznach und Gaster a-n. Art. 1-13.

2.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Lucern. 1556, 22. Januar (Mittwoch nach Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern. Altenband. Klagen und Vergleich zwischen Lucern und den drei Ländern von 1434—1601. fol. 131.

Gefandte: Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Sekelmeister; Spitalmeister Jäger; Vogt Glesing, Rathsrichter. Uri. Kaspar Imhof, alt-Landammann; Jakob A-Pro.

a. Wegen des mit Getraide getriebenen Fürkaufs und der Abführung des aufgekauften Getraides über den St. Gotthard hatte Lucern den Schifflohn von jedem Mütt von 12 auf 16 Haller erhöht und einen Zoll von 4 Haller auf den Mütt gelegt; darüber hatte Uri sich beschwert. Nun werden über diese beiden Punkte folgende Artikel festgesetzt: Wenn Getraide über den St. Gotthard und die Livinermarch geführt wird, so sollen die Beisafen, welche nicht Landleute zu Uri sind und in der Stadt Lucern selbes auf Fürkauf kaufen, um es in Uri wieder zu verkaufen, von jedem Mütt 4 Haller Zoll geben; wenn es aber nicht über benannte March geht, so brauchen sie daselbe nicht zu verzollen; für das Abführen von Getraide durch den Lucerner-Pfisternauen soll 1 Schl. vom Mütt bezahlt werden; wenn nicht so viel Getraide da ist, als die beiden Marktschiffe von Lucern und Uri führen können, so sollen die von Uri zu Lucern Schifffung nehmen nach dem üblichen Lohn; sind gerade Schiffe von Uri in Lucern, so können es diese abführen. Diese Verabredung soll übrigens jene, welche vormals mit eigenen Schiffen auf den Markt zu Lucern gefahren sind, nicht binden. Welche aber auf Fürkauf kaufen, seien es Landleute oder Beisafen zu Uri, und im Urnerschiff das Getraide nicht führen können, sollen den Schiffleuten im Lucerner-Pfisternauen von jedem Mütt 16 Haller Fuhrlohn bezahlen. Wenn endlich

aus Mangel an Getraide dieß- oder jenseits des Gebirgs mehr Getraide gekauft würde, als die beiden Marktschiffe von Lucern und Uri führen können, so soll dieses Getraide mit Schifffung, wie oben angegeben, abgeführt werden. **b.** Da Uri einen neuen Zoll eingeführt hat, nämlich 6 Haller von jedem Lagel Wein, der nach Lucern geführt wird, stellt Lucern das Ansuchen an Uri um Aufhebung dieses Zolls. **c.** Uri wird auf sein Gesuch ein Auszug aus dem Zollbuch der Stadt Lucern mitgetheilt.

3.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 26. Februar (Mittwoch nach der alten Vafnacht).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. 241.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. (Nicht angegeben). Uri (Nicht angegeben). Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, alt-Landammann. Zug. Bogt Hef.

a. Auf eine Beschwerde der Priesterschaft des IV Baldstätter-Capitels über die Behauptung des Freiherrn von Mörsburg, daß nämlich jeder Priester, der eine Meze halte, verdammt sein solle und daß der Segen eines sündigen Priesters sich in Fluch verwandle, und auf deren fernere Beschwerde, daß ein Priester zu Einsiedeln einige Priester nicht absolviert habe, weil sie ihre Mezen nicht haben entfernen wollen, ferner auf den Bericht des Ammann Reding von Schwyz, daß der Abt von Einsiedeln Maßregeln gegen solche gottlosen Priester wünsche, auf den Bericht endlich des Ammann Imfeld von Unterwalden, daß der benannte Freiherr den Ammann Scheuber von sich gewiesen habe, wird beschlossen, dieses alles in den Abschied zu nehmen, damit jedes Ort die nöthigen Erkundigungen einziehe und die Berichte darüber schriftlich nach Lucern schicke. — Der Priesterschaft wird das unpriesterliche Leben einiger Priester vorgehalten, wie sie liederliche Haushaltung führen, unmäßig trinken, ihre Mezen an erste Messen, Jahrzeiten, Hochzeiten, Märkte u. dgl. mitführen, damit sie suche, auf Capitelversammlungen diesem Unwesen zu steuern und die Fehlbaren strafe, auf daß nicht die weltliche Obrigkeit genöthigt werde, strafend einzuschreiten. Die Priester danken für diese väterliche Ermahnung und bitten, jedes Ort möchte dieses in den Abschied nehmen, damit man sie überall im Strafen unterstütze. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Bogt Hef von Zug wird angefragt, ob Zug gemäß Aufforderung der Gesandten der vier Orte die lutherischen Bücher habe verbrennen lassen oder nicht. Er hat darauf zu antworten keine Instruction und nimmt es in den Abschied. **e.** An den Abt zu St. Moriz wird geschrieben, er soll den V Orten berichten, was mit den lutherischen Büchern, welche durch Unterwalden nach Wallis geführt worden, geschehen sei, und wie es gegenwärtig im Wallis bezüglich der Religion stehe. **f.** Da der Herr von Bonstetten, Gubernator zu Neuenburg, an Solothurn geschrieben hat, daß er den Rechtstag über den Prediger von Lignières den VII Orten kund thun werde, so will man diese Anzeige abwarten. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Ammann Imfeld begehrt, es möchte jedes Ort den Ammann Scheuber (Einsiedler Konrad Scheuber), wenn jemand arges von demselben spreche, in Schutz nehmen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	k. Art. 271. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Hemter.	b. Art. 118. Inlitzsachen.	h. Art. 119. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarüs.	e. Art. 46. Verwaltung im Allgem.	g. Art. 61. Verwaltung im Allgem.
Abtei und Thal Engelbera.	l. Art. 1.	

4.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 16. März (Montag nach Laetare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. 248.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri. (Nicht angegeben). Schwyz. Georg Keding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Zmfeld, alt-Landammann. Zug. (Nicht angegeben).

a. Zug verantwortet sich in Betreff seines zwinglischen Leutpriesters und der zwinglischen Bücher und Bibeln: Es habe den Gesandten der vier Orte am 26. November 1555 bereits eine Antwort ertheilt und geglaubt, daß sie sich damit begnügen werden; auch seither sei über Zug vielerlei ausgestreut worden, worüber es sein Bedauern ausdrücken müsse; damit man aber sehe, daß solche Reden ohne Grund seien, habe es den Leutpriester entlassen und die zwinglischen Bibeln und Bücher, die es habe auffinden können, verbrennen lassen und bei hoher Strafe andere zu kaufen verboten; es verlange nun, daß man es ihm anzeige, wenn jemand in den vier Orten oder anderswo über Zug solcherlei rede; es habe stets Leib und Gut zum katholischen Glauben gesetzt und werde es bis zum Ende der Welt thun; dessen dürfen sich die vier Orte zu ihm versehen. — Mit dieser Antwort geben sich die vier Orte zufrieden, mit der Bemerkung, daß sie, was sie gethan, in bester Meinung gethan haben, damit nicht die neue Lehre in Zug Wurzel fasse; denn auch an andern Orten sei der Anfang unbedeutend gewesen und doch habe man später der Sache nicht mehr Meister werden können; man bitte also Zug, es möchte sich nicht sündern und für Behandlung solcher wichtiger Sachen einen geheimen Rath aufstellen, wie in den sechs andern katholischen Orten auch geschehen sei; die Verantwortung wolle man in den Abschied nehmen. **b.** Ammann Keding übergibt die schriftliche Verantwortung des Freiherrn von Mörsburg und berichtet mündlich, was Schwyz mit dem Abt von Einsiedeln, dem Decan und dem welschen Mönch gesprochen hat; es sei des Abts und der Obrigkeit von Schwyz Ansicht, es sollten die Priester nicht also ohne Scham mit ihren Mezen haus halten; der Abt habe dem welschen Mönch das Beicht hören verboten und seinen Convent ermahnt, priesterlich zu leben und kein Aergerniß zu geben. **c.** Was Solothurn an Bern und was Freiburg an Solothurn geschrieben hat, wird in den Abschied genommen. An Solothurn wird geschrieben, es möchte ohne Vorwissen der V Orte nichts thätliches beginnen, weil ja der Bischof von Basel den Eidgenossen versprochen habe, die Herrschaft Erguel wieder an die Stift zu lösen. **d.** (S. u. Luggarüs). **e.** Auf einen Anzug in Betreff der im Zehnden Goms verbrannten zwinglischen Bücher wird nach Wallis geschrieben. **f.** Schultheiß Ritter meldet, daß der Weibbischof von Constanz auf den 11. April zu Lucern ankommen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarüs.	d. Art. 47. Verwaltung im Allgemeinen.
-----------------------------	---

3.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.
Baden. 1556, Donnerstag, den 9. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. 254. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 122. fol. 1. und Tschud. Samml. XII. Nr. 92.
Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Johannes Haab, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Ambrosius Imhof, beide des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Sefelmeister und des Raths. Uri. Kaspar Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, des Raths. Basel. Jakob Rüdi, des Raths. Freiburg. Hans List, Benner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pfäum, Bannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Es waltet ein Streit zwischen der Stadt Stein einerseits und dem Abt von Einsiedeln und der Gemeinde Eschenz im Thurgau andererseits, in Betreff eines Zolls. Der Abt nämlich hatte denen von Eschenz, die ihm der niedern Gerichte wegen zugehörig, und auch den Fremden, welche Wein oder anderes zu Eschenz aufkaufen und den Rhein hinauf führen, verboten, den Zoll zu entrichten; darüber beschwerten sich die von Stein, welche diesen Zoll gekauft und schon über hundert Jahre ohne Einrede bezogen haben, behauptend, ihr Geleit gehe weit über Eschenz hinauf und sie müssen den Rhein schiffbar erhalten. Die von Stein legen den Kaufbrief des Schlosses Klingen und der Stadt Stein von 1458, einen Vertrag von 1380, einen solchen zwischen Zürich und den übrigen neun Orten von 1504 auf, während der Abt den Uebergabsbrief von Kaiser Otto vom 6. Januar 959 und eine spätere Erkenntniß auflegt. — Da die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird die Sache in den Abschied genommen. Beide Parteien werden beauftragt, ihre Rechtsansprüche bis zur nächsten Jahrrechnung näher zu begründen; auch dem Landvogt im Thurgau wird befohlen, sich über die Rechtsamen der sieben Orte daselbst näher zu erkundigen.

b. (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Dem Waltherr Koll von Uri, Landschreiber zu Luggarus, wird vorgehalten: 1) er habe, als er wegen Hieronimus Mahona zum Herzog von Alba, Statthalter des Herzogthums Mayland, geschickt worden, sich selbst eine Instruction ausgefertigt, worin gestanden, daß er den Herzog von Alba im Namen gemeiner Eidgenossen zu seiner Regierung beglückwünschen soll; 2) er habe dem Herzog anerbotten, ihm 5—6000 eidgenössische Knechte zuzuführen, und, da jener Bedenken erhoben, seinen Leib zum Pfand gesetzt, wofür ihm eine goldene Kette von 200 Kronen Werth geschenkt worden; 3) er habe sich in jener Instruction nicht Landschreiber, sondern Hauptmann Waltherr Koll von Uri genannt; 4) er sei dem Befehl, nicht nach Rom zu reisen, sondern seines Amtes zu warten, nicht nachgekommen, sondern trotz des Verbots nach Mayland, Ferrara und Florenz geritten. — Obschon er dieses alles in Abrede stellt, so wird er doch seines Diensts als Landschreiber entlassen; auf nächste Tagsatzung soll jeder Gesandte darüber instruiert werden, ob man ihn noch weiter bestrafen wolle. **g.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **h.** und **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Der Gesandte der österreichischen Regierung zu Innsbruck begehrt Antwort von Zürich in Betreff der beiden Gotteshäuser Stein und Rütli. Da die Gesandten von Zürich darüber ohne Instruction

sind, wird das Begehren in den Abschied genommen. **l.** Der Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald eröffnet: Es habe sein Kloster seit einigen Jahrhunderten eine incorporierte Propstei zu Herzogenbuchsee sammt drei dazu gehörigen Pfarren Buchsee, Seeberg und Huttwyl; dieses alles habe Bern im Jahr 1527 eigenmächtig zu Handen genommen und bis heute dem Kloster St. Peter vorenthalten; die bisherigen Unterhandlungen haben zu nichts geführt, als daß Bern einen Rechtstag in die Grafschaft Wangen ange-
 setzt habe, den aber zu besuchen dem Abt nicht gelegen sei; er bitte nun, Bern dahin zu vermögen, daß es ihm benannte Propstei sammt Zubehör gütlich übergebe, oder aber laut der Erbeinung ihm des Rechts sei. Da die Regierung zu Eufisheim ein gleiches Begehren (d. d. 1. März) gestellt hat, die Gesandten von Bern aber darüber nicht instruiert sind, wird es in den Abschied genommen. **m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Sargans). **p.** Schaffhausen beschwert sich, daß die Grafen von Sulz jüngst einen Bauer zu Trasadingen, Bartli Häuptli genannt, wegen etwas, das vor dreizehn Jahren geschehen sein soll, eingezogen und vor das Malefizgericht gestellt und, da Häuptli entwichen, die Hand über dessen Vermögen geschlagen, die Frau zum Haus hinaus gestoßen und von den Bürgen 400 Gld. Strafe eingezogen haben; Schaffhausen könne das nicht hingehen lassen; denn die Grafen dürfen die zu Trasadingen nicht verhaften, bevor sie ihnen durch Recht zuerkannt seien, indem dieses Dorf mit den niedern Gerichten und der Mannschaft Schaffhausen zugehöre. — Daher wird an die Grafen geschrieben, daß man diese unbillige Handlung bedauere und erwarte, daß sie, ihrer Zusage an Zürich gemäß, mit denen von Schaffhausen sich gütlich oder rechtlich vertragen und sich inzwischen nachbarlich verhalten; sollte nicht entsprochen werden, behalte man sich die weitem Schritte vor. — Die Sache wird in den Abschied genommen. **q.** Es wird Anzug gemacht: Da vor Jahren (1538) der Bischof von Constanz, Hans von Lunden, die Reichenau an das Bisthum gebracht, habe derselbe versprochen, daß er auf der Reichenau keine Festungswerke anlegen werde, welche den Eidgenossen zum Nachtheil reichen möchten, und habe, gemäß einer Copie von Donstag nach Lichtmess (5. Febr.) 1540 die Versicherung gegeben, daß er eine Urkunde darüber ausstellen werde; weil man nun nicht wisse, ob dieser Brief wirklich übergeben worden, soll es jeder Gesandte in den Abschied nehmen und auf nächste Tagsatzung Instruction darüber bringen. **r.** (S. u. Mendris). **s.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** (S. u. Mendris). **u.** Zug legt eine Schmähschrift auf, in welcher die katholische Religion und besonders Zug arg geschmäht werden. Es soll daher jedes Ort Nachforschung halten, wo dieselbe gedruckt worden, oder wer der Verfasser sei; auch soll jedes Ort die Bücherverkäufer streng beaufsichtigen und sie verhören, damit man der Sache auf den Grund komme. **v.** Bern macht Anzug, daß das „gehörnte“ Silber abermals in Gang komme und daß damit viel Betrug geschehe; es sei daher Willens, daselbe nicht mehr passieren zu lassen. — Jedes Ort soll Maßregeln dagegen treffen. **w.** Bern macht ferner Anzug in Betreff der „geschenkten Handwerke“; ein Gesell aus Freiburg habe bei einem Kannengießer in Bern sein Handwerk gelernt; in Basel aber habe man selben nicht dulden wollen, weil sein Lehrmeister eines „Scherers“ Sohn sei; ein anderer, der das Gürtlerhandwerk gelernt, sei von den Gesellen in Zürich nicht geduldet worden, weil er eines Weibels Sohn sei; Bern müsse sich beschweren, daß man die jungen Gesellen also „verschupfe“, und glaube, daß solches in der Eidgenossenschaft nicht geduldet werden solle, namentlich nicht von solchen fremden Gesellen. — Was Basel darüber berichtet hat, wird in den Abschied genommen. **x.** (S. u. Lauis). **y.** (S. u. Mendris). **z.** Die VII Orte sollen ihre Gesandten auf nächste Jahrrechnung über den Handel des von Bernhausen wegen des Hauses Buchsee instruieren. An den von Bernhausen wird geschrieben, er soll auf künftiger Jahrrechnung Bescheid geben, ob der

Orden oder er die Kosten bezahlen werde, wenn man das Recht an die Hand nehme. **aa.** Der französische Ambassador Herr von St. Laurent meldet, daß der König, um dem Wunsche der Eidgenossen nachzukommen, sich dazu verstehen wolle, daß die eidgenössischen Kaufleute vom Lieutenant zu Lyon Pässe nehmen und nur diesem von der Summe Anzeige machen, welche sie mit fortnehmen wollen; es müsse dies geschehen, damit Mißbräuche und Betrug vermieden werden; wenn man diesen Vorschlag annehme, werde er dann auch dafür sorgen, daß der Beschwerde der Kaufleute über den Vorfall auf letzter Lyoner-Messe abgeholfen werde. — Wird in den Abschied genommen. **bb.** Der französische Ambassador meldet ferner, daß der Tresorier, der das Friedens- und Vereinigungsgeld und die Pensionen bezahlen werde, vor einigen Tagen in Lyon angekommen sei, um das Geld zu verwechseln, und daß er nächstens allen Orten das weitere zu wissen thun werde. **cc.** und **dd.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **ee.** Schultheiß Graf von Solothurn macht die Anzeige, daß gemäß eines Spruchbriefs der XII Orte der Abt zu St. Johann auf der Insel denen von Landeron einen Pfarrer erhalten müsse, daß nun aber Bern ihnen nichts geben wolle, wenn sie nicht einen Prediger annehmen, daher sie den Pfarrer auf eigene Kosten erhalten müssen und deswegen genöthiget werden, auf nächster Jahrrechnung um Hülfe und Rath gegen Bern einzukommen. — Wird in den Abschied genommen. **ff.** (S. u. Thurgau).

Die Gesandten aus dem Exemplar des Aarau-Archivs. **ff.** aus dem Exemplar des Staatsarchivs Zürich.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	g. Art. 571. Locales.	ff. Art. 272. Kirchliches u. Glaubensf.
Grafschaft Sargans.	d. Art. 36. Lebenssachen.	o. Art. 150. Klöster.
Bier ennetbirg. Vogteien überh.	e. Art. 269. Kriegssachen.	cc. Art. 172. Verkehr mit Manland.
	g „ 1. Verwaltung im Allgem.	dd. „ 173 „ „
	s „ 115 Polizeiliches.	
Landvogtei Lanis.	x. Art. 341. Polizeisachen.	
Landvogtei Mendris.	r. Art. 497. Marchen.	y. Art. 537. Polizeiliches.
	t. „ 553. Zollsachen.	
Landvogtei Suggarus.	b. Art. 48. Verwaltung im Allgem.	h. Art. 180. Justizsachen.
	e. „ 356. Glaubenssachen.	m. „ 220. „
	l. „ 294. Strafen.	n „ 208. „

6.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

? *) 1556, 26. April.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 163.

Gesandte: Bern. Jakob Tribolet, alt-Benner; German Jenny, beide des Rathes. Freiburg. Hans Eist, Benner; Franz Gribolet, beide des Rathes.

a. Es waltet ein Streithandel zwischen den Bürgern von Avenches und den beiden Dörfern Cour-tion und Misery wegen der zwischen den beiden Herrschaften aufgerichteten Landmarchen und der innerhalb derselben angesprochenen Waid- und Holzrechte. Nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien werden diese angewiesen, ihre prätendierten Rechtsamen schriftlich zu begründen, damit beide

*) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden. Der Abschied ist französisch.

Städte in den Stand gesetzt werden, auf befriedigende Weise den Handel beizulegen. **b.** Ein Anstand zwischen denen von Avenches und denen von Montagny bezüglich des Laufs des die beiden Herrschaften trennenden Baches Longue wird dahin entschieden, daß Abgeordnete beider Parteien und der beiden Städte so bald möglich sich an Ort und Stelle verfügen sollen, um das alte Bett des Baches zu ermitteln. **c.** Bei Besichtigung der Brücke über die Broye bei Dombidier stellen die Gesandten von Freiburg an die von Bern das Gesuch um die Erlaubniß, statt der hölzernen Brücke eine solche von Stein erbauen zu dürfen. Die Gesandten von Bern, darüber nicht instruiert, wollen es an ihre Obern bringen. **d.** Bezüglich einer Differenz zwischen Avenches und Montagny wegen der Grenzen des Holzes, Violles genannt, sind die Gesandten von Bern nicht instruiert. Es wird nun einstimmig verfügt, daß Abgeordnete den Sachverhalt an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten sollen.

7.

Conferenz der die Vogtei Grandson regierenden Orte Bern und Freiburg.

Grandson. 1556, 11 — 13. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. fol. 60.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sefelmeister; Jakob Tribolet, alt-Benner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Benner; Sebastian Weillard, beide des Raths.

Der Abschied ist französisch.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. a—nn. Art. 422—460.

8.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1556, 14. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg. — Klosterarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Rudolph Haas. Schwyz. Jost Bünd. Obwalden. Sebastian Dmli, alt-Ammann. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a—d. Art. 2—5.

9.

Conferenz der die Vogtei Orbe mit Tschertliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Orbe. 1556, 18—21. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 208.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sefelmeister; Jakob Tribolet, alt-Benner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Benner; Sebastian Weillard, beide des Raths.

Der Abschied ist französisch.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tschertliz. a—l. Art. 95—105.

10.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 29. Mai (Freitag nach dem hl. Pfingsttag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bv. Q. 282.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Da man vernommen hat, daß Zürich Unterhandlungen mit den III Bünden in Churwalden angefangen, damit diese die fortgewiesenen lutherischen Luggarner zu Ruffle (Roveredo) wohnen lassen, und da man dieses zu hintertreiben für nöthig erachtet, so wird an die III Bünde geschrieben, sie möchten den vertriebenen Luggarnern die Niederlassung in Ruffle nicht gestatten, weil dieselben seiner Zeit gar große Unruhen zwischen den VII katholischen Orten und den IV evangelischen Städten angerichtet haben und weil in dem darüber aufgerichteten Vertrage festgesetzt worden, daß benannte Luggarner sich in den IV Städten aufhalten, in den sieben Orten aber nur durchpassieren dürfen; wenn die Bündner dem Gesuch der V Orte entsprechen, so werden diese ihnen stets dafür erkenntlich sein; sollten sie aber vorhaben, den besagten Luggarnern die Niederlassung zu erlauben, so bitten die V Orte, daß die Bündner zuvor einen allgemeinen Bundestag versammeln und die V Orte davon benachrichtigen, damit sie durch Gesandte ihre Bedenken dagegen auseinandersetzen können. Inzwischen soll in den Archiven nachgeforscht werden, wie jedes Ort mit den III Bünden in Bündniß stehe; die, welche mit dem Obern Bund verbündet sind, sollen demselben für die Abweisung der benannten Luggarner danken. **b.** Jeder Gesandte soll über den geschehenen Anzug, wie man dem Papsst und dem Cardinal-Collegium danken wolle, um nicht für undankbar gehalten zu werden, referieren. **c.** Da Herr von St. Laurent geschrieben hat, er werde die besondern Pensionen in Dispfenningen (nämlich die Krone zu 4 franzöf. Diken und 8 Turner, oder zu 4 Solothurner-Diken und 2 Bazzen) ausbezahlen, so wird sogleich an ihn geschrieben, daß die V Orte die Bezahlung also nicht annehmen können, indem sie auf jeder Krone 2 Schillinge verlieren müßten, und daß er daher dem Tresorier entsprechende Weisung ertheilen möchte; denn sonst würden sich die V Orte veranlaßt sehen, durch Gesandte den König zu erinnern, daß er gemäß Vereinung die Pensionen auf Lichtmeß und zwar in wahrhaftem Gelde ausbezahlen müsse. **d.** Jeder Gesandte soll darüber referieren, was in Betreff der Solothurner-Dispfenninge verhandelt worden. **e.** Ebenso soll jeder Gesandte an seine Obrigkeit berichten, was in Betreff derer von Glarus gesprochen worden; jedoch soll es geheim bleiben. **f.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

f. Art. 49. Verwaltung im Allgem.

11.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagssagung.

Baden. 1556, 13. Juni (Montag, St. Vitus- und Modestustag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bv. Q. 289. — Staatsarchiv Zürich. Absh. Bv. Nr. 122. fol. 16.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Johannes Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Ambrosius Imhof, beide des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri.

Amandus von Niederhofen, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halde, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Sebastian Meyer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Gök, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Beyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Gesandte von Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl berichten, was nach Beendigung des Reichstags zu Augsburg auf den drei schwäbischen Kreistagen zu Reutlingen, Giengen und Ulm verhandelt worden, und wie die Stände und Städte dieses Kreises mit einander übereingekommen, wessen sie sich bei Angriffen, wie jener des Markgrafen von Brandenburg, des Herzogs Moriz von Sachsen u. a. m. gewesen, gegen einander zu versehen haben, damit der Landfriede im Reich geschirmt werde; obschon nun die Stadt Rotwyl auf dem Kreistag zu Ulm sich bereit erklärt habe, wie bisher die ordentliche Reichsteuer geben zu wollen, so sei daneben doch von der Mehrheit beschlossen worden, eine Summe von 60,000 Gulden zusammen zu legen; daran treffe es Rotwyl 1100 Gulden; da nun Rotwyl dieses zu schwer falle und es dazu noch, wenn es diese Summe nicht auf die bestimmte Zeit bezahlen würde, das Einschreiten des Kammergerichts zu gewärtigen hätte, so bitten sie um Rath, wie sie sich zu verhalten haben; — wird zur Instruierung auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Thurgau.) **c.** Die von Landeron beschwerten sich, daß Bern, nachdem es die Abtei St. Johann auf der Insel zu Handen genommen, von den Einkünften dieser Abtei ihnen nichts mehr zur Erhaltung ihres Pfarrers verabsolgen und sich auf Unterhandlungen nur dann einlassen wolle, wenn sie den evangelischen Glauben annehmen; im Spruchbrief der eidgenössischen Gesandten von 1527 stehe aber deutlich, daß der Abt denen von Landeron einen Pfarrer geben und erhalten müsse; auch haben die Eidgenossen die Grafschaft Neuenburg unter dem Vorbehalt übergeben, daß die von ihnen ertheilten Briefe in Kraft verbleiben sollen; sie bitten daher, man möchte sich für sie bei Bern verwenden. Die Gesandten von Bern haben keine Instruction darüber, verlangen eine Abschrift dieses Vortrags und des Spruchbriefs in den Abschied und wollen auf nächster Tagsatzung Antwort geben. Bern wird ersucht, dem Gesuch zu entsprechen, weil man in der Eidgenossenschaft Jedem, wes Glaubens er sei, seine alten Rechte schütze. **d.** Franz Boccobello von Laus meldet, daß sein Bruder Anton von dem Markgrafen von Masseran als Hauptmann in französische Dienste angenommen worden und als solcher dem Könige neunthalb Monate gedient, aber nur für drei Monate bezahlt worden, daß derselbe im Krieg gefallen, und daß nun die Soldaten bei seinen Erben auf Bezahlung dringen; er bittet, man möchte ihm beim König behülflich sein, daß die noch ausstehende Bezahlung bezahlt werde. — Es wird daher an den Markgrafen geschrieben, er möchte für Bezahlung sorgen; auch wird es in den Abschied genommen. **e.** Pancraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, schreibt, daß Schaffhausen zur Zeit, als die Eidgenossen mit Herzog Sigmund von Oesterreich in Krieg gestanden, den dritten Theil des Dorfs Thayngen eingenommen und ihm bisher vorenthalten; er bitte nun, man möchte Schaffhausen dahin vermögen, ihm sein Eigenthum zurückzugeben, oder doch wenigstens auf einem gütlichen Tage auf unparteiische Zusäzer und Obmann mit ihm zusammen zu kommen. Da auch ein gleiches Schreiben von der Ritterschaft im Hegau eingelangt und da Schaffhausen um Aufschluß hierüber ersucht worden, will es davon nichts wissen und nimmt es in den Abschied. Schaffhausen wird bemerkt, daß man es gern sähe, wenn es mit dem von Stoffeln in gütliche Unterhandlungen sich einlassen würde,

damit weiterer Unwille vermieden werde. — Wird in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Sargans.) **g.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.) **h.** u. **i.** (S. u. Thurgau.) **k.** u. **l.** (S. u. Rheinthal.) **m.** (S. u. Baden.) **n.** (S. u. Rheinthal.) **o.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.) **p.** und **q.** (S. u. Freie Aemter.) **r.** Lucern soll im Namen der elf Orte an den Cardinal Caraffa, an den Herzog von Valliana und an Sennor Don Antonio Caraffa Danfschreiben erlassen für deren Verwendung, daß die zu „Prussa“ (Perugia) entlassenen eidgenössischen Kriegerleute den Dienst in der Romagna erlangt haben. (Bericht des Gardehauptmanns Jost von Weggen in Rom über Auflösung der Garde in Prussa, d. d. 13. Juni). **s.** Hauptmann Perin und Peter Vandel sammt den andern aus Genf Vertriebenen führen Beschwerde, daß sie von den gegenwärtigen Regenten der Stadt Genf ganz unschuldig aus der Stadt, von Haus und Hof, Weib und Kind vertrieben und in ihrer Abwesenheit zum Tod verurtheilt worden, daß Bern, an welches sie sich gestützt auf das Burgrecht gewendet, nichts für sie habe auszurichten vermögen, sondern vielmehr trotzige Briefe aus Genf erhalten; da nun die Eidgenossen stets mit armen Unglücklichen Mitleid und Erbarmen gehabt und jedem so viel möglich zum Recht verholfen, so bitten sie dringend, ihnen bei der Regierung von Genf sicheres Geleit auszuwirken, damit sie sich gegen die ungeredeten Anschuldigungen vertheidigen können. Und nachdem die Gesandten von Bern berichtet, was für Schritte Bern bisher zu deren Gunsten in Genf gethan, und gemeldet, wie zuverlässigen Warnungen zufolge viele Fürsten die Stadt Genf, weil sie an der Grenze von Frankreich, Savoyen, Burgund und der Eidgenossenschaft liegt, in ihre Gewalt bringen möchten, was den Eidgenossen mit der Zeit zu nicht geringem Schaden gereichen könnte, so wird der Handel in den Abschied genommen. *) Die aus Genf Vertriebenen eröffnen schließlich, daß sie nun bereits seit vierzehn Monaten flüchtig seien und nunmehr, weil man ihre Bitte in den Abschied genommen, das Gesuch stellen, man möchte in ihren Kosten eine Gesandtschaft von drei Orten nach Genf abordnen, um das Geleit auszuwirken, oder es möchte jedes Ort innert vierzehn Tagen seine Antwort nach Bern schicken, damit sie sich zu verhalten wissen. Letzteres wird ihnen zugesichert. **t.** Zug beschwert sich über eine Schmähchrift, worin es beschuldigt werde, als habe es das Wort Gottes (lutherische Lehre) durch den Nachrichten verbrennen lassen. Ammann Bünti von Unterwalden meldet, daß einer von Basel religionswidrige Schmäh- und Lästerschriften zu Unterwalden feil geboten und dafür mit Thurm und Halseisen bestraft worden; Unterwalden wolle hiemit Jedermann gewarnt haben, daß es, wenn wieder Jemand mit solchen Schriften komme, denselben und die Bücher mit einander verbrennen werde. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel bemerken hierüber: Es seien solche Bücher bei ihnen nicht gedruckt worden; wer solches von ihnen glaube, thue ihnen und ihren Druckern Unrecht; denn sie haben in ihren Druckereien Vorfragen getroffen, daß nichts Neues, was wider die Religion wäre, dürfe gedruckt werden; sie haben auch eigene Männer bezeichnet, welche Alles vorher durchsehen müssen. **u.** Zürich u. d. Schaffhausen stellen an Bern, Lucern, Uri und Basel die Bitte, sie möchten zu Beilegung ihres neuen Anstandes über das Bauen bei der Rheinbrücke den Sekelmeister Tillier, Schultheiß von Weggen, Vogt Apro und Jakob Müdi auf den 16. August nach Schaffhausen abordnen. **v.** Der Abt von St. Peter auf dem Schwarzwald begehrt von Bern Antwort wegen der Propstei Herzogenbuchsee. Da nun dieses eine Antwort gegeben, worüber jeder Gesandte, wenn es nöthig, an seine Obrigkeit referieren mag, so werden die Gesandten von Bern gebe-

*) Siehe hierüber: *Fragm. biograph. et histor. extraits des registres du conseil d'état de la Républ. de Genève des 1535 à 1792.* Genève 1815 fol. 22.

ten, bei ihren Obern dahin zu wirken, daß selbe sich mit dem Abt in einen freien Auskauf einlassen, indem der Stifter der Stadt Bern, Herzog Berchtold von Zähringen, diese Gottesgabe an das Kloster St. Peter vergabet; — wird von den Gesandten von Bern in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächste Tagfagung Vollmacht mitgeben, die Parteien zu vertragen. **w.** Gesandte von St. Gallen bringen abermals vor, daß sich ihre Kaufleute beschwerten, die Pässe also, wie vorgeschlagen, nehmen und ihre mitführende Baarschaft angeben zu müssen, indem ihre Angaben doch nicht verschwiegen bleiben und ihnen Gefahr daraus erwachse; da laut des Friedens jeder frei handeln und wandeln dürfe, ohne durch Neuerungen mit Zöllen oder anderen Beschwerden gehindert zu sein, bitten sie beim König auszuwirken, daß er sie dabei verbleiben lasse, weil man ja auch die Franzosen in der ganzen Eidgenossenschaft frei handeln und wandeln lasse. Der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, erwiedert: Es haben die Kaufleute keinen Grund, sich zu beschwerten, indem sie nur dem obersten Statthalter zu Lyon die Summe anzugeben haben, welche sie mit sich fortführen; es sei des Königs ausdrücklicher Wille, daß ihre Angaben verschwiegen bleiben; es sei dem Könige aber viel daran gelegen zu wissen, wie viel Geld von der Messe zu Lyon weggeführt werde; wenn die Kaufleute sich noch ferner weigern, so sei fast zu vermuthen, daß es nicht recht zugehe; weil nun dem Könige und dem Königreich so viel daran gelegen und die Kaufleute keinen Schaden davon haben, so möchte man doch weiter nichts mehr dagegen haben. — Weil nun aber die Gesandten ungleicher Meinung sind, so wird die Sache wiederum in den Abschied genommen. Doch sollen sich die Kaufleute inzwischen an die Verordnung halten. **x.** Alt-Landschreiber Koll beschwert sich über seine Absetzung, stellt die meisten der gegen ihn erhobenen Klagen in Abrede und bemerkt, daß er, um seine Unschuld darzuthun, vom Gauzler, der damals beim Herzog von Alba gewesen, und vom Landschreiber im Maintal, der mit ihm geritten, und endlich vom Landvogt von Luggarus Kundschaft eingenommen; zudem erzeige es sich aus den Briefen des Herzogs von Alba, was er mit demselben unterhandelt; er verlangt endlich Entschädigung für die erlittenen Kosten. — Da sich nun die frühern und die jezigen Angaben widersprechen, so wird, um mit der Sache auf's Reine zu kommen, beschlossen: Schwyz soll sich von seinem Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Mürdi, eine Abschrift jener Instruction verschaffen und sich bei Landammann Reding erkundigen, woher er die Angabe habe, daß Koll dem Herzog von Alba 5 — 6000 Mann zuführen wolle; Solothurn endlich soll sich bei Hauptmann Frölich erkundigen, ob Koll sich beim Herzog als Hauptmann Koll von Uri genannt; — wird ad referendum genommen. **y.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Terracina, eröffnet nach Ueberreichung eines päpstlichen Breve: Seit der Besteigung des päpstlichen Stuhls wünsche der Papst nichts sehnlicher, als einen dauerhaften Frieden zwischen den christlichen Fürsten, damit ein allgemeines Concilium gehalten und die Angelegenheiten der christlichen Religion berichtigt werden könnten, auf daß man dann mit aller Macht wider die Feinde des Glaubens sich wenden könne; bereits sei zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich ein Waffenstillstand abgeschlossen und daher auch zu hoffen, daß bald ein Friede zu Stande kommen werde; der Papst habe an beide Fürsten Legaten gesendet, um sie zum Frieden zu ermahnen und ihnen die Nothwendigkeit des Conciliums vorzustellen; da nun die Eidgenossen bei allen Fürsten so hoch angesehen seien, so möchten sie nicht unterlassen, dieses christliche Unternehmen mit Gebet zu unterstützen und durch Absendung von Gesandten zu fördern. — Wird in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Louis). **aa.** Weil der Schatzmeister des Königs von Frankreich endlich nach langem Verzug das Friedgeld und die gemeinen und besondern Pensionen bezahlt, aber in schlechten Geldsorten, was weder der Vereinung

noch den königlichen Verheißungen gemäß ist, so wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, um sich über solche Neuerungen zu beschweren und eine Verkommniß aufzurichten, damit man alle Jahre wisse, wie der Werth des Goldes stehe; — wird in den Abschied genommen. **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Ein Anwalt der beiden Prälaten von Stein und von Weissenau begehrt von Zürich auf seine wiederholten Gesuche Antwort. Dieses giebt nun folgenden Bescheid: Im Jahr 1550 sei von den eidgenössischen Gesandten ein Vertrag zwischen Abt Nüsperli von Stein und Zürich abgeschlossen und beiderseits angenommen worden, gemäß welchem dem Abt und seinen Nachfolgern die Propstei Klingenzell sammt den auf Reichsgebiet liegenden Einkünften zugestelt worden, dagegen aber alles auf zürcherischem Gebiet liegende bis auf ein allgemeines Concilium Zürich gehören soll; es hoffe bei diesem Vertrag zu bleiben; der Abt in der Weissenau habe über das Gotteshaus Rütli keine Gerechtigkeit, als daß er sich daselbst pater domus oder Hausvater nenne; Rütli liege aber in Zürichs hoher und niederer Gerichtsbarkeit; wenn nun der Titel pater domus dem Abt eine Gerechtigkeit daselbst gebe, so müste man mit gleichem Rechte die fremden Geistlichen auch über die Gotteshäuser Wettingen, Dänikon und Münsterlingen regieren lassen; Zürich verlange daher Abweisung. — Der Vertrag über die Einkünfte des Gotteshauses Stein wird bestätigt und daher der Prälater von Stein abgewiesen. In Bezug auf das Gotteshaus Rütli wünscht man, daß Zürich sich mit dem Prälaten in der Weissenau gütlich verständige. Zürich nimmt diesen Punkt in den Abschied. **dd.** Man ist der Ansicht, daß das Einschmelzen der guten alten Münzen streng verboten werden sollte. Deshalb wird beschlossen, daß jedes Ort seinen Münzmeistern dieses untersage und verbiete, „gehürntes“ Silber oder alte gute Münzen einzuschmelzen; auch soll jedes Ort selber münzen, und seine Stempel nicht an Privaten leihen. **ee.** Hinsichtlich der „geschenkten Handwerke“ wird beschlossen: Wenn in einem Ort solche „Glückstäuber“ sich befinden, die einen guten Gefellen nicht wollen arbeiten lassen, so soll man sie beim Hals nehmen, in's Gefängniß legen und nach Verdienen strafen. **ff.** Der Papst begehrt in einem Breve an die VII katholischen Orte sammt Appenzell (d. d. IX. Juni), sie sollen dem Bischof von Terracina in seinen Aufträgen Glauben schenken, einander Freundschaft und Treue erzeigen und beim alten Glauben verharren, wie bisher; dagegen erbiete sich der Papst, ihnen in ihren Anliegen behülflich zu sein. — Wird ad referendum genommen. **gg.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird eine Tagsatzung nach Baden auf den 20. September angesetzt. **hh.** Lucern wird in den Abschied gegeben, daß seine Angehörigen fast alle Waaren, welche zu Schiff die Reuß hinunter nach Mellingen kommen, unter ihrem Namen, als ob es ihr Eigenthum sei, verführen wollen, wodurch aber dem Zoll zu Mellingen viel Abbruch geschehe; es möchte die geeigneten Maßregeln dagegen treffen. **ii.** Rechnung der Landbögte und der Einnahmen aus den Geleitsbüchsen und an Zinsen (v. die einzelnen Vogteien). (Summa des Ertrags 378 Gl. 7 Schl.). **kk.** Dem Gesandten von Zürich wird die Angelegenheit der Rosina Enderlin, welche im Kloster Wettingen Pfündnerin gewesen, in den Abschied gegeben. **ll.** Zürich wünscht von den drei Städten Bern, Basel und Schaffhausen zu erfahren, was sie hinsichtlich des Verbrennens der Bibeln zu Zug und im Wallis beschlossen, indem man diese Schmach nicht hinnehmen könne, da ja die meisten dieser Bücher in den evangelischen Orten gedruckt worden; es solle nicht den Anschein haben, als ob sie an einigen Stellen verfälscht worden. — Es wird verfügt, daß jede der drei Städte ihren Entschluß darüber beförderlich nach Zürich schicke, damit dieses weiter zu handeln wisse.

kk und **ll** nur im Zürcherexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.	b. Art. 213. Justizsachen.	i. Art. 161. Justizsachen.
	h. „ 110. Zehntsachen.	ii. „ 6. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	k. Art. 64. Judicatur u. Kompetenzsach	n. Art. 65. Judicatur u. Kompetenzsach.
	l. „ 137. Locales.	ii. „ 24. Amtsrechnung.
Grasschaft Sargans.	f. Art. 64. Justizsachen.	ii. Art. 5. Amtsrechnung.
Grasschaft Baden.	m. Art. 49. Umgeb.	ii. Art. 8. Amts- und Geleitsrechng.
	bb. „ 188. Stifte und Klöster.	
Freie Aemter.	p. Art. 120. Polizeiliches.	hh. Art 133. Zollsachen.
	q. „ 53. Marchen.	ii. „ 12. Amtsrechnung.
Bier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 50. Justizsachen.	o. Art. 116. Polizeiliches.
Landvogtei Lanis.	z. Art. 359. Handel und Gewerbe.	
Landvogtei Luggarus.	x. Art. 62. Verwaltung im Allgem.	

12.

Ennetbirgische Jahrrechnungs - Tagsatzung.

Lanis. 1556, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 110. Staatsarchiv Zürich. Gest. XI. 149. fol. 218.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Johannes Wegmann. Bern. Claudius May. Lucern. Leodegar Golder. Uri. Hans Gisler. Schwyz. Gilg Birz. Unterwalden nid dem Wald. Hans von Matt. Zug. Kaspar Jobrist. Glarus. Jakob Stäli. Basel. Hans Zuchtenhammer. Freiburg. Peter Fryo. Solothurn. Urs Wielstein. Schaffhausen. Rodus Mosmann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Lanis und Mendris.	a u. i. Art. 9. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lanis.	b. Art. 378. Zollsachen.	g. Art. 360. Handel und Gewerbe.
	c. „ 101. Bußenrechnung.	k. „ 54. Beamte.
	d. „ 79. Verwaltung im Allgemeinen.	l. „ 342. Polizeisachen.
	e. „ 169. Marchen.	m. „ 194. Justizsachen.
	f. „ 199. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	h. Art. 498. Marchen.	n. Art. 554. Zollsachen.

m und **n** aus dem Zürcherexemplar.

13.

Ennetbirgische Jahrrechnungs - Tagsatzung.

Luggarus. 1556, 10. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 111.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz und Solothurn.]

Gesandte : (Dieselben wie zu Lanis, 25. Juni 1556).

Man sehe das Verhauerte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogteien überh.	c. Art. 270. Kriegssachen.	k. Art. 19. Amtrechnung.
	e. „ 174. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 55. Beamte.	
Luggarus und Mainthal.	h. Art. 1. Amtrechnungen.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 50. Verwaltung im Allgem.	g. Art. 357. Glaubenssachen.
	d. „ 51. „ „ „	i. „ 80. Bußenrechnung.
	f. „ 52. „ „ „	

14.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 28. Juli (Dienstag nach St. Jakobstag).

Staatsarchiv Lucern. Altenband Nr. 41, fol. 52.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Weil Glarus seinen Zusicherungen, beim katholischen Glauben zu verbleiben, nicht nachkömmt, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach Abhörung einiger Briefe, Abschiede und des Vertrags (vom 8. Dez. 1531) wird beschlossen, eine Gesandtschaft an die von Glarus abzuordnen, und den Vertrag und ihre Versprechungen vorstellen zu lassen. Da man sich aber noch nicht darüber verständigen kann, ob man von jedem Ort zwei oder nur einen Gesandten schicken wolle, so wird es in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entscheid darüber binnen acht Tagen nach Lucern melden, damit dieses sofort einen Tag für die Abreise der Gesandten festsetzen könne. — Es wird ferner beschlossen, auch an Freiburg, Solothurn und Baslis davon Mittheilung zu machen, damit sie sich nicht zu beklagen Ursache haben, und weil Glarus jene Versprechungen auch ihnen gemacht. Und damit dieser Handel um so ordentlicher zu Handen genommen werde, wird beschlossen, einen eigenen Schreiber zu bestimmen, der die Briefe, Auszüge aus den Abschieden, den Vertrag, die Zusicherungen von Glarus und überhaupt alles auf diesen Handel bezügliche ausziehen solle; hiezu wird der Stadtschreiber von Zug ernannt, mit der Bitte an Zug, daß es denselben auch als Gesandten bezeichne. **b.** Dem Wolfgang Müller von Zug wurde in der Sonne zu Rüschach ein Beutel mit über hundert Gulden Geld unter dem Kopffissen weggenommen. Es soll jedes Ort zur Auffindung des Thäters Maßnahmen treffen.

15.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1556, 17. August.

Archiv Solothurn. Abich. Nr. Nr. 95.

Man ist hier zusammen gekommen, um sich über eine Antwort auf das Schreiben der V katholischen Orte zu vereinbaren wegen deren Handels wider die von Glarus. Nach allseitiger Erdauerung der Sache wird endlich beschlossen, gegenwärtig an der Botschaft der V Orte nach Glarus sich nicht zu betheiligen, sondern ihnen folgendes zu antworten: Man habe ihr Schreiben sammt den beigelegten Copieen der Zusagen, Verträge und Verkommnisse betreffend die von Glarus erhalten und habe ihnen zu erwiedern, daß es den beiden Städten gegenwärtig nicht „fruchtbar noch gezimmend“ scheine, mit den

V Orten eine Botschaft nach Glarus von des Handels wegen, welchen die V Orte daselbst vorhaben, zu schicken, weil in den benannten Verträgen und den seither den V Orten gemachten Zusagen von den beiden Städten gar nichts gemeldet werde und man auch aus ihrem Schreiben nicht entnehmen könne, daß sie „von der beiden Städte wegen“ nach Glarus geschrieben, daß sie auf Sonntag vor Bartholomäi ihre Boten mit denen der V Orte daselbst haben werden; ferner und vorzüglich aus dem Grund, damit, wenn die V Orte und Glarus dieser Sache wegen in's Recht gegen einander zu stehen kommen sollten, was Gott wenden möge, alsdann den beiden Städten die Vermittlung nicht entzogen und den neugläubigen Orten allein überlassen werde, und sie die Unparteilichkeit für sich wahren; deshalb bitte man sie, diese Entschuldigung in bester Meinung aufzunehmen, in ihrem Handel gegen die von Glarus auf freundliche Weise fürzuführen, gemeiner Eidgenossen Wohl vor Augen zu haben, über den Erfolg ihrer Botschaft zu berichten und sich im Uebrigen zu den beiden Städten zu versehen, daß sie alles, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit und zur Erhaltung ihrer Aller Freiheiten und des katholischen Glaubens gereichen möchte, thun und an ihnen Bund und Burgrecht halten werden.

16.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Glarus. 1556, 23. August (Sonntag vor Bartholomä).

Staatsarchiv Lucern. Aktenb. Nr. 41, fol. 64.

a. Freiburg und Solothurn haben an Lucern geschrieben (17. August), sie können nicht wohl mit den V Orten Gesandte nach Glarus schicken, weil in den Verträgen und den seitherigen Versprechungen von ihnen keine Erwähnung geschehe, besonders aber, weil sie bei einem allfälligen Rechtshandel gern als Vermittler auftreten möchten. — Wird ad referendum genommen. **b.** Die V Orte eröffnen folgendes vor der Landsgemeinde zu Glarus: Es habe ihnen Glarus bei den frühern Kriegsunruhen wiederholt die Versicherung gegeben, beim alten christlichen Glauben zu verbleiben und sich von ihnen nicht zu sündern; dieses aber habe Glarus nicht allein nicht gehalten, sondern habe ihnen den „Prebiant abgeschlagen“ und sei ihrem damaligen Feind, denen von Gaster, zu Hülfe gezogen, ungeachtet sie laut der Bünde das Recht angeboten und keinen Anlaß zu Feindseligkeiten gegeben; obschon die V Orte Ursache gehabt, auch Feindseligkeiten zu beginnen, so haben sie es doch unterlassen in Berücksichtigung, daß vielen im Lande Glarus dieser Zwiespalt herzlich leid sei, und in der Hoffnung, der barmherzige Gott werde der Eidgenossenschaft wieder zur Einigkeit verhelfen; nach Herstellung des Friedens zwischen den V Orten und Zürich und Bern haben sie dann Gesandte an Glarus geschickt, um es anzufragen, ob es in Glaubenssachen wieder zu ihnen stehen wolle; und damals sei dann an der Landsgemeinde den Gesandten der V Orte das Versprechen gegeben worden, daß in den vier Pfarren Lintthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe wieder hergestellt werde; auf diese Zusicherung bauend haben sie Glarus wieder als Eidgenossen aufgenommen; laut Vertrag vom 21. Novemb. 1532 habe es nochmals versprochen, Bünde und Landfrieden treulich zu halten und den den V Orten gemachten Versprechungen nachzukommen; trotz allem diesem müssen sie vernehmen, daß die Prediger im Lande Glarus nichts unterlassen, um die Bräuche des katholischen Glaubens, als Beicht, Fürbitte der Heiligen, Gebet für die Abgestorbenen, Feiertage u. a. m. zu verkleinern und dem Landfrieden und dem sechsten Artikel des benannten Vertrages entgegen zu

handeln; sie stellen demnach das Begehren, daß Glarus sich unverzüglich nach Messpriestern umsehe, die Prediger aus dem Lande weise und strafe und über vorstehende Beschwerden eine genügende Antwort gebe. — Landammann und gemeine Landleute zu Glarus geben folgende Antwort: Da die V Orte ihnen vorgehalten, daß Glarus ihnen nach dem Krieg am 8. Dezemb. 1531 einen besiegelten Abschied gegeben, gemäß welchem in den vier Kirchgemeinden Glarus, Näfels, Schwanden und Lintthal die Messe und die alte Religion erhalten und Priester angestellt werden sollen, daß aber gleichzeitig zu Glarus und Schwanden auch Prediger gehalten werden dürfen; da sie ihnen ferner vorgehalten, daß diesem Versprechen zu Schwanden und Lintthal nicht nachgelebt werde, so erklären Landammann und gemeine Landleute einstimmig, daß sie dieser Zusage nachkommen und den V Orten die Bündnisse und den Landfrieden und den neulich aufgerichteten Vertrag treu und ehrlich halten wollen; die Zusage sei wegen der ausländischen Kriege, wegen Seuchen u. a. m. in einigen Punkten nicht ganz gehalten worden, nicht aber aus Trotz oder aus bösen Absichten; sie versprechen nun, im Lintthal einen ordentlichen Messpriester zu halten und demselben Schutz und Schirm zu gewähren; sie bitten aber, man möchte ihnen erlassen, zu Schwanden einen Priester zu halten, weil in dieser Gemeinde Niemand darnach verlange; sollten über kurz oder lang wenig oder viel Personen daselbst sein, welche einen Messpriester wünschen, so werden sie einen solchen erhalten; sie versprechen auch jeden zu strafen, der einen andern der Religion wegen beschimpfen würde; wenn es sich herausstelle, daß der Prediger zu Bettschwanden gegen den katholischen Glauben geprediget, so werden sie denselben nach Verdienen strafen. **c** u. **d**. (S. u. Thurgau). **e**. Das Ansuchen von Glarus um Begnadigung des Uli Zwingli, der vor einigen Jahren wegen Beschimpfungen bestraft worden, wird in den Abschied genommen. **f**. Das Gesuch des Statthalter Eschudi, man möchte dem klein Fridli Vogel, der ein guter Altgläubiger sei und ein hübsches Haus im Lintthal gebaut, Fenster mit den Wappen der Orte in dasselbe schenken, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

c. Art. 214. Nutzsachen.

a. Art. 273. Kirchliches u. Glaubenssach.

17.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1556, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

18.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 9. September (Mittwoch nach Mariä Geburt).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede. Q. 379.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Diese Tagssatzung wurde ausgeschrieben, um den Bericht der in Glarus gewesenen Gesandten zu vernehmen. Nach Verlesung des Abschieds wird der Entwurf zu einem Schreiben an Glarus vorgelegt,

befonders zu Gunsten der Altgläubigen daselbst, welche an öffentlicher Landsgemeinde gescholten worden, als ob sie nicht bieder und ehrlich gehandelt hätten in Bezug auf das Versprechen von 1531 und den Vertrag von 1532, und welche daher verschüpfst werden und zu keinen Aemtern gelangen können. Dieser Vorschlag wird jedoch nicht angenommen und beschlossen, einweilen nichts an Glarus zu schreiben. Lucern und Unterwalden beantragen, man solle an Glarus schreiben, daß es laut seiner Zusage und des Vertrags die Messe zu Schwanden herstelle und den Priestern zu Glarus, Näfels, Lintthal und Schwanden anbefehle, nicht nur Messe zu lesen, sondern auch das Evangelium zu predigen und das Volk zu unterweisen. Da aber Uri auf seiner Ansicht beharrt, da auch Schwyz und Zug beim Entwurf des Stadtschreibers von Zug verbleiben wollen und man sich über nichts verständigen kann, wird es in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber unverzüglich nach Lucern schreiben. — Schwyz wird beauftragt, einen Abgeordneten nach Glarus zu schicken, um in Erfahrung zu bringen, ob man daselbst den Versprechungen hinsichtlich der Priester u. a. m. nachkomme, und darüber zu berichten. — Die Ausfertigung einer Zusage der 5 Orte an die Altgläubigen zu Glarus wird verschoben, bis man in Erfahrung gebracht, wie die von Glarus ihre Versprechen halten; der Abgeordnete von Schwyz aber soll dem Statthalter Tschudi und den Altgläubigen zu Glarus mündlich versichern, daß die 5 Orte ihre Zusagen treu halten werden und daß jene sich darauf verlassen dürfen. **h.** (S. u. Rheinthal). **c.** (S. u. Ennetbirgische Vogteien überh.). **d.** (S. u. Mendris). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** An Cäsar de Napolis wird für seine freundschaftlichen Erbietungen ein Dankschreiben erlassen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es wird beschlossen, daß jedes Ort dem Stadtschreiber von Zug für seine Arbeiten beim Glarnergeschäft 1 Krone geben soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 274. Kirchliches u. Glaubenssach.

Landvogtei Rheinthal.

b. Art. 120. Kirchliches u. Glaubenssach.

Vier Ennetb. Vogteien überhpt.

c. Art. 271. Kriegssachen.

Landvogtei Mendris.

d. Art. 538. Polizeiliches.

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 262. Polizeisachen.

19.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uri. 1556, 10. September (Donstag nach Mariä Geburt).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Das Ordinariat von Mayland, sowie der Nuntius Bischof von Terracina beschwerten sich, daß durch die Verordnung und Capitel in Betreff der Priester zu Riviera und Bellenz ein Eingriff in ihre Jurisdiction gemacht worden; sie beschwerten sich ferner über die heftige Antwort der drei Orte. Die drei Orte hatten aber durch ihre Verordnung nichts anderes bezweckt, als Zucht und christliche Ordnung unter ihrer Priesterschaft zu pflanzen. Da die Instructionen verschieden lauten, wird es in den Abschied genommen. Es wird jedoch beantragt, daß Uri nochmals im Namen der drei Orte an den Bischof von Terracina, sowie an das bischöfliche Ordinariat schreibe: Die drei Orte haben nicht im Sinn, irgend einen Eingriff in die Rechte der Kirche zu machen, sondern werden dieselbe in ihren alten Bräuchen und Her-

kommen bleiben lassen; man möchte sich auch zu ihnen versehen, daß sie nicht weiter gehen werden, als die Verordnung laute; sie erwarten, daß man sie dabei schirmen und unterstützen werde; durch das erlassene Schreiben haben sie keineswegs beabsichtigt, Jemanden irgend einen Abbruch zu thun. Wenn die drei Orte dazu stimmen, sollen sie es an Uri mittheilen, damit dieses die Briefe ausfertigen könne. — Statthalter zum Brunnen bittet, man möchte Uri wegen dieses Schreibens für entschuldigt halten; denn was es geschrieben, habe es im Interesse der zwei Orte sowohl als in seinem eigenen gethan.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 1.

20.

Gemein-eidgenössische Tagjazung.

Baden. 1556, 12. Oktober (Montag vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abfch. Bb. Q. fol. 385. Staatsarchiv Zürich. XII. Nr. 122, fol. 40. uns. Schweizerische Samml. XII. Nr. 92, fol. X. Staatsarchiv Bern. NN. 747. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn, Aarau.]

Gesandte: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Thormann, Benner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, des Raths. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halben, Ritter, Landammann; Christoph Schorno, Bannerherr. Unterwalden. Johann Sigrift, alt-Landammann. Zug. Konrad Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Gök, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Benner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, alt-Landammann.

a. Der Gesandte des Königs von Spanien und England, Herr von Diffez, meldet: Es habe der Kaiser wegen seines hohen Alters für gut befunden, alle seine Reiche und Erblande, namentlich auch die Grafschaft Burgund, an den König, seinen Sohn, abzutreten (Anzeige des Kaisers Karl V. aus Brüssel, d. d. 27. Juni, an die Eidgenossen über seinen Miktritt; im Zürcherexemplar fol. 59. Schreiben des Königs Philipp II. an die Eidgenossen, d. d. 7. Juli; daselbst, fol. 61); da nun die Grafschaft Burgund schon seit langen Jahren mit der Eidgenossenschaft in Bündniß und Erbeinung stehe, und diese von den Untertanen dieser Grafschaft stets fest und unverbrüchlich gehalten worden, und da auch der König nichts Anderes begehre, als sie, wie seine Verfahren, zu halten und mit den Eidgenossen in Freundschaft und guter Nachbarschaft zu leben, so habe er dieselbe neuerdings ratificiert*), und wünsche, daß auch die Eidgenossen sie ebenso durch Brief und Siegel bestätigen; der König danke den Eidgenossen für den dieser Grafschaft bisher verliehenen Schutz und bitte, sie möchten in dieser ihrer Freundschaft gegen dieselbe verharren. — Antwort: Man danke für das gnädige Erbieten und sei überzeugt, daß die Eidgenossen die Erbeinung unverbrüchlich halten werden, sofern sie ihnen auch gehalten werde; da man aber keine Vollmacht habe, die Erbeinung zu ratificieren, wolle man das Gesuch in den Abschied nehmen. **b.** Abgeordnete der Regierung zu Innsbruck, Georg Spät, Hauptmann zu Constanz, und Hans Rudolf Vogt

*) Beilage Nr. 1.

von Sommerau zu Prasberg eröffnen vor den Gesandten der XIII Orte: Auf letzter Jahrrechnung zu Baden habe der Rath der Stadt Constanz sich beschwert, daß man seinen Burgern ihre Habe im Thurgau auch bei nicht anerkannten Schulden mit Arrest belege; weil nun Constanz unter den Schutz des Hauses Oesterreich gekommen, so bitte die königliche Regierung, man möchte die von Constanz in solchen Fällen wie andere zu Oesterreich gehörende und in der Erbeinung Begriffene halten; — wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Mendris). **d.** (S. u. Mendris). **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **h.** (S. u. Mainthal). **i.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **k.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Lauis). **n.** (S. u. Baden). **o.** Da fremde Kessler in allen Orten Panzer aufkaufen und aus dem Land führen, so soll jedes Ort geeignete Maßregeln dagegen treffen. **p.** Jakob Bluntschli, Wirth zum rothen Schwert in Zürich, bittet um Fenster mit den Wappen der Orte in seinen neuerbauten Saal. Obschon früher beschlossen worden, dergleichen Gesuche nicht mehr in den Abschied zu nehmen, wird ihm doch entsprochen, weil daselbst viel fremdes Volk einkehrt, weil er ein braver Mann ist und die Ehrenwappen gemeiner Eidgenossen dem Saale wohl anstehen werden. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Im Frieden zu Basel zwischen dem Haus Oesterreich und den Eidgenossen war festgesetzt worden, daß die Angehörigen keiner Partei auf der andern Gebiet Schlösser oder andere Güter kaufen dürfen. Da nun aber die Fugger und Andere im Thurgau und in andern Vogteien sich einzunisten anfangen, so wird beschlossen, es soll dieses in Zukunft Niemanden mehr gestattet werden. **s.** (S. u. Freie Aemter). **t.** Der Vorschlag in Betreff der Pässe der Kaufleute wird angenommen, nämlich: Die Kaufleute sollen die Pässe nehmen und die Geldsumme, welche sie aus Lyon mit sich fortführen wollen, dem Lieutenant daselbst angeben; derselbe soll aber strenge Verschwiegenheit darüber beobachten, und die Pässe sollen den Kaufleuten ohne Verzug und ohne weitere Abgabe verabsolgt werden; es soll dieses dem Frieden und der Vereinung unbeschadet sein und jedes Ort soll seine Kaufleute vor Betrug warnen. **u.** J. Leonhard Keller von St. Gallen klagt: Seit 1552 haben die Beamten des Königs von Frankreich zu Toulouse neue Zölle eingeführt, und da er selbe zu bezahlen sich geweigert, seien seine Waaren mit Beschlagnahme belegt worden, bis er einen Bürgen gestellt; dieser Bürge sei dann genöthigt worden, den neuen Zoll zu bezahlen, und daher seien einige Ballen seiner Waare verkauft worden, um die Kosten zu decken; er habe sich darüber beim Könige beklagt, und obschon derselbe den betreffenden Beamten befohlen, das Geld zurückzugeben, habe es doch nichts geholfen; darum sei er nun genöthigt, zu begehren, daß man ihm gegen den König zu gebührendem Recht verhelfe. — Da nun die von St. Gallen dasselbe Begehren stellen, so wird dem Ambassador, Herrn von St. Laurent, intimiert, er möchte dafür sorgen, daß Keller ohne Verzug bezahlt werde, oder daß der König auf den 12. Januar seine Zusätze nach Peterlingen schicke, damit der Handel rechtlich entschieden werde. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Sargans). **x.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **y.** Zürich macht die Anzeige, daß einige aus dem Gebiet von Lucern, Schwyz und Zug, entgegen den frühern Verboten, wieder Kernengülten errichtet und daß es bereits Befehl erteilt habe, diese Kernengülten unverzüglich wieder abzulösen; wenn Jemand Gülten anlegen wolle, so dürfe es nur auf Geldzins und zwar zu 1 von 20 geschehen, nicht aber auf Vieh, Käse, Korn u. dgl.; darüber sollen ordentliche Verschreibungen errichtet werden nach dem Recht und Brauch jeder Herrschaft; sollte Jemand auf zürcherischem Gebiet Kernengülten errichten, so werde es darüber kein Recht ergehen lassen; die drei Orte mögen dieses in ihre Abschiede nehmen und ihre Angehörigen warnen, damit sich in Zukunft Niemand beklagen könne. **z.** Da die Regierung zu Ensisheim den freien Vieh-

handel auf dem Schwarzwald und a. a. D. m. allen denen, welche nicht in ihrer Fleischordnung begriffen sind, versperrt hat, und da man der Ansicht ist, daß sie nicht die Befugniß gehabt, etwas der Erbeinung Widersprechendes anzuordnen, so wird an selbe geschrieben, sie möchte dieses Verbot wieder aufheben, dagegen gebe man die Versicherung, daß man verbieten werde, Vieh auf Firkau aufzukaufen; — wird in den Abschied genommen. **aa.** Als Zusäzer und Richter auf den Rechtstag zu Peterlingen, in Sachen des J. Leonhard Keller und Mithaften von St. Gallen, werden bezeichnet Ammann Brüggler von Uri und Ulrich Nix von Freiburg. Die Frage, ob stets diese beiden in solchen Streitigkeiten Richter sein sollen, oder ob man für andere Streitigkeiten auch andere Richter erwählen wolle, wird in den Abschied genommen. **bb.** Lucern soll im Namen der VII katholischen Orte ein Dankschreiben an den Abt zu St. Mauriz im Wallis erlassen. **cc.** Um für die Zukunft das Nachlaufen der emmetbirgischen Unterthanen zu verhindern, wird beschloffen: Es sollen die Beschlüsse und Urtheile, welche auf den Tagsatzungen dieß- und jenseits des Gebirges erlassen werden, in Kraft verbleiben, so daß die Gesandten einander keinen Eingriff daran machen dürfen; es soll keine Partei ohne Vorwissen der andern verbört werden, außer wenn sie eine Bescheinigung vom Landvogt beibringt, daß die Gegenpartei nicht erscheinen wolle; es darf kein Ort einer Partei zum voraus, bevor man auf Tagen zusammengekommen, seine Meinung oder sein Urtheil schriftlich zustellen, indem bisher dadurch viele Irrungen entstanden; es sollen endlich die Landvögte jene um 50 Kronen strafen, welche ohne ihre Bewilligung den Obrigkeiten nachlaufen. **dd.** Ein Anzug von Schwyz in Betreff eines dem Kloster Einsiedeln gehörenden Falls im Amt Grütlingen wird Zürich in den Abschied gegeben. **ee.** Zürich soll beförderlich einen Gesandten nach Schaffhausen schicken und sich alle Mühe geben, den Anstand wegen Vogt Stierli gütlich beizulegen, damit dieses Geschäft endlich erlediget werde. **ff.** Abt und Convent von Stein begehren (Radolphszell, 16. Octob.), daß Zürich ihnen die Einkünfte und Hölzer, auf österreichischem Gebiet in der Landgraffschaft Nellenburg gelegen, laut Vertrag einhändige, indem sie sonst das Recht an gebührenden Orten suchen würden. Die Gesandten von Zürich sind darüber ohne Instruction und nehmen es in den Abschied; sie werden jedoch um ihre Verwendung angesucht, daß dem Vertrage, auf welchen sie sich auf frühern Tagsatzungen stets berufen haben, nachgelebt werde. **gg.** (S. u. Freie Aemter.) **hh.** Burgermeister und Rath der Stadt Waldsee hatten sich bei Lucern nach einem gewissen Hans Bantbel erkundigt, der einige Zeit im Spital zu Lucern als Bäcker gedient, und dem nun das Erbe seines Vaters, des gestorbenen Burgermeisters, zugefallen ist. Da nun Lucern von demselben nichts weiß, so solle sich jedes Ort nach ihm erkundigen und nach Waldsee berichten, sobald es des Banthels Aufenthalt in Erfahrung gebracht habe. **ii.** Abgeordnete von Burgermeister, Rath und ganzer Gemeinde zu Landeron begehren über ihren lezthin gehaltenen Vortrag Antwort von den Boten von Bern. Da nun die Antwort der Art ist, daß eine gütliche Verständigung zwischen beiden Parteien jezt unmöglich erscheint, wird den Boten von Bern aufgetragen, bei ihren Obern anzuhalten, daß sie denen von Landeron beförderlichst einen Pfarrer ihrer Religion, und der ihnen genehm, geben und demselben die Einkünfte wie von Alters her verabsolgen; denen von Landeron aber wird anbefohlen, sich beförderlich nach Bern zu verfügen und dort die Einkünfte eines Pfarrers zu Landeron genau anzugeben.

dd. ee. und ff. aus dem Zürcherexemplar. **gg. hh.** aus dem Schwyzerexemplar. **ii.** aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 162. Justizsachen.

q. Art. 415. Stifte und Klöster.

l. „ 572. Locales.

v. „ 111. Zehntsachen.

Gravität Sargaus.

w. Art. 37. Lebenssachen.

Gravität Baden.

n. Art. 50. Umgeld.

Landvogtei Freie Aemter.

s. Art. 121. Polizeiliches.

gg. Art. 137. Kirchliches u. Glaubenssach.

Vier ennetb. Vogteien überh.

g. Art. 175. Verkehr mit Mayland.

k. Art. 177. Verkehr mit Mailand.

Landvogtei Lanis.

i. „ 176. „ „ „

x. „ 272. Kriegssachen.

Landvogtei Mendris.

e. Art. 379. Zollsachen.

m. Art. 56. Beamte.

Landvogtei Mainthal.

f. „ 80. Verwaltung im Allgem.

c. Art. 499. Marchen.

a. Art. 500. Marchen.

h. Art. 483. Justizsachen.

21.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Marau. 1556, 23. October.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. A. 159.

a. Bezüglich der auf letztem Tage zu Baden durch die Schiedleute von Glarus und Appenzell vorgeschlagenen Mittel über das Bundschwören wird beschlossen: Man wolle auf nächstem Tage nochmals mit „freundlichen und beweglichen“ Worten den andern Eidgenossen vorstellen, daß die IV Städte bei ihren auf frühern Tagen vorgeschlagenen Mitteln bleiben möchten; sollte dieses aber keinen Anklang finden, so wolle man auf Verschiebung der Sache bis zu gelegenerer Zeit oder andern Tagleistungen dringen; würden jedoch diese beiden „Werbungen“ zu keinem Ziele führen, so wollen die Boten der IV Städte den Antrag ihren Obern hinterbringen, daß sie ermächtigt werden, auf dem angesetzten Tage zu Baden bezüglich der vorgeschlagenen Mittel der Schiedleute zu verlangen, daß die VII Orte sich zuerst darüber aussprechen; dadurch bringt man dann in Erfahrung, ob diesen die Mittel annehmlich seien oder nicht; denn zu etwas sich zu entschließen, das dann den andern nicht annehmlich wäre, müsse man füglich unterlassen. Schließlich wird erkannt, daß die Boten der IV Städte, so bald sie zu Baden angekommen, vorläufig mit einander zusammentreten und über die zu gebende Antwort sich verständigen.

22.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Solothurn. 1556, 29. October (Donstag nach Simon und Juda).

Staatsarchiv Zürich. Schwebische Sammlung. XII. Nr. 92. fol. XII.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Der französische Ambassador hatte diese Tagsatzung ausgeschrieben, damit man sich über das Begehren des Königs um einen Aufbruch von 6- oder 8000 Mann entschliesse. Einige Orte haben Vollmacht zu bewilligen; die Mehrheit aber will es wiederum in den Abschied nehmen. Es wird nun beschlossen, die Herren von St. Laurent und von Mandosse anzufragen, ob sie noch etwas Weiteres vorzubringen haben. Da diese nun aber in ihrem Vortrage nichts anderes, als eben die benannte Anzahl Knechte begehren, so wird von der Mehrheit beschlossen, ihnen folgende Punkte und Beschwerden vorzuhalten und ihre

Antwort zu erwarten, bevor man in ihr Begehren eintreten könne. 1.) Die Mannschaft dürfe nur laut Vereingung gebraucht werden; die eidgenössischen Hauptleute und nicht der König sollen die Obersten ernennen; der König soll die Aemter nach altem Brauch, wie König Franz I. gethan, besolden, nämlich auf jedes Amt zehnfachen Sold geben; die Mannschaft soll am Anfang jedes Monats gemustert und ausbezahlt werden. 2.) Die Truppen, sie mögen gesund oder krank sein, oder vorher entlassen werden, sollen für drei Monate bezahlt werden; die Erben eines Verstorbenen erhalten den Sold für den ganzen Monat, wenn er den ersten Tag des Monats erlebt hat; auch die Kranken, welche nicht zur Musterung kommen können, sollen nichtsdestoweniger bezahlt werden; jedoch sollen die Hauptleute den Musterungs-Commissären anzeigen, wo sie selbe beschäftigen können. 3.) Der König darf die Truppen nicht wider die Vereingung oder Erbeingung brauchen, noch sie trennen, und soll ihnen solche Quartiere geben, wie die Billigkeit erfordert. 4.) Der König soll die Truppen mit Geld und guter Münze bezahlen, so daß sie nicht daran verlieren müssen, wie im letzten piemontesischen Feldzug geschehen. 5.) Da die Eidgenossen bei einigen frühern Aufbrüchen verordnet, daß zum Besten des Dienstes jeder Hauptmann dem gemeinen Mann nicht weniger als vierthalf Kronen als Monatssold geben soll, der König aber die Bestellungen der Hauptleute immer mehr verringert, so daß selbe keine „tapfern“ Leute mehr aufbringen können, so verlange man, daß der König die Hauptleute dermaßen halte, daß ihm gut gedienet werde; in diesem Fall werde man dann auch die ohne Pässe heimlaufenden Knechte so bestrafen, daß sie eher im Dienst verbleiben. 6.) Da vorgekommen, daß Leuten, welche von ihren Obersten oder Hauptleuten Pässe erhalten, diese auf französischem Gebiete weggenommen werden, so verlange man, daß der König solches nicht mehr gestatte. 7.) Wenn Leute sterben, oder sonst heimziehen, so dürfen die Musterungs-Commissäre den Hauptleuten für jeden derselben nicht mehr als einen Monatssold, nämlich vierthalf Kronen, abziehen. 8.) Jeden halben Monat, oder auf das längste in Monatsfrist sollen die französischen Anwälte die Briefe, welche ihnen die eidgenössischen Hauptleute übergeben, abnehmen und für deren Versendung sorgen, damit man stets wisse, wie es um sie in Freud und Leid stehe. 9.) Wenn eidgenössische Mannschaft zum Ziehen des Geschützes gebraucht wird, soll ihr für diese Arbeit eine besondere Belohnung verabreicht werden, damit sie selbe um so williger verrichte. 10.) Da der König sich stets erboten, alles das, was sein Vater König Franz den Eidgenossen versprochen, zu halten, so begehre man, daß er auch den Ehrensold wieder bezahle, wie die frühern Könige gethan haben. — Auf diese Begehren und Beschwerden geben die französischen Gesandten schriftliche Antwort und sprechen die Erwartung aus, daß auch Schwyz den Aufbruch bewillige; sie erbieten sich auch, an den König über die noch streitigen Punkte hinsichtlich der Bestellungen, des Ehrensolds u. a. m. zu schreiben und ihn zu bitten, den Eidgenossen zu willfabren. Mit dieser Antwort giebt man sich für diesmal zufrieden; es soll aber jedes Ort seinen Hauptleuten anbefehlen, daß keiner weniger als 1500 Kronen als Bestallung annehme, bei Strafe an Leib und Gut. — Den französischen Gesandten wird schließlich angezeigt, daß die fünf Orte Lucern, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zwar den Aufbruch bewilligen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Mehrheit dazu stimme. Die französischen Gesandten wünschen darauf, daß sie, sobald die Mehrheit ihre Zustimmung erklärt, ohne weitem Verzug die Werbungen beginnen dürfen; was ihnen zugestanden wird. Die obbenannten fünf Orte erklären noch, daß sie sich das Recht vorbehalten, ihre Angehörigen wieder heimzurufen, im Fall der König die oben angeführten Artikel nicht halten würde. — Die Gesandten von Uri, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, die nur instruiert sind, anzuhören und zu referieren, nehmen das Geschäft

in den Abschied und sprechen die Erwartung aus, es werden ihre Obrigkeiten, weil die französischen Gesandten auf die ihnen vorgelegten Begehren so ziemlich entgegen gekommen, auch ihre Einwilligung ertheilen. **b.** Johann Baptist de Rusca bittet für sich und seine Brüder um eine Bescheinigung, daß sie Unterthanen der Landschaft Lauis seien, indem sie erwarten, daß man sie, die mit ihren Waaren nach Frankreich und in andere Länder zu handeln vorhaben, an dortigen Zollstätten wie Eidgenossen halten werde; — es wird ihm entsprochen.

23.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1556, 3. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera. a—d. Art. 2—5.

24.

Jahresrechnung der die Vogteien Graudson und Graßburg regierenden Städte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1556, Montag, den 7. December.

Staatsarchiv Bern. Freib. Absch. A. 223.

Gesandte: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier Vogteien Graßburg, Orbe, zc. überhaupt. kk. Art. 1.

Vogtei Graßburg. aa—ee. hh. ii. mm. Art. 7—14.

Vogtei Graudson. a—z. ff. gg. ll. Art. 461—488.

25.

Bundestag zu Glanz.

Glanz. 1557, 18. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Echov. Samml. XII. Nr. 92. fol. XIII.

Gesandte: Im Namen der XI mit Frankreich verbündeten Orte: Sekelmeister Dulliker von Lucern; Statthalter Giltg Ischudi von Glarus; Schultheiß Graf von Solothurn.

a. Die Boten der XI mit Frankreich verbündeten Orte eröffnen vor den Boten gemeiner III Bünde nach angemessener Begrüßung: Man habe vernommen, daß einige Bündner sich in den Dienst des Königs Philipp von England (Spanien) begeben, ja daß noch ein Aufbruch bevorstehe, ferner daß die Bündner den Feinden des Königs von Frankreich den Durchpaß durch ihr Land gestatten; dieses sei aber nicht allein dem Frieden und der Vereinigung mit Frankreich, sondern auch den eidgenössischen Verpflichtungen zuwider; denn wenn man also gegen einander geführt werden und, was Gott verhüten möge, einander selbst beschädigen sollte, so möchte großes Unglück daraus entspringen; darum müsse man sie ernstlich ermahnen, die dem König Philipp Zugezogenen wieder zurückzurufen und Maßregeln gegen solche Zugänge

zu treffen, indem man sonst veranlaßt würde, auf Anderes zu sinnen. — Die Bündner verdanken diese freundschaftliche Warnung und erklären, daß auch sie diese Verletzung der Mandate sehr bedauern, daß sie sogleich die Ungehorsamen bei ihren Eiden und Pflichten heimgemahnt und dem Gubernator von Mayland ernstlich geschrieben haben, dieselben wieder zu entlassen und in Zukunft keine Bündner mehr wegzuführen, daß sie endlich ein strenges Verbot gegen alles unerlaubte Wegziehen in fremde Dienste erlassen und seinen Feinden der Eidgenossen den Durchzug gestatten werden. — Diese Erklärung wird von den Gesandten der Eidgenossen in den Abschied genommen.

26.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1557, 1. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bv. Q². 443. Staatsarchiv Zürich. West. XII. 122. fol. 73 u. Eibud. Samml. West. XII. 92. fol. 14. Staatsarchiv Bern. Absch. Bv. OO. 1. Landesarchiv Schwyz. Archiv Aarau.

(Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.)

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Peter Thormann, Benner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Josua v. Beroldingen, Ritter; und Kaspar Imhof, beide alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halde, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter und des Raths. Zug. Jakob Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann; Silg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Gök und Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Benner und Sefelmeister. Schaffhausen. Alexander Beyer, Bürgermeister; Heinrich Ramsauer, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt Landammann.

a. und **b.** (S. u. Ennetbirg. Bogteien überh.) **c.** (S. u. Lavis.) **d.** (S. u. Thurgau.) **e.** (S. u. Ennetbirg. Bogteien überh.) **f.** Das Gesuch des Landammann von Schwyz, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neue Schießhaus der Büchenschützen zu Schwyz schenken, wird in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Auf letztem Tage war in den Abschied genommen worden, ob man den Ammann Brügger von Uri und den Ulrich Rix von Freiburg immer als Zusäzer auf den Rechtstagen zu Peterlingen belassen, oder andere an ihre Stelle ernennen wolle. Nun bitten die Boten von Uri und Freiburg, man möchte die beiden alten Ehrenmänner dabei belassen, indem auch die frühern „Zugesazten“ Schultheiß Hug von Lucern und Ammann Amstein von Unterwalden bis zu ihrem Tode dieses Amt gehabt; nach Absterben der beiden gegenwärtigen könnte man dann eine Verordnung hierüber erlassen; — wird wieder in den Abschied genommen. **i.** Der mayländische Gesandte giebt auf die ihm auf letztem Tage überreichten Beschwerden folgende Antwort: 1.) Es befremde den Gubernator, daß sich die ennetbirgischen Unterthanen stets beklagen, indem ihnen stets mehr Korn verabsfolgt worden, als wozu er gemäß der Capitel verpflichtet gewesen; man möchte den Landvögten schreiben, daß sie nicht mehr so viele Lizenzscheine ausstellen, indem sonst das Korn nicht mehr wohlfeil werden könne; seit drei Monaten sei den Eidgenossen zu lieb bewilligt, daß Jeder auf den Märkten im Mayländischen vier Stär Korn ohne Lizenzen kaufen dürfe, was zu berücksichtigen sei. 2.) Man möchte dafür sorgen, daß Lizenzscheine nicht mehr erkauft werden, indem er seinerseits Fehlbare streng bestrafen würde. 3.) Der Marchsfreit

zwischen denen von Stabbio und denen von Arcisate wäre schon längst beigelegt, wenn man den durch den Herzog von Alba angebotenen Vertrag angenommen hätte. 4.) Die Klage wegen des Zolls sei den Steuerbeamten überwiesen; wenn es sich finde, daß der Zoll ein neuer sei, werde den Kaufleuten ihr hinterlegtes Geld zurückerstattet werden, wenn nicht, so müssen die Kaufleute den Zoll ohne Weigerung bezahlen. 5.) Die Märkte seien wegen der in Venedig, Baskin und in Graubünden ausgebrochenen Seuche gesperrt worden; nichts desto weniger bewillige der Gubernator, daß alle die, welche sich auf den Markt nach Farris (Barese) mit Vieh und Pferden aufgemacht, diese dahin führen und verkaufen dürfen. — Nach Anhörung der Beschwerden der Abgeordneten von Lavis wird dem mayländischen Gesandten folgendes erwidert: Man soll ihnen laut der Capitel freien Kauf ohne Licenzen bewilligen, wenn das Korn 13 Pfund oder minder gelte; die Licenzen seien eine freiwillige Schenkung und der Gubernator könne damit verfahren, wie er wolle; welche sich aber dabei Betrug erlauben, werde man strafen; zu Berichtigung des Landmarchstreits zwischen Arcisate und Stabbio werde man den Landvogt von Mendris abordnen; mit der Verfügung hinsichtlich des Zolls zu Mayland sei man zufrieden, wünsche aber, daß die Sache befördert werde; schließlich bitte man, daß den ennetbirgischen Unterthanen von jenen Gütern, welche sie auf mayländischem Gebiet besitzen, keine Steuern oder andere Beschwerden auferlegt werden und daß er darüber auf nächstem Tage Antwort gebe. **k.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Mar-

fus, führt Klage, daß die französischen Befehlshaber, ungeachtet des Vertrages zwischen dem Kaiser und Frankreich, mit Hilfe ihrer eidgenössischen Truppen die Stadt Valenza im Herzogthum Mayland überfallen haben und bis nach Tortona, Alessandria und Bavia streifen, was Alles wider die Capitel sei, und verlangt, daß man nicht allein unverzüglich die Hauptleute davon abmahne, sondern auch die Schuldigen strafe. — Weil man jedoch zu solchen Befehlen keine Vollmacht hat, wird es in den Abschied genommen. **l.** und **m.** (S. u. Freie Aemter.) **n.** Der Ammann von Schwyz meldet, daß der Herzog von „Ferrara“ (Mantua)* schon seit vielen Jahren dem Kloster Einsiedeln eine Summe schulde und daß bisher alle Bemühungen zu Einbringung der Schuld ohne Erfolg geblieben seien; er wünscht, daß die VII Orte darüber an den Herzog schreiben, indem sonst Schwyz genöthigt wäre, dem Kloster behülflich zu sein, daß es sich durch Beschlagnahme auf Kaufleute und Waaren oder auf andere Weise selbst bezahlt mache. — Jedes Ort soll seinen Bescheid darüber beförderlichst nach Lucern melden, damit dieses im Namen der VII Orte das Schreiben an den Herzog erlassen könne. **o.** (S. u. Lavis.) **p.** (S. u. Ennetbirgische Vogteien üb:rh.) **q.** Da der mayländische Gesandte, Ascanius Marfus, bei allen Geschäften stets alle Schuld auf die eidgenössischen Unterthanen schiebt, als ob dieselben den Capiteln nicht nachkämen, während sich nachher stets das Gegentheil findet, und da ferner derselbe immer verspricht, aber nichts hält, und auch neulich wieder Dinge angesponnen, die der Eidgenossenschaft zum Nachtheil ausfallen könnten, so soll jeder Bote auf nächsten Tag darüber instruiert werden, ob man ihn fortweisen wolle. **r.** Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, trägt vor: Er habe vernommen, daß bei den Eidgenossen Klage geführt worden,

*) Hier kommt dieser Herzog als Herzog von Ferrara, im Abschied Nr. 30. **g.** aber als Herzog von Mantua vor. Der erste Herzog zu Mantua, welcher sich auch Herzog zu Montferrat schrieb, war Friedrich II., gestorben 1540. Vielleicht hat hier der Concipist aus einem Markgrafen zu Montferrat einen Herzog von Ferrara gemacht. Daß es auch Herzoge zu Modena und Ferrara gab, ist bekannt. Im Jahr 1557 regierte Hercules II., hingegen hieß der damals regierende Herzog von Mantua und Markgraf von Montferrat Wilhelm. Erst dieser wurde 1573 aus einem Markgrafen zu einem Herzog von Montferrat, und zwar, weil er Schwager des Kaisers war.

als habe das französische Heer sammt den eidgenössischen Truppen durch Eroberung der Stadt Valenza den zwischen dem Kaiser und Frankreich bestehenden Waffenstillstand gebrochen; er glaube übrigens, daß der König von England (Spanien) zu den Reden seiner Anwälte nicht stehen werde, indem benannte Stadt zu den Feindseligkeiten den Anlaß gegeben; bekanntlich suche der König von England (Spanien) durch allerlei Umtriebe in Bünden, in einigen eidgenössischen Orten, und jetzt wieder im Wallis Truppen für das Herzogthum Mayland zu erhalten, was jedoch dem Frieden und der Vereinung zuwider sei; die Eidgenossen möchten in ihrer guten Gesinnung gegen den König von Frankreich verharren und solche Werbungen nicht erlauben; der Tresorier werde auch nächstens die Pensionen ausbezahlen. — Nachdem man dieses vernommen und auch in Erwägung gezogen, was der Gubernator von Mayland an die von Unterwalden geschrieben und was in Bünden vorgegangen, wird jedem Boten aufgetragen, darüber an seine Obrigkeit zu berichten, auf daß jedes Ort gegen solch' nachtheilige Umtriebe geeignete Maßregeln treffe. Allen Landvögten wird anbefohlen, bei Ehre und Eid, Leib und Gut zu verbieten, daß Niemand in fremde Dienste ziehe. Wallis endlich wird ermahnt, auf das, was dort angezettelt würde, wohl Acht zu haben und nichts geschehen zu lassen, was der Eidgenossenschaft Nachtheil bringen könnte. **s.** Gesandte des Königs von England (Spanien) und des Gubernators der Grafschaft Burgund begehren Antwort über die gewünschte Bestätigung der Erbeinung und melden, daß der König bereits den Befehl erlassen habe, daß die Publication der Bestätigung an den Grenzen beider Parteien ausgerufen werde, und daß er bitte, es möchten die Eidgenossen vier Commissarien dazu abordnen, damit die Publication, wie im Jahr 1521 auch geschehen sei, desto mehr Ansehen und Kraft gewinne. — Da nun aber die Boten darüber ohne Vollmachten sind, können sie eine Antwort nicht abgeben. Den Gesandten wird jedoch bemerkt, daß die Eidgenossen gegen eine solche Publication der Erbeinung nichts zu erinnern haben, daß es jedoch nie gebräuchlich gewesen, daß auch sie die Erbeinung mit Brief und Siegel also ratificieren müssen, wie er gethan; denn bei den Eidgenossen bleiben die Regierungen, Räthe und Gemeinden stets als solche bestehen; beim Könige aber habe es eine andere Bewandniß, indem nach Absterben eines Fürsten die Regierung in andere Hände komme; die Eidgenossen werden die Erbeinung gegen beide Häuser, Oesterreich und Burgund, unverbrüchlich halten, sofern sie auch ihnen gehalten werde. Den Gesandten wird schließlich vorgehalten, daß der Cardinal von Trient (Gubernator zu Mayland) sich in Bünden um einige Fähnchen Truppen beworben, mit dem Vorgeben, sie seien laut der Erbeinung schuldig, dem Herzogthum Mayland Hülfe zu erzeigen; man halte jedoch nicht dafür, daß die Erbeinung sich auf alle seine Länder, z. B. Mayland, Neapel, Sicilien u. a. m., erstrecke, sondern nur auf die Häuser Oesterreich und Burgund; und wenn der König diese Länder auch in die Erbeinung ziehen wollte, möchte es noch viel Anstände geben. — Endlich begehren auch die Gesandten der Grafschaft Burgund, daß man die Erbeinung, so weit es sie berühre, erneuern und publicieren möchte. — Dieses alles wird in den Abschied genommen. **t.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Terracina, eröffnet: Der Papst habe ihn und den Kaspar von Silinon beauftragt, den Eidgenossen zu versichern, daß er seit dem Anfang seiner Regierung nichts sehnlicher gewünscht habe, als Frieden und Einigkeit zwischen den christlichen Fürsten, besonders zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich, um dann ein allgemeines Concilium abhalten und mit vereinter Kraft sich gegen die Türken wenden zu können; der böse Feind aber habe dieses gute Werk verhindert, indem einige seiner Unterthanen sich vom Gehorsam der Kirche losgesagt, sich an die Truppen des Königs von England (Spanien) angeschlossen und dem päpstlichen Stuhle durch Beraubung der Kirchen u. a. m. merklich ge-

schadet haben; dadurch seien dann einige christliche Fürsten, wie der König von Frankreich und der Herzog von Ferrara, veranlaßt worden, als gehorsame Söhne des Papsts der Kirche ihre Hülfe zu erweisen; die Eidgenossen werden wegen ihrer Verdienste um die Kirche deren Beschirmer genannt; daher erwarten der Papst und das hl. Collegium, daß die Eidgenossen nicht zugeben werden, daß die päpstliche Regierung irgendwie angefochten werde, daß sie deren Feinden keine Hülfe erzeigen, denselben den Durchpaß verweigern und im Nothfall selbst Beistand leisten werden. — Der Vortrag wird in den Abschied genommen, damit dem Papst seiner Zeit gebührende Antwort darüber ertheilt werde. (Die V katholischen Orte antworteten an den Cardinal Caraffa auf dessen Zuschrift vom 14. Januar, sowie auf die Vorträge des Nuntius und des Kaspar von Silinon am 3. Februar.) **u. v.** (S. u. Luggarus.) **w.** (S. u. Ennetb. Bogteien überh.) **x.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird ein anderer Tag nach Baden auf Sonntag Judica (4. April) angesetzt. **y.** (S. u. Thurgau.) **z.** Vom Erbeinungsgeld des Hauses Oesterreich für das Jahr 1556 erhält jedes Ort 159 Gld. (die Krone zu 24 guten Bazgen). **aa.** (S. u. Freie Aemter.) **bb.** Da die Grafen von Sulz den Vergleich, welchen die Gesandten von Zürich hinsichtlich der Anstände mit Schaffhausen vorgeschlagen hatten, zum Theil, nämlich was den Häuptli anbelangt, angenommen, zum Theil aber nicht, so wird nochmals an die Grafen geschrieben mit der Bitte, sie möchten die vorgeschlagenen Mittel annehmen, oder dann sich dazu verstehen, daß Zürich neue Vorschläge entwerfe. **cc.** Die Boten von Glarus begehren Antwort in Betreff der lezthin den V katholischen Orten übergebenen besiegelten Zusage. Nach Anhörung des freundlichen Ansuchens und des Versprechens, daß sie allem getreulich nachkommen werden, was sie in Abschieden und Verträgen verheißen, wird ihnen geantwortet, daß man den Widerwillen gegen sie fallen lassen und wie bisher mit eidgenössischer Treue und Liebe mit ihnen leben werde, daß man aber auf den Fall, wenn sie ihren Versprechungen nicht nachkommen würden, sich freie Hand vorbehalte. — Hierauf melden die Gesandten von Glarus, daß bei ihnen beide Confessionen einig mit einander leben, daß sie laut Versprechen im Linththal einen Priester angestellt, ein genügendes Einkommen demselben angewiesen und Altar und Kirche gehörig ausgerüstet haben, daß sie auch für Schwanden sich nach einem Priester umgesehen, aber ohne Erfolg, daß übrigens daselbst kaum drei oder vier Katholiken seien und nicht einmal diese die Messe besuchen, wenn eine gelesen werde, daß selbe ungehindert nach dem nicht gar fernen Glarus zur Messe gehen können, so wie die von Mollis nach Mäfels gehen, und daß sie nun den Pfarrer zu Glarus, Heinrich Schuler, angewiesen, alle Wochen ein- oder zweimal in Schwanden Messe zu lesen, daß endlich Glarus die geschwornen Bünde, Landfrieden, Satzungen und Verträge unverbrüchlich zu halten suchen werde. — Die Gesandten der V Orte erklären, daß sie keine Vollmacht haben, von ihren Instructionen abzugehen, daß sie aber in Berücksichtigung der dringenden Bitten der Gesandten von Glarus, vorzüglich des Statthalters Tschudi, ihr Begehren in den Abschied nehmen wollen. **dd.** Zürich verlangt von Schwyz, daß es seine Unterthanen dazu anhalte, daß diese den Ziegelbrennern von Zürich an geeigneten Orten und gegen Bezahlung Holz zu kaufen geben, indem letztere ihnen auch Ziegel, Kalk u. a. m. verabsolgen, wenn sie solches bedürfen; — der Bote von Schwyz soll darüber referieren. **ee.** Der Abt von Einsiedeln hatte den Fall von einem zu Grüningen Verstorbenen angesprochen, der sein Leibeigener gewesen. Zürich aber hatte dagegen protestiert, indem in der Herrschaft Grüningen das Recht gelte, daß, wenn eine Eigene Person Jahr und Tag unangesprochen daselbst gewohnt, der Fall der Herrschaft zugehöre. Nun verlangt Zürich, daß der Abt das darüber ergangene Urtheil in Kräften verbleiben lasse, mit dem Vorbehalt, daß es ihn dann, wenn er in Zukunft

seinen nach Grüningen ziehenden Eigenen Leuten inner Jahr und Tag nachwerben würde, bei seiner Gerechtigkeit bleiben lassen wolle. **ff.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **gg.** Da J. Leonhard Keller und Mithaften von St. Gallen und Franz Boccobello von Lauis, die einige Ansprachen an Frankreich haben, um Recht gegen den König anrufen, so wird ein Rechtstag nach Peterlingen auf den 12. Juni angesetzt. **hh.** Abgeordnete derer von Landeron führen Beschwerde, daß sie hinsichtlich der Einkünfte ihrer Pfarre bei Bern nichts haben erlangen können. Die Boten von Bern entgegnen, daß die Rätthe von Bern damals, als die Abgeordneten von Landeron nach Bern gekommen, wegen Abwesenheit und Krankheit einiger Mitglieder nicht beschlußfähig gewesen, daß dann die von Landeron den auf den 1. März angesetzten Tag zu besuchen sich geweigert haben und daß Bern gemäß des Burgrechts mit der Graffschaft beim Rechtsbot zu bleiben im Sinn habe.—Nach Anhörung beider Parteien wird gegen Bern die Verwundung ausgesprochen, daß es nun wieder mit „dem Rechten“ komme, während es doch zu einem gütlichen Vergleich geneigt gewesen; es wird dringend ersucht und ermahnt, beförderlichst denen von Landeron und deren Zugewandten von Solothurn einen Tag zu verkünden, um nochmals eine gütliche Verständigung zu versuchen.

aa, bb u. cc aus dem Exemplar im Zürcher-Archiv. **dd, ee** aus dem Exemplar im Schwyzer-Archiv. **ff, gg** aus dem Exemplar des Aarauer- (ehemals badischen) Archivs. **hh** aus dem Exemplar des Berner-Archivs.

Anmerkung. Nach **bb** folgen im Zürcher-Exemplar noch Verhandlungen, die aber erst zum Abschied vom 20. Juli gehören.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	d. Art. 416. Stifte und Klöster.	y. Art. 57. Einkauf und Niederlassung.
	g. „ 573. Locales.	
Freie Aemter.	l. Art. 122. Polizeiliches.	aa. Art. 138. Kirchliches u. Glaubenssach.
	m. „ 112. Justizsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 289. Zollsachen.	p. Art. 179. Verkehr mit Mayland.
	b. „ 85. Justizsachen.	w. „ 180. „ „ „
	e. „ 273. Kriegssachen.	ff. „ 274. Kriegssachen.
	i. „ 178. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lauis.	c. Art. 182. Landsteuer.	o. Art. 57. Beamte.
Landvogtei Luggarus.	u. Art. 321. Kirchliches.	v. Art. 263. Polizeisachen.

27.

Conferenz der beiden die Vogtei Grandson regierenden Städte Bern und Freiburg. Grandson. 1557, 29. März.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 122.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sekelmeister; Jakob Tribolet, alt-Berner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Berner; und Sebastian Beillard, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. **a—y.** Art. 489—511.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgearbeitet.

28.

Gemein = eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1557, 5. April (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bc. Q². 490. Staatsarchiv Zürich. 122. fol. 99. Landesarchiv Schwyz.
 Auch in den Archiven Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Peter Thormann, Benner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Wendel in Sonnenberg, Benner und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter; und Kaspar Imhof, beide alt-Landammänner. Schwyz. Dietrich In der Halde, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald. Zug. Michael Kaiser, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Rüdi, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Ulrich Bflaum, Bannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Der Beschluß über Erwerbung von Herrschaften in der Landgrafschaft Thurgau durch Fremde soll in den Urbar zu Baden eingetragen werden. Zugleich wird beschloffen, es sollen auf Tagen die Boten keine Befugniß haben, einem fremden Herrn zu bewilligen, im Thurgau oder in andern Vogteien Herrschaften zu erwerben, sondern sie sollen solche Gesuche in den Abschied nehmen. **c.** (S. u. Thurgau). **d** und **e.** (S. u. Emmenth. Vogteien überhaupt). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Gesandte der Stadt Genf führen Beschwerde gegen Bern, daß dieses das seit einiger Zeit ausgelaufene Burgrecht ungeachtet wiederholter Gesuche mit ihnen nicht erneuern wolle; die Stadt Genf, bemerken sie weiter, danke den Eidgenossen für die Mühe und Arbeit, die sie schon ihretwegen gehabt habe zu Schirmung ihrer Freiheiten wider die Herzoge von Savoyen; wenn sie nun aber von aller Hülfe entblößt sei, so werden ihre Feinde Muth bekommen, etwas gegen sie vorzunehmen; und wenn ihr dann etwas widerfahre, so werden die Eidgenossen wenig Nutzen davon haben; sie bitten deßhalb, man möchte die von Bern dahin vermögen, das Burgrecht zu Erhaltung beider Städte Freiheiten mit ihnen zu erneuern, oder wenigstens eine gleiche Form der Rechtsübung zwischen beiden Städten zu Beseitigung ihrer Mißverständnisse und zur Herstellung ihrer alten Freundschaft mit ihnen aufzurichten. — Worauf die Boten von Bern erwiedern: Sie seien über diesen Anzug nicht instruiert und man möchte ihnen daher den Vortrag der Genfer abschriftlich mittheilen; wenn übrigens die von Genf sich mit Bern über ein gleiches Burgrecht, wie es gegen andere Mitbürger auch habe, eingelassen hätten, wäre es ihnen nie verweigert worden. — Nach Anhörung beider Parteien wird den Boten von Bern vorgestellt, welchen Nachtheil es Bern und der ganzen Eidgenossenschaft bringen würde, wenn die Stadt Genf in eines fremden Fürsten Gewalt käme; Bern möchte sich daher mit Genf in ein Burgrecht auf annehmbare Artikel einlassen, damit beide Städte und ihre Unterthanen gegen einander zu gleichen Rechten gelangen; auch möchten sie sich mit einander über die Form der Rechtsübung nach dem Wortlaut des alten Burgrechts verständigen und inzwischen nichts Unfreundliches gegen einander beginnen; endlich möchte Bern die auf seinem Gebiet sich aufhaltenden „Banditen“ (Verbannten) von Genf dazu anhalten, daß sie von ihrem Hochmuth und Troz gegen Genf ablassen. — Alles dieses wird in den Abschied genommen, damit jeder Bote auf den Fall, daß sich die beiden Städte über die streitigen Artikel nicht verständigen könnten, instruiert werde, was

weiter zu thun sei, damit der Eidgenossenschaft kein Nachtheil daraus erwachse. **h.** Auf das ab letztem Tage zu Baden an den Grafen von Sulz erlassene Schreiben hinsichtlich der Anstände zwischen ihm und Schaffhausen antwortet er nun, daß er sich in gütliche Unterhandlungen einlassen wolle. Es wird daher ein gütlicher Tag nach Baden auf den 9. Mai angesetzt, auf welchem Bevollmächtigte beider Parteien vor den Rathsboten der drei Orte Zürich, Lucern und Schwyz sich einfinden sollen; sollten diese keinen Vergleich zu Stande bringen, so soll es beiden Theilen an ihren Rechten nicht nachtheilig sein. **i.** Zürich macht Anzug: Es habe den Beschluß gefaßt, zum Besten seiner Untertanen selbst münzen zu lassen, und habe dann seinem Münzmeister eine beträchtliche Summe zur Verfügung gestellt, um Silber damit anzukaufen; da nun derselbe im Reich einen Stof Silber, wobei einige silberne Münzen und auch silberne Kuchen gewesen, um 5000 Gulden angekauft und nach Zürich habe abführen wollen, sei dieses Silber vom Cardinal zu Augsburg mit Beschlag belegt worden, mit der Anzeige, daß dieß ein verfallenes Gut sei, indem der Münzmeister dem Reichsgeneralmandat zuwider gehandelt; Zürichs Bemühungen beim Cardinal um Aufhebung des Arrests seien ohne Erfolg gewesen, und darum habe es sich an den Kaiser selbst gewendet und erst hier die Aufhebung des Arrests ausgewirkt, aber mit der Erklärung, daß Zürich in Zukunft gemäß des Generalmandats solche Silberankäufe im Reich unterlasse; über dieses Mandat nun müsse sich Zürich beschweren, indem es gegen die Erbeinung sei. — Daher werden dem kaiserlichen Rath, Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, darüber Vorstellungen gemacht, daß dieses Mandat nicht allein dem alten Herkommen, sondern auch der Erbeinung zuwider sei, welche deutlich freien Handel und Wandel für beide Theile zusichere, und daß er daher den Kaiser bitten möchte, den Silberverkauf im Reich wie von Alters her freizugeben, weil auch die Eidgenossen Jedermann auf ihrem Gebiete freien Handel und Wandel gestatten; er möchte darüber auf nächstem Tag entsprechenden Bescheid geben. — Wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Emmetb. Vogteien überh.). **l.** (S. u. Lauis). **m.** Da schon öfter Anzug gemacht worden, daß die Regierung zu Ensisheim sammt ihren benachbarten Fürsten, Ständen und Städten eine Fleischordnung erlassen habe, gemäß welcher der freie Fleischkauf auf dem Schwarzwald und an andern Orten Oesterreichs verboten wird, da man auch schon öfter darüber Reclamationen gemacht hat, aber ohne Erfolg, und da nun wiederum Schaffhausen klagt, so wird an den Kaiser geschrieben, er möchte die Regierung zu Ensisheim dazu anhalten, dieses der Erbeinung widersprechende Verbot wieder aufzuheben. An benannte Regierung wird geschrieben, daß man nicht glaube, daß sie die Befugniß zu einem solchen Verbot habe, und daß man nochmals dessen Aufhebung begehre, indem man dann die Angehörigen der Eidgenossen dazu anhalten werde, kein Vieh auf Fürkauf anzukaufen. — Wird zur Instructionsvertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **n.** Der mayländische Gesandte, Ascagnius Marsus, hatte auf letztem Tage begehrt, daß man die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen, welche bei der Eroberung von Valenza mitgewirkt hatten, abmahne, daß man den König darum angehe, diese Stadt zurückzugeben, und daß man die mit dem Herzogthum Mayland abgeschlossenen Capitel halte, und verlangt nun Antwort. — Darauf wird ihm folgender Bescheid: Man habe dem König das Kriegsvolk gemäß Vereinung zuziehen lassen, und zwar um dem Papst Hülfe zu leisten; hätte die Stadt Valenza sich gegen das französische Heer nicht feindselig benommen, hätte sie demselben den Durchpaß erlaubt und gegen Bezahlung Lebensmittel verabsolgt, so wäre ihr kein Leid geschehen; man sei daher der Ansicht, daß man die Capitel nicht gebrochen habe; übrigens seien jetzt jene Truppen in Rom, daher man sie nicht wohl aus des Königs Dienst heimmahnen könne. **o.** (S. u. Emmetb. Vogteien überh.).

P. Freiburg macht Anzug, daß die Freiburger Schillinge aufgewechselt, weggeführt und irgendwo umgemünzt werden, und daß es Jedermann vor solchem warne, indem es Fehlbare streng bestrafen würde;— Wird in den Abschied genommen. **Q.** (S. u. Guneth. Bogteien überh.). **R.** (S. u. Lauis). **S.** Abgeordnete derer von Landeron klagen, daß zu Abhülfe ihrer Beschwerden noch nichts geschehen, und bitten, man möchte ihnen gemäß des Abtretungsvertrags der Grafschaft Neuenburg einen Pfarrer ihrer Religion geben und ihnen die Einkünfte der Pfründe verabfolgen. — Die Boten von Bern erwidern: Man möchte Bern bei seinen Burgrechten bleiben lassen, wo nicht, so wollen sie denen von Landeron vor ihrem eigentlichen Oberherrn, den Herren von Neuenburg, Red und Antwort geben. — Bern wird nun ersucht, den andern Orten zu Gefallen nochmals einen gütlichen Tag anzusetzen, seinen Rechtboten und ewigen Burgrechten unbeschadet, und denen von Landeron zu verkünden und zu rechter Zeit an Zürich und Lucern davon Anzeige zu machen, damit diese Boten als Vermittler dazu abordnen können. — Wird auch in den Abschied genommen. **T.** Der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, eröffnet nach Ueberreichung seiner Vollmachten: Die Kriege in der Christenheit seien letztes Jahr durch einen Waffenstillstand (zu Baucelles vom 5. Februar 1556) eingestellt worden und man habe Aussicht auf einen guten Frieden gehabt; aber Frankreich sei bald darauf wieder zum Krieg genöthigt worden; nun werde ausgestreut, daß der König den Waffenstillstand gebrochen habe, was jedoch Niemand glaube, der nur ein wenig mit dem Verlauf der Dinge bekannt sei; der König habe ihm daher aufgetragen, den Eidgenossen, als seinen liebsten Bundesgenossen, alles gründlich auseinander zu setzen; der Groll und der Haß des Königs von Spanien zeige sich nämlich aus folgenden Angaben: im verflossenen Brachmonat habe der Gubernator zu Lükelburg sich der Stadt Mey durch Verrath bemächtigen wollen; einen Monat nach Abschließung des Waffenstillstandes habe der Kaiser gemäß Aussage eines zu St. Quentin gefangenen Gascogniers gegen die Stadt Bordeaux etwas im Schilde geführt; um dieselbe Zeit habe der Meister Maferre, der die Festung Mesnil bei Hesdin gebaut, bekannt, wie er vom Herzoge von Savoyen Auftrag erhalten, alle dort herum liegenden Städte, als Montreuil, St. Quentin, Mezères u. a. m. zu besichtigen; ja im verflossenen Herbst habe der Gubernator zu Lükelburg den Sod zu Marienburg zu vergiften versucht, um die dortige Besatzung zu verderben, ein Greuel, den selbst die Ungläubigen nicht begehen würden; dergleichen Anschläge seien auch in Italien auf die vom Könige besessenen Plätze versucht worden, z. B. gegen die Flecken Monte-Meino und Grosseto in Toscana; des Königs Ordensritter und Marschall, Herzog von Bouillon, sei als Gefangener unerhört roh behandelt und vergiftet worden, wie der Untersuch dargethan habe; ungeachtet aller dieser Feindseligkeiten von Seite des Königs von Spanien sei jedoch der König von Frankreich nicht zur Rache geschritten, immer in der Hoffnung, derselbe werde sich eines bessern bedenken, und habe Geduld getragen, bis seine Feinde ihn offen angegriffen; ganz ohne Ursache habe der König von Spanien den Papst, der mit Frankreich in Bündniß gestanden und im Waffenstillstand ausdrücklich vorbehalten worden, angegriffen; aus diesem allem aber gehe klar hervor, wer der Urheber des gegenwärtigen Kriegs gewesen; der König habe nur zu lange Geduld und Nachsicht geübt; während seine Feinde über den Frieden unterhandeln, bekriegen sie ihn, daher ihm der Friede viel schädlicher sei, als selbst der Krieg; er bitte zu Gott, daß er sein Volk von diesem Jammer erlöse und daß das Unglück auf jene Partei falle, welche es verschuldet habe; er bitte Gott auch, daß er endlich den so lang ersehnten Frieden verleihe. **U.** Der Gesandte des Königs von Spanien und England und der Grafschaft Burgund begehrt Antwort in Betreff der verlangten Ratification der Erbeinung. — Alle

Orte, ausgenommen Basel, stimmen nun dahin, die Erbeinung mit der Graffschaft Burgund, wie sie mit Kaiser Maximilian aufgerichtet und seither gehalten worden, confirmieren, ratificieren und nach altem Brauch publicieren lassen zu wollen. Basel will nicht dazu stimmen; wenn es jedoch für die Schuld des Herrn von Marne in den Besitz der vertriebenen Unterpfande gesetzt, oder wenn ihm Zins und Hauptgut bezahlt werde, dann will es gebührend antworten. Zürich, Bern, Lucern und Uri werden bezeichnet, Rathsboten in die Graffschaft abzuordnen, um daselbst die Erbeinung im Namen der Eidgenossen zu ratificieren und zu publicieren; daneben soll jedes Ort die Erbeinung in den kleinen und großen Rätthen und vor den Landsgemeinden nach alter Uebung publicieren lassen. **v.** Abt Martin von Stein, wohnhaft zu Nadelphszell, eröffnet: Es habe sein Vorgänger, Abt Johann, mit Zürich im Jahr 1550 einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem ihm und seinen Nachfolgern alle in den nellenburgischen Landen gelegenen Einkünfte übergeben werden sollen, und er begehre nun, daß diesem Vertrag nachgekommen werde. Worauf Zürich erwiedert: Es wäre eigentlich nicht verpflichtet, dem Abt vor den Eidgenossen Antwort zu geben; damit man jedoch sehe, daß es nichts anderes begehre, als dem Vertrag nachzuleben, gebe es einläßliche Antwort; der Vertrag sage, daß die Güter und Einkünfte in nellenburgischer Obrigkeit, die im Rechten zu Stofach gewesen und die der verstorbene Abt angesprochen, dem Convente zugehören sollen; nun aber seien die Zinsen und Zehnten, das Holz bei Emmishofen und die zwei Weingärten zu Dehnungen nie im Rechten zu Stofach gewesen; auch habe dessen Vorfahr, der die Güter alle wohl gekannt habe, dieselben nie angesprochen; Zürich begehre deshalb, daß man den Abt in seinem Begehren abweise. — Nach Anhörung beider Parteien wird verordnet, es soll Lucern einen andern Schiedsmann an die Stelle des verstorbenen Schultheiß Bircher ernennen und denselben, Schwyz aber den Landammann In der Halde und Glarus den Statthalter Tschudi anweisen, noch vor der nächsten Jahrrechnung zu Baden einen gütlichen Tag anzusetzen, um einen Vergleich zwischen den Parteien, jedoch ihren Freiheiten und Rechten unbeschadet, zu versuchen; Zürich soll dann den Abt auch dazu einladen. **w.** (S. u. Freie Aemter). **x** u. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Die beiden Zusäzer (für die Rechtstage zu Peterlingen), Ammann Brügger und Ulrich Nix, will man bis zu ihrem Tode an ihrer Stelle belassen; sobald sie nicht mehr vorstehen können, will man sich weiter berathen, wie man es in Zukunft halten wolle. **aa.** (S. u. Laus). **bb.** Der päpstliche Gesandte, Bischof von Terracina, eröffnet: Er habe schon auf letztem Tage gemeldet, wie der Papst wider Billigkeit und Recht von seinen Feinden bedrängt werde; es sei dadurch der König von Frankreich veranlaßt worden, mit seinen und den eidgenössischen Truppen dem Papst zu Hülfe zu eilen; der Herzog von Florenz aber habe den Papst durch Friedensversicherungen hingehalten und inzwischen Ancona eingenommen und dem Herzog von Alba übergeben; deswegen nun habe ihn der Papst beauftragt, die Eidgenossen als Beschirmer der Kirche um ein getreu Aufsehen zu ersuchen und sie zu bitten, jenen nicht zu glauben, welche den Papst dieser Sache wegen verunglimpfen sollten. — Wird in den Abschied genommen. **cc.** (S. u. Luggarus). **dd.** Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, macht die Anzeige, daß der Tresorier das Friedensgeld und die Pensionen zusammengebracht habe, und daß sie noch vor Ostern anlangen werden. **ee.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; es mag aber jedes Ort, dem etwas wichtiges begegnet, einen solchen ausschreiben. **ff.** Schultheiß Graf von Solothurn meldet vor den Boten der VII katholischen Orte: Letzten Montag sei Sebastian von Landenberg, Hofmeister des Bischofs von Basel, nach Solothurn gekommen und habe ausführlich berichtet, wie in Brunttrut allerlei verhandelt werde, um das Volk vom alten Glauben abwendig zu machen, und daß der Bischof

an die VII katholischen Orte das Ansuchen stelle, die lutherischen Orte dahin zu vermögen, daß sie den Bischof auf seinem Gebiete ohne Beeinträchtigung regieren lassen; Solothurn habe ihn nun beauftragt, in aller Eile den übrigen sechs Orten davon Anzeige zu machen. — Weil es nun den katholischen Orten sehr viel daran liegt, daß die neue Lehre daselbst nicht Wurzel fasse, und um dem Bischof von Basel eine entsprechende Antwort geben zu können, wird ein Tag auf den 20. April nach Lucern angesetzt. — Auf demselben Tage soll auch ausgemacht werden, ob man den Hauptaufwiegler Farellus, der überall sein Gift austreut, auf Betreten verhaften und für seine Lästerungen berechtigen wolle. **gg.** Ein Entwurf zu einem Bündnisse oder Burgrecht zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel wird vorgelegt; gemäß demselben werden nachfolgende Artikel verabredet, jedoch mit Vorbehalt der Ratification der beidseitigen Committenten; über dieses Bündniß oder Burgrecht soll dann auf dem Tag zu Lucern am Mittwoch in den Osterfeiertagen (21. April) weiter verhandelt werden.

Entwurf des Bündnisses zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel.

1) Bischof Melchior von Basel soll den VII kathol. Orten und deren Unterthanen in seinen und der Stift Schlössern, Städten und Länden keinen Schaden zufügen und nach Kräften auch nicht dulden, daß ein anderer ihnen Schaden zufüge. 2) Dasselbe sollen die VII Orte gegen den Bischof beobachten und ihn nach Kräften bei seinem Eigenthum beschützen. 3) Der Bischof ist verpflichtet, den VII Orten in allen ihren Nöthen seine Schlösser und Städte stets offen zu halten, ihnen gegen Bezahlung Essen und Trinken verabfolgen zu lassen. 4) Wenn Streitigkeiten zwischen den beidseitigen Angehörigen sich erheben, so soll jeder dem andern das Recht da gestatten, wo der ansprechende Theil wohnhaft ist. 5) Sollten Anstände zwischen den Contrahenten selbst sich erheben, so sollen sie mit einander einen Tag in der Stadt Sursee halten durch zwei Abgeordnete von jeder Partei; dieselben sollen dann die Anstände entweder gütlich beilegen oder das Recht aufthun; ihren Urtheilen sollen sich beide Parteien ohne Widerrede unterziehen; sollten die vier Schiedsmänner in ihren Urtheilen zerfallen, so sollen sie einen Obmann erkiesen entweder aus des Bischofs oder aus der VII Orte Räten; dessen Ausspruch sollen sich dann aber beide Parteien unterziehen. 6) Beide Contrahenten sollen die geistlichen und weltlichen Personen des andern bei ihren Rechten bleiben lassen. 7) Wenn der Bischof in seinen und der Stift Städten, Schlössern u. s. w. wegen der Religion oder anderer Dinge angefochten würde, so sollen ihm die VII Orte in seinen Kosten Hilfe leisten; was dann durch einen solchen Zug gewonnen wird, soll dem Bischof und seiner Stift angehören; er wird ihnen jedoch „aus Gutem“ etwas davon abgeben; wenn der Bischof aber den VII Orten zu Hilfe gezogen und etwas erobert worden, so soll es auch den VII Orten gehören. 8) Es werden in diesem Bündnisse vom Bischof vorbehalten der Papst, das Reich und alle Freiheiten seiner Geistlichkeit und seiner geistlichen Gerichte; die Eidgenossen dagegen behalten sich vor den Papst, das Reich, alle ihre Freiheiten und die Bünde und Pflichten, welche sie vor Errichtung dieses Briefes mit einander oder mit jemand anderm eingegangen. 9) Damit die VII Orte mit desto mehr Interesse für die Sicherheit des bischöflichen Gebiets sorgen, so sollen sie alle drei Jahre aus ihrem Rath einen frommen, verständigen Mann als Hauptmann ihm begeben, den er mit zwei Pferden und anständiger Wohnung und Belohnung versehen werde; dieser Hauptmann soll ihm gehorsam und dienstwillig sein. *) **hh.** Zürich

*) Der Entwurf wurde zu Lucern den 30. April nochmals durchberathen; das Bündniß kam aber dormalen noch nicht zu Stande, sondern erst 1579, und zwar in anderer Form.

beantragt, daß die oberländischen Schifflente, welche schon seit lange nicht mehr geschworen haben, auf einen Tag nach Zürich zum Schwören citiert werden. Schwyz und Glarus sollen ihren Entschluß darüber nach Zürich schreiben. **ii.** Die Rathsboten der III Bünde, auf einem Veitag zu Chur versammelt, schreiben, daß es ihnen nicht möglich sei, einen gemeinen Bundestag abzuhalten, um auf das Begehren der Eidgenossen in Betreff der Herrschaft Halbenstein Antwort zu geben, daß sie aber, sofern man sich mit der dem Gesandten der Eidgenossen auf dem Bundestag zu Blanz gegebenen Antwort nicht begnügen sollte, das Schreiben gemeinen Bundesleuten vorlegen wollen, sobald ein anderer Bundestag abgehalten werde.— Es wird ihnen darauf geantwortet, daß man sich mit der zu Blanz gegebenen Antwort nicht begnüge und daß man begehre, daß sie es an Zürich melden, sobald sie einen gemeinen Bundestag halten wollen. Zürich soll dann den Statthalter Tschudi von Glarus davon benachrichtigen, oder, wenn dieser wegen Krankheit gehindert wäre, den Stadtschreiber Escher dahin abordnen. **kk.** In Betreff der Ansprache des Abts von Einsiedeln auf den Fall eines zu Grüningen gestorbenen Leibeigenen wird der Wunsch gegen Schwyz ausgesprochen, daß der Abt seine Rechtstitel über diesen Fall an Schwyz sende, und daß dieses dann im Namen des Abts an die Eidgenossen schriftlich das Ansuchen stelle, ihn bei dieser seiner Gerechtigkeit bleiben zu lassen.

hh und **ii** aus dem Exemplar des Zürcher-Archivs. **kk** aus dem des Schwyzer-Archivs.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	b. Art. 14. Erwerbung v. Herrschaften.	
Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 58. Einkauf u. Niederlassung.	x. Art. 215. Justizsachen.
	c. „ 39. Huldigung.	y. „ 328. Stifte und Klöster.
	f. „ 574. Locales.	
Grafschaft Sargans.	ii. Art. 53. Anstand wegen Halbenstein.	
Landvogtei Freie Aemter.	w. Art. 178. Klöster.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	d. Art. 290. Zollsachen.	o. Art. 181. Verkehr mit Mayland.
	e. „ 86. Justizsachen.	q. „ 182. „ „ „
	k. „ 275. Kriegssachen.	
Landvogtei Valis.	l. Art. 183. Landsteuer.	aa. Art. 58. Beamte.
	r. „ 361. Handel und Gewerbe.	
Landvogtei Lugarus.	cc. Art. 358. Glaubenssachen.	

29.

Conferenz der beiden die Vogtei Orbe mit Tschertliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Orbe. 1557, 7.—11. April.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abth. B. 192.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sefelmeister; Jakob Tribolet, alt-Benner, beide des Raths. Freiburg. Hans Liff, Benner; Sebastian Weillard, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tschertliz. **a—m.** Art. 106—117.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertigt.

30.

Conferenz der VI katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg.
Lucern. 1557, 30. April (Freitag vor St. Philipp und Jakob).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 543.

[Auch im Archiv Freiburg.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde wegen der Angelegenheit des Bischofs von Basel angesetzt. Da aber weder des Bischofs Gesandte noch die von Solothurn erschienen sind, so hat man dieses Geschäft nicht vornehmen können. An Solothurn wird das Befremden über sein Ausbleiben schriftlich ausgedrückt. **b.** Da auf letztem Tage eine Freundschaftsversicherung des Bischofs von Constanz an die VII katholischen Orte eingelangt ist, so wird Lucern ersucht, jedem Ort eine Abschrift davon mitzutheilen, damit die Boten auf nächsten Tag darüber instruiert werden können. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** In Betreff des Predigers Farellus, der zu Neuenburg die katholischen Orte beschimpft und gegen die katholische Religion gelästert hat und nun auf dem Gebiete des Bischofs von Basel sein Gift austreut, wird beschossen, dem Bischof, wenn er wegen Verhaftung des Farellus in Gefahr kommen sollte, allen möglichen Beistand zu leisten. Solothurn namentlich und Freiburg wird anbefohlen, demselben nachzuspüren und ihn auf Betreten gefangen zu setzen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **g.** Auf das Begehren des Ammann Dietrich (In der Halden) von Schwyz, daß das auf letztem Tage zu Baden beschlossene Schreiben an den Herzog von Mantua in Betreff der Ansprache des Abts von Einsiedeln von hier aus erlassen werden möchte, indem es der Landschreiber zu Baden nicht ausgefertigt habe, wird entsprochen. **h.** Lucern macht die Anzeige, daß fremde Gesellen allenthalben in der Eidgenossenschaft die Eschen abschneiden und zur Verfertigung von Spießen wegführen, daß daher bald Mangel an solchen Bäumen entstehen möchte und daß es nun ein Verbot gegen das Fällen derselben in Privat- und Hochwäldern ohne obrigkeitliche Erlaubniß erlassen habe. — Wird in den Abschied genommen, damit auch die übrigen Orte ihre Vorkehrungen treffen. Auch an Glarus wird davon Mittheilung gemacht. **i.** An Solothurn wird der gegenwärtige Abschied mitgetheilt. **k.** (S. u. Baden). **l.** Es liegen vor die Artikel, welche zwischen den Gesandten des Bischofs von Basel und denen von Solothurn in Betreff eines Burgrechts oder Bündnisses zwischen dem Bischof und den VII katholischen Orten entworfen worden sind; ebenso ein Entwurf des Gesandten des Bischofs von Basel.

Anmerkung. ad. **l.** Dieses Geschäft kam aber laut Verhandl. **a.** nicht in Behandlung.

Siehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

c. Art. 216. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

k. Art. 160. Stifte und Klöster.

Vier Ennetb. Vogteien überh.

f. Art. 117. Polizeiliches.

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 359. Glaubenssachen.

31.

Conferenz zwischen Abgeordneten der drei Orte Zürich, Lucern und Schwyz, im Namen gemeiner Eidgenossen, und denen der Grafen von Sulz.

Baden. 1557, 10. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. Q². 550.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, des Raths, alt-Landvogt zu Baden. Lucern. Wendelin Sonnenberg, Panmerherr und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Panmerherr und des Raths.

a. Da ein Anstand waltet zwischen den Brüdern Wilhelm und Alwig, Grafen zu Sulz, Landgrafen im Klettgau einerseits und Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen anderseits, in Betreff ihrer Gerichte, Citation und Verhaftung übelbeläumdeter Personen und Berechtigungen, weshwegen kürzlich Zürich den Burgermeister Johann Haab und Stadtschreiber Johann Escher auf einen Tag nach Kaiserstuhl abgeordnet hatte, um einen Vergleich zu Stande zu bringen, was ihnen aber nicht gelungen ist, so wurde im Einverständniß beider Parteien gegenwärtiger Tag angesetzt, um nochmals eine gütliche Verständigung zu versuchen. Nach Anhörung der Abgeordneten beider Parteien werden folgende Vermittlungsartikel vorgeschlagen, damit die Grafen von Sulz, als hohe Obrigkeit, und die von Schaffhausen, wegen ihrer niedern Gerichte in der Landgrafschaft Klettgau, sich in Zukunft in Betreff verdächtiger Personen zu verhalten wissen: In der Landgrafschaft Klettgau, in den schaffhausenschen niedern Gerichten wohnende, aber pfandbare Personen, welche einer Zuredel oder anderer Vergehen angeschuldigt sind, sollen zuerst vor das Landgericht citirt werden; „verläumdete“ Personen aber, die fremd und nicht pfandbar sind, sollen von der hohen Obrigkeit gefangen gesetzt und vor das Landgericht gestellt, und dann dem Rechten sein ordentlicher Gang gelassen werden; wenn aber jemand einer Brandstiftung, eines Mordes, Raubes, Diebstahls oder anderer malefizischer Verbrechen, welche vor die hohen Gerichte gehören, angeklagt und überwiesen ist, so sollen die Herren von Sulz diesen gefangen setzen, berechtigen und strafen. Die Entscheidung, ob eine Sache vor die hohen oder niedern Gerichte gehöre, gebührt wie bisher dem Landgericht laut seiner Freiheiten. Wenn das Landgericht einen Fall der hohen Obrigkeit zugewiesen, von dem die von Schaffhausen glauben, daß er ihnen wegen der niedern Gerichte gehöre, alsdann sollen die Herren von Sulz und die von Schaffhausen, beiden Theilen jedoch an ihren Rechtsamen und Lebenspflichten unbeschadet, die Sache vier unparteiischen Männern zu entscheiden übergeben und, wenn diese vier in ihren Urtheilen zerfallen, so sollen sie in längstens zwei Monaten sich über einen Obmann verständigen, dessen Ausspruch dann beide Parteien sich zu unterziehen haben. Dieses alles soll den Grafen von Sulz an ihrer hohen Gerichtsbarkeit, Lebenspflicht und Landgericht, und ebenso der Stadt Schaffhausen an ihren niedern Gerichten ohne Nachtheil sein. Ueber diese beiden Artikel, und ob sie auch den Bartholomä Hauptli, der an diesen Anständen schuldig, in diesem Vertrag vergriffen wissen wollen, sollen sich beide Parteien bis zum 24. Mai entschließen und darüber an Zürich berichten; wenn der Vertrag beiderseits angenommen worden, sollen sie es dem Landschreiber zu Baden melden, damit er die Vertragsbriefe ausfertige.

32.

Conferenz der die Graffschaft Bellenz regierenden drei Orte.

Brunnen. 1557, 13. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Fährich Luffer. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—f. Art. 6—11.

33.

Tagsatzung der acht Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Appenzell.

Lucern. 1557, 8. Juni (Dienstag in den Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Arch. Bd. Q². 558.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, weil der Papst um einen Aufbruch von 3000 Mann ange sucht hat. Der Nuntius, Bischof von Terracina, meldet nun, daß der Papst in seiner Bedrängniß keinen Abschlag erwarte, indem auch er den katholischen Orten, wenn sie in Noth gerathen sollten, Hülfe und Beistand leisten werde und weil er mit dem Könige von Frankreich einen heiligen Bund abgeschlossen. — Darauf stellt der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, in umständlichem Vortrage das Begehren, daß man diesen Aufbruch dem Papst nicht bewilligen möchte. — Bei Eröffnung der Instructionen ergibt es sich, daß die Stimmen getheilt sind; denn Lucern, Schwyz und Solothurn wollen ihre Leute zu Hause behalten; Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug mit dem äußern Amt dagegen wollen den Aufbruch bewilligen; Glarus und Appenzell endlich haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren. Erstere stellen nun an Uri, Unterwalden und Zug die Bitte, sich in gegenwärtiger Zeit von ihnen nicht zu sündern und die schon Weggezogenen heimzunehmen, indem zu besorgen sei, daß denselben ein Unfall zustossen möchte. — Zu fernerer Berathung hierüber wird ein Tag auf den 15. Juni nach Lucern angesetzt. **b.** (S. u. Luggarus.) **c.** Der Entwurf zu einem Verkommniß oder Bündniß zwischen Bischof Melchior von Basel und den VII katholischen Orten wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt, damit man sich auf künftiger Jahrrechnung zu Baden darüber zu entschließen wisse. **d.** Die Antwort des französischen Ambassadors von St. Laurent über das, was ihm jüngst zu Baden vorgehalten worden, sowie in Betreff jener Personen, welche das Recht begehren, wird ad referendum genommen. **e.** Auf nächste Jahrrechnung zu Baden soll jedes Ort seine Boten in Betreff des Bischofs von Constanz instruieren. **f.** (S. u. Baden.) **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** An Freiburg wird ein Abschied gegenwärtiger Tagsatzung mitgetheilt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 217. Justizsachen.

Graffschaft Baden.

f. Art. 161. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 360. Glaubenssachen.

34.

Tagssazung der neun Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg,
Solothurn und Appenzell.

Lucern. 1557, 16. Juni (Mittwoch vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. Q². 556. und Cysats Collectanea M. 115. T. 96.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: (Nicht angegeben.)

a. Betreffend den vom Papst beehrten Aufbruch, weshwegen gegenwärtiger Tag angelegt worden, erklären Uri, Unterwalden und Zug, daß sie nicht Willens seien, ihre Leute heimzumahnen, und daß sie „im Namen Gottes“ den Zug vor sich gehen lassen wollen. Die andern Orte dagegen sind einstimmig, in gegenwärtiger kritischen Zeit ihre Leute zu Hause zu behalten und diese nicht in vieler Fürsten Dienste ziehen zu lassen. — Nachdem nun der Nuntius, Bischof von Terracina, über seinen letzten Vortrag schriftliche Antwort begehrt hatte und da die Boten beiderseits bei ihrem abgegebenen Votum verbleiben, so stellen jene, welche zum Aufbruch nicht stimmen, an benannte drei Orte nochmals die dringende Bitte, die Weggezogenen wieder zurückzurufen und auf nächster Jahrrechnung zu Baden entsprechenden Bescheid zu geben. — Zu Baden will man auch folgende Verordnung beantragen, nämlich, daß jeder Fürst oder Herr, der etwas von der Eidgenossenschaft begehren möchte, sein Begehren auf einem allgemeinen eidgenössischen Tag vorzubringen habe, damit gemeinsam darüber verhandelt werde, und daß man nicht gestatte, daß fremde Gesandte sich an die einzelnen Orte wenden und dort ihr Begehren ungleich vortragen, indem dadurch schon viel Verdruss entstanden sei. **b.** Ammann Büntiner von Unterwalden und dem Wald macht Anzug, daß man, da die Truppen der Eidgenossen in Piemont schlecht besoldet werden, vom Könige zu erfahren suchen müsse, ob solches mit seinem Wissen und Willen geschehe, und daß man von ihm verlange, daß er die Vereingung halte, so wie er dasselbe von den Eidgenossen begehre; er beantragt, deswegen eine Gesandtschaft an den König abzuordnen. — Die Gesandten eröffnen nun dem Herrn von St. Laurent, es möchten leicht einige Orte veranlaßt werden, die ibrigen aus dem Piemont zurückzuziehen, wenn der König nicht Abhülfe schaffe. Worauf er erwiedert, daß er über die ihm zu Baden vorgehaltenen Artikel auf nächster Jahrrechnung zu Baden antworten werde; über den Anzug in Betreff der Besoldung der Hauptleute und Knechte im Piemont giebt er schriftliche Antwort; er bittet endlich, bei der Entschließung über den päpstlichen Aufbruch die Angelegenheiten des Königs nicht außer Acht zu lassen. **c.** Sekelmeister Reiff von Freiburg meldet, daß Freiburg gegen Werbungen für päpstliche Dienste auf seinem Gebiete ein scharfes Mandat erlassen habe und verlange, daß seine schon weggeführten Leute von den Hauptleuten wieder heimgeschickt werden.

35.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfsazung.

Lanis. 1557, 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Suppl. rer Ennetbirg. Abid.
[Auch in den Archiven Bern, Schwyz und Solothurn].

Gefandte: Zürich. Marg Escher, des Raths. Bern. Hans Wyß, des Raths. Lucern. Jost Wyffer, des Raths. Uri. Heinrich Albrecht, Vogt und des Raths. Schwyz. Hans Kottig, Landweibel und des Raths. Unterwalden. Melchior von Flüe, Landschreiber ob dem Wald. Zug. Sebastian Meyer, des Raths. Glarus. Georg Feigy, des Raths. Basel. Hans Schwarz, des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Sefelmeister und des Raths. Schaffhausen. Rodus Rosmann, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirg. Vogteien überh.	l.	Art. 276. Kriegsachen.	
Lanis und Mendris.	a. u. o.	Art. 19. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lanis.	b.	Art. 380. Zollfachen.	h. Art. 365. Fischenzen.
	c.	" 102. Bußenrechnung.	k. " 362. Handel und Gewerbe.
	d.	" 381. Zollfachen.	m. " 429. Kirchliches.
	e.	" 246. Justizfachen.	n. " 200. Justizfachen.
	f.	" 184. Landsteuer.	p. " 59. Beamte.
	g.	" 185. "	
Landvogtei Mendris.	i.	Art. 501. Marchen.	

36.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs-Tagfsazung.

Baden. 1557, 27. Juni (Sonntag nach St. Johann dem Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. Q². 573. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Gefandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, und Itel Hans Thumysen, beide des Raths. Bern. Peter Thormann, Benner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Sonnenberg, Bannerherr und des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Schilter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann; Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Hans Gflinger, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Benner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

a. (S. u. Luggarus.) **b.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **c.** Die von Landeron machen die Anzeige, daß sie immer umsonst auf den Tag gewartet haben, welchen Bern gemäß des letzten Abschiedes hätte ansetzen sollen, und daß man ihnen die fürstlichen Rätthe zu Neuenburg, welche ihnen nicht gezogen seien, zur

Vermittlung habe aufdringen wollen; es sei nun abermals ihre dringende Bitte, daß man sie bei dem Urtheil der XII Orte schirme und Bern dazu anhalte, ihnen die Einkünfte der Pfarre zu Landeron verabsolgen zu lassen; sie wollen sich dann auch nicht weigern, die schuldigen Primizen und Fälle zu leisten. — Die Gesandten von Bern erwidern: Es befremde sie, daß die von Landeron die Rätthe und Amtsleute ihrer natürlichen Herren „nicht bei der Sache haben wollen“; noch neulich habe die Markgräfin von Rötteln, der die Grafschaft von Neuenburg gehöre, den Wunsch geäußert, Bern möchte ohne ihrer Amtsleute Bewilligung nichts mit denen von Landeron abschließen; darum erwarte Bern, bei dem ewigen Burgrecht mit der Grafschaft Neuenburg bleiben zu können, und wolle denen von Landeron, nach dem Wortlaut desselben, des Rechts sein. — Nach Anhörung beider Parteien wird gegen Bern das Befremden ausgedrückt, daß es dem billigen Begehren derer von Landeron nicht entgegen komme, daß es dem Urtheil der XII Orte, der damaligen Herren zu Neuenburg, gemäß welchem man denen von Landeron einen Pfarrer ihrer Religion geben und der Pfarre Einkünfte verabsolgen müsse, so wenig Rechnung trage, während selbst der rechtmäßige Herr zu Neuenburg, der Fürst von Nemours, denen von Landeron willfährig geschrieben habe; da bei der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg alle frühern Urtheile und Verträge als rechtsgültig erklärt worden, so bedürfe es keines Rechts; man ersuche daher Bern, es bei dem benannten Urtheil der XII Orte bleiben zu lassen und auf nächstem Tage entsprechende Antwort zu geben; würde das nicht geschehen, so möchten einige Orte veranlaßt werden, ohne Recht nicht zuzulassen, daß Bern ein rechtsgültiges Urtheil ohne rechtmäßige Ursache aufhebe. **d.** Die Gesandten der Stadt Genf geben nach Vermeldung deren freundlichen Grußes ihren Vortrag schriftlich ein. — Die von Bern erwidern, daß sie gemäß des letzten Abschieds mit denen von Genf unterhandelt, daß diese sich aber über folgende zwei Artikel nicht haben einlassen wollen, nämlich in Betreff der Art der Berechtigung von Schuldausproben und dann in Betreff der Besteuerung von Gütern; sie bitten, man möchte ihnen die Stadt Bern mehr angelegen sein lassen und ihr nicht ein Burgrecht wider ihren Willen aufdringen. — Nachdem die Gesandten von Genf noch auseinander gesetzt, warum sie sich in jene Artikel nicht haben einlassen können, wird vorgeschlagen, sie möchten ein gleiches eidgenössisches Recht auf eine bestimmte Anzahl Jahre mit einander aufrichten, nämlich bei vorhandenen Streitigkeiten die Sache auf gleich viel Zusäzer und Richter und, wenn diese in ihren Urtheilen zerfallen, an einen unparteiischen Obmann zu weisen; wenn ihre Unterthanen über nicht anerkannte Schulden Anstände gegen einander haben, so soll der Ansprecher die Gegenpartei in den Gerichten suchen, wo letztere sesshaft ist, und es soll kein Theil dem andern die Seinigen „verheften,“ außer für anerkannte Ausproben; man erwarte, daß sie sich hinsichtlich der Kriegskosten wohl werden mit einander verständigen können; wenn sie dann ein gleichförmig eidgenössisches Recht gegen einander annehmen, werden sie auch ihren Anstand wegen der Steuern auf gütlichem oder rechtlichem Wege beilegen können; man bitte Bern nochmals, einen gütlichen Tag mit denen von Genf abzuhalten, oder dann den Eidgenossen die Sache zur Schlichtung zu übergeben. Es soll dann jedes Ort seinen Boten umfassende Vollmachten ertheilen, beide Theile gütlich zu vereinbaren, und soll sie darüber instruieren, was man denen von Genf auf ihr freundnachbarliches Gesuch um Aufnahme in „Freundschaft“ antworten wolle. Bern wird schließlich ersucht, bis zu Austrag des Handels gegen die Genfer nichts unfreundliches vorzunehmen und den auf seinem Gebiete sich aufhaltenden Flüchtlingen von Genf anzubefehlen, daß sie sich in Worten und Werken aller Beleidigungen oder Schmähungen enthalten. — Der rühmende Bericht der in französischen Diensten befindlichen Hauptleute über die Freund-

schaft und gastliche Aufnahme und Geldvorschüsse, welche ihnen auf ihrer Durchreise die Herren von Genf erwiesen, wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **f.** (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.) **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Die Gesandten von Lucern eröffnen: Es sei auf letztem Tage beschlossen worden, daß man die beiden „Zugesetzten“ Ammann Brügger von Uri und Ulrich Nig von Freiburg bis zu ihrem Tode bei ihrer Junction wolle bleiben lassen; Lucern aber könne laut der Vereinung dieses nicht anders verstehen, als: wenn ein Ort mit dem Könige in's Recht komme, so mögen beide Parteien ihre Zusäzer und Richter nach Peterlingen abordnen, sie seien übrigens nicht verpflichtet, sich Richtern und Zusäzern anderer Orte zu unterwerfen. **i.** Der Abgesandte des Bischofs von Constanz, Bernhard Segeffer, Vogt zu Kaiserstuhl, begehrt von den VII katholischen Orten Antwort in Betreff des Vorschlags, ein Bündniß mit dem Bischof abzuschließen. Es wird nun das eingereichte Project dahin abgeändert: Wenn Jemand in des Bischofs Städten, Schlössern oder in der Reichenau wäre, der den VII Orten gemeinsam oder einzeln Schaden zufügte, so solle der Bischof oder dessen Amtsleute denselben gefangen setzen und an die VII Orte davon Anzeige machen, damit sie ihn berechtigen können. — Da man in diesem Bündniß nichts den katholischen Orten nachtheiliges findet, ja sich sogar Vortheile davon verspricht, wird es zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Freie Aemter.) **l.** Ein Vortrag des Nuntius, Bischof von Terracina, worin er das Begehren um einen Aufbruch in päpstliche Dienste stellt und über die Verwendung dieser Truppen nähern Aufschluß ertheilt, wird in den Abschied genommen. **m.** Bern führt Klage, so wie es auf letztem Tage auch Freiburg über Umschmelzung seiner Schillinge gethan hatte, daß man fast keine Bazzen mehr finde, indem sie aufgewechselt und in schlechte Münze umgewandelt werden; Bern warne Jedermann, solches zu thun. — Daher vereinbart man sich dahin, daß jedes Ort, und namentlich die, welche münzen, Maßnahmen dagegen treffen und jene nach Verdienen strafen, welche die guten Münzen einschmelzen. **n.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und Herr von Mandosse, stellen das Begehren an die XI Orte, man möchte dem Könige einen Aufbruch von 6—8000 Mann zum Schutz seines Landes bewilligen und darüber bis zum 15. Juli sich entschließen. Antwort: man könne in so kurzer Zeit die Rätthe und Landsgemeinden unmöglich versammeln. Daher wird der Termin bis zum 20. verlängert. **o.** Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, übergibt eine Verantwortung über die ihm auf letztem Tage vorgetragene Beschwerden. — Darauf wird ihm erwidert: In Bezug auf die Musterungen, Befoldungen u. a. m. der Knechte werden seit einiger Zeit allerlei Neuerungen versucht, welche unter König Franz nicht üblich gewesen und auch der Vereinung zuwider seien; wenn das nicht aufhöre, so dürften vielleicht einige Orte davon Veranlassung nehmen, ihre Leute zurückzurufen, was dem Könige sowohl als den Eidgenossen nachtheilig werden könnte. — Der französische Gesandte kann nun nicht in Abrede stellen, daß nicht einiges vorgekommen, was der alten Uebung nicht gemäß sei; er sucht aber den König dadurch zu entschuldigen, daß derselbe seit einiger Zeit in Bedrängniß gewesen und einiges auch nicht gewußt habe; er habe aber Anordnungen getroffen, daß in Zukunft keine Klagen mehr vorkommen sollen. — Weil nun einige Orte Grund genug haben möchten, die ibrigen heimzumahnen, weil es aber nicht lebenswerth wäre, den König gerade jetzt in seiner Noth zu verlassen, so ist man der Ansicht, daß sich jedes Ort wohl bedenken möchte, was es thue; darum soll auch jeder Bote auf nächsten Tag zu Baden Vollmachten mitbringen, ob man dieser Beschwerden wegen eine Gesandtschaft an den König abordnen, oder die Sache schriftlich abmachen, oder endlich gemäß Frieden und Vereinung das Recht brauchen wolle. **p.** Es wird kein anderer Tag

angesezt, jedem Ort aber Vollmacht gegeben, nach Bedürfniß einen solchen auszusprechen. **g.** Am 9. Juli langt ein Schreiben an die eilf Orte sammt den III Bünden und Wallis ein von den Hauptleuten in der Romagna (d. d. 29. Juni), worin sie berichten, daß sie sich wohl befinden, daß ihre Kranken gut versorgt werden, daß sie vom Herzog von Guise richtig gemustert und ausbezahlt werden, daß sie dem Herzog von Alba schon oft eine Schlacht angeboten, daß derselbe in jüngster Zeit sich bedeutend verstärkt habe, daß daher die Eidgenossen, wenn der König um einen neuen Aufbruch werben sollte, ihm denselben bewilligen möchten. **r.** Den 10. Juli langt ein Bericht an von den im Piemont dienenden Truppen. **s.** Ein am Schlusse der Tagsatzung vom Nuntius, Bischof von Terracina, schriftlich eingereichter Vortrag an die VII katholischen Orte wird von ihnen in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Freie Aemter.) **u.** Das Gesuch des Ammann Rotmund von Rorschach um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neues köstliches Haus wird in den Abschied genommen. **v.** Da Anzug gemacht wird, daß einige Orte von sich aus dem Papst einen Aufbruch bewilligt haben und daß es, wenn man anfangen würde, eigenmächtig und ohne Vorwissen der andern Orte zu handeln, mit der Zeit den Eidgenossen zu großem Nachtheil gereichen könnte, und da die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug bitten, man möge ihnen dieses nicht verargen, indem sie in keiner bösen Absicht gehandelt hätten, so wird diese Verantwortung angenommen, dabei aber verordnet, daß in Zukunft kein Ort mehr solches sich erlauben dürfe. **w.** und **x.** (S. u. Louis.) **y.** Jedes der IV Schirmorte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus soll die Wittve des Christostomus Im Graben zu Neuenbrugg abweisen, wenn sie mit einer Anklage gegen den Abt von St. Gallen einlangen sollte, indem der Abt sich erboten hat, ihr gegen den Pfarrer zu Arbon, der sie um einen „Neuzerent = Zehnten“ anspricht, gutes Gericht und Recht ergehen zu lassen. **z.** Wenn der Stadtschreiber Escher von Zürich und Statthalter Eschudi von Glarus vernehmen, daß ein Bundestag in Bünden abgehalten werde, so sollen sie im Namen der VII Orte sich dahin verfügen und den III Bünden anzeigen, daß man über ihr Hinziehen des Spans wegen der Herrschaft Haldenstein großes Mißfallen habe, und sollen von ihnen eine Antwort begehren, ob sie die andern sechs unparteiischen Orte wollen entscheiden lassen, wer Kläger oder Antworter sein solle, oder ob sie irgend Jemand wissen, der unparteiischer in der Sache sei; man sei nicht gesinnt, die Sache länger hinziehen zu lassen. **aa.** Unterwalden macht den Vorschlag, daß man sich mit keinem Fürsten und Herrn mehr einlassen und des Vaterlandes „warten“ möchte; denn man sehe, wie der König von Frankreich die Eidgenossen behandle, wie er ihnen viel gute Worte gebe, aber wenig halte, obschon sie und ihre Väter seinetwegen zu Novara, Marignano, Pavia und an andern Orten viel Schande und Schaden erlitten; auch gegenwärtig breche er seine Verpflichtungen, denn er mustere wohl die in seinen Diensten befindliche Mannschaft, aber bezahle sie nicht, so daß sie aus Armuth und Hunger weglaufen oder sterben müssen; die gegenwärtige Vereinigung sei für den König ziemlich vortheilhafter als die frühere, und dennoch breche er sie ohne Unterlaß; Unterwalden halte daher für das beste, daß man die Knechte aus Frankreich heimberufe, und wünsche, daß man diesen Antrag in den Abschied nehme. **bb.** Rechnungen der Landvögte u. s. w. (v. die einzelnen Landvogteien).

w. x. y. z. aa. bb. aus dem Exemplar des Aarauers (ehemals badenschen) Archive.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogteien überh.	c. Art. 58. Kirchensachen.	
Landgraffschaft Thurgau.	g. Art. 218. Justizsachen.	bb. Art. 7. Amtrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	bb. Art. 25. Amtrechnung.	
Gravität Sargaus.	bb. Art. 6. Amtrechnung.	
Gravität Baden.	bb. Art. 9. Amts- und Geleitsrechng.	
Landvogtei Freie Aemter.	k. Art. 179. Klöster.	bb. Art. 13. Amtrechnung.
	t. „ 107. Justizsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	b. Art. 183. Verkehr mit Mayland.	e. Art. 87. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	w. Art. 60. Beamte.	x. Art. 201. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 221. Justizsachen.	
Abtei St. Gallen.	y. Art. 1.	

37.

Ennetbirgische Jahrbuchungs-Tagfagung. Luggarus 1557, 14. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Supplm. der ennetb. Absh., Bern und Solothurn.]

Boten: (Dieselben, welche auf der Jahrbuchung zu Lauis gewesen).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Vier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 184. Verkehr mit Mayland.	l. Art. 20. Amtrechnung.
	i. „ 185. „ „ „	
Landvogtei Lauis.	e. Art. 62. Beamte.	
Landvogtei Mendris.	f. Art. 502. Marchen.	
Luggarus und Mainthal.	k. Art. 2. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 264. Polizeisachen.	e. Art. 361. Glaubenssachen.
	b. „ 322. Kirchliches.	h. „ 53. Verwaltung im Allgem.
	d. „ 169. Justizsachen.	

38.

Tagfagung der XI mit Frankreich verbündeten Orte. Baden. 1557, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Q^o. fol. 635.

[Auch in den Archiven Zürich, Eschue. Samml. fol. XX, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Sonnenberg, Bannerherr und des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Schilter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Stulz, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Feiß, des Raths. Glarus. Kaspar Eschudi, Sekelmeister und des Raths. Basel. Jakob Gög, und Hans Eslinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß;

Urs Schwaller, Beuner und des Rath's. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, und Ital Hans Ziegler, beide des Rath's. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann; Konrad Schieß, des Rath's.

a. Florin Gysler von Como bringt an die XI Orte, daß sein Vater und seine Brüder nun schon seit vielen Jahren welsche Tücher, Sammet genannt, in das Land gebracht, und daß er, weil seine Waaren wegen der Unruhen in Italien leicht in Gefahr kommen könnten, nun um sicheres Geleit bitte; er verspricht, keine Kriegsgegenstände in's Land zu bringen und Geleit und Zölle pünktlich zu bezahlen. — Wird in den Abschied genommen. **b.** Abgeordnete des Bischofs von Terracina begehren Antwort auf den vom Bischof auf letzter Jahrrechnung gehaltenen Vortrag. — Weil die meisten Orte noch nicht darüber instruiert haben, wird es in den Abschied genommen. — Dieselben Gesandten legen auch ein Schreiben auf, welches die in päpstlichen Diensten befindlichen Hauptleute an den Bischof von Terracina geschickt haben. **c.** (S. n. Louis). **d.** Abgeordnete von St. Gallen berichten über drei Verraubungen, die ihren Kaufleuten im Laufe eines Jahres auf offener Straße im Gebiete des Markgrafen von Brandenburg begegnet sind, und bitten um Hülfe und Rath, da alle Reclamationen ohne Erfolg geblieben seien. — Es wird daher beschlossen, an den Markgrafen zu schreiben, er möge dafür sorgen, daß den Verraubten ihr Eigenthum zurückgestellt werde, oder daß man sie entschädige und daß in Zukunft solche Straßenräuberei auf seinem Gebiete nicht mehr vorkomme; man wünsche eine schriftliche Antwort darüber. — Der Handel wird in den Abschied genommen, um sich über fernere Maßregeln zu entschließen, im Fall der Markgraf nicht gebührend antworten sollte. Und damit das Schreiben in gemeiner Eidgenossen Namen ausgehe, sollen die Boten von St. Gallen sich auch an Zürich und Bern wenden. **e.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marfus, eröffnet: 1.) Er müsse die im letzten Schreiben des Cardinals von Trient, Gubernators von Mayland, vorgekommene Irrung, daß die zehn Fähnchen, welche zum Papst gezogen, sich in den Dienst des Herzogs von Ferrara begeben hätten, dahin berichtigen, daß der Cardinal nichts anderes vernommen habe, als, die Fähnchen, die Hauptmann Frölich aus der Romagna führe, seien die nämlichen, welche in päpstliche Dienste ziehen; man möge ihn deshalb entschuldigen. 2.) Man möchte den im Piemont und Montferrat liegenden Hauptleuten anbefehlen, dem Herzogthum Mayland keinen Schaden zuzufügen. 3.) Wenn man dem Könige von Frankreich Truppen bewillige, so möchte man denselben anbefehlen, die zwischen den Eidgenossen und dem Könige von Spanien bestehenden Verträge und Capitel unverbrüchlich zu halten. — Wird zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **f.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und Herr von Mandosse, begehren Antwort auf ihren auf letzter Jahrrechnung gehaltenen Vortrag. — Bei Eröffnung der Instructionen aber ergeben sich dieselben ungleich; denn einige Orte wollen den Aufbruch bewilligen, wenn der König wenigstens 6000 Mann laut der Vereinung annehme; andere haben nur Auftrag anzuhören und zu referieren; Obwalden will nichts bewilligen; wieder andere wollen mit der Mehrheit stimmen; Schaffhausen endlich will seine Leute zu Hause behalten, weil es schon zwei Fähnchen im Feld habe; es findet jedoch, daß es gut wäre, den in Italien Befindlichen etwa 4000 Mann zu Hülfe zu senden. — Die französischen Gesandten, denen dieß eröffnet worden, erwiedern: Sie haben eine bestimmte Antwort erwartet, weil die Sache sehr dringend sei; sie stellen nun aber das Ansuchen, daß man bis Ende fließenden Monats einen Tag in des Königs Kosten in Baden abhalte und dort endliche Antwort gebe; sie haben übrigens den bestimmten Auftrag, nur 4000 Mann anzunehmen, weil dann das Heer in Italien sammt dem andern dahin beorderten Zuwachs stark genug sei; sollte der König aber wider Erwarten die gewünschte Hülfe nicht er-

langen, so werde er auf andere Mittel denken, die aber nicht so gut wären; der König wundere sich, daß einige Orte andern Fürsten eine geringere Anzahl bewilligt haben, als er verlange, und zwar sogar als neuen Aufbruch; wenn auch im Piemont einiger Verzug in der Bezahlung der Truppen vorgekommen sei, so seien nun Anordnungen getroffen, daß in Zukunft keine Klagen mehr vorkommen sollen; die Eidgenossen werden noch einsehen, daß kein Fürst auf Erden sei, auf den sie mehr Vertrauen setzen können, als auf den König, ihren vertrauten Freund, Bundesgenossen und Gevatter; sie bitten daher um entsprechenden Bescheid. — Nachdem die eidgenössischen Boten noch einiges entgegnet, wird ein anderer Tag auf den 2. August nach Baden angesetzt. **g.** Die französischen Gesandten melden ferner: Sie haben von den Amtsleuten von Lyon vernommen, daß sich etwas Kriegsvolk in der Grafschaft Burgund gesammelt habe und daß daselbst Anschläge wider die Stadt Lyon gemacht worden; ein savoyischer Edelmann, der sich nun flüchtig gemacht, habe dieses alles betrieben; es sei dieses kein Zeichen, daß man die Neutralität zu halten gesinnt sei, und wenn der König deswegen auch gerade keine Furcht habe, so müsse er doch Vorkehrung treffen, damit seine Feinde nicht unter dem Schein der Neutralität etwas wider ihn vornehmen. **h.** Da man mit den französischen Gesandten über Bezahlung der Truppen im Piemont ernstlich Müßprache genommen, erwiedern sie, daß bereits entsprechende Anordnungen getroffen seien. — Es wird davon an die Hauptleute im Piemont Mittheilung gemacht, mit dem Auftrag, es stets zu melden, wenn den gemachten Versprechungen nicht Genüge geschehe. **i.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

i. Art. 162. Stifte und Klöster.

Landvogtei Lavis.

c. Art. 247. Justizsachen.

39.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1557, 2. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. Q² 652.

[Auch in den Archiven Zürich, Schut. Sammlung XXI, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich (abwesend). Bern (abwesend). Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Jost Pfyster, des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Schilter, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, und Jakob Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Sekelmeister und des Raths. Basel (abwesend). Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Sürb, Schultheiß; Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann; Konrad Schieß, des Raths.

a. (S. u. Lavis). **b.** Solothurn legt ein Schreiben von Hauptmann Wilhelm Frölich aus dem Feldlager bei Correggio vor (15. Juli), worinn derselbe berichtet, wie er mit sechs Fähnchen zum Herzog von Ferrara gezogen, wie eine Krankheit unter der Mannschaft des Hauptmanns Clerly ausgebrochen, wie sie Guastalla belagert und beschossen, endlich wie man glaube, daß nichts mehr unternommen werde, bis der Herzog von Guise mit seinen Truppen zu ihnen gestoßen sei. **c.** Der Gubernator von Mayland,

Cardinal von Trient, antwortet auf die ihm ab der ennetbirgischen Zahrechnung zugesandten Beschwerden über sein Benehmen gegen die ennetbirgischen Unterthanen (Missiv aus Pavia, d. d. 10. Juli). Da nun aber dieses Schreiben vielerlei enthält, und da auch sein Gesandter, Ascanius Marfus, Antwort begehrt in Betreff seines lezthin gestellten Verlangens, den Truppen im Piemont und in Montferrat anzubefehlen, daß sie nichts feindseliges gegen das Herzogthum Mayland unternehmen, so werden beide Schreiben zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **a.** Obwalden läßt durch Ammann von Flüe vorbringen: Da der König von Frankreich nicht halte, was er versprochen habe, die Truppen weiter führe, als die Vereinung zugebe, die Leute nicht bezahle, so daß sie darben und aus dem Dienst laufen müssen, und sich überhaupt so viel anmaße, als ob er der Eidgenossen Herr sei, so habe es schon einmal vorgeschlagen, daß man diese Truppen heimberufe, daß man mit fremden Fürsten und Herren nichts mehr zu thun habe und für das Vaterland Sorge; es bedauere, daß man seinen wohlgemeinten Rath nicht habe in den Abschied nehmen wollen, da es doch nichts unziemliches oder unrechtes begehrt habe; es beantrage nun noch einmal, daß man, wenn es nicht belieben wolle, die Leute heimzurufen, doch wenigstens denselben anbefehle, sich auf des Königs Gebiet zurückzuziehen und sich nicht weiter gebrauchen zu lassen, als die Vereinung erlaube und daher auch nicht gegen Bündnisse mit Andern; es bitte, daß man diesen Antrag in den Abschied nehme. — Es wird entsprochen mit dem Auftrag, auf nächstem Tage darüber gebührend Antwort zu geben. **b.** Der Oberst Hauptmann im Piemont, Peter von Pro von Uri, sendet ein Schreiben aus dem Feldlager zu Genola vom 28. Juli ein, worin er über den Sturm vor Guneo (Goni), über die Eroberung von Castelletto und über die Gefangennehmung des Herrn Fornaro berichtet; — wird in den Abschied genommen. **c.** An Gubernator und Regenten der Grafschaft Burgund wird ernstlich geschrieben: Sie sollen berichten, ob in der Grafschaft Rüstungen gegen die Stadt Lyon vorgenommen worden; wenn es wirklich der Fall sei, so haben die Eidgenossen großes Mißfallen daran; sie sollen deßhalb die Anstifter dieser Sache streng bestrafen und die Neutralität, die der König auf Verwendung der Eidgenossen mit der Grafschaft angenommen, pünktlich halten. — Wird in den Abschied genommen, um, je nachdem die Antwort ausfällt, das weitere beschließen zu können. **d.** Gesandte des Bischofs von Terracina begehren Antwort auf ihren auf der Zahrechnung vor den Boten der XI Orte gehaltenen Vortrag. Antwort: Weil sein Begehren nicht „lauter“ sei, so wünsche man, daß er, wenn er in Zukunft für den Papst etwas vorzubringen habe, solches auf einem gemein-eidgenössischen Tage thue, oder einen besondern Tag hiesfür ausschreibe; dann werden die Boten sein Begehren an ihre Obrigkeiten bringen, welche dann dem Papst einen Bescheid geben werden, wie sie es mit ihrer Ehre vereinbar finden. **e.** (S. u. Louis). **f.** Weil aus den eingeklagten Rüstungen der Grafschaft Burgund gegen Lyon leicht etwas Unheil entspringen könnte, weil ferner der Cardinal von Trient in seiner Zuschrift mit scharfen Worten alle zum Vorschein gekommenen Anstände auf die Eidgenossen schiebt, endlich wegen der „sorglichen“ Zeitumstände, wird ein gemein-eidgenössischer Tag auf den 5. September nach Baden angesetzt. **g.** In Betreff des Aufbruchs von 4000 Mann, welche der König von Frankreich zur Unterstützung der Truppen in der Romagna begehrt, sind die Stimmen wie auf leztem Tage getheilt, was den französischen Gesandten mitgetheilt wird. Diese erwidern, daß sie diese Antwort nicht erwartet haben, weil der König diese Knechte nur zur Verstärkung und zur Sicherheit der schon in seinem Dienste befindlichen Eidgenossen verlange, und daß sie einen entsprechenden Bescheid wünschen. Weil aber die eidgenössischen Boten sich an ihre Instruction halten, lassen sie

es bei der gegebenen Antwort bewenden. **l.** Zürich schreibt, es habe die kleinen Bologner Blappart mit dem stehenden Löwen, die Ferrarer Blappart mit dem Gespann, die mit dem hl. Stephan, und die mit dem Schwertlein, und die Lothringer Diken mit dem Königskopf probiert und viel zu geringhaltig gefunden. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort vor diesen schlechten Münzen warnen könne. **m.** Herr von St. Laurent beschwert sich, daß irgendwo geäußert worden, als sei jener Brief, worin die Truppen in der Romagna um Verstärkung bitten, falsch und zu Solothurn oder Baden fabriciert; man möge sich nur nach der Wahrheit erkundigen; wenn er die Verbreiter solcher Reden ausfindig machen könne, werde er sie berechtigen. — Er meldet ferner: er habe vernommen, daß die Gesandten des Bischofs von Terracina behaupten, die Truppen werden nicht vom Könige, sondern vom Papste bezahlt; dieß sei aber nicht der Fall, denn der König müsse über zwei Dritttheile der Kosten bezahlen; wohl möchte es sein, daß der Papst die letzten 3000 Mann bezahlt habe; es müsse der König aber das an einem andern Orte erzeigen; er mache diesen Bericht in bester Meinung.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lavis.

a. Art. 248. Justizsachen

b. Art. 87. Verwaltung im Allgem.

40.

Jahresrechnung der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte.

Vellenz. 1557, 24. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Zraggen, alt-Vogt zu Livinen. Schwyz. Hans Ulrich. Nidwalden. Jakob von Wyl.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.

a. Art. 186. Verkehr mit Mailand.

Vellenz, Vollenz und Niviera.

b—h. Art. 12—18.

41.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1557, 3. September (Sonntag nach Verena).

Staatsarchiv Zürich. Geß. XII. Nr. 122. fol. 141 und Tischd. Sammlung, Nr. 92, fol. XXII und XXIII. Landesarchiv Schwyz.
[Auch in den Archiven Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich (abwesend). Bern (abwesend). Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Jost Pflyffer, des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Schilter, Landammann; Dietrich In der Halde, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, und Jakob Rußbaumer, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Sefelmeister und des Raths. Basel (abwesend). Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann; Konrad Schieß, des Raths.

a. (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **b.** Der Beschluß, daß die Boten auf den ennetbirgischen Jahresrechnungen vor dem Anfang der Verhandlungen einen Eid schwören sollen, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Schankungen anzunehmen, sondern dem Armen wie dem Reichen nach Billigkeit das Recht werden zu lassen, wurde von allen Orten, außer Bern, ratificiert. — Nun erklären die Gesandten von Bern, daß Bern bei seiner gegebenen Antwort verbleibe, daß es aber zu jenem Beschluß stimmen werde, wenn er auch auf die Jahresrechnungen und Tagsatzungen zu Baden ausgedehnt werde. — Unterwalden will auch zulassen, daß seine Boten schwören, möchte es denselben aber nicht abschlagen, wenn ihnen nach dem Urtheil etwas geschenkt würde. — Solothurn ist der Ansicht, daß ein solcher Eid unnöthig sei, denn seine Rathsboten müssen jährlich schwören, den Armen wie den Reichen zu richten. — Die Boten der andern Orte bedauern, daß man jetzt wieder Schwierigkeiten mache, erklären sich übrigens mit den gefallenen Anträgen einverstanden und stellen an die drei Orte die Bitte, bis zum nächsten Tage ihre Zustimmung zu geben, daß alle Boten gemeinsam schwören müssen. **c.** Abgeordnete von Rotwyl melden, daß seit einiger Zeit in ihrer Nähe in der Herrschaft Hohenberg Kriegsrüstungen veranstaltet werden, daß daselbst ein Musterplatz sei, wo bereits tausend Pferde, vierhundert Wagenrosse und einige Fähnchen Fußvolk angekommen, daß die Hauptleute bereits um die Fähnchen gelooft und daß die Mannschaft wider Frankreich habe schwören müssen; was beabsichtigt werde, wisse man nicht, nur heiße es unter den Leuten, daß, bevor der letzte Mann seinen Spieß auf sich nehme, der erste schon in des Feindes Land sei; die Stadt Rotwyl wisse zwar nichts, daß sie bei Kaiser und Reich in Ungnade stehen sollte, bitte aber doch, die Eidgenossen möchten ein getreu Aufsehen auf sie haben; vor einigen Tagen habe Graf Wilhelm zu Eberstein, Oberst des schwäbischen Kreises, sie ermahnt, sich mit ihrem Kriegsvolk gerüstet zu halten, und im Geheimen müssen sie anzeigen, daß Graf Jost Niklaus zu Hohenzollern an sie das Begehren gestellt habe, sie sollen dem Herrn von Bollwylser, Feldherrn des Königs von England (Spanien), etwa zehn Tonnen Büchsenpulver gegen Bezahlung zusenden, und daß sie ihm dieses abgeschlagen. — Nachdem man noch einige Erläuterungen von den Abgeordneten von Rotwyl erhalten, werden ihnen ihre Berichte verdankt mit dem Begehren, daß sie jederzeit melden möchten, was sie ferner erfahren, und mit der Versicherung, daß man, was die Bünde verlangen, treulich thun wolle, wie es guten Eidgenossen zustehe, und daß man ihre Bitte in den Abschied nehme, überzeugt, daß man ihnen gebührende Antwort werde geben können; es wird ihnen ferner gerathen, mit der vom Oberst des schwäbischen Kreises begehrten Hülfe, so weit sie es mit Ehren thun können, möglichst hinzubalten; endlich wird ihre dem von Bollwylser erteilte abschlägige Antwort gebilligt. **d.** Auf der Jahresrechnung zu Baden waren Zürich und Glarus beauftragt worden, Boten in der VII Orte Namen nach Bünden zu senden und Antwort in Betreff der Herrschaft Haldenstein zu verlangen; nun berichten diese Boten, daß sie von den III Bünden keine andere Antwort haben erlangen können, als, daß selbe Willens seien, bei der zu Ilanz gegebenen Antwort zu verbleiben, daß sie übrigens im Posses seien und nur einem Rechtspruch weichen werden, endlich daß sie, wenn man ihnen bis St. Martinstag Aufschub gebe, eine vollkommene Antwort nach Zürich schicken werden. — Weil nun aber die Bündner diesen Handel bereits seit fünf Jahren hingezogen haben und sich eines Possesses rühmen, den sie nie gehabt haben, so wird ihnen geschrieben, daß man verlange, daß die Sache einmal erlediget werde und daß sie längstens bis Martinstag ihre Antwort nach Zürich senden. — Die Sache wird ad instruendum in den Abschied genommen. **e.** Die Erfinder der neuen Holzersparungskunst stellen das Gesuch, man möchte ihnen, sowie sie von

einigen Fürsten und Obrigkeiten ein Privilegium erhalten haben, daß niemand diese Kunst ausüben dürfe, der sich nicht mit ihnen abgefunden habe, ein solches Privilegium auch für die gemeinen Vogteien ertheilen; — wird wegen getheilter Meinung der Boten in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Laus). **g.** Bern macht die Anzeige, daß es über den Herrn von Cottens einen Geldstag auf den 15. Januar 1558 nach Morsee angesetzt; — wird in den Abschied genommen, damit dessen Gläubiger überall davon benachrichtiget werden. **h.** (S. u. Laus). **i.** Eine Anzeige über eine vorgefallene Verwechslung mit einem Ballen Tuch zu Zurzach durch einen Fuhrmann von Winterthur, sowie die Beschreibung der in beiden Ballen befindlichen Waaren wird zur Bekanntmachung in den Abschied genommen. **k.** Da sich Bern und die von „der“ Landeron über ihren Anstand noch nicht haben verständigen können, so werden sie nochmals zusammengewiesen mit dem Bescheid, daß die von Landeron, weil Bern ohne die fürstlichen Rätthe zu Neuenburg in dieser Sache nichts handeln wolle, auch von einem oder zwei Orten ihnen beliebige Männer beiziehen sollen, indem man hoffe, daß sie sich dann werden vergleichen können; man erwarte auch, daß Bern die von Landeron bei ihren von den XII Orten erhaltenen Briefen werde bleiben lassen, indem weder die fürstlichen Rätthe von Neuenburg noch andere das Recht haben, der Eidgenossen Urtheile umzustürzen, zudem sich die von Landeron erbieten, die Primizen und andere Verpflichtungen zu leisten; — wird ad instruendum in den Abschied genommen. **l.** Gesandte der Stadt Genf eröffnen hinsichtlich der streitigen Artikel mit Bern dasselbe, was sie bereits vor den Rätthen der einzelnen Orte vorgebracht haben, und wünschen Antwort auf ihr Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, damit sich die Eidgenossenschaft zur Stadt Genf und diese zur Eidgenossenschaft aller Hilfe und alles Trostes versehen können. — Nachdem man den Bericht der Gesandten von Bern über die gepflogenen Unterhandlungen vernommen, so findet man, daß die Differenz nicht mehr bedeutend sei, und hofft sie durch Schiedsleute beilegen zu können; deßhalb wird an Bern geschrieben, es möchte mit Beförderung einen Tag ausschreiben und davon die Stadt Genf und die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel benachrichtigen, damit letztere im Namen der Eidgenossen vermitteln können. — Hinsichtlich aber des neuen Bündnisses, in welches die Stadt Genf mit der Eidgenossenschaft zu treten wünscht, sind die Orte getheilte Meinung; denn einige erklären sich bereit, sogleich in die Berathung des Bündnisses einzutreten, andere wollen nur anhören und referieren; deßhalb soll jeder Bote solches mit allem Ernst wieder an seine Obern bringen; diese werden dann die drohenden Gefahren in Berücksichtigung ziehen, welche gegenwärtig rings um die Eidgenossenschaft schweben, und werden, weil sie außerhalb ihrer Grenzen wenig Freunde hat, finden, daß es sehr nützlich wäre, die von Genf als Freunde zu behalten. **m.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **n.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund meldet, daß sich der Gubernator und die Regenten der Grafschaft nicht wenig über die Behauptung des französischen Gesandten wundern, als werden in der Grafschaft Rüstungen gegen die Stadt Lyon veranstaltet, denn sie wissen von solchen Rüstungen gar nichts; sie seien sich auch nicht bewußt, daß sie irgendwie die Neutralität gebrochen haben, und bitten daher, man möchte solchen unwahrhaften Vorgaben keinen Glauben beimessen. Darauf wird ihm erwidert: Es gehe das Gerücht, daß der Kriegszug, der sich bei Notwyl sammle, durch die Grafschaft in das Herzogthum Burgund einfallen werde; wenn es also geschehe und wenn sie diesen Truppen den Durchpaß und Lebensmittel geben, so würden sie, auch wenn sie dabei sich ruhig verhalten sollten, dennoch die Neutralität brechen. — Nachdem der Gesandte beigefügt, daß bereits dem Obersten von Bollwyl erklärt worden, daß ihm die Grafschaft den Durchzug nicht gestatten werde, und daß sie

durch einen Durchzug nur Schaden und Nachtheil erleiden müßte, wird ihm vorgestellt, wie die Grafschaft verpflichtet sei, die Neutralität strenge zu beobachten, indem die Eidgenossen ihr mit großer Mühe und Arbeit dazu verholffen, und daß die Eidgenossen es geschehen lassen müssen, wenn sie wegen Nichtbeobachtung derselben Schaden erleiden sollte. **o.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Terracina, meldet, daß der Papst und das Cardinal-Collegium für die ihm und der Kirche von einigen Orten bewilligten Fährhüchen danken und den Eidgenossen ihren Beistand zusichern, wenn sie jemand von ihren Freiheiten zu verdrängen versuchen sollte, und daß der Papst dringend bitte, es möchten die Eidgenossen nicht dulden, daß jemand den Papst oder die Kirche unterdrücke, indem solches der Eidgenossenschaft nicht nützlich, sondern eher schädlich sein würde. — Nach angemessener Verdankung dieses freundlichen Erbietens berichtet er noch über den Zug der zehn Fährhüchen, wie es ihnen vor Paliano ergangen, und daß sie jetzt zu Rom als Beschützer des Papsts und der Kirche erhalten werden. **p.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und dessen Bruder, Herr de la Foreste, bitten, es möchte jedes Ort seine Boten auf den bestimmten Tag nach Solothurn abordnen, weil die Sache nicht längern Verzug erleiden dürfe; sie berichten auch, daß der Herr von Guise nächstens über Meer nach Marseille schiffen werde und den Oberbefehl dem Herzog von Nemours übergeben habe, und daß die eidgenössische Mannschaft bald heimkehren werde. Darüber zur Rede gestellt, warum trotz der Versprechungen die eidgenössischen Truppen im Piemont noch nicht bezahlt worden seien, entschuldigen sie den König mit Unmöglichkeiten und andern Ausflüchten und versichern, daß sowohl jene, die in die Picardie ziehen, als die im Piemont bleibenden binnen wenigen Tagen gänzlich bezahlt sein werden. **q.** Herr von St. Laurent stellt das Ansuchen, man möchte den auf den 16. October angesetzten Rechtstag zwischen dem König und Franz Pocobello von Lauis auf eine gelegnere Zeit verschieben, weil gerade jetzt der König mit besonders wichtigen Geschäften überhäuft sei; — wird in den Abschied genommen. Der Bannerherr von Schwyz hat während des Vortrages der französischen Gesandten seinen Ausstand genommen; die übrigen Orte aber lassen diesen Vortrag in den Abschied von Schwyz stellen, im Vertrauen, Schwyz werde sich von ihnen nicht absondern, sondern das leisten helfen, wofür man Brief und Siegel gegeben habe, in Berücksichtigung, daß die Eidgenossen zur Zeit der burgundischen und des Schwabenkriegs keinen Freund irgendwo gehabt, der ihnen mit Geld und Geschütz so treu beigestanden sei, wie gerade der König von Frankreich, darum es nicht billig wäre, ihn jetzt in seinen Nöthen zu verlassen. **r.** (S. u. Mendris). **s.** Da man seit dem Bericht derer von Rotwyl in Erfahrung gebracht, daß sich im Späichingenthal bei Rotwyl eine ziemliche Macht sammle, ohne daß man deren Absicht hat erfahren können, so wird, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, beschlossen, daß jedes Ort die erforderlichen Rüstungen veranstalten solle. Dieser Beschluß wird an St. Gallen, Mühlhausen, Wallis, die III Bünde und an alle Landvögte dies- und jenseits des Gebirgs mitgetheilt, mit der Weisung, daß sie sich rüsten, fleißig kundschaffen und sogleich berichten sollen, wenn sie etwas Gefahrdrohendes erfahren. **t.** Weil am 24. dieses Monats eine Tagfagung in Solothurn sein wird, so erachtet man es nicht für nöthig, einen Tag früher anzusetzen. **u.** Da vor einigen Tagen eine Abordnung der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug in Schwyz nicht vorgelassen und angehört worden, so besprechen sich nun die vier Orte über diese ihnen angethane Schmach, die in der Eidgenossenschaft noch nicht oft vorgekommen ist; es soll deshalb jedes dieser Orte seine Meinung darüber nach Lucern senden, damit dieses dann im Namen der vier Orte an Schwyz schreibe. **v.** (S. u.

Baben). **w.** Die Boten der VII katholischen Orte sollen darüber referieren, was hinsichtlich des Unterhaltes der Ampeln beim Grab des Bruders Klaus zu Sachsen zwischen ihnen verhandelt worden.

v. aus dem Zürchereremplar. **w.** aus dem Schwyzereremplar; ebenso der zweite Satz von **q.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	m. Art. 59. Kirchensachen.	
Graffschaft Baden.	v. Art. 91. Straßen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 51. Justizsachen.	b. Art. 88. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	f. Art. 88. Verwaltung im Allgem.	h. Art. 253. Justizsachen.
Landvogtei Mendris.	r. Art. 503. Märchen.	

42.

Tagssazung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn 1557, 25. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. Q². 671.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Freiburg.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Der Stadtschreiber von Landern meldet, daß ihr Anstand mit Bern über die Pfrundgüter noch nicht beigelegt sei, obschon zwischen ihnen ein Tag gehalten worden unter Zuzug des Peter Fryo, Wener von Freiburg, und des Benedikt Chambrier, Schaffner zu Neuenburg, daß nun Bern Verschiebung bis auf Lucientag begehre, was ihnen aber wegen Einsammlung der Früchte etwas zu lang vorkomme, und daß man ihnen rathen möchte, ob sie den Termin so weit hinauschieben dürfen. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Boten weitem Befehl ertheile auf den Fall, daß Bern sich zu keinem Vergleich verstehen sollte. **b.** Franz Poccobello von Lauis bittet für sich und seine Brüder dringend, ihnen zu ihrer Anforderung an den König von Frankreich zu verhelfen, indem man es ihnen ja versprochen habe und weil ihre Gläubiger sie sonst in großen Schaden bringen möchten. — Der Ambassador, Herr von St. Laurent, wünscht Aufschub, weil der König jetzt mit dringendem Sorgen beschäftigt sei. — Demnach wird der Termin bis zum 6. Decemb. verlängert; an diesem Tage aber soll dann der Rechtstag zu Peterlingen abgehalten und das Urtheil durch die eidgenössischen Zusäzer gesprochen werden, auch wenn die französischen Zusäzer sich nicht einfänden würden. Dem Landvogt von Lauis wird aufgetragen, die Gläubiger der Poccobelli bis dahin zu vertagen. **c.** Aus Basel eingelangte Berichte melden, wie der Oberst von Bollwyler in's Elsaß gezogen, um Streifzüge nach Frankreich vorzunehmen und eine allfällige Hülfe der Eidgenossen abzuschneiden, und wie die Armeen der beiden Könige von Frankreich und England (Spanien) sich in der Nähe von Paris gegen einander gelagert haben. **d.** Schaffhausen berichtet, daß viele „Brenner“ (Brandstifter) sich herumtreiben, und theilt ein Namensverzeichnis derselben mit. **e.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und sein Bruder Herr de la Foreste, begehren Antwort in Betreff der verlangten 8—10,000 Mann. Darauf eröffnen die Boten ihre Instructionen. Lucern (abwesend) schreibt: Obschon man mit dem König nicht zufrieden sein könne, weil er die Knechte der Eidgenossen so übel halte und nicht bezahle, so wolle es ihn in seiner Bedrängniß doch nicht verlassen; es stimme zur Entsprechung mit der Bedingung, daß er die Leute richtig bezahle und

nur gemäß Vereinung brauche. Uri (abwesend) schreibt: Da es bereits drei Fähnchen beim Könige habe und sonst viel Volk außer Landes sei, so könne es dem König keine weitere Mannschaft bewilligen; es wolle des Vaterlandes warten. Schwyz (abwesend) schreibt: Seine Landsgemeinde habe wiederholt ein strenges Mandat erlassen, es könne dieses nicht brechen. Obwalden hat seine Antwort dem Herrn von St. Laurent zugeschrieben und abgeschlagen. Nidwalden meint: Es sollte der König einmal mit den bereits erhaltenen Leuten sich zufrieden geben, weil man ihm bereits mehr geschickt habe, als wozu man gemäß Vereinung verpflichtet wäre; er bezahle die Leute nicht, darum wolle es seine Leute zu Hause behalten und habe das Fortlaufen bei Strafe verboten. Zug stimmt wie Nidwalden. Glarus will den König in seiner Noth nicht verlassen, weil es sich nun um dessen Krone und Reich handle; es behält sich aber vor, nach eingetretenerm Frieden mit ihm zu rechten, weil er die Leute nicht bezahlt und nicht laut Vereinung gebraucht habe. Basel hat Auftrag, anzuhören und zu referieren, kann sich aber weiter einlassen, im Fall die andern Orte einstimmig entsprechen. Freiburg will seine Leute zu Hause behalten, weil es nicht für rathsam findet, das Land im gegenwärtigen Moment von seinen Leuten zu entblößen; es will sich aber nicht sündern, wenn gemeine Eidgenossen den Aufbruch bewilligen sollten. Solothurn beschwert sich, daß der König seine Verpflichtungen und Versprechungen nie halte; es will ihm aber doch für diesmal ein Fähnchen bewilligen, aber nicht mehr, weil es ohnehin schon viele Leute fort habe. Schaffhausen, weil an der äußersten Grenze gelegen, hat viele Kosten und Mühe mit Wachhalten und wünscht, daß man es diesmal nicht weiter anfrage; wenn es aber nicht anders sein könne, wolle es sich nicht sündern und dem Könige ein Fähnchen bewilligen, mit der Bedingung, daß er die Leute richtig bezahle und gemäß Vereinung führe. Appenzell will entsprechen, doch soll der König die Mannschaft laut Vereinung halten. — Diese Boten werden den französischen Gesandten mitgetheilt mit der Bemerkung, daß man gefunden, wie wenig man auf ihre Versprechungen bauen könne, und daß die Eidgenossen darüber großes Mißfallen haben; auch wird ihnen die Beschwerde des Hauptmanns Schmid von Uri, daß die Hauptleute und Knechte im Piemont trotz aller Versicherungen noch nicht bezahlt worden seien, vorgehalten. — Nachdem die französischen Gesandten versichert, daß sie selbst nach Lyon reisen und für die Bezahlung sorgen werden, danken sie den Orten, welche den Aufbruch bewilliget haben, und bitten die andern, den König gerade jetzt nicht zu verlassen und sich von erstern nicht zu sündern; sie hoffen aber immer noch das beste und wollen mit dem Aufbruch noch sechs bis sieben Tage zuwarten; die betreffenden Orte mögen ihren Bescheid nur nach Solothurn melden; — wird in den Abschied genommen. **f.** Der Landvogt a Pro zu Baden legt eine Bescheinigung des Herrn von Brissac vor, daß die dreizehn Fähnchen im Piemont wohl gedient haben und, schon entlassen, wieder nach dem Piemont beschickt worden. **g.** Da von Mühlhausen ähnliche Berichte wie von Basel einlangen, wie zu besorgen sei, daß der Oberst von Bollwyler durch Burgund in Frankreich einfallen werde, so wird beschlossen, daß man überall „gut Aufsehen“ haben wolle. An die von Mühlhausen wird geantwortet, sie sollen wachsam sein und über alles, was vorfalle, berichten. **h.** Auf eine Zuschrift des Bischofs von Wallis wird ihm geantwortet unter Mittheilung der Verhandlungen des gegenwärtigen Tages. **i.** An Uri wird geschrieben, es möchte, da der Rechtstag wegen der Boccobelli verschoben worden, deren Gläubiger in Livinen bis dahin zur Geduld ermahnen.

43.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1557, 26. October (Dienstag vor Simon und Judas).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. Q². 688.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. (Unbekannt.) Uri. Ammann Imhof. Schwyz. (Entschuldigt.) Unterwalden. (Unbekannt.) Zug. (Unbekannt.)

a. Die in französischen Diensten befindlichen Truppen im Piemont haben immer noch keine Bezahlung erhalten, obschon der Gesandte, Herr von St. Laurent, wiederholt Bezahlung verheißen; es wurde deswegen gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Schwyz entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben damit, weil es beschlossen habe, es wolle mit fremden Fürsten und Herren nichts mehr zu thun haben; es will aber zu allem stimmen, was den schon in fremden Diensten Befindlichen ersprießlich sein möchte. — Es wird nun beschlossen, an den Bischof von Orleans in Lyon eine Gesandtschaft abzuordnen, um denselben den Verlauf der Sache zu berichten und ihm vorzustellen, daß die Eidgenossen solchen Verzug sehr bedauern müssen, und ihn anzufragen, ob nun Bezahlung erfolgt sei; ist sie nicht erfolgt, so soll die Gesandtschaft darauf dringen, daß die Bezahlung unverzüglich und zwar in vertragmäßigen Geldsorten geleistet werde, und dem Bischof eröffnen, daß sie nicht entsprechenden Falls Auftrag habe, die Leute aus Piemont heimzumahnen, und soll dann sogleich von Lyon nach Piemont abreisen und die Mannschaft zur Heimkehr auffordern. Ammann Imhof von Uri hat keine Vollmacht, sich so weit einzulassen, wird daher ermahnt, den Entschluß von Uri beförderlichst nach Lucern zu melden. Lucern wird beauftragt, sogleich einen Rathsboten mit dieser Instruction abzuordnen. — Von diesem Beschlusse wird an St. Gallen und die Graubündner Mittheilung gemacht, weil auch sie Leute im Piemont haben; man erwartet, daß sie ihn billigen werden. **b.** Der Gesandte des jungen Herzogs von Savoyen, Graf von „Arignan“ (Carignano) hatte in Bern vorgetragen: Da der junge Fürst (Emanuel Philibert) zur Regierung gekommen, habe er gewünscht, die alte Freundschaft und Nachbarschaft mit Bern zu erhalten; schon lange habe der König von Frankreich den größten Theil des savoyischen Landes ohne Ursache im Besiz; der Herzog habe nie zu dessen Restitution gelangen können, und sei daher genöthiget worden, sich mit dem König von Spanien zu verbinden, um zu seinem Rechte zu gelangen; hierauf erzählte er den Hergang der Schlacht bei St. Quentin (10. August), meldete, daß Herr von Bollwyler nahe an Bern's Grenzen vorbeiziehen werde, um dem Herzog zur Wiedereroberung seines Landes zu verhelfen, und sprach die Hoffnung aus, daß Bern nichts dagegen haben werde. Bern hatte geantwortet: es würde dem Fürsten wohl vertrauen, dem Herrn von Bollwyler aber traue es nicht; einen eigentlichen Bescheid könne es erst später geben. — Abschriften dieser Vorträge werden jedem Boten in den Abschied gegeben. **c.** Von Freiburg und Solothurn an Lucern erlassene Berichte über das Vorrücken des Herrn von Bollwyler gegen Lyon werden jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. **d.** (S. u. Luggarus.) **e.** Lucern macht Anzug, daß viele schlechte fremde Münzen im Land cursieren, daß Bern und Zürich dieselben bereits verrufen haben und daß es selbe auch probieren und dann deren Werth den übrigen Orten mittheilen werde; inzwischen

möge jedes Ort vor der Annahme solcher Münzen warnen, damit niemand in zu großen Schaden komme, wenn sie plötzlich verrufen werden. **f.** An Schwyz wird eine Abschrift dieses Abschieds mitgetheilt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Suggarus.

d. Art. 362. Glaubenssachen.

44.

Conferenz der VI katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn.

Lucern. 1557, 9. November (Dienstag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Br. Q². 754.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Uri. Ammann Imhof. (Die übrigen nicht angegeben.)

a. Weil Bern, Freiburg und Wallis einen Auszug ihrer Mannschaft veranstaltet haben in Besorgniß, es möchte der König von Spanien nach seinem Sieg über die Franzosen bei St. Quentin nunmehr gegen sie vorrücken, um ihnen ihr savoyisches Gebiet wieder zu entreißen, wurde für nöthig erachtet, gegenwärtige Conferenz zu Berathung einer gleichförmigen Instruction auf nächsten Tag abzuhalten. Es wird nun beschlossen, einen gemein = eidgenössischen Tag auszuschreiben; inzwischen soll jedes Ort die Bünde untersuchen; denn man hält dafür, daß solche Auszüge ohne Vorwissen der andern Orte zu veranstalten nicht eidgenössisch und den Bünden gemäß sei; auch wird vorgeschlagen, an Bern, Freiburg und die Landschaft Wallis zu schreiben, sie möchten gegen Niemanden Feindseligkeiten beginnen und die Eidgenossenschaft in keinen Krieg verwickeln, indem ja der Herzog von Savoyen bei seinem fürstlichen Wort erklärt habe, er wolle nichts wider die Eidgenossen vornehmen, und indem auch der König von Spanien und der Herr von Bollwyler sich zurückziehen. Weil aber Uri weder zu Ausschreibung einer Tagsatzung, noch zu dem vorgeschlagenen Schreiben stimmen will, so wird es jedem Boten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort seinen Beschluß darüber unverzüglich nach Lucern melde. Endlich wird ein gemein = eidgenössischer Tag auf den 30. Novemb. nach Baden ausgeschrieben. **b.** Ein Anzug des Ammann Imhof von Uri über die hemmenden Maßregeln des Gubernators von Mayland hinsichtlich des Getraidekaufs wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Lucern wird beauftragt, die neuen Lothringer Diken und andere in der Eidgenossenschaft cursirenden Mezer- und italienischen Münzen zu probieren und zu werthen und das Resultat den andern Orten mitzutheilen. **d.** Hauptmann Christoph Feer von Lucern führt Klage, daß sein Sohn Beat durch Hauptmann Kaspar von Silinon in's Gefängniß gekommen, und bittet um Verwendung beim Papst und beim Cardinal Caraffa. Es wird ihm entsprochen. **e.** Uri, Unterwalden und Zug werden benachrichtigt, daß ihre im Dienste des Papstes befindlichen Knechte in Rom ihres Lebens nicht sicher seien und von den Welschen wie Feinde behandelt werden. **f.** (S. u. Suggarus.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Suggarus.

f. Art. 363. Glaubenssachen.

45.

Jahrechnungs-Conferenz der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1557, 15. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absh. A. 244.

a. Nachdem man die Antwort des Parlaments zu Döle auf das Schreiben der beiden Städte in Betreff des Bollwyler'schen Durchzugs verlesen, sowie das Schreiben des Gubernators und der Rätthe der Grafschaft Neuenburg bezüglich des Zolls, welchen sie von denen von Murten von ihren Steinfuhren abgefordert haben, wird beschlossen, bezüglich der burgundischen Antwort erst dann sich zu berathen, wenn man über den Verlauf der Sache sich näher informiert habe, und bezüglich des Schreibens derer von Neuenburg den Handel bis zur Rückkehr der Frau Gräfin einzustellen, sofern sie die von Murten mit dem präventierten Zoll ruhig lassen. Dieser Entschluß wird denen von Murten mitgetheilt mit dem Begehren, daß sie sogleich an die beiden Städte Mittheilung machen sollen, wenn obiger Antwort nicht nachgelebt würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier Vogteien Graßburg, Orbe, zc. überh. z. Art. 2.	aa. Art. 3.
Vogtei Graßburg.	t-y. dd. Art. 15-21.
Vogtei Orbe mit Tschertli.	q-s. bb. Art. 118-121.
Vogtei Grandson.	b-p. cc. Art. 512-526.

46.

Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1557, 30. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. Q². 699. Landesarchiv Schwyz. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn.]

Gefandte: Zürich. Johannes Haab, alt-Bürgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Cristpinus Fischer; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Jost Pflyffer, des Raths. Uri. Kaspar Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Bannerherr und des Raths. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Rildi und Hans Gflinger, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. und b. (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) c. Die Bundesgenossen der III Bünde schreiben in Betreff der Herrschaft Haldenstein: Sie verbleiben bei der zu Lanz gegebenen Antwort, denn sie seien im Recht des Besitzes; um aber weitere Anstände zu verhüten, schlagen sie vor, daß man gegenseitig zwei Rathsboten auf einen Tag nach Wallenstadt oder einen andern beliebigen Ort schicke, welche nach Untersuch aller Titel und Gewahrnamen die Sache gütlich beilegen sollen. — Es wird also ein gütlicher Tag nach Wallenstadt auf Sonntag nach hl. drei König (9. Januar 1558) angesetzt, wohin Zürich den Land-

vogt Sproß und Glarus den Statthalter Ischudi abordnen sollen; diese sollen dann den VII Orten das Resultat der Verhandlungen mittheilen. **d.** Der Anwald der neuen Holzkunsterfinder begehrt Antwort auf sein früher gestelltes Gesuch. Die Instructionen lauten verschieden, indem einige Orte sich bereits mit ihnen abgefunden haben, daher man es dabei bewenden läßt; jedem Ort wird aber freigestellt, ihnen eine Beisteuer an ihre gehaltenen Kosten zu verabreichen. Weil sie nun aber diese Holzersparungskunst nicht ohne bedeutenden Kostenaufwand erfunden, so wird, um sie einigermaßen zu entschädigen, beschlossen, daß, wenn ein Kloster oder Gotteshaus in den gemeinen Herrschaften diese neue „Kunst“ einführen wollte, es sich zuvor mit den Erfindern gütlich verständigen soll. **e.** Eine Zuschrift des Herzogs von Aumale an die XI Orte, worin er das Wohlverhalten und die Entlassung der Truppen meldet, welche dem Könige von Frankreich in der Romagna gedient, wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. **f.** (S. u. Emmetbirg. Vogteien überh.) **g.** Zürich eröffnet: Es haben beim letzten Aufbruch nach Frankreich zwei Angehörige von Schwyz und Glarus auf zürcherischem Gebiete Leute geworben und zum Ungehorsam verleitet; dafür seien sie festgenommen worden und hätten laut der Mandate das Leben verwirkt; Zürich jedoch habe ihnen das Leben geschenkt und sie nur aus seinem Gebiete verbannt; es bitte deshalb, es möchten die Orte allenthalben ihre Angehörigen warnen, auf zürcherischem Gebiete Jemanden zum Kriegsdienst zu verleiten, indem es die Uebertreter gemäß der Mandate strafen werde. **h.** Die VII katholischen Orte kommen überein, daß sie, im Fall Bern mit denen von Landeron sich nicht verständigen würde, den letztern auf nächstem Tage behülflich sein würden, damit ihnen ihrer Pfarre Einkünfte verabsolgt werden. **i.** Lucern macht Anzug: Seit einigen Jahren seien von den Boten auf eidgenössischen Tagen, ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten, einigen Edelleuten und Gerichtsherren verschiedene Freiheiten und Gerechtigkeiten verliehen worden; dieses aber sei den Obrigkeiten nachtheilig; darum sollen in Zukunft die Boten nicht mehr so eigenmächtig handeln, sondern derartige Begehren in den Abschied nehmen; — wird zur Instructions-Ertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **k.** und **l.** (S. u. Freie Aemter.) **m.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sind darüber einig, daß die Boten auf Jahrrechnungen und auf andern Tagen gleich beim Anfang der ersten Sitzung einen Eid schwören sollen, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Schenkungen anzunehmen, sondern dem Armen wie dem Reichen das Recht werden zu lassen; sie beschließen ferner, man soll diesen Eid auch den Landschreibern, Bankschreibern, Malefizschreibern, den Fürsprechern und Procuratoren geben. — Schwyz hat schon vor zwei Jahren eine solche Verordnung vorgeschlagen; jetzt aber hat es nur Auftrag, anzuhören und zu referieren. — Unterwalden hält diesen Eid für überflüssig, will sich aber der Mehrheit anschließen. — Zug und Appenzell haben darüber keine Instruction. — Solothurn bleibt bei seiner frühern Antwort; seine Rathsboten müssen zu Hause diesen Eid schwören; übrigens glaube es, daß es für die Eidgenossen eben nicht ehrenvoll wäre, wenn fremde Fürsten und Herren vernehmen, daß ein solcher Eid geschworen werden müsse. — Nach Anhörung all' dieser Erklärungen sprechen die erstbenannten Orte die Hoffnung aus, es werden sich alle Orte diesem Beschlusse anschließen, indem fremde Fürsten und Herren eher Achtung vor den Eidgenossen haben werden, wenn sie hören, daß von ihren Boten das Recht nicht verkauft werde, während man seit einiger Zeit bei den Ausländern nicht in sonderlicher Ehre bezüglich dieses Punktes gestanden sei. **n.** Ascanius Marfus eröffnet im Namen des Gouvernators von Mayland: 1.) Derselbe wünsche, daß der Landmarc Streit zwischen den beidseitigen Unterthanen von Stabbio und Arcisate zu einem gütlichen Ende gebracht würde; daher schlage er vor, den

Handel an eine unparteiische Person aus dem Reich, oder aus Venedig oder Savoyen zu übergeben, die entweder einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen versuche, oder dann ein Urtheil spreche, welchem man sich zu unterziehen habe. 2.) Der Gubernator habe seinen Amtsleuten den Befehl ertheilt, die Licenzen zum Kornkauf, wenn der Mütt weniger als 13 Pfund gelte, freiwillig zu geben und ohne Verzögerung; er bitte aber, man möchte Maßregeln treffen, daß das bewilligte Korn und Getraide nicht mehr in andere Länder geführt werde, wie auch schon vorgekommen; man möchte auch den ennetbirgischen Amtsleuten und Gemeinden in Monatsfrist eine Ordnung geben, wann und wie man die 2000 Mütt Korn (wozu übrigens in Zukunft der Reis nicht mehr zu zählen sei), welche er in Zeiten der Theurung zu verabfolgen schuldig sei, überantworten solle; obschon gegenwärtig großer Mangel an Korn sei, so habe er doch, damit man seinen guten Willen sehe, jeder der Communen Lauis, Luggarus und Bellenz 200 Saum Korn, und denen von Mendris und Livinen jeder 100 Saum bewilligt. 3.) Der Gubernator begehre, man möchte den in französischen Diensten befindlichen Truppen einschärfen, daß sie nirgends das Herzogthum Maylan d beschädigen, nichts wider die Capitel thun, und sich zu nichts mehr bereden lassen, wie vormalis bei Valenza geschehen; der König von England (Spanien) sei fest entschlossen, die Capitel zu halten, und erwarte dasselbe von den Eidgenossen. — Antwort: ad 1.) Man könne nicht einsehen, warum der Landmarchstreit an fremde Personen übertragen und nicht vielmehr laut der Capitel berichtet werden sollte; man habe daher den Vogt Pfyffer von Lucern und den Landammann Imhof von Uri beauftragt, auf den 21. März „auf den Span“ sich zu begeben, wozu dann der Gubernator auch Abgeordnete senden möchte; diese sollen dann den Streit auf gütlichem Wege zu vereinbaren suchen, oder dann, wenn man bei dem vom Herzog von Alba aufgerichteten Verträge nicht bleiben wollte, gemäß der Capitel das Recht anbieten, mit einander zusammenzuziehen und ein Urtheil geben. ad 2.) Man werde in Betreff des Kornkaufs an die Landvögte die nöthigen Weisungen ertheilen; man hoffe aber, daß er das gnädige Erbieten des Herzogs von Alba, der zur Zeit der Theurung zu den 2000 Mütt noch 4000 zu geben versprochen und Jedem auf offenem Markt vier Stär Korn zu kaufen erlaubt habe, bestätigen möchte. ad 3.) Sein Begehren wegen des Verhaltens der in französischen Diensten befindlichen Mannschaft wolle man in den Abschied nehmen. — Vogt Pfyffer und Ammann Imhof finden, daß es besser wäre, die Bezeichnung der Boten auf die streitige Landmarch den Obrigkeitlichen zu überlassen. Der Beschluß wird aber bestätigt, in Hoffnung, daß Lucern und Uri nichts dagegen haben werden. **o.** Die Verwendung von Zug für seinen Bürger Jakob Bachmann, daß die XII Orte demselben Fenster mit ihren Wappen in sein neues steinernes, zu einer Wirthschaft eingerichtetes Haus schenken möchten, wird in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Luggarus.) **q.** (S. u. Mainthal.) **r.** Abgeordnete der Stadt Genf danken für die Verwendung der Eidgenossen in Betreff der Erneuerung des Burgrechts mit der Stadt Bern, das nun endlich abgeschlossen sei, und versichern, daß man die Stadt Genf stets bereit finden werde, wenn sie der Eidgenossenschaft in etwas dienen könne. Auch Bern dankt und bemerkt, daß es den Eidgenossen zu lieb manchen Artikel im Verträge habe fallen lassen. — Wird ad referendum genommen. **s.** Vor den Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eröffnet Sebastian Hegner, Conventual des Gotteshauses Mütti: Seit der Glaubensstrennung haben er und andere Conventualen daselbst ruhig gelebt; nun aber nach dem Tode des Herrn Wolfgang habe sein Oberer, der Abt in der Weiffenau, ihn zum Gehorsam ermahnt und ihm aufgetragen, alle Einkünfte und Güter des Gotteshauses Mütti in den Herrschaften, die nicht zum Gebiet von Zürich gehören, mit Arrest zu belegen; weil er dem

Befehl seines Obern gehorchen müsse, bitte er, ihm dieses zu bewilligen. — Da aber Zürich sich in die Sache nicht weiter einlassen will, so wird verfügt, daß Abgeordnete beider Parteien auf den 19. Decemb. zu Rapperschwil sich einfinden sollen, um da die Sache in Freundschaft zu vergleichen. — Seinen Entschluß hierüber soll Zürich beförderlichst an Lucern, zur Kenntnißgabe an die andern Orte, mittheilen. **†.** Die Gesandten der Freigraffschaft Burgund entschuldigen sich in Betreff des Bollwylerschen Durchzugs also: Sie haben denselben nicht verhindern können, weil der Herr von Bollwiler mit Gewalt gedroht; die Eidgenossen möchten sich beim Herrn von St. Laurent erkundigen, ob er seine Protestation aus sich, oder auf Geheiß seines Königs gethan habe; die Aufschuldigung, daß die Graffschaft den Herrn von Bollwiler mit Geld, Geschütz und Munition unterstützt habe, sei nicht wahr, wohl aber habe sie durch dessen Erpressungen über hunderttausend Kronen Schaden erlitten; sie bitten, ihnen beholfen und berathen zu sein, damit sie bei ihrer Neutralität bleiben können, dann wollen sie auch den König von Spanien und England geziemend ersuchen, sie in Zukunft mit dergleichen Durchzügen zu verschonen. — Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, dem diese Verantwortung mitgetheilt worden, will sich mit denen von der Graffschaft Burgund nicht einlassen, weil sie trotz der Neutralität des Königs von Frankreich Feinde begünstigt und dadurch Frankreich in großen Schaden gebracht haben; er versichert, daß er jene Protestation im September zu Baden auf Befehl des Königs gethan habe, daß er aber die Behauptung, die Graffschaft Burgund habe die Neutralität gebrochen, aus sich gemacht und die Wahrheit derselben genügend erweisen könnte; er will auch den Versicherungen der Burgunder keinen Glauben mehr schenken; den Eidgenossen aber, des Königs vertrauten Freunden, giebt er zu bedenken, wie die Graffschaft durch Gestattung des Durchpasses an dessen Feinde wider die Neutralität gehandelt habe, wie der König den seinen Unterthanen zugesügten Schaden nicht dulden könne und daß alle Versuche beim Könige, die Neutralität zu erhalten, erfolglos wären, wenn keine Entschädigung geleistet und keine Sicherheit gegeben würde, daß so etwas nicht mehr geschehe; der König von Spanien, der Herr der Graffschaft sei, habe mit dem Könige von Frankreich den Neutralitäts-Vertrag abgeschlossen und derselbe habe eigentlich diesen Vertrag gebrochen, daher er, der Gesandte, auf das Anerbieten der Burgunder, ihren König zu ersuchen, daß er sie in Zukunft mit solchen Durchzügen verschone, nicht viel Werth setze; denn was einmal geschehen, könne sich wiederholen; er stellt schließlich an die Eidgenossen das Ansuchen, daß sie Frankreich zum Schadenersatz verhelfen, weil der König auf ihre Verwendung die Neutralität mit der Graffschaft Burgund angenommen habe. — Demnach wird denen von der Graffschaft Burgund ihr Benehmen gegen Frankreich ernstlich verwiesen, und die Erwartung ausgesprochen, daß sie in Zukunft die Neutralität pünktlicher halten werden. Herr von St. Laurent wird ersucht, den König zu bitten, daß er gegen die Graffschaft keine Feindseligkeiten beginne. — Der ganze Handel wird übrigens zu reislicher Berathung in den Abschied genommen. **ii.** Weil keine besonders wichtigen Geschäfte vorhanden sind, wird kein anderer Tag angesetzt. **v.** (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.) **vi.** Dieser Tag war auf Begehren Lucern's ausgeschrieben worden wegen der mißlichen Zeitumstände und weil einige Orte große Auszüge veranstaltet, ohne daß man deren Grund kennt. Nun erläutert Vogt Pfyffer, daß dieses in freundlicher Absicht geschehen und daß Lucern immer noch der Ansicht sei, es sollten die Orte, welche einen Auszug veranstalten, jeweilen die andern Orte über dessen Ursache berichten. **x.** Einige Speditoren hatten sich bei Zürich beklagt, daß die Schiffeleute auf dem obern See in ihren Verpflichtungen saumselig seien, und um Abhülfe gebeten; da in Folge dessen der Rath von Zürich Abgeordnete an diese Schiffeleute geschickt, um

ſie zu ermahnen, ihrem Eid und der aufgestellten Ordnung nachzukommen, haben die Schifflente von Glarus dieſes zugeſichert; es zeigt ſich jedoch, daß Dettling von Schwyz die größte Schuld trage; deßhalb wird Schwyz erſucht, denſelben zur Pflichterfüllung und zur Leiſtung einer Bürgſchaft anzuhalten. **y.** Auf eine Klage der Poccobelli von Lauis, daß der auf den 6. Decemb. angeſetzte Rechtstag laut einer Zuſchrift des franzöſiſchen Geſandten an Uri wieder nicht zu Stande kommen werde, und auf die vor- gebrachte Entſchuldigung des Herrn von St. Laurent wird dieſer Rechtstag mit Zuſtimmung beider Parteien auf den 12. Januar 1558 verſchoben; die eidgenöſſiſchen Zuſäzer ſollen dann auf den be- ſtimmten Tag zu Peterlingen ſich einfinden und ihr Urtheil unfehlbar geben, wenn auch die franzöſiſchen Zuſäzer und Richter ſich nicht einfinden ſollten.

x. aus dem Exemplar im Schwyzer Archiv, **y.** aus dem im Narauer Archiv.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	v. Art. 60. Kirchſachen.	
Freie Memter.	k. Art. 113. Zuſtizſachen.	l. Art. 69. Judicatur u. Competenzſach.
Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 52. Zuſtizſachen.	m. Art. 89. Zuſtizſachen.
	b. „ 53. „	n². „ 187. Verkehr mit Mayland.
	f. „ 2. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Mendris.	u¹. Art. 504. Märchen.	
Landvogtei Luggarus.	p. Art. 292. Münzwefen.	
Landvogtei Mainthal.	q. Art. 467. Zuſtizſachen.	

47.

Tagſazung der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1557, 2. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier Ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 188. Verkehr mit Mayland.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	a—d. f—k. Art. 19—27.

48.

Tagſazung der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1557, 20. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die Landbögte von Lauis und Luggarus, ſowie der „Commiſſär“ von Bellenz hatten über den Krieg, der ſich jenseits des Langenſees bei Intra, Palanza und Canobbio herumziehe, an die Orte ein- berichtet. Deßwegen wird nun den Landböigten von Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal und den Commiſſarien von Bellenz, Bollenz (Blegno) und Riviera anempfohlen, wachſam zu ſein und eiligſt bei Tag oder Nacht zu berichten, was ſie in Erfahrung bringen, und ihre Untertbanen zu ermahnen, ſich

gerüstet zu halten. — Dem Commissär von Bellenz, der die Stadthore und Schlösser mit Wachen versehen hatte, wird geschrieben, daß man an seiner Vorsicht Gefallen habe, daß er die aus Livinen hergezogene Mannschaft bis auf weitem Bescheid in Bellenz bleiben lasse, und daß Uri im Namen der drei Orte an den Gubernurator von Mayland sich gewendet habe, um von ihm eine Erklärung hierüber zu verlangen.

b. An die beiden Landvögte zu Bellenz und Cresciano wird der Befehl erlassen, zu berichten, ob ihre Unterthanen mit den nöthigen Waffen versehen seien, und an jedem Ort fünfzig wohl gerüstete Männer für alle Fälle bereit zu halten. — An Zürich wird unter Mittheilung des Berichtes des Landvogts von Luggarus gemeldet, was für Weisungen den ennetbirgischen Landvögten der XII Orte ertheilt worden und was man für Maßregeln zu Bellenz getroffen. — Dem Ascanius Marsus wird auf seine Zuschrift an die Boten geantwortet, daß man erwartet, er hätte, da er von der Sache Kenntniß gehabt, darüber zuvor an die eidgenössischen Orte geschrieben, und daß man es, da dieses nicht geschehen, in den Abschied nehmen werde, um die Obriheiten antworten zu lassen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. a. und b. Art. 266. Kriegsfachen.

49.

Conferenz der VII die Grafschaft Sargans regierenden Orte mit den Abgeordneten der III Bünde.

Wallenstadt. 1558, 10. Januar (Montag nach hl. Drei-König).

Staatsarchiv Zürich. Abich. Nr. Nr. 122. fol. 229.

Boten im Namen der VII Orte: Landvogt Sproß von Zürich und Statthalter Ischudi von Glarus.

a. Die III Bünde begründen ihre Ansprüche auf die Herrschaft Haldenstein also: Schon länger als Menschengedenken seien sie für Oberherren und Schirmer dieser Herrschaft gehalten worden; dieselbe liege auch innerhalb der bündnerischen Marchen; sowohl die Besitzer als die Unterthanen dieser Herrschaft haben stets bei all' ihren Anliegen sich an die III Bünde gewendet, hier Hilfe und Rath gesucht, hier um Schutz und Schirm angerufen, was sie bei den VII Orten hätten thun müssen, wenn diese ihre Oberherren gewesen wären; zudem haben die von Haldenstein wiederholt mit den Bündnern „gereiset“; deßhalb sei der III Bünde ernstliche und dringende Bitte an die VII Orte, sie bei ihrem hergebrachten Besitze ruhig bleiben zu lassen; wenn auch die VII Orte einige Rechtsamen an Haldenstein hätten, was die III Bünde jedoch nicht zugestehen, so erwarten sie doch, daß selbe in Berücksichtigung der dringenden Bitte gütlich davon absehen werden; denn benannte Herrschaft sei den VII Orten gänzlich ungelegen und bringe ihnen keinen Nutzen; dagegen würde, wenn die Obriheit an Haldenstein den VII Orten zustehen würde, stets Zank und Hader mit den bündner'schen Landsassen herrschen. — Die Abgeordneten der VII Orte erwidern, daß sie diese Antwort nicht erwartet, sondern nichts anderes geglaubt haben, als die III Bünde würden endlich auf das wiederholt an sie gestellte Begehren einen Bescheid geben, ob sie die sechs unparteiischen Orte entscheiden lassen wollen, welche Partei Kläger und welche Antworter im bevorstehenden Rechtsstreit sein solle; sie seien einzig abgeordnet worden, um diesen endlichen Bescheid in Empfang zu nehmen; die Behauptung der III Bünde, daß sie länger als Menschengedenken Oberherren der Herrschaft Haldenstein gewesen, können die VII Orte nicht zugeben, denn es werde sich zei-

gen, daß die „Laudherren“ der Grafschaft Sargans und nachher die VII Orte, welche die Grafschaft Sargans gekauft haben, der Herrschaft Haldenstein natürliche Herren stets gewesen seien; die VII Orte können durch Urkunden beweisen, daß sie als die rechte Obrigkeit und Herren dieses Gerichts, vor vierundsechzig Jahren bei einem „Auffall“ die Herrschaft Haldenstein einem Bürger von Chur, Heinrich Ammann, zu kaufen gegeben haben, mit dem Vorbehalt, daß er sich, wenn er in den Fall komme, auf die VII Orte, als seinen natürlichen Herren, verlassen dürfe; mit diesem Auffall hätten die VII Orte sich nicht abgegeben, wenn es sie nichts angegangen wäre; lange, bevor Sargans an die VII Orte gekommen, sei die Herrschaft Haldenstein den Herren der Landschaft Sargans verpflichtet gewesen; denn es habe vor anderthalb hundert Jahren die Herrschaft Oesterreich, der damals das Sarganserland von den Grafen von Sargans verpfändet gewesen, den Edelleuten von Greifensee die Herrschaft Haldenstein durch einen Vertrag übergeben, woraus zu entnehmen sei, daß Haldenstein der Grafschaft Sargans zugehöre; auch laut Urbar dieser Herrschaft, der im Besitz der VII Orte sei, seien die Herren von Greifensee, als Inhaber der Herrschaft Haldenstein, stets der Grafschaft Sargans dienstpflichtig gewesen; gemäß all dieser Rechtsamen halten sich die VII Orte als die rechtmäßigen Herren dieser Herrschaft; wenn auch die von Haldenstein die III Bünde etwa um Hülfe und Rath angesucht, so sei dieses nur wegen der Nachbarschaft und wegen des Bündnisses zwischen den VII Orten und den III Bünden geschehen; und wenn selbe auch zu Zeiten mit den III Bünden gereiset, so sei daraus noch auf kein Recht zu schließen; die VII Orte bitten daher, die III Bünde möchten von ihrer vermeintlichen Aussprache abstehen, oder doch den sechs unparteiischen Orten den oben berührten Entscheid überlassen. — Nachdem die Abgeordneten der III Bünde in ihrer Replik erklärt, daß sie sich weiter einzulassen keine Vollmacht haben, und ihre Bitte wiederholt hatten, wird der Handel beiderseits in den Abschied genommen mit dem Verlangen der Boten der VII Orte, daß die III Bünde ihre Boten auf nächste gemein-eidgenössische Tagsatzung mit entsprechenden Vollmachten abordnen. **b.** Die Boten der VII Orte führen Beschwerde, daß einige Bürger zu Chur einen Zehnten zu St. Salvator daselbst dem Kloster Pfäfers nicht mehr geben wollen und daß alle ihre Reclamationen bisher ohne Erfolg geblieben seien; auf gegenwärtigem Tage hätten beide Parteien sich einfinden sollen, um den Streit rechtlich entscheiden zu lassen; nun aber sei nur der Abt erschienen und die Zehntpflichtigen haben schriftlich erklärt, daß sie sich nicht für verpflichtet halten, zu Wallenstadt zu erscheinen, und daß der Abt sie vor ihrem ordentlichen Richter, nämlich dem Gericht zu Chur, suchen möge; die III Bünde möchten daher ihre Bundesgenossen zu Chur dahin vermögen, daß sie jenen Pflichtigen anbefehlen, den Zehnten zu geben, oder dann das Bundesrecht zu Wallenstadt mit gleichem „Zusatz“ zu halten.

50.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1558, 10. Februar (Donstag vor St. Valentin).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. R. fol. 4.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Schwyz. Ammann Dietrich In der Halde. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Weil der König von Frankreich die Mannschaft der Eidgenossen im Piemont noch nicht bezahlt hatte, war Sekelmeister Ulrich Dulliker von Lucern hingeschickt worden, um dieselbe im Namen der

V Orte beimzumahnen. Da dieselben aber über diese Mahnung sich beschwerten (Zuschriften der Hauptleute aus dem Piemont, d. d. 14. Januar), wird beschloffen, nochmals an Herrn von St. Laurent zu schreiben, daß man zwar die Abmahnung dieser Truppen eingestellt habe und zusehen wolle, ob dieselben bezahlt werden, daß man aber im nicht entsprechenden Falle die weitem Maßregeln sich vorbehalte. **b.** Auf eine Zuschrift von Bischof, Hauptmann und Landschaft Wallis, worin sie in Bezug auf das ihnen von Bern und Freiburg zugekommene Schreiben in Betreff des eroberten savoyischen Landes von den V Orten Rath begehren, wird ihnen geantwortet: Sie haben dieses Land damals in Besitz genommen, um nicht von Bern ganz umringt zu werden, und haben versprochen, es dem Herzog wieder zurückzugeben, wenn er es wünsche und ihnen ihre gehaltenen Kosten vergüte; man erwarte nun, daß sie diesem Versprechen nachkommen und sich dieses Landes wegen mit niemanden in einen Krieg einlassen, indem man ihnen, wie man schon früher erklärt habe, in diesem Fall keine Hülfe gewähren würde; im Uebrigen sollen sie sich zu den V Orten aller eid- und bundsgenösslichen Pflichten vertrauen. **c.** Der Vorschlag, den Herzog von Ferrara um Entlassung der in seinem Dienste befindlichen Eidgenossen zu ersuchen, oder diese Truppen beimzubrufen, wird in den Abschied genommen. **d.** Es wird vorgeschlagen, daß Lucern einen allgemeinen eidgenössischen Tag ausschreibe wegen der dem Könige von Frankreich zugekommenen Warnung, daß der Herr von Bollwyler (Bolwilliers) aus Auftrag des Königs von Spanien durch die Grafschaft Burgund in Frankreich einfallen werde. **e.** Ammann Dietrich In der Halde von Schwyz berichtet, daß dem Abt von Einsiedeln seine vertragsmäßige Anforderung an den Herzog von Mantua immer noch nicht bezahlt worden und daß auf das Schreiben der VII katholischen Orte an den Herzog immer noch keine Antwort erfolgt sei. Deshalb wird an den Cardinal Gonzaga geschrieben, er möchte dem Abt von Einsiedeln zur Bezahlung verhelfen, indem man sonst demselben erlauben müßte, auf die durch die Eidgenossenschaft gehenden Waaren zu greifen; man erwarte Antwort. Es wird jedoch dem Abt noch nicht erlaubt, zu diesem Mittel zu greifen. **f.** Da man vernommen hat, daß der Bischof von Constanz einen Prediger, welchen Zürich wegen Predigten gegen den Landfrieden aus dem Land gewiesen, zu Mülheim im Thurgau angestellt habe, wo derselbe viel Unruhe pflanze, so wird an den Bischof geschrieben, er soll diesen Prediger entfernen und darüber an die V Orte antworten. **g.** Jedem Boten werden Abschriften der Schreiben mitgetheilt, welche der König von Frankreich an den Herrn von St. Laurent und dieser an Lucern geschrieben.

31.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug.

Lucern. 1558, 10. März (Donstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Unruhen in Schwyz, und Gysats Collect. auf der Burg. Biblioth. in Lucern. M. 104.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Man hatte vernommen, daß Schwyz auf den Sonntag Reminiscere eine Landsgemeinde abzuhalten beschloffen, wo vielleicht Anzüge gemacht werden möchten, die Unruhen und Todschlag zur Folge haben könnten. Deswegen hatten Lucern, Uri und Unterwalden Abgeordnete nach Schwyz geschickt, um wo möglich zu vermitteln. Diese hatten aber nicht hindern können, daß nicht an der Landsgemeinde,

ganz der bisherigen Übung zuwider, eine Veränderung in den Aemtern vorgenommen und einige*) aus dem Rath gestossen und andere an deren Stellen ernannt worden, woraus bald große Unruhen entstanden wären. Nun erscheinen vor den Boten der vier Orte als Abgeordnete der aus dem Rath Gestossenen Hauptmann Hieronimus Stalder, Hauptmann Degen und Jakob „Luzer“ (? Lützer) und klagen, daß ihre Vettern und Eltern, entgegen dem Landesbrauch, so lang Schwyz regiert werde, ihrer Aemter entsetzt worden, ja daß gedroht werde, es müssen vier oder fünf enthauptet werden, und bitten dringend um Hülfe und Rath. — Diesen Vortrag nehmen die Boten der vier Orte in den Abschied und erwiedern den Abgeordneten von Schwyz: Sie bedauern herzlich die vorgefallenen Unruhen und werden den 14. März wieder in Lucern zusammen kommen und wo möglich einen befriedigenden Entschluß fassen; inzwischen sollen die Betreffenden, in Berücksichtigung der Eidgenossenschaft Wohlfahrt, nichts Unfreundliches beginnen und das Recht erwarten.

52.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1558, 15. März (Dienstag vor dem Sonntag Laetare).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Unruhen in Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Gemäß des letzten Abschiedes zu Lucern eröffnen nun die Boten der vier Orte ihre Instructionen hinsichtlich der in Schwyz ausgebrochenen Unruhen. — Lucern stimmt dahin, daß die vier Orte nochmals Gesandte vor eine ganze Landsgemeinde schicken sollten, um sie zu erinnern, daß die vorgenommenen Aenderungen dem bisherigen Herkommen zuwider seien, und sie freundlich zu ermahnen, einander bei ihren alten Freiheiten, Bräuchen und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, und ihnen zu erklären, daß man gemäß der Bünde dem gehorsamen Theil gegen den ungehorsamen Beistand leisten werde. — Uri bemerkt: Wenn Schwyz auch nicht beschlossen hätte, eine Gemeinde zu halten, so hätte man dieses Begehren stellen müssen, um ihr die Beschwerden einiger Ehrenmänner über das heimliche Versammeln von Rätb' und Gemeinden und über die Drohungen, daß Einigen die Köpfe abgeschlagen werden sollen, vorzuhalten und eine Antwort zu verlangen; und wenn die Gemeinde sich nicht verantworten könne, soll man ihr eröffnen, daß sie wider die Bünde gehandelt habe und daß es gottlos wäre, jemanden unverschuldet oder um einer geringfügigen Sache wegen hinrichten zu lassen. Der Gegenpartei soll eröffnet werden, daß sie sich über den Beschluß der Gemeinde auch nicht so sehr zu beschweren habe, wenn sie bedenke, was für Unglück den eidgenössischen Knechten im Piemont durch Vorenthaltung des Soldes von den Franzosen widerfahren sei, und daß sie bis zur nächsten Gemeinde sich gegenseitig friedlich verhalten und dann, wenn sie sich nicht gütlich verständigen können, gemäß der Bundbriefe das Recht gegen einander üben sollen; gleichzeitig soll Schwyz angegangen werden, daß die abgesetzten Rätbe und die neu erwählten bis zur Gemeinde der Ammannbesetzung suspendiert bleiben. — Unterwalden stimmt gemäß einer Zuschrift von Obwalden an Nidwalden vom 12. März dahin, daß man die von Schwyz ermahnen solle, nichts wider die geschwornen Bünde zu handeln, und daß man dem rechtsbegehrenden Theil gemäß

*) Nämlich Ammann Dietrich (In der Halden), Ammann Reding, Bannerherr Schorno und viele andere Ehrenmänner.

dieser Bünde zum Recht verhelfen müsse. — Zug hat nur Auftrag anzuhören, was die andern Orte zu thun gesinnt seien; es bedauert den in Schwyz ausgebrochenen Zwiespalt, will sich übrigens nicht sündern, wenn die drei andern Orte rätzig werden, Boten nach Schwyz zu schicken; was man ihm in den Abschied gebe, wolle es in Treuen an seine Obrigkeit bringen. Da somit die Instructionen nicht gleichförmig sind, und jeder Bote an der seinigen festhalten will, so wird endlich nach einläßlicher Berathung folgender Vorschlag in den Abschied genommen: Es sollen die Boten der vier Orte vor der versammelten Landsgemeinde in Schwyz erläutern, wie die Eidgenossenschaft zusammen gekommen sei, sollen daselbst, weil die Bünde schon so lange nicht mehr beschworen worden und sie viele Personen gar nicht kennen, den Bund der drei Länder, den Bierwaldstätter-Bund, das Verkommniß zu Stans und den Bund der VIII alten Orte verlesen lassen, in welchen Bündnen deutlich steht, wozu ein Ort gegen das andere verpflichtet ist und wann und wie das Recht zu brauchen sei; sie sollen dann kraft dieser geschwornen Bünde die Parteien ermahnen, ihren Streit an's Recht kommen zu lassen. — Bevor jedoch die Gesandten vor die Gemeinde zu Schwyz treten, sollen sie sich mit einander verständigen, indem es sich nicht wohl ziemte, die Parteien zu Schwyz vereinbaren zu wollen, während sie selber verschiedener Meinung wären. — Und da die abgesetzten Rätthe von Schwyz (nämlich alt-Landammann Dietrich In der Halden, Vogt Schorno, Vogt Büeler, Commissär Schorno, Vogt Martin Ulrich, Vogt Merz, Vogt Schifflin, Sefelmeister Furrer) in einer Zuschrift vom 13. melden, daß sie vom Landammann die Versammlung einer Landsgemeinde auf den 20. März angebeht haben und daß man ihnen zum Rechten verhelfen möchte, wird an Schwyz geschrieben: Die vier Orte verlangen, daß auf den 20. März eine Landsgemeinde aufgeboden werde; daselbst werden ihre Boten erscheinen und in getreuer eidgenössischer Meinung ihr Anliegen vorbringen; man verlange umgehend Antwort. —

Beschluß der Landsgemeinde zu Ybach vor der Brücke auf den Vortrag der Boten der vier Orte, am 20. März: Die abgesetzten Rätthe sollen wieder eingesetzt sein bis zum Mai, wo die Aemter besetzt werden; dann sollen die Viertel wiederum Gewalt haben, den Rath und das Gericht zu besetzen, wie von Alters her; dieses soll den neu erwählten Rätthen an ihrer Ehre nichts schaden; aller dieser Sache wegen entstandene Hader, ausgenommen die malefizischen Beleidigungen, soll hiemit aufgehoben und vergessen sein; welche gegen das Verbot in den Krieg gezogen sind und sich vor dem zweifachen Rath zur Strafe stellen wollen, denen soll das Land geöffnet sein; welche das aber nicht annehmen wollen, mögen draußen bleiben.

53.

Tagfagung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Baden. 1558, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. R. 80. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Eug Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Sefelmeister und des Rath's. Uri. Kaspar Imhof, alt-Landammann. Schwyz (niemand). Unterwalden. Marquard Im Feld, des Rath's ob dem Wald; Melchior Lufi, des Rath's nid dem Wald. Zug. Oswald Bengg, Sefelmeister, und Oswald Bachmann, des Rath's. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Jakob Gög, und Lienhard Lützelmann, beide des Rath's. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister; Franz Gurnel, Stadt-

schreiber. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, und Heinrich Ransauer, beide des Raths. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

a. Freiburg macht Anzug, daß es jene an Leib und Gut strafen werde, welche seine Angehörigen zu dem von Frankreich verlangten Aufbruch aufwiegeln oder wegführen; es möge sich nun jeder darnach richten. Schultheiß Sury von Solothurn macht die Anzeige, daß seine Obrigkeit an dem schon letztes Jahr gefassten ähnlichen Beschlusse festhalten werde. **b.** Landvogt Sproß und Landammann Tschudi erstatten Bericht über ihre Sendung zu den Bündnern, die sie im Auftrag der VII Orte wegen der Herrschaft Haldenstein und wegen des dem Abt von Pfäfers gehörenden Zehntens zu Chur verrichtet haben; die Bündner, melden sie, wollen sich in keine gütliche Unterhandlung und kein unparteiisch Recht einlassen, indem sie selbst Aussprecher und Richter seien. — Es soll daher jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren, was man gegen die III Bünde vornehmen wolle, um dem Abt von Pfäfers zum „Rechten“ zu verhelfen. **c.** Der Münzmeister von Zürich klagt, daß ihm abermals ein Quantum Silber, das er zu Ausscheidung des Goldes nach Augsburg geschickt habe, auf dem Gebiete des Bischofs von Augsburg verarrestirt worden und daß er zu seinem Eigenthum noch nicht habe gelangen können, obschon seine Obrigkeit sich für ihn verwendet und erwiesen, daß er nichts wider die Mandate des Reichs gehandelt habe, und bittet um Rath und Hülfe. — Weil nun diese Reichsmandate der Eidgenossenschaft nachtheilig sind und weil es früher nie vorgekommen, daß ihr der Kauf von Gold, Silber und andern auf Reichsgebiet verweigert worden, weil sie ferner stets denen im Reich freien Handel und Wandel bewilligt, weil endlich auf wiederholte Zuschriften an den Kaiser bisher keine Antwort erfolgt ist, wird der Handel zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **d.** Der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, wünscht Antwort in Betreff des verlangten Aufbruchs. Die meisten Orte aber haben nur Auftrag anzuhören und zu referieren; Glarus sogar mit dem Antrag, die Vereinung dem Könige herauszugeben, weil er sie doch so schlecht halte; andere Orte mit andern Einwendungen. — Da man auch weiß, daß in den meisten Orten allerlei Unwillen und Klagen über Nichthaltung der Vereinung, der Capitulationen und anderer Versprechungen laut geworden, so werden dem Herrn von St. Laurent folgende Beschwerden schriftlich mitgetheilt: 1) Der König führe die Knechte ohne Bewilligung der Eidgenossen außer sein Land und verwende sie weiter, als ihm gemäß Vereinung gestattet sei. 2) Die Knechte werden nicht jeden Monat gemustert und ausbezahlt, wie die Vereinung vorschreibe; auch in Betreff der Kranken und Gestorbenen gehe es nicht, wie es sollte. 3) Gemäß Vereinung sollten fünfhalb rheinische Gulden als Monatssold auf den Mann bezahlt werden; nun aber werde die Mannschaft nicht in dem Geldwerth ausbezahlt, wie in der Vereinung ausbedungen sei, sondern in schlechter Münze, an welcher sie verliere. 4) Die Vereinung werde auch beim Begehren um Truppen nicht gehalten, indem diese nicht selten ohne Erlaubniß weggeführt werden, während er nicht weniger als sechstausend Mann annehmen dürfe und diese auf einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung begehren müsse. 5) König Franz habe wohlverdienten Kriegsleuten Ehrensold gegeben; das habe nun aufgehört und auch die Besoldung für höhere Aemter werde nicht mehr bezahlt wie früher; das heiße so viel, als ob die jezigen Eidgenossen des Ehrensoldes nicht mehr so würdig wären, wie ihre Väter. 6) Die Kriegsleute beschwerten sich, daß sie zu bald wieder entlassen werden, bevor sie nur für ihre Ausrüstungskosten gedeckt seien, während doch der König Leute von andern Nationen im Dienst behalte. 7) Aufrecht erkannte Ansprachen eidgenössischer Angehöriger werden verschleppt und nicht gemäß Vereinung berechtigt; es komme

sogar vor, daß spätere Ambassadoren sich nicht an die Vergleiche ihrer Vorgänger gebunden glauben. 8) Gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft sollte das Vereinigungsgeld jeweilen auf Lichtmess ausbezahlt werden; auch das werde nicht gehalten und nur zu häufig komme vor, daß diese Gelder erst spät im Jahre anlangen und dazu noch in schlechter Münze statt in Gold, und die Kronen nicht mehr zu 46 „Tärtsch“. Endlich werden noch verschiedene andere Beschwerden einzelner Orte und Personen dem Ambassador mündlich vorgehalten. — In seiner Antwort sucht der Ambassador den König Punkt für Punkt zu verantworten, gesteht aber doch ein, daß die Vereinung in vielen Hinsichten nicht gehalten werde, und bittet schließlich, daß die Orte, welche den Aufbruch noch nicht bewilligt haben, es doch bald thun möchten; das werde dann ein glücklicher Anfang zu einer bessern, seit einigen Jahren etwas gestörten, Eintracht werden. — Es wird nun ein Tag nach Baden auf den 25. Mai angesetzt, um dort über die Sache einen endlichen Bescheid zu geben. **e.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund wünscht zu erfahren, welchen Bescheid der König von Frankreich auf die Verantwortung der Grafschaft gegeben und ob derselbe die Neutralität halten wolle oder nicht, damit die Grafschaft sich darnach richten könne. — Herr von St. Laurent, dem dieses eröffnet worden, erwiedert: Der König habe seine auf letztem Tage abgegebene Antwort gebilligt. — Der burgundische Gesandte vernimmt diese Antwort mit Bedauern und entgegnet: Der König beharre stetsfort darauf, daß die Grafschaft den Herrn von Bollwyler mit Geld, Geschütz und Munition unterstützt habe; er sei aber im Irrthum, indem Herr von Bollwyler gegen den Willen der Grafschaft und zu deren großem Schaden den Durchzug unternommen habe; er stelle nun nochmals die dringende Bitte, die Eidgenossen möchten gemäß Erbeinung den König ersuchen, daß er die Neutralität halte und bis auf den 24. Juni darüber antworte. — Herr von St. Laurent, dem diese Antwort wieder mitgetheilt worden, erwiedert: Durch den geschehenen Einfall haben die französischen Unterthanen großen Schaden erlitten und der König von Spanien würde, wenn man die Sache so hingehen lasse, glauben, daß solches nicht wider die Neutralität sei; wenn der König von Frankreich Sicherheit erhalte, daß der König von Spanien in Zukunft die Neutralität respectieren wolle, so würde sich vielleicht die Sache machen lassen; der Gesandte von Burgund möge dieses in den Abschied nehmen. — Der Handel wird auch von den eidgenössischen Boten in den Abschied genommen, um auf nächste Jahrrechnung Vollmacht mitzubringen, was man weiter in der Sache thun wolle, damit sie beiderseits in Ruhe bleiben.

Die Gesandten sind nur im Exemplar des Aarauers: (vormals badenschen) Archivs angegeben.

54.

Tagssazung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Baden. 1558, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. Bd. R. 100, und Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Luz Ritter, Schultheiß, und Ulrich Dulliker, Sefelmeister und des Raths. Uri (niemand). Schwyz. Christoph Schorno, Bannerherr und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, des Raths nid dem Wald. Zug. Beat Meyenberg von Baar. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landamman und Bannerherr. Basel. Jakob Gög und

Hans Gflinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, und Heinrich Ramsauer, beide des Raths. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

a. Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, hatte auf letztem Tage an die eiff mit dem Könige in der Vereinung befindlichen Orte das Begehren gestellt, dem Könige einen Aufbruch von 6000 Mann in die Picardie und einige Fähnchen zur Verstärkung derer im Piemont und im Fall der Noth noch 6000 Mann zu bewilligen. — Lucern, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell stimmen nun dahin, daß sie die verlangten 6000 Mann in die Picardie und die Fähnchen nach dem Piemont unter folgenden Bedingungen erlauben, nämlich, daß der König diese Truppen nicht wider die Vereinung noch gegen die Erbeinung brauche, daß die Erben der Gestorbenen für den ganzen Monat bezahlt und die Kranken auch in die Musterrödel aufgenommen werden, daß die Bezahlung der Hauptleute in Kronen geschehe, oder, wenn in Münze bezahlt werde, soviel für einen Kronen gegeben werde, um damit Goldkronen aufzuwechseln zu können, daß auch der Ehrensold wieder bezahlt werde, wie zur Zeit des Königs Franz, daß die Mannschaft alle Monate gemustert und ausbezahlt werde, daß die Hauptleute solche Bestellungen erhalten, daß sie jedem Mann vierthalb Kronen Sold geben können, endlich daß die sieben Fähnchen in's Piemont in das dortige Regiment eingetheilt und daß denselben der betreffende Antheil an den Aemtern u. a. m. zuerkannt werde; über die noch darüber verlangten 6000 Mann werden sie Antwort geben, sobald er diesen Aufbruch gemäß Vereinung begehre. Schwyz hat nur Auftrag anzuhören und zu referieren; es will sich mit den Angelegenheiten fremder Fürsten nicht befassen und nur gemein-eidgenössische Sachen verhandeln helfen. Obwalden verlangt, daß zuvor die verfallenen Pensionen bezahlt werden; wenn dann die Mehrheit dem Könige die Truppen bewillige, und er laut Vereinung Bestattung und Ehrensold geben will, werde es auch dazu stimmen. Nidwalden will zuerst vernehmen, wohin der König die Truppen führen und ob er sie zu Beschirmung seines Landes brauchen wolle. Glarus kann nur zustimmen, wenn alle Orte dazu stimmen, sonst muß es die Sache wieder vor die Landsgemeinde kommen lassen. Basel und Schaffhausen wollen aus verschiedenen Gründen keine Knechte bewilligen und ihre Leute zu Hause behalten. — Der französische Ambassador, dem dieses eröffnet worden, dankt den Orten, welche den Aufbruch bewilligen, spricht die Erwartung aus, daß auch die andern es noch thun werden, und giebt die besten Versicherungen, indem die meisten der gestellten Bedingungen in der Vereinung, die der König zu halten entschlossen sei, enthalten seien. **b.** Herr von St. Laurent macht die Anzeige, daß der König ihn abberufen und an seine Stelle den Herrn von Coignet ernannt habe, und bittet, man möchte, wenn während seines Hierseins etwas vorgekommen, das den Eidgenossen nicht gefallen habe, dieses nicht seiner Person, sondern den vom Könige erhaltenen Instructionen zuschreiben; er sichert schließlich seine stete Dienstgefälligkeit zu. — Herr von Coignet übergiebt seine Beglaubigung und verspricht, in seinen Geschäften stets die Freundschaft zwischen dem Könige und den Eidgenossen zu erhalten zu suchen. — Wird beiden verdankt. Da der Bannerherr von Schwyz sich mit dieser Sache nicht beladen wollte, wird sie ihm in den Abschied gegeben. **c.** Lucern, Basel und Schaffhausen machen die Anzeige, daß sie ein scharfes Verbot gegen das Anwerben ihrer Angehörigen erlassen haben und Fehlbare nach Verdienen strafen werden. **d.** Da die Anstände zwischen dem Abt von Pfäfers und denen von Chur in Betreff des streitigen Zehntens beigelegt sind, so brauchen die Boten nicht mehr über diese Sache instruiert zu werden. **e.** (S. u. Laus). **f.** Nidwalden führt Beschwerde, daß viele aus den Orten sich

um Hauptmannschaften und andere Aemter beim französischen Gesandten bewerben, bevor man nur wisse, ob der Aufbruch erlaubt werde, daß aber dieses für die Eidgenossenschaft nicht ehrenvoll sei und daß deshalb auch die Hauptleute zu keiner rechten Bestallung gelangen können; es beantragt, daß jedes Ort dieses verbiete und daß man auch den Zugewandten Orten und den Landvögten in den gemeinen Herrschaften anbefehle, ein solches Verbot zu erlassen.

Die Gesandten aus dem Aarauer-Exemplar. — b. letzter Satz aus dem Schwyzer-Exemplar. — f. aus dem Exemplar des Landesarchivs Nidwalden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

e. Art. 202. Justizsachen

55.

Jahrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1558, 13. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Akten. — Engelberg.

Boten: Lucern. Benedict von Hertensstein, des Raths. Schwyz. Vogt Güpfer, des Raths. Unterwalden. Kaspar Kaiser, des Raths ob dem Wald; Andreas zu Roß, Landammann n id dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

a—c. Art. 6—8.

56.

Gemein-eidgenössische Jahrechnung = Tagfagung.

Baden. 1558, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. R. 112. Staatsarchiv Zürich. Nr. 122, fol. 236. Staatsarchiv Bern. OO. 237. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Johannes Haab, Burgermeister; Ital Hans Thumysen, Statthalter. Bern. Crispinus Fischer, des Raths; Ambrosius Imhof, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Halde, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann. Basel. Jakob Rüdi, des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Sefelmeister. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Landammann Tschudi von Glarus bringt vor: Boriges Jahr sei man mit Heinrich Schuler, Pfarrer zu Glarus, übereingekommen, daß er jede Woche einmal oder zweimal zu Schwanden Messe lese; nun aber finde sich, daß in der ganzen Kirchhöre Niemand zur Messe gehe, und daher habe der obbenannte Pfarrer daselbst nicht mehr Messe lesen wollen, weil es jedem Priester verboten sei, ohne Zeugen die Messe zu lesen; Glarus bitte demnach, dieses nicht übel zu nehmen und denen zu Schwanden die durch Halten eines Priesters erwachsenden Kosten zu erlassen; es verspreche aber, daß es, sobald

wieder einige Katholiken daselbst wären, sogleich für einen Priester sorgen werde. — Wird in den Abschied genommen. **b.** und **c.** (S. u. Sargans.) **d.** (S. u. Thurgau.) **e.** Bern macht die Anzeige, daß es ein strenges Mandat gegen das Werben seiner Angehörigen in fremde Kriegsdienste erlassen habe, indem sich bei näherm Untersuch gezeigt, daß bei dreitausend derselben entweder freiwillig weggezogen oder durch Andere weggeführt worden; es möchte jedes Ort von diesem Verbot Kenntniß nehmen und seine Angehörigen warnen. **f.** Zürich eröffnet: Es habe den in Betreff des Sebastian Hegner, Conventualen zu Rütli, nach Kapperschwyl angeetzten gültlichen Tag zu besuchen abgeschlagen, um die Beweggründe auf einem gemein-eidgenössischen Tag vorzubringen; im Jahr 1525 habe es nicht allein zu Rütli, sondern in allen auf seinem Gebiete gelegenen Klöstern eine Reformation vorgenommen und sei damals mit Abt und Convent zu Rütli übereingekommen, alle nicht auf Pfarreien des Klosters befindlichen Conventualen anständig zu erhalten; die meisten derselben seien dann zur neuen Lehre übergetreten, die andern nach und nach gestorben; endlich sei nur noch der benannte Sebastian Hegner von Winterthur übrig geblieben, der nicht mehr allein daselbst habe bleiben wollen, sondern auch den Austritt verlangt habe; Zürich habe sich dann mit ihm abfinden wollen, aber ohne Erfolg, weil derselbe sich auf den Gehorsam berufen, den er dem Abt aus der Weissenau schuldig sei; weil nun aber Hegner in vielen Hinsichten sich gegen Zürich übel benommen, Einkünfte des Klosters mit Beschlag belegt habe u. a. m., so begehre Zürich, daß man denselben in seinen Anforderungen abweise und die Arreste aufhebe, denn es wolle mit demselben nichts mehr zu schaffen haben. — Auf dieses erzählt nun Hegner, wie er vor vierzig Jahren in's Kloster getreten, wie die Grafen von Toggenburg vor vierhundert Jahren das Kloster gestiftet mit dem Recht, die Einkünfte selbst zu verwalten ohne Beeinträchtigung von Seiten Zürichs, wie die frühern Herren der Herrschaft Grünigen, in deren hohen Gerichten das Kloster gelegen, sich nicht nur keiner Rechte über das Kloster angemäßt, sondern dasselbe vielmehr von aller weltlichen Gerichtsbarkeit gefreit haben, wie später, als die Herrschaft Grünigen an Zürich gekommen, dieses dem Abt Gottfried eine Verschreibung ausgestellt habe, daß es ihn und sein Gotteshaus, Leute und Gut, in seinen besondern Schirm genommen; wie nun Zürich sein Versprechen gehalten habe, liege am Tage, denn es habe das Kloster um seine Freiheiten und geistlichen Bräuche und um die Verwaltung seines Vermögens gebracht; er bittet endlich um Hülfe, daß ihm das Kloster sammt dessen Gütern und Einkünften wieder zu Handen gestellt werde, damit er den Convent wieder in Aufnahme bringen und dem Willen der Stifter gemäß leben könne. — Nachdem nun Hegner einige Tage darauf eine Erwiderung auf den Vortrag Zürichs eingegeben, wird Zürich ersucht, sich mit benanntem Sebastian Hegner, weil er doch den „Orden wieder angenommen“ habe, gültlich zu vertragen, damit dieser Sache wegen Niemand mehr beunruhiget werde. — Der Handel wird auch in den Abschied genommen. **g.** Gesandte der Stadt Genf sowohl als Bern stellen das Gesuch, man möchte die Stadt Genf ebenso, wie St. Gallen, Rotwyl und Mülshausen in den eidgenössischen Bund aufnehmen, jedoch dem Burgrecht zwischen Bern und Genf von 1536 unbeschadet. — Da nun einige Boten darüber ohne Instruction sind, andere Gefahr für die Eidgenossenschaft besorgen, wenn Genf in eines mächtigen Fürsten oder Herrn Gewalt kommen sollte, da man überhaupt den Inhalt des benannten Burgrechts zwischen beiden Städten nicht kennt, — so wird es in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Baden.) **i.** Wilhelm von Fulach und Dietegen Ringf, beide des Raths zu Schaffhausen, Hans Wellenberg, Vogt zu Rheinau, im Namen des Abts daselbst, und Rudolf Stufi von Zürich führen Beschwerde, daß nach Ableben der letzten Abtissin zu Klingenthal in der mindern Stadt Basel Abgeord-

nete von Basel in das Kloster gekommen und der letzten Conventfrau Ursula von Sulach, die gemäß Vertrag die Verwaltung des Klosters hätte fortsetzen dürfen, die Schlüssel abgefordert, alles „inventiert“ und verschlossen haben; sie bitten nun, Basel dahin zu vermögen, daß es gegen ihre Schwester und Base sich gemäß Vertrag halte, damit sie nicht genöthiget werden, sich selber Hülfe zu verschaffen. Ein gleiches Gesuch stellen Frau Ursula von Sulach und ihr Bruder Jakob, Landvogt im Klettgau, und die zu Niedlingen versammelten Grafen und Herren von Schwaben. — Der Bote von Basel, der darüber ohne Instruction ist, wünscht die Klage in den Abschied zu nehmen. Er wird daher ersucht, dieses an seine Obern zu bringen und sie zu bitten, die Frau Ursula von Sulach beim Vertrage bleiben zu lassen und darüber auf nächstem Tage Bericht zu erstatten. **k.** (S. u. Rheinthal.) **l.** Der Streit zwischen den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits und den III Bünden anderseits in Betreff der Herrschaft Halbenstein wird den sechs übrigen Orten zur gütlichen Vermittlung angetragen. Nachdem nun diese die Kundschaften, Rödel und andere Rechtstitel der sieben Orte untersucht, geben sie folgende Erklärung: Da die Bündner ihre Kundschaften und Rechtsamen nicht bei Hauden haben und die Vorlegung des Kaufbriefs um die Grafschaft Sargans verlangen, da ferner sie, die Boten der sechs Orte, zu einem Entscheide gegenwärtig keine Vollmacht haben, dürfen sie ohne Vorwissen ihrer Obern nichts erkennen; sofern aber die Parteien sich nicht gütlich vereinbaren können, wollen sie ihr Begehren in den Abschied nehmen; auf nächste Tagsatzung sollen dann beide Parteien ihre Rödel, Kundschaften und Briefe, die sieben Orte insbesondere den Kaufbrief um die Grafschaft Sargans, mitbringen, damit sie alsdann einen Spruch erlassen können. — Dieses wird beiderseits angenommen. Die Boten sollen dann beiderseits ermächtigt werden, Zusäzer zu bezeichnen, damit die Sache endlich erledigt werde. **m.** und **n.** (S. u. Thurgau.) **o.** (S. u. Luggerau.) **p.** Die Verwendung von Zug für Michael Hürlimann von Walschwil, demselben Fenster mit den Wappen der Orte in sein neues Wirthshaus zu schenken, wird ad referendum genommen. **q.**, **r.** und **s.** (S. u. Freie Aemter.) **t.** Nach Anhörung der Rathsboten der Stadt Constanz wird folgende Uebereinkunft vorgeschlagen: Wenn ein Eidgenosse an einem Bürger von Constanz eine Anforderung hat, so soll er das Recht zu Constanz suchen und nicht weiter appellieren können, als bis an den Rath daselbst; ebenso wenn ein Constanzer an einem Angehörigen der Eidgenossen etwas sucht, so soll nicht weiter appelliert werden als vor die Rathsboten der Eidgenossen. Und weil die Stadt Constanz nicht in der Erbeinung begriffen ist, hält man dafür, daß sie auch nicht in dieselbe hineingezogen werden soll. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **u.** Der Beschluß, daß die Boten und Bögte auf den Tagsatzungen dies- und jenseits des Gebirgs einen Eid zu schwören haben, von Urtheilen weder Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen, wird von der Mehrheit bestätigt; auf nächstem Tage zu Baden soll der Anfang damit gemacht werden. **v.** Lucern macht Anzug, daß allenthalben wieder Bettler, Schelmen, Zigeuner und Heiden im Land umherziehen, Jedermann zur Last fallen und stehlen, aber weder arbeiten noch Kriegsdienste nehmen wollen, und wünscht, daß man Maßregeln gegen dieselben treffen möchte. — Es wird nun der Vorschlag, wirklich Armen, welche eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit besitzen, Almosen zu verabreichen, dagegen gesunde, arbeitscheue Bettler zu verhören, zu bestrafen und aus dem Land zu verweisen, in den Abschied genommen. **w.** Unterwalden beantragt, es möchten die Bünde wieder einmal beschworen werden, damit die jungen Leute von deren Inhalt Kenntniß erhalten und damit jedes Ort wisse, wozu es gegen die andern verpflichtet sei; es würde das nach seiner Ansicht viel Vertrauen und Freundschaft erweken. — Es soll

jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruieren. **x.** Die Bevollmächtigten, welche mit den beiden mayländischen Commissären den Landmarchstreit zwischen Stabbio und Arcisate hätten berichtigen sollen, melden, daß sie mit letztern zu keinem Resultate gelangt und daß dieselben plötzlich abgereiset seien. — Ascanius Marsus dagegen behauptet, daß die mayländischen Commissäre daran nicht schuldig seien, indem sie so viel möglich zu einer billigen Vereinbarung die Hand geboten hätten. Nach Anhörung der Protestationen der beidseitigen Abgeordneten wird an den Gubernator zu Mayland geschrieben, es solle die Sache vor Recht ausgemacht werden; übrigens wünsche man von ihm zu vernehmen, ob er die Capitel halten wolle oder nicht. **y.** Lucern wird ersucht, in Zukunft, wenn es wieder Münzen abrufen wolle, einen Monat vorher die benachbarten Orte davon in Kenntniß zu setzen. **z.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, begehrt Antwort, ob man jene, welche bei der Eroberung der Stadt Valenza mitgewirkt, bestraft und ob man Anordnungen getroffen habe, daß dergleichen in Zukunft nicht mehr vorkomme; er verlangt ferner, daß man den dem Könige von Frankreich bewilligten 6000 Knechten ernstlich anbefehle, nichts wider die Erbeinung zu thun und nicht gegen das Herzogthum Mayland zu ziehen; er begehrt endlich, daß man Anordnungen treffe, daß der Gubernator nicht mit so viel Bittgesuchen um Verabfolgung von Korn und Reis übersürrt werde, indem er diesen allen nicht entsprechen könne, da bereits Gesuche für 35,000 Mütt eingegangen seien. — Antwort: Wenn die von Valenza sich friedlich gegen die Franzosen erzeigt und ihnen den Durchpaß nicht verweigert hätten, wäre ihnen nichts geschehen; den nach Frankreich abziehenden Kriegsleuten werde man anbefehlen, nicht gegen bestehende Verträge zu handeln; hinsichtlich des Kornes wolle man an den Capiteln nichts ändern. **aa.** Der König von Spanien und Englaud schreibt in Betreff der Neutralität, daß er nie im Sinne gehabt, etwas wider dieselbe zu handeln, außer wenn sein Feind, der König von Frankreich, etwas gegen sie zu thun sich unterstehen würde, und daß man aus seinen Handlungen erkennen werde, wie er nichts wider die abgeschlossenen Verträge thue. — Der französische Gesandte, dem diese Antwort mitgetheilt worden, erwiedert: Es schein, man wolle seinen Herrn unter dem Schein guter Worte hinhalten und keine deutliche Erklärung abgeben; es sei Thatsache, daß durch den Durchzug des Herrn von Bollwyler durch die Grafschaft Burgund die Neutralität gebrochen worden; er müsse daher immer noch auf dem Begehren bestehen, daß der König von Spanien eine unumwundene Erklärung abgebe, ob er die Neutralität halten wolle. — Da man nun Friede und Einigkeit zwischen den beiden Fürsten wünscht, so wird der König von Spanien in einer Zuschrift nochmals um die verlangte Erklärung ersucht; zugleich werden Beide gebeten, bis zum nächsten Tage keine Feindseligkeiten gegen einander zu beginnen. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **bb.** Wegen dieses und anderer Geschäfte wird ein Tag nach Baden auf den 16. October angesetzt. **cc.** Bern und Freiburg verantworten sich über den Auszug, den sie beim Vorrücken des Herrn von Bollwyler gegen ihr Gebiet veranstaltet hatten, und bitten, daß man es ihnen nicht übel nehme, daß sie sich zur Gegenwehr gerüstet haben. **dd.** Das Gesuch von Obwalden um Schenkung von Fenstern mit den Wapen der Orte in eine neugebaute Capelle wird in den Abschied genommen. **ee.** Rechnungsablage der Landvögte (s. die betreffenden Landvogteien). **ff.** Vor den Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eröffnet der Abt von St. Gallen, daß er sowohl, als sein Vogt zu Norschach stets der Ansicht gewesen sei, daß, wenn jemand sich von der Leibeigenschaft loskaufen und fortziehen und darüber Brief und Siegel nehmen wolle, diese Schriften in seiner Kanzlei ausgefertigt werden sollen, wie dieses in allen Gerichten seiner Landschaft üblich sei, gemäß der Urtheile zu Rapperschwyl; darin seien denn auch

die von Korschach begriffen, indem diese nicht größere Freiheiten haben als andere Gotteshausleute; dessenungeachtet müsse er vernehmen, daß Ammann und Richter zu Korschach das Recht sich anmaßen, Leibeigenschaftsloskäufe von sich aus zu erlassen, was er aber nicht dulden könne. — Da nun die Abgeordneten von Korschach darüber ohne Vollmachten sind, so wird die Sache bis auf St. Gallentag verschoben, wo dann beide Parteien mit ihren Rechtstiteln sich wieder einfänden sollen, um gütlich oder rechtlich Antwort zu geben; es sollen aber inzwischen die von Korschach bei den andern Gemeinden keine Untriebe machen und auch niemanden ein Mannrecht ausstellen, oder andere Briefe ausfertigen, womit sie jemanden von der Leibeigenschaft freien möchten. **gg.** Die Boten von Schwyz und Glarus führen Beschwerde gegen die Fischer aus dem Gebiete von Zürich, daß diese nach Schmerikon hinauffahren, mit Angeln und Haken fischen und so die Karpfen vertreiben und vor dem Buchberg in den Albelenlaich fahren, wozu sie gar kein Recht haben; sie verlangen Abschaffung solcher Uebergriffe. **hh.** Abt Diethelm von St. Gallen und Priorin und Convent zu St. Katharinathal bei Diesenhofen haben einen Streit mit der Gemeinde Basadingen über Klein- und Großzehnten. Nach Verhörung beider Parteien wird rechtlich erkannt, daß in Zukunft die von Basadingen den Zehnten von allen ihren Gütern den beiden Gotteshäusern zu geben schuldig sein sollen, es sei denn, daß die Gemeinde oder einzelne Personen jetzt oder in Zukunft Urkunden von den Zehntherrn auslegen können, daß einige Güter vom Zehnten befreit seien. **ii.** (S. u. Emmeth. Vogteien überh.). **kk.** Die Boten von Bern sollen ihre Obern darum angehen, daß diese den Eidgenossen zu Gefallen ihrem Landvogt zu Baden schriftlich mittheilen, was ihre Geleitsherren von den Waaren, die zu Bern nicht gewogen werden, als Geleit beziehen.

gg und **hh** aus dem Exemplar im Zürcher-Archiv. **ii** aus dem Exemplar im Schwyzer-Archiv. **kk** aus dem Exemplar im Berner-Archiv.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	d. Art. 396. Stifte und Klöster.	hh. Art. 112. Zehntsachen.
	m. „ 275. Kirchliches u. Glaubenssach.	ee. „ 8. Amtrechnung.
	n. „ 243. Gewerbe u. Landwirtschaft.	
Landvogtei Rheinthal.	k. Art. 151. Locales.	ee. Art. 26. Amtrechnung.
Grasschaft Sargaus.	b. Art. 48. Leibeigenschaft und Fall.	ee. Art. 7. Amtrechnung.
	c. „ 151. Klöster.	
Grasschaft Baden.	h. Art. 46. Landrechtsachen.	ee. Art. 10. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	q. Art. 62. Abzug.	s. Art. 71. Judicatur u. Competenzf.
	r. „ 70. Judicatur u. Competenzsach.	ee. „ 14. Amtrechnung.
Vier emmetberg. Vogteien überh.	u. Art. 90. Justizsachen.	ii. Art. 277. Kriegssachen.
Landvogtei Mendris.	x. Art. 505. Marchen.	
Landvogtei Luggarus.	o. Art. 364. Glaubenssachen.	
Abtei St. Gallen.	ff. Art. 2.	

57.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.

Lanis. 1558, 25. Juni (Samstag nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. fol. 116.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Junfer Marx Escher. Bern. Hans Wyß. Lucern. Beat Sidler. Uri. Johannes zum Brunnen. Schwyz. Martin Degen. Unterwalden. Heinrich von Zuben. Zug. Oswald Bachmann. Glarus. Fridolin Luchfinger. Basel. Beat Falkner. Freiburg. Georg Bradermann. Solothurn. Mauriz Gugel. Schaffhausen. Hans Leu.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	c. Art. 91. Justizsachen.	e. Art. 3. Verwaltung im Allgem.
	d. „ 297. Kirchensachen.	f. „ 278. Kriegssachen.
Lanis und Mendris.	a u. m. Art. 11. Amtrechnung.	
Landvogtei Lanis.	b. Art. 103. Bußenrechnung.	k. Art. 343. Polizeisachen.
	h. „ 249. Justizsachen.	l. „ 254. Justizsachen.
	i. „ 89. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Mendris.	g. Art. 506. Märchen.	

58.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.

Luggarus 1558, 15. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Nr. 149, fol. 232. Staatsarchiv Bern. OO. 309.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie zu Lanis am 25. Juni).

1. Aus dem Berner-Exemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	d. Art. 189. Verkehr mit Mayland.	m. Art. 21. Amtrechnung.
Landvogtei Mendris.	g. Art. 483. Rechnungssachen.	
Luggarus und Mainthal.	h. Art. 3. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 109. Rechnungssachen.	i. Art. 81. Bußenrechnung.
	b. „ 110. „	k. „ 209. Justizsachen.
	c. „ 170. Justizsachen.	l. „ 222. „
	e. „ 296. Zollsachen.	
Landvogtei Mainthal.	f. Art. 444. Rechnungssachen.	

59.

Tagssatzung der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1558, 1. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Sefelmeister zum Brunnen. Schwyz (nicht angegeben). Unterwalden (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Niviera. a u. b Art. 28 u. 29.

60.

Jahrrechnungs-Tagssatzung der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Vellenz. 1558, 27. August (Samstag nach Bartholomäi).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Niviera. a-i. Art. 30-38.

61.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg in Gegenwart der Schiedboten von Basel und Solothurn.

? *). 1558, 14. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 279.

Schiedboten: Heinrich Falkner, Stadtschreiber von Basel; Werner Saler, Stadtschreiber von Solothurn.

a. (S. u. Graßburg oder Schwarzenburg). **b.** Freiburg beschwert sich über Neuerungen am Zoll zu Marberg. Da die Gesandten von Bern darüber nicht instruiert sind, so wird es in den Abschied genommen, mit der Bitte der Schiedboten an Bern, den Handel wohl zu überlegen und Freiburg mit keinen Neuerungen zu beschweren. **c.** Auf einen Anzug der Gesandten von Bern in Betreff der Lehenenschaft der Herrschaft Wippingen, sowie einiger Ansprachen zu Montenach, Bottens und Villarsel-le-Gibloux sind die Gesandten von Freiburg ohne Instruction, sprechen aber als ihre persönliche Meinung aus, daß Bern an benannten Orten keine Ansprachen habe und deßhalb auch kein Span sein sollte, indem ihre Herren und Oberen dieses im guten Besiz haben. Diese Erklärung wird Bern in den Abschied gegeben sammt der dringenden Bitte der Schiedboten an beide Städte, sich freundlich zu verständigen und einander im ruhigen Besiz zu lassen. **d.** (S. u. Orbe u. Tschertiz). **e.** Bezüglich des Spans zwischen Bern und Freiburg in Betreff des Berges la Naye wird verabschiedet, daß beide Städte noch

*) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden.

mals Gesandte mit Vollmacht dahin abordnen sollen, um den streitigen Berg nach Verhältniß der Zinse, welche beide Theile darauf haben, zu theilen. **f.** Es waltet ein Span zwischen Bern und Freiburg wegen einer von Bern vorgenommenen Pfändung auf der Höhe jenseits „Rova“ (Rue). Freiburg befreit Bern das Recht dazu, weil die Sache in seiner Herrschaft Rova vorgefallen; es bemerkt hiebei, daß noch an andern Orten Marchsteine weggenommen seien, ohne daß man wisse von wem und wohin, und begehrt, daß dieselben wieder aufgerichtet werden; sobald dieses geschehen, werde man dann leicht finden, in welcher Herrschaft der Ort der Pfändung gelegen sei. — Es wird nun verabschiedet und durch die Schiedboten erkennt, daß beide Städte einen Tag ansetzen, mit ihren Gewahrsamen daselbst sich einfinden und alle Anstößer sammt den ältesten Leuten der Gegend dazu einladen sollen, um die Marchen wieder aufzurichten; inzwischen soll der streitige Pfändungshandel anstehen. **g.** Abt Morell von „Dere“ (Haut-Crest), der auf dem Edelmann Pierre du Pre 9 Florin Bodenzins besessen, war ohne Leibeserben gestorben. Freiburg beansprucht nun, daß die Ablösung ihm zukomme und daß es den Abt zu beerben das Recht habe, weil der fragliche Bodenzins sein Lehen gewesen sei. Bern dagegen will das Beerbungsrecht für sich in Anspruch nehmen, weil der Abt auf bernerischem Gebiete gestorben. — Darauf wird verabschiedet, daß jede der beiden Städte die Hälfte der gelösten Summe nehmen und damit der Handel erledigt sein solle. **h.** Bezüglich der Zusage des Abts von Haut-Crest zu Gunsten derer von Granges, Freiburger Herrschaft, wegen Ausrentung eines Holzes, weisen die Gesandten von Bern eine Quittanz vor, daß die von Granges den Abt seines Versprechens entbunden haben. Diese Quittanz wird den Gesandten von Freiburg auf ihr Begehren abschriftlich in den Abschied gegeben. **i.** Es sind noch einige andere Anstände von den beiden Städten den Schiedboten zur Entscheidung übergeben worden; diese aber bitten freundlich um Aufschub, was ihnen bereitwillig zugestanden wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg oder Schwarzenburg. a. Art. 22.

Vogtei Orbe mit Tschertli. a. Art. 122.

62.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1558, 4. October (Dienstag nach Michaeli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. R. 10.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Diese Conferenz wurde vorzüglich ausgeschrieben wegen des von der Stadt Genf gestellten Begehrens um Aufnahme in das ewige Bündniß der XIII eidgenössischen Orte, gleichwie St. Gallen, Rotwyl und Mühlhausen. Die V Orte beschließen einstimmig, daß sie mit der Stadt Genf in kein Bündniß treten wollen, nicht allein wegen der Glaubensverschiedenheit, sondern auch aus Besorgniß, es möchte nach Vereinbarung der beiden Könige von Frankreich und Spanien für die Eidgenossenschaft mehr Ge-

fahr als Vorthheil daraus erwachsen. Der Gesandte von Freiburg hat Auftrag anzuhören, was andere Orte thun wollen, und sich in kein Burgrecht, in keine Verpflichtung einzulassen, welche den andern Orten nicht wohlgefällig noch nützlich wäre. Solothurn will ebenfalls anhören, was die andern Orte thun wollen; es entschuldigt sich darüber, warum es sich für die Genfer verwendet habe. — Es wird demnach beschlossen, die Genfer in ihrem Gesuche abzuweisen und sie zu ermahnen, ihr Vorhaben aufzugeben. Zugleich wird dieser Handel in den Abschied genommen, damit man auf künftigem Tage zu Baden mit Einmuth in der Sache zu handeln wisse. — Da Glarus ohne Vorwissen der übrigen Orte mit den Genfern sich zu weit eingelassen (am 19. September 1557 nämlich hatte es denselben erklärt, wenn fünf Orte zur Aufnahme stimmen, werde es das sechste sein), was es aus Pflicht der Bünde nicht hätte thun sollen, so wird beschlossen, auf nächstem Tage Glarus dieses freundlich zu verweisen. **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Priester im Lande Glarus nur Messe lesen und nicht predigen, wozu sie doch nach den Satzungen der Kirche verpflichtet wären, und daß auf diese Weise der katholische Glaube daselbst immer mehr in Abgang komme, so wird beschlossen, auf nächstem Tage Glarus zu ermahnen, daß es Priester halte, welche predigen und das Evangelium nach dem Text und nach der katholischen Religion auslegen, und es zugleich zur Rede zu stellen, warum es nicht gemäß Versprechen zu Schwanden Messe lesen lasse. **c.** Es sollen die nöthigen Anordnungen über Verrufung der Münzen getroffen werden, damit der gemeine Mann keinen Schaden leide, und damit die abgerufenen Sorten nicht höher angenommen oder ausgegeben werden, als wie sie tarifiert sind. **d.** Die Boten von Uri machen Anzug, daß der Tuchhändler Hans Müller von Uri sammt einigen von Schaffhausen auf die Frankfurter Messe gefahren, das sie zu Pforzheim wegen Mangel eines Geleitsbriefes angehalten und nur gegen das Versprechen freigelassen worden, sich binnen zwei Monaten wieder persönlich zu stellen; sie bitten nun um Rath, was dieselben thun sollen, weil doch die Eidgenossenschaft mit dem römischen Könige in Erbeinung stehe und dessen Angehörige ohne Geleit frei und sicher passieren lasse. — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **e.** Solothurn erinnert daran, daß der Bischof von Basel in ein Burgrecht mit den Eidgenossen zu treten wünsche, gleich wie man mit dem Abt von St. Gallen ein solches abgeschlossen, und daß es nicht nur keinen Schaden bringen, sondern den Altgläubigen eher zum Vorthheil gereichen dürfte. — Wird in den Abschied genommen. **f.** Es wird angeregt, daß durch den Fürkauf der Preis des Getraides und Viehes in die Höhe getrieben werde und daß, während Lucern eine ganz zweckmäßige Verordnung über den Korn- und Viehkauf erlassen habe, andere Orte solchem Fürkauf ruhig zusehen und Korn und Vieh aufkaufen lassen, so viel einer bezahlen könne. — Jeder Bote soll diesen Anzug ad referendum nehmen, damit überall so viel möglich der Fürkauf verhindert werde. — Und weil namentlich die Mayländer alles aufkaufen, was sie finden, das Land von allem entblößen und die Theuerung verursachen, dagegen freien Kauf und Verkauf bei ihnen sperren, so wird vorgeschlagen, denselben die Capitel zurückzugeben, da sie selbe ja doch nicht halten. **g.** Ein Bericht des Hauptmanns Wilhelm Frölich aus der Schanze bei Amiens (vom 14. Septemb.) an Solothurn über die Kriegsbegebenheiten in Frankreich wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt.

63.

Tagſagung der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1558, 10. October.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 39—42.

64.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſagung.

Baden. 1558, 16. October (St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. B. R. 20. Landesarchiv Schwyz. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Gefandte: Zürich. Johannes Haab, Burgermeiſter; und Meiſter Ital Hans Thumyſen, des Rathſ. Bern. Crispinus Fiſcher, Benner und des Rathſ. Lucern. Luz Ritter, Schultheiſ. Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter und des Rathſ. Glarus. Gilg Tſchudi, Landammann. Baſel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber; Hans Eſlinger, des Rathſ. Freiburg. Sebastian Alt, des Rathſ. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Rathſ. Schaffhauſen. Georg Hiltbrand, des Rathſ. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Sargans.) b. Da wegen zu ſpätem Eintreffen einiger Boten die Verhandlungen erſt am dritten Tage begonnen werden konnten, ſo wird verfügt, daß in Zukunft die Boten auf dem feſtgeſetzten Tage ſich einfinden ſollen, damit man gleich am andern Morgen die gemein-eidgenöſſiſchen Geſchäfte zu Handen nehmen könne und die Zeit nicht in vergeblichen Koſten hingehe. c. Um den verderblichen Fűrkauf und das Entblößen des Landes vom Vieh zu verhüten, wird von der Mehrheit — die Länder haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren — vorgeschlagen, daß jedes Ort folgendes Mandat erlaſſe: 1.) Wer Rindvieh aufkauft, ſoll es ſechs Wochen und drei Tage in ſeinen Koſten erhalten, bevor er es wieder verkaufen darf; wer ſich dagegen verſehlt, ſoll beſtraft werden. 2.) Das Zuzammentreiben von Vieh an fremde Fűrkäufer iſt verboten. 3.) Da die Orte, welche Korn pflanzen, in Zeiten von Theuerung Vorſorgen treffen, daß der Preis deſſelben nicht plözlich zu hoch ſteige, ſo ſollen die Länder, welche mehr Viehzucht treiben, dafür ſorgen, daß das Land nicht zu ſehr von Vieh entblößt werde. — Dieſer Vorſchlag wird in den Abſchied genommen, damit jedes Ort auf nächſten Tag darüber inſtruieren. d. Auf das an den Kaiſer erlaſſene Schreiben in Betreff des Silberkaufs langt die Antwort ein, daß der Kaiſer gegen die Eidgenoffenſchaft nachbarliche Geſinnung hege, daß er aber, weil die Verordnung über Kauf und Ausfuhr von Silber nicht durch den Kaiſer allein, ſondern auf Reichſtagen unter Mitwirkung der Churfürſten und Stände aufgeſtellt worden, von ſich aus dieſe Verordnung nicht aufheben könne. Und da auf weiteres Befragen der kaiſerliche Rath, Hans Melchior Heggenzer, erwiedert, daß die Sache auf nächſtem Reichſtage anhängig gemacht werden könne, ſo wird dieſes in den Ab-

schied genommen. **e.** Die Gesandten der Stadt Genf begehren Antwort in Betreff des Bündnisses. Bern unterstützt deren Gesuch und übergibt eine Abschrift seines mit der Stadt Genf abgeschlossenen Burgrechts *), um darüber zu beruhigen. Einige Boten haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren; Basel zeigt sich geneigt, mit Genf die Capitulation abzuschließen; die Mehrheit aber ist dahin instruiert, denen von Genf für ihr freundschaftliches Gesuch, sowie für die gute Aufnahme, welche sie der nach Frankreich durchgezogenen Mannschaft der Eidgenossen haben zu Theil werden lassen, zu danken, ihnen aber zu eröffnen, daß man gegenwärtig mit Niemandem ein Bündniß abschließen wolle, daß man jedoch, wo man ihnen sonst dienen könnte, es gerne thun würde. Dieser Bescheid wird den Gesandten von Genf gegeben mit der Bitte, es in guter freundlicher Meinung aufzunehmen und sich für diese Sache nicht weiter zu bemühen. **f.** und **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Auf die auf letzter Jahrrechnung von Statthalter Kuhn von Uri vorgebrachte Beschwerde über das zwischen ihm und Hauptmann Garmiswyl zu Freiburg erlassene Urtheil verantwortet sich nun Freiburg dahin, daß es gegen Statthalter Kuhn nicht anders geurtheilt, als wie es einer ordentlichen Obrigkeit zustehe, und daß es ihm das Recht ganz und gar nie abgeschlagen habe, daß es übrigens gar nicht verpflichtet sei, Jedermann um dergleichen unbefugte Ansprachen des Rechts zu Willisau zu sein, sondern daß die Bünde solches nur fordern, wenn die Orte mit einander in Streit gerathen. — Statthalter Kuhn entgegnet: Er mache keine Ansprache an Freiburg bezüglich der 700 Kron., für welche er und Garmiswyl sich für den Grafen von Greyerz verbürgt hatten; es habe aber dieser Graf ihnen beiden die zwei Häuser zu Greyerz als Lehen verliehen und an selbe habe er für seinen Theil 52 Kron. verbaut; daher glaube er, daß die Schuldner nicht das Recht gehabt haben, seine Verbesserungen an dem Lehen mit zu verkaufen; da nun Freiburg die zwei Häuser um 200 Kron. verkauft habe und auf keinen Fall so viel erlöst haben würde, wenn er benannte Verbesserungen nicht vorgenommen hätte, so glaube er, daß ihm die 52 Kron. ersetzt werden müssen; sonst würde er die Sache vor ein gemein-eidgenössisches Recht kommen lassen. — Es wird nun diese Antwort dem Boten von Freiburg in den Abschied gegeben, mit der Bitte, dem Kuhn zu entsprechen, indem man ihm sonst das Recht nicht vorenthalten könnte. — **i.** und **k.** (S. u. Laus.) **l.** Basel verantwortet sich auf die Klage der Frau Ursula von Sulach, Conventfrau des Gotteshauses Klingenthal zu Basel, daß es gegen diese nicht anders gehandelt habe, als wie es einer ordentlichen Obrigkeit zukomme, indem es glaube, daß die benannte Frau nicht mit Recht die Verwaltung ansprechen könne, daß Basel sich übrigens erbiete, mit derselben auf gütlichem Wege sich zu vertragen. — Da nun beide Parteien keine weitem Vollmachten haben wollen, als die Sache wiederum in den Abschied zu nehmen, so werden sie gebeten, ihren Handel Schiedsleuten zu übergeben, mit dem Anerbieten, daß sie Boten von einigen Orten dazu nehmen mögen, oder aber, wenn sie es vorziehen, die Sache gemeiner Eidgenossen Boten zu einer gütlichen Vermittlung anzuvertrauen, auf nächstem Tage beiderseits mit hinlänglichen Vollmachten sich einzufinden. **m.** Die Hauptleute, welche letztes Jahr in päpstlichen Diensten gewesen sind, berichten, wie der Papst das ihnen vor Baliano widerfahrne Unglück so viel möglich gut zu machen und Unterstützungen an die Weiber und Kinder der Gefallenen versprochen habe, wie sie auch nachher den Papst und die Cardinäle beschirmt,

*) Bündniß und Verkommniß zwischen Genf und Bern vom 7. August 1536; und erneuertes Burgrecht zwischen denselben Städten vom 9. Januar 1558.

wie sie immer umsonst auf die Erfüllung der Verheißungen gewartet haben und wie selbst die Bemühungen der nach Rom Abgeordneten von Uri, Unterwalden und Zug ohne Erfolg gewesen seien; sie bitten nun um die Bewilligung, auf Guthaben des Papstes und der Cardinäle, wo sie solches in der Eidgenossenschaft finden, Beschlagnahme legen zu dürfen, bis sie für ihre Anforderungen befriediget seien. **m.** (S. u. Thurgau.) **o.** Der Gesandte von Zug eröffnet vor den V katholischen Orten sammt Freiburg und Solothurn, daß mit Bewilligung der Obrigkeit zehn Ehrenmänner zweihundert Gulden zusammengeschoffen und daraus eine Capelle auf dem Zugerberg, da wo im Jahr 1531 die Schlacht vorgefallen war, erbaut haben; noch sei aber die Capelle nicht geweiht, auch seien noch keine Paramente da, wofür noch ziemliche Kosten entstehen dürften; auch möchten sie gern eine Stiftung für eine wöchentliche Messe machen; sie bitten daher, dieses in den Abschied zu nehmen, damit ihnen eine Unterstützung verabsolgt werde. **p.** Ammann Wirz von Unterwalden bittet um Schenkung von Fenstern in das neue Haus der Kinder seines seligen Bruders. **q.** Auf diesem Tage hätten die übrigen sechs Orte entscheiden sollen, welche Partei bei Berichtigung des Anstandes mit den III Bünden hinsichtlich der Herrschaft Haldenstein Kläger oder Antwortter sein solle. Die Bündner aber konnten nicht erscheinen, weil gerade ein Bundestag bei ihnen abgehalten wird. Deshalb wird ihnen nun von dem nächsten Tage Kenntniß gegeben, damit sie ihre Boten dahin abordnen können. Auch den sechs Orten Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wird dieses in den Abschied gegeben, damit sie ihre Boten auf nächsten Tag bevollmächtigen und beauftragen, einen Ausspruch zu thun. **r.** Gemäß Beschluß hatte man sich vorgenommen, auf diesem Tage den Eid zu leisten, bei Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen; Solothurn aber ist darüber nicht instruiert. Deshalb und aus keinem andern Grunde wird der Eid auf gegenwärtigem Tage unterlassen, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß es auf künftigem Tage geschehen solle. **s.** (S. u. Rheinthal.) **t.** (S. u. Ruggarus.) **u.** (S. u. Rheinthal.) **v.** Lucern wird beauftragt, die Scheinhutmacher verhören zu lassen. **w.** Der König von Spanien und England sendet eine Erklärung ein in Betreff der Neutralität der Grafschaft Burgund, die als genügend erfunden wird. (5. Septemb.) Sie wird dem französischen Gesandten mitgetheilt mit der Bitte, die Sache nicht mehr länger zu verzögern, damit die beidseitigen Unterthanen endlich zur Ruhe kommen. **x.** Der kaiserliche Hauptmann zu Constanz, Georg Spät von Sulzberg, wünscht Antwort auf sein lezt hin eröffnetes Begehren der Stadt Constanz. Da nun aber seither verschiedene Klagen über neue Zölle und andere Beschwerden von vielen Seiten, besonders von denen im Thurgau, gegen Constanz eingelangt sind, so werden ihm diese Beschwerden zu Händen des Raths abschriftlich mitgetheilt, mit dem Ansuchen, die Stadt Constanz möchte die Eidgenossen und ihre Angehörigen bei ihren alten Bräuchen und Gewohnheiten bleiben lassen. — Wird in den Abschied genommen. **y.** Das Gesuch des Freiherrn von Say, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in sein am Rhein neu gebautes Haus schenken, indem er stets dafür erkenntlich sein würde, wird in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera.) **aa.** Solothurn erneuert seinen Vorschlag an die VII katholischen Orte, daß sie mit dem Bischof von Basel ein Bündniß oder Burgrecht abschließen möchten. Da man aber die von Genf in einem ähnlichen Begehren bereits abgewiesen hat, so läßt man die Sache einstweilen auf sich beruhen; man will sie jedoch nicht gänzlich fallen lassen und zu besser gelegener Zeit mit dem Bischof weiter unterhandeln. **bb.** Da viel geklagt wird über lothringische und welsche Münzen, welche in großer Masse in's Land kommen und höher cursieren, als sie werth sind, so wird vorgeschlagen, daß diese und

die andern fremden Münzen probiert und dann tarifft werden mödten, wie Lucern bereits gethan habe. Auch der Antrag, daß man sich über eine gemeinsame Münze und über ein gleichmäßiges Korn verständigen mödte, wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage weiter darüber zu verhandeln. **cc.** Das Haus Oesterreich bezahlt das Erbeinungsgeld für zwei Jahre; ein Jahr bleibt noch ausstehend. Weil die Bezahlung in Basler Münze geschehen und man bereits vier Tage daran zu zählen gehabt hat, so soll man sich auf nächstem Tage entschließen, ob man in Zukunft wieder Basler Münze, den Gulden zu 16 constanzischen Bazzen, annehmen, oder sich an die Erbeinung halten wolle, welche nur von rheinischen Gulden, nicht aber von Gulden an Gold spricht. **dd.** Auch der Vorschlag über Beschwörung der Bünde wird, da die Boten wieder getheilter Ansicht sind, in den Abschied genommen. **ee.** Vor einigen Jahren hatte man, mit Ausnahme Bern's, einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem ein Bestohlenen das ganze noch vorfindliche Gut, nach Abzug der Prozeßkosten, zurückerhalten solle. Nun beantragt Landammann Tschudi, es soll der Schaden, wenn gestohlenes Gut verkauft worden, zu gleichen Theilen zwischen dem Bestohlenen und dem Käufer getragen werden. — Der Antrag wird in den Abschied genommen und Bern zum Beitritt zu diesem Vertrag eingeladen. **ff.** (S. u. Bier emeth. Vogteien überh.) **gg.** (S. u. Thurgau.) **hh.** Schaffhausen macht die Anzeige, daß der Kaiser den Zoll zu Schwaz im Etzhland auf den Centner Kupfer um einen Gulden erhöht habe, daß dieses aber wider die Erbeinung sei, welche deutlich sage, daß die Eidgenossen mit keinen neuen Zöllen beschwert werden dürfen. — Weil man darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. **ii.** Hinsichtlich der Bettler wird von der Mehrheit beschlossen, daß jene, welche gesund und stark sind, nicht Kriegsdienste nehmen noch arbeiten wollen, das Volk belästigen und den nothdürftigen Armen das Brod vor dem Mund wegnehmen, eingezogen, verhört und dann nach Verdienen bestraft werden sollen. Diese Verordnung wird allen Landvögten zur Vollziehung mitgetheilt. **kk.** Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, Ascanius Marsus, übergibt seine Creditive und einen Brief vom gegenwärtigen Gubernator, Ferdinand von Cordua, Herzog zu Sessa und Terra-Nova, worin derselbe für den guten Willen der Eidgenossen, die Capitel halten zu wollen, dankt und versichert, daß auch er für unverbrüchliche Haltung derselben Sorge tragen werde. Er eröffnet dann im Auftrag des Gubernators hinsichtlich der zwei Beschwerdepunkte der Eidgenossen, nämlich über den Kornkauf und die streitige Landmarch zu Stabbio, daß sein Fürst stets geneigt sei, die Lizenzen zum Kornkauf umsonst zu gewähren, wenn der Mütt weniger als 13 Pfund gelte, daß er dieses Jahr ungeachtet der Theurung mehr verabsolgt habe, als wozu er verpflichtet gewesen sei, daß man Jemanden bezeichnen mödte, dem er die 2000 Mütt übergeben könne, endlich daß er, sobald die Theurung im Herzogthum und im Lager im Piemont nicht mehr so groß sei, die Hand noch weiter aufthun werde. — Nachdem man das freundschaftliche Erbieten des Königs und des Gubernators angemessen verdankt hat, wird ihm erwiedert: Man habe zuverlässigen Bericht, daß seit dem Neujahrstag ganz und gar kein Getraide verabsolgt worden sei, obschon der Mütt unter 13 Pfund gelte, daß neue Zölle und andere Beschwerden eingeführt worden seien, daß auch Lauiß und Mendris seit langer Zeit kein Körnchen mehr erhalten haben; dieß alles sei wider den Buchstaben der Capitel; man erkläre deßhalb, daß, wenn der Gubernator nicht freien Kornkauf bewillige, wie die Eidgenossen ihm den freien Kauf von Vieh, Holz, Leder, Kohlen u. a. m. gestatten, man sich dann genöthiget sehen würde, ihm die Capitel herauszugeben und auf andere Weise den Angehörigen zu helfen zu suchen. — Auf den Bericht des Landvogts von Mendris, wie die Marchvereinigung vor sich gegangen

sei, erwiedert Marfus, daß er stündlich eine befriedigende Antwort vom Herzog darüber erwarte. — Nachdem man noch die nöthigen Instructionen und Schreiben erlassen, wird dieses alles in den Abschied genommen. **ii.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird wieder ein Tag nach Baden auf den 4. Decemb. angesetzt. **mm** und **nn.** (S. u. Freie Aemter.) **oo.** Endlich nehmen die vier Orte den Streithandel zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Korschach in Behandlung. Nachdem nun der Abt seine Klage gemäß des letzten Abschiedes vorgebracht hatte, antworten die von Korschach, daß man sie durch den auf letzter Jahrrechnung erlassenen Spruch, namentlich im Artikel über Besetzung des Ammannamtes, von ihren Freiheiten verdrängt habe, was sie gegen ihre Nachkommen nie würden verantworten können, und daß sie daher dringend bitten, diesen Spruch wieder aufzuheben und ihnen das Recht wiederum anzuthun. *) Lucern, Schwyz und Glarus wollen den frühern Spruch bestätigen; Zürich aber stimmt dahin, daß man denen von Korschach das Recht wiederum anzuthun und alle ihre Beschwerden nochmals anhören und dann gütlich oder rechtlich darüber entscheiden müsse, und daß er, der Bote von Zürich, wenn die drei Orte sich nicht dazu verstehen können, nicht weiter in die Sache eintreten dürfe, sondern den Austritt nehmen müsse. — Diese Erklärung vernehmen die drei Orte mit Bedauern, indem es bisher nicht üblich gewesen, daß ein Ort, wenn ihm etwas nicht gefällt, also sich benehmen und hindernd in den Weg treten könne; bisher sei ein Beschluß der Mehrheit, und wenn er auch einem oder mehr Orten nicht gefallen habe, stets als Beschluß aufrecht erhalten worden; sie protestieren deshalb und begehren, daß die Sache abgethan werde; wolle Zürich dabei nicht mitsitzen, so verlangen sie eine Erklärung, aus welchen Gründen es daselbe nicht thun wolle. — Da nun Zürich Verschiebung der Sache verlangt, so wird vorerst der letzte Abschied bestätigt und dann die Sache in den Abschied genommen, um die Obern darüber zu berichten. **pp.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogteien überh.	ii. Art. 29. Polizellisches.	
Landgraffschaft Thurgau.	f. Art. 113. Zehntsachen.	x. Art. 260. Zollsachen.
	g. „ 221. Justizsachen.	gg. „ 253. Kriegssachen.
	n. „ 219. „	
Landvogtei Rheinthal.	s. Art. 72. Justizsachen.	u. Art. 147. Locales.
Grafschaft Sargans.	a. Art. 49. Leibeigenschaft und Fall.	
Landvogtei Freie Aemter.	mm. Art. 72. Judicatur u. Competenzf.	nn. Art. 73. Judicatur u. Competenzf.
Vier ennetb. Vogteien überh.	ff. Art. 279. Kriegssachen.	kk. Art. 190. Verkehr mit Mahland.
Landvogtei Lanis.	i. Art. 382. Zollsachen.	k. Art. 90. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris.	kk. Art. 507. Märchen.	
Landvogtei Luggarns.	t. Art. 255. Territorialstreitigkeiten.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	Art. 43.	pp. Art. 44.
Abtei St. Gallen.	oo. Art. 3.	

*) Bericht, wie die Leute, welche dem Kloster St. Gallen bisher mit Leibeigenschaft zugehört haben, gehalten wurden, auch was für Freiheiten sie von den alten Herren erlangt haben, und bis auf diese Zeit nicht weiter, denn allein der Fälle und Fasnachtshühner halber, welche von der Leibeigenschaft herfließen, gefordert und gegeben worden sind. — Als Instruction des Abts auf den Tag zu Baden am 16. Octob. in seinem Streithandel gegen die Gemeinde Korschach. — Staatsarchiv Lucern. — Akten: Abtei St. Gallen.

65.

Jahrrechnung der beiden die Vogteien Graßburg und Grandson regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1558, 28. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. A. 259.

a. Die Gesandten der Stadt Bern machen Anzug, wie betrügerisch die Weinfuhrleute umgehen, und begehren, daß man Maßregeln dagegen treffe. Es wird daher beschlossen, daß allenthalben auf beider Städte Gebiet verboten werden solle, daß die Fuhrleute, so Wein über Land zu führen übernehmen, aus keinem andern Faß, als aus dem, das sie führen, trinken und niemand anderm daraus zu trinken anbieten dürfen bei 10 Pfd. Buße; ferner daß der Fuhrmann, der über die gewohnte Ordnung daraus getrunken, ebenfalls bestraft werden solle; wer ein Faß unter den Reifen oder anderswo anbohren, oder beim Zapfen oder Spunten Wein auslassen und Wasser hinein schütten würde, soll als ein vorsätzlicher Dieb bestraft werden; zur Verhütung solcher Frevel soll jede Stadt an geeigneten Orten zuverlässige Leute halten, die auf solches Acht haben, Fehlbare bei Eiden anzeigen und als Lohn den dritten Theil der Buße erhalten sollen. Der Vorschlag der Boten von Bern, den Wein bei dem Maße, wie es vor Zeiten gebräuchlich gewesen, verkaufen zu lassen, indem dieses den Kauf- und Reblenten zu besonderm Nutzen gereichen würde, wird von den Boten von Freiburg in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.

v—x. ff. Art. 23—27.

Vogtei Orbe mit Tschertliz.

y—cc. Art. 123—126.

Vogtei Grandson.

b—u. dd. ee. Art. 527—547.

66.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1558, 4. December (Sonntag nach Andreas Apost.)

Staatsarchiv Zürich. Nr. 122. fol. 179. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Ob- u. Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Crispinus Fischer, Benner und des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Bannerherr und des Raths. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann ob dem Wald. Zug. Niklaus Iten, des Raths. Glarus. Wilg Tschudi, Landammann. Basel. Jakob Rüdi, und Johannes Eplinger, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Sebastian Thbrig, alt-Landammann.

a. (S. u. Sargans). **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Das Gesuch des Landtschreiber Hösli von Glarus um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte wird in den Abschied genommen. **e.** Der Gesandte von Bern giebt die Erklärung ab, daß Bern aus verschiedenen Gründen der Uebereinkunft hinsichtlich des gestohlenen Gutes nicht beitreten könne und sich freie Hand

offen behalten wolle, daß es sich aber in gegebenen Fällen stets so benehmen werde, daß man nicht unzufrieden sein könne. **f.** Ueber den in den letzten Abschied gefallenen Vorschlag, daß, wenn jemanden etwas gestohlen und dieses in einem andern Ort verkauft worden, der Bestohlene und der Käufer den Schaden gemeinsam tragen sollen, können sich die Boten nicht verständigen, sondern wollen sich freie Hand behalten. **g.** Bezüglich der vielen schlechten Münzen schlagen einige Orte vor, daß man sich über ein gemeinsames Schrot und Korn vereinbaren, zuvor aber sich über die kleinen Münzen, als Angster und Helbling oder Haller verständigen müsse, damit nicht ein Ort mehr Schaden als das andere erleide. Andere Orte aber finden es unnöthig, gegenwärtig über dieses etwas zu beschließen, weil man ja noch nicht wisse, ob der Silberkauf im Reich den Eidgenossen wieder freigegeben werde, und weil dazu noch das Silber stets aufschlage. Dennoch wird beschlossen, es soll jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lassen, die schlechten Münzen, sie mögen aus deutschen oder welschen Ländern kommen, probieren, deren Werth den übrigen Orten mittheilen und jene nach Verdienen strafen, welche solche abgerufene Münzen über ihren Werth annehmen oder ausgeben. **h.** Weil man in Betreff des gesperrten Silberkaufs auf schriftlichem Wege beim Reichstag nichts ausrichten zu können glaubt, so soll Zürich den Stadtschreiber Escher und Glarus den Landammann Tschudi auf den Reichstag abordnen, damit diese im Namen gemeiner Eidgenossen beim Kaiser und den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um Bewilligung des freien Silberkaufs, um Aufhebung des Mandats, so weit dieses die Eidgenossen berühre, und um Freigebung des dem Münzmeister von Zürich verarrestierten Gutes sich verwenden. Die beiden Gesandten sollen ferner den Kaiser ersuchen, daß er die Zollerhöhung auf Kupfer zu Schwaz im Etschlande wieder aufhebe, indem eine solche Neuerung der Erbeinung entgegen sei. Sie sollen endlich die Beschwerde von Basel, daß man es, ungeachtet seiner Freiheitsbriefe von den Fürsten von Oesterreich, nicht mehr beim freien Silberkauf im Leberthal bleiben lassen wolle, dem Kaiser vortragen und ihn bitten, Basel bei seinen erlangten Freiheiten gnädigst zu belassen. **i.** Da man beim Nachschlagen in den alten Abschieden oft nicht herausfindet, welche Boten auf der betreffenden Tagleistung gewesen, so wird von der Mehrheit als zweckmäßig erkannt, daß in Zukunft die Namen der Boten je am Anfang des Abschiedes verzeichnet werden sollen. **k.** (S. u. Bier ennetb. Vogteien überh.). **l.** Solothurn antwortet auf die Anfrage, ob seine Boten auch mit den andern schwören wollen, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet noch Gaben anzunehmen, daß seiner Ansicht nach ein solcher Eid der Eidgenossenschaft eher zur Schmach, als zum Lob gereichen würde, daß es jedoch, wenn alle Orte dazu stimmen, sich nicht sündern wolle, zuvor aber zu wissen wünsche, wie der Eid gestellt sei. Die andern Boten, die bereit gewesen, den Eid zu leisten, vernehmen dieses mit Bedauern; da sie aber den Boten von Solothurn nicht von seiner Instruction nöthigen wollen, unterlassen sie für diesmal den Eid und beauftragen jenen unter Mittheilung der Eidesformel, darüber zu referieren und ohne fernern Verzug auf nächstem Tage Antwort zu geben, ob die Boten von Solothurn mit den andern schwören sollen oder nicht. **m.** Auf die ab letztem Tage dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Markgrafen von Baden zugesendeten Beschwerden über die Plakereien, die auf ihrem Gebiete einigen die Frankfurter Messe besuchenden Kaufleuten begegnet sind, antwortet der erstere, daß er aus erheblichen Gründen das Geleit auf andere Straßen verlegt habe, daß diese näher seien als der Umweg über Speyer, daß die Kaufleute wahrscheinlich deswegen angehalten worden, weil sie unfundig nicht den rechten Weg eingeschlagen, und daß er nun die angemessenen Weisungen erlassen habe. Der Markgraf entschuldigt sich, daß ihn das Schreiben auf der Jagd angetroffen,

verspricht aber, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie es bisher gehalten worden sei, und dann seinen Beamten anzubefehlen, daß sie die eidgenössischen Kaufleute mit keiner unbilligen Neuerung beschweren.— Beide Antworten werden ad instruendum in den Abschied genommen, ob man sich damit begnügen wolle.

ii. Da die VII katholischen Orte sehen, daß die Evangelischen keine Kosten für Erziehung ihrer studierenden Jünglinge sparen, so erachten sie es zu Erhaltung ihrer Religion für nöthig, sich nach einem oder zwei gelehrten Männern umzusehen und entweder zu Freiburg, Rapperschwyl, Bremgarten oder an einem andern geeigneten Orte eine Schule zu errichten und durch eigene und durch Beiträge der Prälaten und Klöster in den Orten und gemeinen Vogteien selbe zu unterstützen, damit man jene, welche Neigung zur „Lehre und zum Studium“ hätten, dort studieren lassen könne. — Wird in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Laus). **p** u. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Laus). **s.** Die Orte, welche von Basel und von denen von Sulach wegen ihres Rechtsstreites um Rathsboten ersucht werden, sollen die Angesprochenen dazu anhalten, daß sie auf den 8. Januar zu Baden sich einfänden, um wo möglich die Parteien gütlich zu vereinbaren. Zürich soll, sobald es von Basel Antwort erhalten, diese denen von Sulach mittheilen. **t.** (S. u. Laus). **ii.** Vor den Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus führen Abgeordnete von zwölf Gemeinden aus dem obern Thurgau Beschwerde, daß sie aus dem Rechtshandel zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Rorschach vernommen haben, daß der Abt nicht allein letztere, sondern auch sie, die andern Gemeinden, als seine Leibeigenen anspreche, und bitten um Verwendung beim Abt, daß er sie bei ihren alten Freiheiten schütze und schirme, indem sie ihn sonst als ihren rechten Oberherrn anerkennen. Nach Anhörung des Gesandten des Abts von St. Gallen, der begehrt, daß man den Abt bei dem erlassenen Rechtspruch bleiben lasse, und in Berücksichtigung, daß benannte Gemeinden anerkennen, ihrem Herrn von St. Gallen Fall und Fasnachtshühner schuldig zu sein, wird der Abt in einer Zuschrift freundlich gebeten, er möchte die Gemeinden bei ihren Freiheiten, alten Bräuchen und Herkommen gnädigst bleiben lassen. Daneben wird einstimmig beschlossen, daß der auf letzter Jahrrechnung erlassene Rechtspruch in Kräften bestehen soll, daß aber über zwei noch streitige Artikel desselben, nämlich über Entsetzung eines Ammanns und über den achten Artikel, auf den 23. Januar ein Rechtstag zu Rapperschwyl gehalten werden soll. An den Abt wird um seine Zustimmung geschrieben. **v** u. **w.** (S. u. Rheinthal). **x.** Da man der Ansicht gewesen, daß das Erbeinungsgeld des Hauses Oesterreich noch für das Jahr 1558 ausstehe, erläutert Hans Melchior Heggenzer, daß das selbe am 16. October für die Jahre 1557 und 1558 bezahlt worden sei. Nach der gefallenen Bemerkung einiger Boten, daß bei Ausbezahlung dieser Gelder drei Kronen für vier Gulden nicht aber Münze zu geben seien, erinnert Landammann Tschudi an die vor achtzehn Jahren abgeschlossene Uebereinkunft, gemäß welcher man sich verpflichtet hatte, 16 Constanzerbazen in Münze für 1 Gulden beim Bezug des Erbeinungsgeldes vom Haus Oesterreich nehmen zu wollen. **y.** Auf die Bitte einiger von Zug, welche in gutem Eifer eine Capelle auf dem Schlachtfeld auf dem Zugerberg erbaut haben, beschließen die sechs Orte, daß jedes von ihnen 9 Kron. dazu beisteuern wolle. **z.** (S. u. Bier ennetb. Vogteien überh.). **aa.** (S. u. Bellenz, Bollenz u. Riviera). **bb.** Auf die ab letztem Tage an den König von Frankreich erlassene Zuschrift, worin er ersucht worden, daß er, weil der König von Spanien und England das Versprechen gegeben, die Neutralität halten zu wollen, diese nun auch seinerseits halten möchte, damit Friede und Einigkeit zwischen den beidseitigen Unterthanen des Herzogthums und der Freigravschafft Burgund erhalten werde, antwortet er, daß er dafür sorgen wolle, daß die Neutralität seinerseits, so lang sie währe,

treulich gehalten werde. — Wird ad referendum genommen. **cc.** Nach reislicher Erdauerung der Briefe, Rädcl und Urbare, sowie der mündlichen und schriftlichen Vorträge beider Parteien entscheiden die Gesandten der sechs unparteiischen Orte den Anstand zwischen den VII die Graffschaft Sargans regierenden Orten und den III Bünden in Betreff der Herrschaft Haldenstein dahin, daß die III Bünde den ältern Besiz haben und deßhalb bei dem Besiz dieser Herrschaft wie bisher verbleiben sollen, daß aber, wenn die VII Orte von ihrer Ansprache nicht abstehen wollten, sie alsdann Kläger und die III Bünde „Antwortwort“ sein sollen. **dd.** (S. u. Vellenz u. s. w.). **ee.** Da auf die vor einigen Jahren dem Herrn von St. Laurent zu Hauden des Königs von Frankreich eingereichten Beschwerden über Fälle in Kriegszeiten noch keine Antwort erfolgt ist, so sollen die Boten der eif mit Frankreich in der Vereinigung befindlichen Orte auf nächsten Tag darüber instruiert werden. **ff.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet: Man habe beschloffen, auf künftigen Reichstag eine Gesandtschaft nach Augsburg abzuordnen; ob schon nun Solothurn nicht dazu gestimmt habe, aber die Kosten mittragen müsse, so glaube er doch, daß dieser Gesandtschaft auch besondere Anliegen Solothurns überbunden werden können. Diese Ansicht wird von den übrigen Boten nicht getheilt, weil sonst die gemeinsamen Angelegenheiten darunter leiden würden; wenn jedoch das eine oder andere Ort in Bezug auf seine Freiheiten oder Lehen ein Anliegen hätte, möge es solches auf nächstem Tage anzeigen, damit man sich darüber berathen könne, ob man deßhalb an den Kaiser in aller Namen gelangen wolle. **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Mendris). **ii.** (S. u. Luggarus). **kk.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marfus, meldet: Seit dem Austritt der Regierung als Gubernator von Mayland sei des Herzogs von Sessa innigster Wunsch gewesen, die Capitel treu zu halten; derselbe bitte nun, die Eidgenossen möchten ihren Unterthanen anbefehlen, daß sie nicht in solcher Menge mit Licenzbriefen einkommen, daß das bewilligte Korn nicht aus dem Land geführt und die Licenzen nicht im Herzogthum verkauft werden. Nach Anhörung der ennetbirgischen Abgeordneten wird dem Herrn Ascanius geantwortet, daß nicht in Abrede gestellt werden könne, daß die Capitel seit einigen Jahren nicht gehalten worden, und daß man nun sehen wolle, ob seinen im Namen des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland abgegebenen Versicherungen Genüge geschehe; wenn letzteres geschehe, so werden auch die Eidgenossen dieses thun und ihren Unterthanen das gleiche anbefehlen; sofern aber die aus dem Herzogthum die Capitel so schlecht halten wie bisher, während sie Vieh, Holz, Kohlen, Wein, Leder u. a. m. aus der Eidgenossenschaft ohne Anstand beziehen, so würden die Eidgenossen genöthiget, ihr Nachdenken darüber walten zu lassen, was sie weiter thun wollen. — Den ennetbirgischen Abgeordneten wird indeß anbefohlen, daß sie die Licenzgesuche mindern, das Korn nicht aus der Landschaft führen und die erlangten Licenzen nicht wieder im Herzogthum verkaufen. **ll.** Da man zu keinem gemeinsamen Beschlusse über Verhütung des Firkaufs mit Vieh gelangen kann, so wird jedem Orte anempfohlen, allen Firkau auf seinem Gebiete streng zu verbieten und Fehlbare zu bestrafen. Die Länder namentlich sollen die geeigneten Maßregeln treffen, indem ja auch die andern Orte für Verminderung der Korntheuerung sorgen. **mmm.** (S. u. Luggarus). **nn.** Glarus und Appenzell stellen das Gesuch, man möchte mit Hinblif auf die „drohlichen Zeitläufe“ sich mit einander über den lange unterbliebenen Bundesschwur verständigen, indem dadurch die Herzen zusammen gezogen, Freundschaft, Liebe und Treue gemehret, das Mißtrauen entfernt und den nur zu zahlreichen Mißgünstigen die Hoffnung benommen würde, die Eidgenossen in Zerwürfniß zu bringen; man möge bedenken, wie die frommen Altvordern mit schwerer Arbeit die Eidgenossenschaft gegründet, wie sie wiederholt Leib, Gut und

Blut dran gesetzt und große Noth darüber erlitten haben, damit sie ihren Nachkommen die Freiheit und ruhigen Friedstand hinterlassen können; vor einigen Jahren seien Vorschläge, die den geschwornen Bünden und dem Landfrieden unschädlich, gemacht worden, die damals aber einigen Orten nicht genehm gewesen; sie leben nun aber der Hoffnung, daß Gott gegenwärtig bessere Gnade senden werde und daß man sich über nachfolgenden Vergleich, der niemanden an seiner Religion benachtheilige, werde verständigen können: 1) Da jede Partei sich stets erboten, die Bünde und den Landfrieden treulich halten zu wollen, so sollen die Bünde nach ihrem buchstäblichen Inhalt in allen Orten wie von Alters her verlesen und darauf der Eid nach dem Inhalt der Bünde in allen Orten gleich gegeben werden; alsdann mag jeder seiner Religion gemäß den Eid nachsprechen und schwören, damit den ewigen Bünden und dem Landfrieden Genüge geschehe und jeder Theil dabei bleibe und nicht davon verdrängt werde. 2) Der Bote von Zürich soll in allen Orten, zu Zürich aber der von Bern, den Eid wie oben gemeldet nach Inhalt der Bünde geben; sollte der Bote von Zürich das nicht thun wollen, so soll der von Bern in allen Orten, und der von Lucern zu Bern den Eid geben; sollte es auch der von Bern nicht thun wollen, so soll ein Bote von Lucern in allen Orten und der von Uri zu Lucern den Eid geben; diese Eidgebung soll im Namen aller der Orte, welche der vorgelesene Bund berührt, geschehen und es soll der Bote von Zürich in allen Orten den „Gruß und die Vorrede“ halten. 3) Diese Vereinbarung soll jetzt und später den geschwornen Bünden und Landfrieden keinen Abbruch bringen, sondern es sollen selbe gänzlich bei Kräften verbleiben und dadurch befestigt werden. — Dieser freundliche Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag darüber instruiere, und der Bundesschwur endlich vor sich gehe. **oo.** Sebastian Hegner, der Conventual zu Rütli gewesen, verlangt Antwort auf die von den Schiedsorten vorgeschlagenen Mittel. Da aber Zürich erklärt, daß es dieselben einzig annehmen könne, wenn Hegner auf das Gotteshaus Rütli verzichte, wenn er alle die Briefe, Urbare und Documente, die er in Händen habe, Zürich aushändige, und wenn er die gelegten Arreste aufhebe, giebt Hegner die Gründe an, warum er dieses unmöglich thun könne, und bittet, ihm zum Rechten zu verhelfen. Weil man nun den Span gern auf gütlichem Wege beilegen möchte, werden vier Boten bezeichnet, die nochmals einen gütlichen Vergleich versuchen sollen; der Handel wird auch in den Abschied genommen, um, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht erhältlich wäre, auf nächstem Tage zu berathen, wie man dem Hegner zum Rechten verhelfen könne. **pp.** Es wird jetzt kein anderer Tag angeetzt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges begegnet, soll es an Zürich Anzeige davon machen, damit dieses einen Tag ausschreibe. **qq.** Schwyz begehrt Erläuterung von den mit Frankreich in der Vereinung stehenden Orten, wie es sich hinsichtlich derer verhalte, welche im Kriegsdienste absterben, ob nämlich der König deren Erben den Sold für die ganze Dauer des Krieges, oder nur für so lange, als sie gedient, zu bezahlen habe? Die übrigen Orte geben folgenden Bescheid: Wenn der König die Knechte laut Vereinung angenommen, so muß er die Erben bezahlen, wenn der Betreffende auch vor Ablauf der drei ersten Monate gestorben wäre; später aber ist kein Hauptmann verpflichtet, länger als bis auf den Monat zu bezahlen, in welchem der Knecht gestorben ist, er mag dann am Anfang oder am Ende des Monats abgegangen sein.

n. 7. ee, qq aus dem Schwyzer-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	p. Art. 53. Kriegssachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 534. Stifte und Klöster.	q. Art. 54. Gerichtsherrn.
	p. „ 254. Kriegssachen.	rs. „ 114. Zehntfachen.
Landvogtei Rheinthal.	v. Art. 66. Judicatur u. Competenzsach.	w. Art. 121. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargaus.	a. Art. 50. Leibeigenschaft und Fall.	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 74. Judicatur u. Competenzsach.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	k. Art. 280. Kriegssachen.	kk. Art. 191. Verkehr mit Mailand.
	z. „ 281. „	
Landvogtei Lanis.	o. Art. 91. Verwaltung im Allgem.	t. Art. 255. Justizsachen.
	r. „ 383. Zollsachen.	
Landvogtei Mendris.	hh. Art. 508. Marchen.	
Landvogtei Tuggarns.	ii. Art. 297. Zollsachen.	mm. Art. 54. Verwaltung im Allgem.
Vellenz, Vollenz und Niviera.	aa. Art. 45.	dd. Art. 46.
Abtei St. Gallen.	u. Art. 4.	

67.

Conferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Napperchwyl. 1559, 22. Januar (Sonntag nach Sebastian).

Staatsarchiv Lucern. Altenbd. Nr. 55. fol. 70 und Nr. 29. fol. 889. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 122. fol. 261.

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johannes Escher, Stadtschreiber. Lucern. Luz Ritter, alt-Schultheiß. Schwyz. Christoph Schorno, Statthalter und Bannerherr. Glarus. Gilg Eschudi, Landammann.

a. Zürich eröffnet: Gemäß des letzten Abschieds zu Baden habe man sich vereinbart, Gesandte auf den Reichstag zu Augsburg abzuordnen, um den Kaiser und die Reichsstände zu bitten, den freien Silberverkauf im Reich wie von Alters her zu bewilligen; Zürich halte nun für zweckmäßig, bei diesem Anlasse den Kaiser anzusuchen, daß er, wie Kaiser Karl V. auch gethan habe, die Freiheiten der Eidgenossen bestätigen möchte und zwar in solch' bestimmter Form, daß er nämlich gemeinen Eidgenossen und ihren Angehörigen alle und jede ihrer Gnaden, Freiheiten, Rechte, Handfesten, Briefe, Privilegien, Herkommen und alte gute Gewohnheiten, die sie haben und die ihnen verliehen sind von römischen Kaisern und Königen, seinen Vorfahren am Reich, erneuere, bestätige und confirmiere; es würde dieses nicht allein in ein und denselben Kosten zugehen, sondern der Kaiser würde auch wahrnehmen, daß man seine Bestätigung nicht verachte, und man würde dann auch bei andern Angelegenheiten willfährigere Antwort erlangen. — Dieser Antrag gefällt den Boten der drei Orte. Weil nun aber der Reichstag bald beginnen wird und inzwischen kein gemein-eidgenössischer Tag kann abgehalten werden, so sollen alle Orte schriftlich davon in Kenntniß gesetzt werden, damit sie so bald möglich ihren Bescheid nach Zürich einsenden und dann die Gesandten sich zu verhalten wissen. **b.** Zürich macht ferner Anzug, daß auf letztem Tage zu Baden in den Abschied genommen worden sei, daß man überall die welschen Münzen probieren solle; Zürich habe seither mit einigen derselben die Probe vorgenommen; da es nun aber in Erfahrung gebracht habe, daß in Deutschland alle welschen Münzen verrufen werden, so habe es letzten Sonntag alle welschen Münzen,

alte und neue, verrufen und bereits an die meisten Orte von diesem Mandate Mittheilung gemacht; es halte dafür, daß diese Münzen auf keine andere Weise schneller aus dem Lande zu bringen seien, und mache diese Anzeige, damit die andern Orte ihre Angehörigen zu warnen wissen. **c.** Rechtspruch über die Anstände zwischen Abt und Convent zu St. Gallen einerseits und Ammann und ganzer Gemeinde zu Rorschach anderseits, in Betreff folgender Punkte: Besetzung des Ammann- und des Weibel-Amts, Gerichtsbesetzung, Aushändigung von Urtheilen, Recht „Haft und Verbot“ zu legen, Recht derer von Rorschach, Geldstrafen für Holzdiebstahl im „Gemeinwerch“ und für ehrenrührer'sche Händel zu erkennen, „Vertädigen“ malefizischer und ehrverletzlicher Sachen, Recht, Bot und Verbot in den Fronwäldern und Gütern des Abts zu legen, Weinzehnten von Baumreben, Baupflicht an die gemeinen Reichsstraßen zu Rorschach, Leibeigenschaft, Fall und Fastnachtshennen, Mannrechtsbriefe und Berichtigung der Kosten dieses Rechts Handels. (Der Rechtspruch ist datiert vom 26. Januar 1559. Staatsarchiv Lucern. Akten. Abtei St. Gallen.) **d.** Schwyz und Glarus ersuchen Zürich um Unterstützung einer armen Frau von Männedorf, die im Gaster krank geworden und der dann ein Bein habe abgenommen werden müssen. **e.** Der Abt von St. Gallen und Landammann Eschudi von Glarus bitten Zürich, es möchte ihrem Better Kaspar Blarer verzeihen und den Aufenthalt im Lande wieder gestatten, indem derselbe sich nun gehorsam verhalten würde.

d und **e** aus dem Zürcher-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen.

e. Art. 5.

68.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 27. Februar (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. R. 207. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gefandte: (Nicht angegeben).

a. Es wurde diese Conferenz vorzüglich wegen des massenhaften Eindringens neuer italienischer Münzen ausgeschrieben, um nämlich das Volk vor den Nachtheilen zu schützen, die es durch zu hohe Annahme derselben erleiden könnte, und weil Zürich, Basel und andere, namentlich auch das Reich, dieselben gänzlich verrufen haben. Uri und Zug schlagen nun vor, daß man diese Münzen probiere und tariflere, indem sie es nicht für gut erachten, sie gänzlich abzurufen. Lucern, Schwyz und Unterwalden dagegen vereinbaren sich, diese Münzen unverzüglich zu verrufen, wie es an erstbenannten Orten bereits geschehen. **b.** Da der französische Gefandte, von Coignet, an Lucern geschrieben hat, warum die Bezahlung der Hauptleute und der Pensionen noch nicht erfolgt sei, mit der Versicherung, daß es in den nächsten Tagen geschehen werde, so wird an denselben geantwortet, er möchte, weil doch der König versprochen habe, alles halten zu wollen, wie seine Vorfahren, dafür sorgen, daß unverzüglich die nöthigen Anstalten zur Bezahlung getroffen werden; dann würde man auch um so bereitwilliger thun, zu was man gegen den König verpflichtet sei. **c.** Jedem Boten wird eine Abschrift der Nachrichten aus Deutschland mit-

getheilt, welche Herr von Coignet von Solothurn aus eingeschickt hat. (Sie betreffen laut Beilage im Schwyzer-Exemplar den Tod des Königs von Dänemark, das Verhalten des Königs von Böhmen gegen die Türken, die Eröffnung des Reichstages zu Augsburg, u. a. m.) **d.** Dem Ammann Reding wird eine Zuschrift von Zürich in Betreff des Sebastian Hegner in den Abschied gegeben.

d. aus dem Schwyzer-Exemplar.

69.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1559, 3. April.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera.

a—k. Art. 47—56.

70.

Conferenz der VII die Freien Aemter regierenden Orte.

Muri. 1559, 26. April.

Staatsarchiv Lucern. Urkunden.

Gesandte im Namen der sechs Orte: Ital Hans Thumysen, des Raths von Zürich; Jakob Arnold, alt-Landammann von Uri, beide alt-Landvögte der Freien Aemter. Lucern. Luz Ritter, alt-Schultheiß; und Peter Marti, des Raths.

Vertrag zwischen Lucern und den sechs andern die Freien Aemter regierenden Orten zu Beseitigung der Anstände bezüglich der Frevel und Bußen im Twing Dietwyl.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.

Art. 75. Judicatur u. Kompetenzsachen.

71.

Conferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Mapperschwyl. 1559, 22. Mai (Montag nach Trinitatis).

Staatsarchiv Zürich. Eshudische Sammlung Nr. 92. fol. XXIX.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Da einige von Norschach das Geschüz mit Gewalt aus dem Kloster hatten wegführen wollen, wurden zwei derselben, nämlich Hans Fluk und der Weibel, auf Befehl der vier Orte durch den Hauptmann von Hertenstein gefangen gesetzt; diese hatten im Verhör noch den Jakob Huttenmoser, Clemens und Lorenz Bertschli und den Anton „Gropp“ den ältern als Gehülfen angegeben. Auf den mündlichen Bericht des Hauptmanns über das Resultat seiner Untersuchung und auf die Bitten desselben und des Vogts von Norschach, daß man die Gefangenen in Gnaden bedenken und aus der harten Gefangen-

schaft, in der sie nun seit fünfzehn Tagen gelegen, freilassen möchte, und auf den weitem Bericht, daß die Gefangenen ihren Fehltritt ernstlich bereuen und Besserung versprechen und daß deren Weiber und Kinder in großer Armuth hungern müssen, wird dem Hauptmann befohlen, unverzüglich sich nach Rorschach zu verfügen und nochmals unter Androhung der Folter die Gefangenen zum Bekenntniß zu ermahnen, wer der Anstifter dieses Aufstands gewesen und wer jene „Tagherren und Obersten“ im Hof zu Rorschach seien, welche die Sache unterstützt hatten. Dem Hauptmann wird auch Vollmacht ertheilt, die Gefangenen, wenn sie bekannt haben, gegen genügende Bürgschaft und bis auf weitere Weisung auf freien Fuß zu setzen. Und weil in Folge der Untersuchung noch andere Betheiligte zum Vorschein kommen möchten, andere als schuldig Erwiesene noch frei sind und noch nichts gelitten haben, und weil hier der Handel jetzt nicht entschieden werden kann, wird ein Tag nach Rorschach auf den 4. Juli angesetzt. Auf demselben sollen dann die Abgeordneten der vier Orte der versammelten Gemeinde von Rorschach eröffnen, es sei der ernstliche Wille der vier Orte, daß in Zukunft keine solchen Unruhen mehr gegen ihren Landesfürsten, den Abt von St. Gallen, und gegen die vier Schirmorte angestiftet werden. Sie sollen auch die Anwälde der zwölf Gemeinden, welche mit dem Abt von St. Gallen „gerechdet“, vor sich bescheiden und denselben vorhalten, daß sie während des Processes mit ihren Drohungen und ungebührlichen Anmuthungen sich ungeschickt benommen und das Recht durch ihre unbefugten Einreden verzögert haben, welches Benehmen gegen ihren Landesfürsten ihnen nicht wohl angestanden sei, zudem sie sich dadurch in große unnöthige Kosten gebracht haben; ferner, daß aus diesem Span der rorschachische Aufruhr erfolgt sei, daß sie also in Zukunft bei Processen „dem Rechten“ seinen ordentlichen Gang ungehindert lassen und, bevor sie sich wieder in einen Proceß einlassen, verständige Männer um Rath fragen sollen, daß sie endlich sich besleißigen mögen, mit dem Abt von St. Gallen in Frieden und Ruhe zu leben, und bedenken, daß aus Zwietracht nichts Gutes erfolge. — Der Hauptmann soll alles, was er inzwischen in Erfahrung bringen sollte, auf künftiger Jahrrechnung zu Baden den Gesandten der vier Orte mittheilen, auf daß sie darnach ihre weitem Instructionen berathen können. **b.** Das Gesuch des Ital Hans Blarer, Bogts zu Rorschach, um Schenkung von Fenstern in sein neues Haus wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen.

a. Art. 6.

72.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnung = Tagssagung.

Baden. 1559, 4. Juni.

Ztaatsarchiv Zürich. Nr. 122, fol. 263. Ztaatsarchiv Bern. OO. 407. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Voten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Jost Pfhyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Bannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, des Raths. Glarus. Gilg Eschudi, Landammann. Basel. Jakob Rüdi, und Bonaventura von Brun, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt,

des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Sefelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen Ringf (von Wildenberg), Burgermeister. Appenzell. Joachim Mezgeli, Landammann.

a. (S. u. Baden.) **b, c, d** und **e.** (S. u. Thurgau.) **f** und **g.** (S. u. Sargans.) **h** und **i.** (S. u. Thurgau.) **k.** Da unter den VII katholischen Orten schon wiederholt angeregt worden ist, daß ihre Priester so wenig der heiligen Schrift kundig seien und nicht selten ein ärgerlich Leben führen, was dem katholischen Glauben höchst nachtheilig ist, da ferner die Nothwendigkeit eingesehen wird, tüchtige gelehrte Priester heranzubilden, die ihrem Beruf angemessen vorstehen und ihrer Gegenpartei in Glaubenssachen gebührend Antwort zu geben wissen, indem der katholische Glaube durch die heilige Schrift und durch allgemeine Concilien hinlänglich begründet worden ist und der Mangel an erfahrenden schriftkundigen Priestern immer mehr gefährlich wird, da man sich endlich überzeugt hat, daß die Gegenpartei große Sorgfalt und Kosten anwende, um Schulen zu stiften und geschickte Leute zu bilden, und dadurch bereits viel Volk auf ihre Seite gezogen hat, während die Katholiken hinlänglich zusehen, unerfahrene junge Leute, die wenig studiert und nicht einmal das vorgeschriebene Alter haben, zu Priestern weihen, so wird auf Ratification hin folgendes verordnet: In Zukunft darf keiner beim Bischof zur Weihe empfohlen werden, der nicht das erforderliche Alter hat, durch die gelehrtesten Priester in Gegenwart einiger hiefür bezeichneten Rätthe über seine Fähigkeiten zuvor examinirt worden ist und über seinen unbescholtenen Wandel sich ausgewiesen hat. — Und weil der immer mehr fühlbare Mangel an Priestern daher entstanden ist, daß die Vermöglichen ihre Kinder nicht diesem Stande widmen, dagegen die Armen, die dazu Lust hätten, die Mittel nicht haben, sie auf entfernte hohe Schulen zu schicken, und um diesem Uebelstande abzuhelfen und geschickte Priester heranzubilden, welche der heiligen Schrift und der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachen kundig wären, wird beschlossen, eine „ansehnliche“ Schule zu als einem geeigneten Plaze zu errichten, geschickte Lehrer an derselben anzustellen und zu einer jährlichen Beisteuer von Kronen aus dem Sefel jedes Ortes auf die nächsten zehn oder zwanzig Jahre sich zu verpflichten; ferner von jedem Kloster in den katholischen Orten einen jährlichen Beitrag von zwanzig auf tausend „Stük“ jährlichen Einkommens während der festzusetzenden Anzahl Jahre zu beziehen, jedoch ihnen und ihren Schirmherren an ihren Gerechtigkeiten unbeschadet. — Um es unvermögenden Eltern möglich zu machen, ihre Kinder zum geistlichen Stande zu erziehen, soll jedes Ort Erkundigungen einziehen, wer das thun möchte, soll dann die tauglichsten davon auswählen, deren Eltern und Verwandte um die Verpflichtung zu einer jährlichen Unterstützung angehen, das noch mangelnde von Obrigkeit wegen zuschießen und auf diese Weise den Mangel an Priestern nach und nach ersetzen. — Diese Vorschläge soll jeder Bote an seine Obrigkeit bringen, damit auf nächste Tagsatzung darüber instruiert werde. Und weil Glarus zum Theil ähnliche Maßregeln hinsichtlich seiner Priester nöthig hat, wird ihm dieser Entwurf in den Abschied gegeben, in Erwartung, daß es sich von den katholischen Orten nicht absondern werde. **l** und **m.** (S. u. Thurgau.) **n.** (S. u. Luis.) **o.** Gemäß früherem Beschluß schwören nun die Gesandten der XIII Orte sammt dem Landschreiber zu Baden den Eid, von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen, sondern dem Armen wie dem Reichen das Recht zu Theil werden zu lassen. Zugleich wird an die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen der Befehl erlassen, daß sie diesem Beschluß auch nachkommen und ebenso die Landschreiber, Malefizschreiber, Bankschreiber, Fürsprecher und Procuratoren dazu anhalten, diesen Eid zu leisten und ihn nicht nur auf den Tagsatzungen und Jahrrechnungen, sondern das ganze Jahr

hindurch zu halten. **p.** (S. u. Lauis.) **q.** Um Betrug mit den Bettelbriefen zu verhindern, wird beschlossen, es soll jedes Ort die Größe sammt den besondern Kennzeichen und „Presten“ der Person, der es einen solchen Brief gibt, deutlich in den Brief setzen. **r.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera.) **s** und **t.** (S. u. Thurgau.) **u.** Glarus stellt an Schwyz die Bitte, es möchte denen von Bilten, welche nach Schänis kirchgenössig seien, die „Begräbnis“ zu Schänis gestatten, weil sie auch diese Kirche unterhalten helfen müssen. **v.** Jeder Bote schenkt dem armen Mann von Zug, der von seiner Obrigkeit eine Empfehlung vorgelegt hat, eine halbe Sonnenkrone. **w.** Die beiden Gesandten, welche im Namen gemeiner Eidgenossen auf dem Reichstage zu Augsburg gewesen, erstatten Bericht über den Erfolg ihrer Sendung, rühmen ihre gastliche Aufnahme in einigen Städten und das zuvorkommende Benehmen des kaiserlichen Hofmarschalls, Hans Melchior Heggenzer, und des Landvogts zu Schwaben, die zu beförderlicher Erledigung ihrer Geschäfte ihnen behülflich gewesen seien, melden, daß der Kaiser seine Gnade und gute Nachbarschaft gegen die Eidgenossen zugesichert und dazu jedem eine goldene Kette geschenkt habe, die sie aber nur zu Händen gemeiner Eidgenossen angenommen hätten, berichten schließlich, daß sie für Geschenke in die Kanzlei, für Zehrung, Belohnung ihrer Diener und Tractieren 383 Kron. ausgegeben haben, und bitten, mit ihren Verrichtungen zufrieden zu sein, indem sie ihr möglichstes zu einer befriedigenden Lösung ihrer Aufträge gethan hätten. — Es wird ihnen der Dank und die Zufriedenheit für ihre Verrichtungen ausgesprochen; die beiden Ketten, nachdem man sie zu Händen gemeiner Eidgenossen genommen, werden ihnen geschenkt; endlich soll ihnen jedes Ort an ihre Auslagen und für ihre Bemühungen 40 Kron. bezahlen. **x.** Die beiden Gesandten übergeben den kaiserlichen Bestätigungsbrief der Freiheiten gemeiner Eidgenossen und ihrer Zugewandten Orte, den sie auf dem Reichstage zu Augsburg erlangt haben. *) Die Frage, ob man diesen Brief in Zürich, wo schon mehr solcher Briefe liegen, oder im Schloß zu Baden aufbewahren wolle, wird in den Abschied genommen. **y.** (S. u. Ennetbirg. Bogteien überh.) **z.** Die Gesandten des Abts von St. Gallen legen einige Kundschaften in Betreff der Urheber der Unruhen zu Korschach vor und begehren Weisung, ob der Abt auch die andern zwölf Gemeinden auf den Tag zu Korschach laden solle. Darauf wird beschlossen, daß jedes der vier Schirmorte zwei Boten auf den Tag zu Korschach abordnen soll; diese Boten mögen dann die zwölf Gemeinden, welche mit dem Abt im Rechten gestanden sind, nach Belieben entweder nach Korschach oder an einen andern gelegenen Ort zusammenberufen, sollen ihnen dort ihr ungeziemendes Benehmen gegen ihren Landesfürsten verweisen und sie ermahnen, in Zukunft dem Recht seinen ordentlichen Lauf zu lassen und den Rath verständiger Leute einzuholen, bevor sie wieder Händel anfangen. — Diesen Boten wird auch Vollmacht erteilt, dem Landvogt im Thurgau zu befehlen, den nach dem Thurgau geflüchteten Kreuz-Jakob gefangen zu setzen und die Untersuchung gegen ihn anzuhoben, damit er nach seinem Verdienen bestraft werde. **aa.** (S. u. Lauis.) **bb.** (S. u. Ennetbirg. Bogteien überh.) **cc.** Um den Fürtkauf mit Vieh zu verhüten, schlagen einige Orte vor, daß Jeder, der ein Stück Vieh kaufe, selbes sechs Wochen in seinem Futter erhalten müsse und es bei Strafe vorher nicht wieder verkaufen dürfe. Es wird aber von der Mehrheit beschlossen, jedes Ort solle von sich aus die angemessenen Verordnungen gegen den Fürtkauf erlassen. **dd.** Das Gesuch des Heinrich Schwendimann von Dierikon, unter Vorlegung

*) Beilage Nr. 3.

einer Empfehlung von Lucern, um Schenkung von Fenstern in sein neues Wirthshaus wird in den Abschied genommen. — Da aber früher beschloffen worden ist, daß Gesuche um Fenster nicht mehr in den Abschied genommen werden sollen, wenn sie nicht eine Kirche, Rathhaus oder Gesellenhaus betreffen, sondern daß die Bittsteller sich an die einzelnen Orte zu wenden haben, so soll sich jedes Ort auf nächstem Tage erklären, ob man daran festhalten wolle. **ee.** Hinsichtlich der Landstreicher und Bettler wird von der Mehrheit verordnet: Starke gesunde Personen, die nicht arbeiten wollen, sondern den eigentlich Bedürftigen das Brod und Almosen vor dem Mund weg betteln, sollen an der Folter über ihre Herkunft und ihren Erwerb verhört, die, welche nichts bekennen, eidlich über den Rhein gewiesen, die als Uebelthäter Erfundenen nach Verdienen bestraft werden; den hausarmen und presthaften Leuten, welche sich nicht anders als mit dem Bettel ernähren können, kann jedes Ort einen Bettelbrief, in welchem ihre Armuth, Gebrechen und ihr Aussehen beschrieben werden müssen, geben, damit der, welcher ein Almosen spenden will, wissen könne, wie es angewendet sei. **ff.** Benedict Stofer von Schaffhausen verantwortet sich über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen, daß er von dem Gelde des letzten picardischen Feldzugs etwas veruntreut, daß er ein Faß voll Realen aus Frankreich in die Münzen zum Einschmelzen geschickt und daß er Münzstempel in Handen habe und nach Belieben münzen lasse. Seine Verantwortung wird in den Abschied genommen. — Ueber den Anzug, daß man Maßregeln gegen das Einschmelzen der guten Münzen treffen möchte, damit der Preis des Goldes nicht immer mehr gesteigert werde, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren. **gg.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **hh.** Appenzell macht die Anzeige, daß in Herisau über vierzig Feuerstätten sammt der Kirche abgebrannt seien, daß es bereits eine ansehnliche Unterstützung an die Brandbeschädigten verabreicht habe, daß es aber denselben nicht möglich sei, die Kirche, Kirchtürme und Ofen herzustellen; es bittet dringend, man möchte denen von Herisau eine Unterstützung zum Wiederaufbau ihrer Kirche verabsolgen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **ii.** (S. u. Luggarus.) **kk.** (S. u. Rheinthal.) **ll.** Marc Anton Bosso, der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, meldet nach Ueberreichung seiner Creditive: Er sei an die Stelle des Ascanius Marsus abgeordnet worden, um die Angelegenheiten des Königs und des Gubernators und die Aufrechthaltung der Erbeinung und anderer Verträge zwischen den Häusern Oesterreich und Burgund und den Eidgenossen zu besorgen; der König habe in den Frieden mit Frankreich auch seine Freunde und Bundesgenossen, die Eidgenossen, einverleibt; der König und der Gubernator wollen alle Artikel der Erbeinung und Capitel unverbrüchlich halten in der Voraussetzung, daß die Eidgenossen dasselbe thun werden; der langwierige Marchstreit zwischen denen von Stabbio und Arcisate sei beigelegt und der Herzog bereit, wenn man es wünsche, den Vertrag zu ratificieren; er bitte, die Eidgenossen möchten in ihrem guten Willen gegen die Einwohner des Herzogthums Mayland verharren. — Antwort: Auch die Eidgenossen seien gesinnt, die Erbeinung mit den Häusern Oesterreich und Burgund und ebenso die Capitel und freundschaftlichen Beziehungen mit Mayland aufrecht zu erhalten, obschon letztere bisher in einigen Artikeln ihnen nicht gehalten worden; sie danken dem König, daß er sie in den Frieden mit Frankreich eingeschlossen habe; sie halten für unnöthig, daß der Gubernator den Marchvertrag bestätige, weil derselbe schon hinlänglich durch Briefe versichert sei; sie würden aber dennoch, auch wenn dieses nicht geschehen wäre, für dessen Aufrechthaltung gesorgt haben. **mmm.** Der französische Gesandte, Herr von Coignet, eröffnet: Der König habe in seinem

Frieden mit Spanien und England auch seine vertrautesten Freunde, die Eidgenossen, inbegriffen *); er bitte um Entschuldigung, daß die Bezahlung der Pensionen so lange verzögert worden sei; aber seine immerwährenden Kriege, der Unterhalt der Truppen in der Picardie, im Piemont, in Italien und Corsika und an andern Orten mehr haben es ihm bisher unmöglich gemacht; auch werde die Vollziehung der durch den Frieden verabredeten Heirathen wieder große Summen in Anspruch nehmen; er hoffe aber bald seine Verpflichtungen erfüllen zu können, danke inzwischen für die bisher erzeigte Nachsicht und verspreche, daß solche Verzögerungen nicht mehr vorkommen sollen; seit einigen Jahren machen die Eidgenossen Schwierigkeiten bezüglich der Annahme französischer Münzen; der König bitte aber, Anordnungen zu treffen, daß diese Münzen, die an Gehalt und Gewicht den besten in der Christenheit nicht nachstehen, ihren Cours in der Eidgenossenschaft wie anderswo haben, damit der gegenseitige Verkehr erleichtert und auch die Anstände bei Bezahlung der Pensionen vermieden werden; da endlich einige französische Edelleute sich beim Könige über Auflagen und Neuerungen an den eidgenössischen Grenzen beklagt hätten, so bitte der König, daß man für Haltung der Verträge Sorge und daß die französischen Unterthanen gleiche Freiheiten und Privilegien in der Eidgenossenschaft genießen, wie die Eidgenossen in Frankreich; daneben sollen sie versichert sein, daß der König es sich angelegen sein lassen werde, nichts zu unterlassen, was zur Erhaltung guter Freundschaft und der Vereinigung gereichen möchte. — Antwort: Sein Begehren hinsichtlich der Pensionen habe man in den Abschied genommen; indeß bitte man ihn, sich beim Könige zu verwenden, damit die verfallenen Summen möglichst bald bezahlt werden; sein Begehren bezüglich der Münzen wolle man ebenso in den Abschied nehmen und auf einem künftigen Tage gebührende Antwort darüber geben; von neuen Zöllen, worüber sich einige Edelleute beschwerten, wisse man nichts; der Ambassador möge aber darüber an die betreffenden Orte berichten, damit diese die erforderlichen Maßregeln treffen können; dagegen beklagen sich die eidgenössischen Kaufleute, daß die Beamten zu Lyon sie wider altes Herkommen und gegen den abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Pässe behandeln, daher man um entsprechende Weisung an den Gubernator zu Lyon bitten müsse. — Auf sein Begehren, daß man für Abschaffung von Betrug und Kunstgriffen bei der Ausfuhr von Geld aus dem Königreich sorgen möchte, wird ihm erwidert, er möchte solche, welche sich eines Betrugs oder der Verletzung der aufgestellten Ordnung schuldig machen, stets verzeihen, damit man sie bestrafen könne.

■■■. Die kaiserlichen Gesandten legen ihre Instruction in Betreff der in den Ober- und Border-Oesterreichischen Landen errichteten neuen Zölle vor. Hierüber wird ihnen geantwortet: Die Eidgenossen hätten erwartet, daß man sie mit solchen Neuerungen verschonen und sie beim alten Herkommen bleiben lassen würde; denn nach ihrer Ansicht seien selbe der Erbeinung zwischen dem Hause Oesterreich und gemeiner Eidgenossenschaft gänzlich zuwider; daher müssen sie nochmals dringend bitten und begehren, sie bei ihren Freiheiten und bei ihrem alten Herkommen ruhig bleiben zu lassen; dasselbe werden sie dann auch gegen die Unterthanen des Hauses Oesterreich thun; im nicht entsprechenden Falle aber müsse man um eine Erklärung bitten, wie es der Kaiser in Bezug auf die Erbeinung verstanden wissen möchte. Und nachdem die kaiserlichen Gesandten erwidert hatten, daß es in ihrer Befugniß nicht liege, über die Resolution des Kaisers eine Erläuterung abzugeben, daß übrigens dieselbe ganz klar dahin laute, daß

*) Einschließung der Eidgenossen in den Frieden zu Chateau-Cambresis. — S. Beilage Nr. 2.

die Landsassen und Unterthanen beider Parteien auf österreichischem und eidgenössischem Grund und Boden bei Käufen, Verkäufen und andern Geschäften sicher wandeln, daß sie einander recht und redlich behandeln und daß kein Theil des andern Landsassen und Unterthanen mit neuen Auflagen und Zöllen beschweren solle, so wird ihnen entgegnet: Es scheine, daß der Eidgenossen Unterthanen und Landsassen allein auf österreichischem Gebiet und ebenso die österreichischen Angehörigen nur auf der Eidgenossen Grund und Boden beim alten Herkommen und den alten Zöllen bleiben sollten; man wüßte daher eine Erklärung darüber, ob man die eidgenössischen Kaufleute, wenn sie Waaren zu Antorf (Antwerpen), Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und an andern Orten mehr kaufen und durch österreichisches Gebiet in die Eidgenossenschaft führen, oder wenn sie in der Eidgenossenschaft verarbeitete Waaren an benannte Orte spedieren wollen, ohne Beschwerde durch neue Zölle lassen wolle; denn sollte dieses nicht der Fall sein, sollte jene Zollbefreiung nur für den gegenseitigen österreichischen und eidgenössischen Verkehr verstanden werden wollen, so würde das den Eidgenossen schwer fallen, indem ihnen dadurch ihre Zölle verringert und der Paß gefährdet würde, und es müßte daraus folgen, daß den Unterthanen und Landsassen des Hauses Oesterreich ihre in Frankreich, Italien u. s. w. gekauften Waaren, und umgekehrt, ebenso behandelt würden, was doch besser unterbliebe. — Die Sache wird in den Abschied genommen, um sich über eine angemessene Antwort an den Kaiser zu berathen. — Daneben wird den kaiserlichen Gesandten eröffnet, daß ungeachtet der vom Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg gegebenen Versicherung, bis zu Austrag des Handels Jedermann frei passieren lassen zu wollen, seither wieder einige Verarrestirungen vorgekommen und daß vor etlichen Tagen Einige, welche Pferde zu Ravensburg gekauft, daselbst genöthiget worden seien, den neuen Zoll zu bezahlen, daß man daher den Kaiser ersuche, seinem Versprechen nachzukommen. — Alles dieses nebst den hierüber gemachten Vorschlägen wird zur Instructions- Ertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **oo.** Es wird beschlossen, daß die Städte, welche den Eidgenossen unterthan sind, sich mit der auf dem Reichstage zu Augsburg erhaltenen kaiserlichen Bestätigung der eidgenössischen Freiheiten und guten Gewohnheiten begnügen sollen und nicht von sich aus an den Kaiser um Bestätigung ihrer Freiheiten gelangen dürfen, indem solches eine Verkleinerung der Eidgenossen, als der rechten Obrigkeit, wäre. **pp.** Jedes der XII Orte erhält das Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich für das Jahr 1559 mit 159 Gulden, Appenzell die Hälfte. *) **qq.** Jedes der XIII Orte gibt 40 Kronen an die Kosten der Gesandtschaft nach Augsburg und für Belohnung der beiden Gesandten. **rr.** An die Kosten der Freihaltung der kaiserlichen Gesandten zu Baden bezahlt jedes Ort 4 gute Gulden, weniger 1 Ort. **ss.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; in dringenden Fällen soll an Zürich Anzeige gemacht werden, damit dieses einen Tag ausschreibe. **tt.** Das nach dem Schluß der Tagatzung von den kaiserlichen Gesandten gestellte Begehren in Betreff eines künftigen Tages wird ad referendum genommen. **uu.** (S. u. Freie Aemter.) **vv.** Glarus stellt das Begehren an Lucern hinsichtlich des Burgrechts der Herrschaften Werdenberg und Bartau, wovon Glarus jährlich 15 rheinische Gulden in Gold geben müsse, daß Lucern eine kurze Urkunde auf Pergament und besiegelt ausstellen möchte, daß dieses Burgrecht Glarus nur, so lange es Besitzer dieser

*) Der Gulden wurde zu 15 conlantz. Bazzen, die Sonnenkrone zu 24 Bazzen, die kaiserliche Krone zu 23 guten Bazzen und 1 Kreuzer, der Thaler zu 18 conlantz. Bazzen angerechnet.

Herrschaften sei, angehe; denn die frühere Verschreibung laute auch nur auf die Herren von Hünen, als damaligen Inhabern dieser Herrschaften; die Kosten des Briefes wolle es bezahlen. **www.** Rechnungsablage der Landvögte (s. die betreff. Landvogteien). **xx.** (S. u. Baden).

h, r, u, v, gg, uu, vv aus dem Schwyzerexemplar; **xx** aus dem Berner-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 40. Huldigung.	l. Art. 115. Zehntfachen.
	c. " 55. Gerichtsherren.	m. " 117. "
	d. " 41. Huldigung.	n. " 576. Personelles.
	e. " 255. Kriegsfachen.	t. " 417. Stifte und Klöster.
	h. " 116. Zehntfachen.	z. " 222. Justizfachen.
	i. " 220. Justizfachen.	ww. " 9. Amtrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	kk. Art. 67. Judicatur u. Kompetenzsach.	ww. Art. 27. Amtrechnung.
Grafschaft Sargans.	f. Art. 152. Klöster.	ww. Art. 8. Amtrechnung.
	g. " 51. Leibeigenschaft und Fall.	
Grafschaft Baden.	a. Art. 129. Kirchliches u. Glaubenssach.	ww. Art. 11. Amts- und Geleitrechnung.
	xx. " 169. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	uu. Art. 111. Justizfachen.	ww. Art. 15. Amtrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	o. " 92. Justizfachen.	bb. Art. 54. Justizfachen.
	y. Art. 192. Verkehr mit Mayland.	gg. " 282. Kriegsfachen.
Landvogtei Luis.	n. Art. 92. Verwaltung im Allgem.	aa. Art. 93. Verwaltung im Allgem.
	p. " 384. Zollfachen.	
Landvogtei Suggarus.	ii. Art. 55. Verwaltung im Allgem.	
Bellenz, Bollenz und Niviera.	r. Art. 57.	
Abtei St. Gallen.	z. Art. 7.	

73.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1359, 6. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera. **a u. b.** Art. 58 u. 59.

74.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1359, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Engelberg.

Voten: Lucern. Hans Hammer, des Raths. Schwyz. Jost Ulrich, Landsführer. Obwalden. Wolfgang Im Grund. Nidwalden. Arnold Am Stuck.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. **a - c.** Art. 9 - 11.

75.

Ebnethbirgische Jahrbuchungs-Tagfagung.

Ebneth. 1559, 26. Juni (Montag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Ebnethbirg. Abth. II. 118.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Kambli. Bern. Hans Wyß. Lucern. Jakob von Wyl. Uri. Peter Dus. Schwyz. Hans Keding. Nidwalden. Mathäus Windli. Zug. Sebastian Meyer. Glarus. Landolt Eschudi. Basel. Hans Gflinger. Freiburg. Niklaus Gettrow. Solothurn. Niklaus Degenscher. Schaffhausen. Kaspar Stierli.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier Ebneth. Vogteien überh.	d. Art. 93. Justizsachen.	
Ebneth und Mendris.	a. u. k. Art. 12. Amtsrechnung.	
Landvogtei Ebneth.	b. Art. 385. Zollsachen.	f. Art. 386. Zollsachen.
	e. „ 104. Bußenrechnung.	h. „ 256. Justizsachen.
	c. „ 203. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	g. Art. 509. Marken.	i. Art. 521. Justizsachen.

76.

Konferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Korschach. 1559, 3. Juli (Mittwoch nach St. Ulrich).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Abt St. Gallen.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Glarus.]

Boten: (nicht angegeben). Schwyz. Ammann Keding und Bannerherr Schorno.

Schon seit einigen Jahren waltete ein Anstand zwischen dem Abt von St. Gallen und den Gemeinden Korschach, Goldach, Mörschwyl, Steinach, Tablat, Waldkirch, Wittenbach, Pömischwyl, Gaiserwald, Bernhardszell, Rotmenten, Berg und Straubenzell in Betreff der Fälle, Fasnachtsühner und der Mannrechte wegziehender Personen. Während des Rechtstages zu Rapperschwyl über diese Anstände hatten dann einige aus der Gemeinde Korschach gewaltthätig das Geschütz aus dem Gotteshaus Korschach genommen, was wegen der drohenden und gereizten Haltung derselben leicht hätte zu Unglück führen können. — Nach Verhörung der Kundschaften über diesen letztern Handel, werden nun die Urheber der begangenen Frevel bestraft, nämlich Jakob Hertenstein, genannt Kreuz-Jakob von Korschach, Kaspar Berlin aus dem Hof Korschach, Hans Heer, genannt Rufflis-Glaus von Goldach, Rudi Bertschli, Kaspar Thromer, Hans Heer, Hans Graf und Andreas Lindenmann zu Appenzell.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen. Art. 8.

77.

**Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagssatzung.
Luggarus. 1559, 14. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg, Abth. II. 120.
[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: (Dieselben wie zu Laus den 26. Juni 1559).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 22. Amtsrechnung.	
Landvogtei Mendris.	f. Art. 522. Justizsachen.	
Luggarus und Mainthal.	a. u. b. Art. 4. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	c. Art. 298. Zollsachen.	d. Art. 82. Bußrechnung.

78.

**Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.
Brunnen. 1559, 31. Juli.**

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	c. Art. 193. Verkehr mit Mahland.	d. Art. 118. Polizeiliches.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	a u. b. Art. 60—61.	e—h. Art. 62—65.

79.

**Conferenz der drei Orte Uri, Unterwalden und Zug.
Altorf. 1559, 18. August.**

Landesarchiv Obwalden.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann; Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Kaspar Imhof, alt-Landammann; Magnus Besler, des Raths und alt-Landvogt zu Livinen. Obwalden. Jakob An der Halden, des Raths und alt-Landvogt zu Sargans; Andreas Imfeld, des Raths. Nidwalden. Georg Würsch, alt-Landammann. Zug. Paul Zigerli, Ammann; Johannes Vetter, alt-Ammann.

a. Nach Verlesung eines Berichts des Jakob Tanner von Uri und des Hauptmanns Camill Burge von Bellenz, welche im Namen gemeiner Hauptleute an den Papst waren abgeordnet worden, um die Bezahlung der Ansprachen der Hauptleute und Knechte für ihre im Jahr 1557 geleisteten treuen Dienste zu betreiben, und nach Vorlegung einiger Abrechnungen und Musterrödel der apostolischen Kammer mit den Hauptleuten, werden die Hauptleute insgemein vorbeschrieben, um die Begründung ihrer Ansprachen und Beschwerden zu vernehmen. Dieselben übergeben nun den Handel zum Entscheid den oben genannten Gesandten, mit der dringenden Bitte um endliche Erledigung desselben. Hierüber wird nun erkannt: Die Hauptleute sollen die 1313 Kron. für den Monat September, sowie die für den October

bezahlten 2000 Kron., mit einander theilen nach Anweisung der Rödel; die Summe von 1040 Kronen, welche der Papst für die bei der September-Musterung anwesende überzählige Mannschaft ausbezahlt hat, soll unter die Hauptleute in gleichen Theilen getheilt werden, weil man nicht weiß, wie die Musterungen geschehen, noch was für Knechte jeder Hauptmann gehabt habe; da für die Monate November und December nur 640 Kronen bezahlt worden, weil die Hauptleute Bartholomäus Kuhn, Wirtz und Zehnder ihren Antheil bereits bezogen haben, und da die „Regenten der heiligen apostolischen Kammer Rodlen“ verlangen, daß diese Hauptleute das zuviel erhaltene Geld wieder herauszugeben schuldig seien, so wird gesprochen, daß diese Hauptleute nichts herausgeben sollen, daß sie aber bei der Theilung der 640 Kronen keinen Antheil haben und daß diese Summe unter den sieben übrigen Hauptleuten nach der Anzahl ihrer Knechte distribuiert werden solle; weil Hauptmann Jakob Tanner 1700 Kronen (zu 110 Kreuzer), Junfer Kaspar von Silinon 500 Kronen und Camill Burgo 644 Kronen von der Hauptsumme bereits bezogen haben, so sollen sie hier mit einander abrechnen, damit, wenn der eine oder der andere oder alle drei zu wenig erhalten hätten, dieses ihnen aus der vorfindlichen Summe nachbezahlt werde, oder wenn sie zu viel erhalten hätten, dieses den übrigen Hauptleuten zu gut komme; bezüglich der Ranzionen wird auf das Ansuchen der Hauptleute beschlossen, die betreffende Summe in Uri hinter Recht zu legen; im übrigen, weil nun für die Ansprachen Aller quittiert worden ist, soll hinfür niemand mehr irgend eine Ansprache für den römischen Feldzug erheben. **b.** Es wird ad referendum genommen, wie freundlich und mit welchen Erbietungen die fünf Cardinäle von Neapel, Trani, Bitello, Neomanus, Confliterus und der Bischof von Terracina im Namen des Papsts an die drei Orte geschrieben haben.

80.

Bartholomäi-Jahresrechnung der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1559, 26. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a - f. Art. 66 71.

81.

Rechtstag.

Kloster St. Gallen. 1559, 31. August.

Landesarchiv Schwyz.

Rechtshandel zwischen dem Abt von St. Gallen und gemeinen Landleuten der Grafschaft Toggenburg wegen des von letztern beanspruchten Rechtes, durch ihren Zwölfer-Ausschuß Landleute annehmen zu können. — Der Abt verlangt, daß die Toggenburger, so wie er sie schon früher ermahnt habe, die ausgeschossenen Zwölfer abschaffen, indem er in seinem Land nicht zwei Regierungen dulden könne; die Grafschaft Toggenburg gehöre mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit dem Abt und seinem Kloster an; auch seien in Betreff der Zwölfer mehrere Beschlüsse vorhanden, daß sie abgestellt seien, ebenso

rechtliche Urtheile der beiden Orte Schwyz und Glarus, wie der Abt den Landrath und das Landgericht besetzen solle. — Die Toggenburger wenden dagegen ein, daß in der Grafschaft Toggenburg stets Uebung gewesen, fünf bis sieben aus den Landleuten zu bezeichnen, um die neuen Landleute anzunehmen, daß gegenwärtig von jeder „Gegui“ (Gemeinde) ein Mann hiefür ausgesprochen sei, daß diese Zwölfer nichts anderes verhandelt, als eben Landleute angenommen haben, und daß der Abt sie dabei bleiben lassen möchte. — Den Abgeordneten der Toggenburger werden die urkundlich belegten Rechte des Abts zur Kenntnißgabe an ihre Gemeinden mitgetheilt. Ueber gegenwärtige Verhandlung wird gegenwärtiger Akt ausgestellt und vom Abte beiegelt.

82.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1559, 3. September.

Landesarchiv Schwyz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 72.

83.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 17. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. R. 213.

[Auch in den Archiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Glarus hatte schon am 15. September eine Zuschrift an die katholischen Orte erlassen, daher man sich jetzt über eine einstimmige Antwort verständigen möchte. Da nun aber die Instructionen nicht gleichförmig sind und man aus verschiedenen Gründen besorgt, daß man nichts Ersprießliches werde zu Stande bringen können, da ferner noch kein neuer Papst erwählt ist, da man endlich erwartet, daß die katholischen Fürsten inzwischen etwas mit einander unterhandeln dürften, das dem katholischen Glauben zum Besten gereichen möchte, so wird eine Antwort an Glarus entworfen, worüber jedes Ort binnen acht Tagen seinen Bescheid nach Lucern melden soll. — Zugleich wird beschloffen, daß, wenn Glarus etwa von irgend einem Ort eine besondere Antwort verlangen sollte, kein Ort von sich aus eine solche ertheilen dürfe, weil auch die Zusage der Glarner alle V Orte gemeinsam berührt. **b.** Lucern macht Anzug, daß durch den Fürkauf leider überall große Theuerung entstanden sei und nur einzelne reich werden, und daß es daher auf seinem ganzen Gebiete den Fürkauf strenge verboten habe; wenn nun aber in den andern Orten nicht das nämliche geschehe, so sei das ohne den gehofften Erfolg; es soll daher jeder darüber an seine Obrigkeit berichten, damit auf einem gemein-eidgenössischen Tage ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne; denn wenn die Eidgenossen brüderlich mit einander haushalten wollen, so müssen sie einander in ihren Anliegen behülflich sein. — Wird in den Abschied genommen. **c.** Florinus Flerch, Pfarrer zu Gossau, eröffnet als Abgeordneter des Abts Diethelm von St. Gallen: Der Abt habe ein Breve

von Papp Paulus IV. erhalten, durch welches ihm gestattet werde, die erste ledig fallende Domberrn-pfründe an der Domstift zu Constanz sammt deren Einkünften in Besitz zu nehmen; nun sei neulich der Custos an benannter Domstift, Melchior von Bubenhofen, gestorben und der Abt habe von dessen Pfründe Besitz nehmen wollen, was ihm aber rund abgeschlagen worden sei; daher bitte er, man möchte sich für ihn verwenden. — Es wird daher zu Gunsten des Abts ein Schreiben an Domdechant und Capitel der Hochstift Constanz und ein anderes an den Papp erlassen. **d.** Zug macht die Anzeige, daß die Capelle auf dem Aegeriberg nunmehr fertig sei, dankt für die dabei erwiesene Unterstützung und meldet, daß der Weibbischof dieselbe am 23. October weihen werde, wozu jedes Ort freundlich eingeladen sei. — Wird in den Abschied genommen. **e.** Landammann Imhof legt einen vom Landvogt zu Mendris an Uri erlassenen Brief auf (vom 4. October), worin gemeldet wird, daß die mayländischen Korncommissarien einen gewissen von Ghas auf eidgenössischem Grund und Boden verhaftet und nach Como geführt haben, daß er sich für dessen Freilassung beim Gubernator verwendet, aber noch keine Antwort erhalten habe, endlich, daß im Mayländischen ein gleiches Verbot hinsichtlich der Kastanien, wie jenes in Betreff des Korns erlassen worden sei, und daß er um Weisung über sein Verhalten bitte (Verordnung des Gubernators, Herzog von Sessa, in Betreff des Kornkaufs, 30. Juni). — Demnach wird an den Landvogt geschrieben, er soll über diesen Handel und über die Persönlichkeit des Verhafteten genaue Erkundigungen einziehen und das Resultat auf einen gemein-eidgenössischen Tag einsenden. Auch an Zürich wird zu Händen der übrigen drei Orte davon Mittheilung gemacht. — Weil man nun auch zur klaren Einsicht gekommen, daß Mayland die Capitel nicht halte und den Angehörigen der Eidgenossen ohne Unterlaß Schaden zufüge, so soll auf einem gemein-eidgenössischen Tag darüber Anzug gemacht werden, um sich zu verständigen, wie man sich auch gegen Mayland verhalten wolle. **f.** Lucern berichtet, daß der französische Gesandte, Herr von Coignet, geschrieben habe, es seien Anordnungen getroffen, daß die Pensionen unfehlbar bis Ende dieses Monats bezahlt werden. Darauf wird an den Gesandten geantwortet (23. Octob.), daß man, wenn die Bezahlung alsdann nicht erfolgen sollte, die Gesandten nach Lyon und an den König abordnen würde. **g.** An die Herrschaft Venedig wird ein Schreiben (18. Octob.) erlassen, worin gemeldet wird, daß man den Ritter Melchior Ruffi von Unterwalden an sie abordne, um die Begnadigung des Laurenz Musca von Lavis auszuwirken, der vor zwölf Jahren in einem Streite zu Venedig jemanden geschlagen und daher die Stadt Venedig habe meiden müssen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier eunetbirg. Vogteien überh. e. Art. 194. Verkehr mit Mayland.

84.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 31. October (Dienstag vor Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. R. 227, und Glarnerakten: Altenband Nr. 41, fol. 87.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Weil die Lutherischen zu Glarus nicht halten wollen, was sie zugesichert haben, wünschen die V katholischen Orte sich über ihr ferneres Verhalten gegen dieselben zu verständigen und halten daher

gegenwärtige Conferenz. — Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden sind nun der Ansicht, daß man den Altgläubigen zu Glarus die ihnen gegebenen Briefe halten müsse und daß man sich berathe, wie man ihnen behülflich sein könne und wie man die Neugläubigen dazu anhalten wolle, ihren schriftlichen Zusicherungen Genüge zu leisten. Uri und Zug dagegen haben nur Vollmacht, das jüngst beschlossene Schreiben an Glarus abzusenden und das, was weiter verhandelt werde, in den Abschied zu nehmen. — Nun beklagen sich die drei erstern Orte, daß die V alt-katholischen Orte in einer so gerechten heiligen Sache, wo es sich um Haltung von Versprechungen handle, sich nicht verständigen können, und stellen daher an die beiden andern Orte die dringende Bitte, die Sache nochmals an ihre geheimen Räte zu bringen und die sechs von Glarus den V Orten gegebenen Verschreibungen*), der V Orte Klagartikel und die von den V Orten den Altgläubigen zu Glarus gegebene Zusicherung nochmals gründlich zu erdauern und auf den 8. Novemb. sich wieder in Lucern einzufinden, auf daß man sich dann vereinbaren könne.

85.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 14. November (Dienstag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern. Glarnerakten: Altenband Nr. 41, fol. 93.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Es wurde dieser Tag wiederum ausgeschrieben, um sich zu vereinbaren, wie man den Altgläubigen zu Glarus behülflich sein könne. Nur Zug ist noch abweichender Meinung; dagegen verständigt sich Uri mit den drei andern Orten dahin: Die vier Orte wollen den Altgläubigen zu Glarus alles, was sie ihnen zugesichert haben, ehrlich und treu wie fromme Eidgenossen halten und Gut und Blut zu ihnen setzen, sofern dieselben auch halten, wozu sie verpflichtet sind, und beim alten Glauben beharren. Da nun die Boten von Zug sich nicht weiter einlassen wollen, wird ihnen nach genommenem Ausstand aufgetragen, bei ihrem geheimen Rath und dann beim Stadt- und Landsrath anzuhalten, Zug möge sich nicht von den vier katholischen Orten sündern, übrigens alles ganz verschwiegen zu halten und dann unverzüglich an Lucern zur Mittheilung an die andern Orte über seinen Entschluß zu berichten. — Auf den Fall, daß es zum Krieg kommen sollte, wird von den vier Orten auf Ratification hin verabredet, wie viel jedes Ort an Mannschaft und Geschütz stellen müsse, und festgesetzt, daß auf je hundert Mann zwanzig wohlgerüstete Büchsenhützen zu stellen seien, daß jedes Ort dafür sorgen müsse, daß niemand über die bestimmte Anzahl folge, indem man, wenn der Handel angeht, auch „auf anderes Spiel sehen“ müsse, daß jedes Ort seine Kundschafter halte, ohne daß einer von dem andern etwas wisse, daß man sich nach welschen Büchsenhützen und nach Geld umsehen müsse, welsch' letzteres beim Fugger, der gut katholisch sei, wohl erhältlich wäre. Der Antrag, daß die katholischen Orte den neuen Papst schriftlich oder durch eine Gesandtschaft beglückwünschen und bei diesem Anlaß um Beistand ersuchen möchten, wird

*) Diese Verschreibungen von Glarus sind datiert vom Jahr 1526, Dienstag in den Pfingstfeiertagen 1527, Sonntag Oculi 1528, Mariä Empfängniß 1531, Donitag nach Dismar 1532, Sonntag vor Bartholomäi und 2. November 1556.

in den Abschied genommen. Inzwischen soll sich jedes Ort auf alle Vorfälle gefaßt machen und der Mannschaft gegen ihre Obern Gehorsam anempfehlen. **b.** Um dem Kaspar Küng von Zug gegen Hans Roviglia von Lauis zum Rechten zu verhelfen, wird dem Landvogt von Lauis aufgetragen, dem Roviglia, sobald Uri einen Rechtstag angesetzt hat, davon Anzeige zu machen, damit er bei Strafe auf demselben sich einfinde. **c.** Auf das Schreiben des französischen Gesandten von Coignet in Betreff der rückständigen Pensionen wird ihm der gewünschte Aufschub abermals bewilligt, mit dem Bemerkten, daß er endlich für die Bezahlung Sorge und zwar in gutem Geld (den Thaler zu 17 constanz. Bagen, oder die Krone zu 46 „Sos“ [Sous] oder 4 Diken mit Zulage von 8 Schl.), ferner daß die Boten jedenfalls den 20. des laufenden Monats nach Lyon abreisen und, wenn da das Geld sich nicht vorfinde, zum König sich verfügen werden, theils um ihn zum Antritt seiner Regierung *) zu beglückwünschen, theils um die Klage über die rückständigen Zahlungen vorzubringen. — Die vier andern Orte (außer Lucern) stimmen nur zu Absendung des Schreibens an Herrn von Coignet, die Frage aber wegen Abordnung der Boten nehmen sie in den Abschied. **d.** Lucern macht Anzug in Betreff des Ueberhandnehmens der Bettler aus Welschland, namentlich aus Savoyen, daß die Mehrzahl derselben Krämer, daneben aber Brandstifter, Mörder und Diebe seien und den armen Landsassen ungemein zur Last fallen, und wünscht, daß man geeignete Maßregeln gegen sie treffe. — Es soll jedes Ort das Angemessene verfügen und seine Boten auf einen gemein-eidgenössischen Tag darüber instruieren, damit ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne, wenn auch Bern und Freiburg nicht dazu stimmen sollten.

86.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

?) 1559, 14. November.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 73—76.

87.

Jahrrechnung der beiden die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Städte
Bern und Freiburg.

Freiburg. 1559, 27. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. A. 273.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg. u—w. y. Art. 28—31.

Vogtei Grandson. u—t. x. Art. 548—567.

*) Heinrich II. war am 10. Juli gestorben; ihm folgte sein Sohn Franz II.

**) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden.

88.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 30. November (Auf Andreae Apostoli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. R. 229, und Manusc. Bürg. Biblioth. T. 114.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Man will sich auf diesem Tage über eine Antwort auf die Zuschriften von Zürich und Glarus verständigen. Zug hat keine Instruction, über die Sache jetzt einzutreten, sondern will seinen Boten auf den gemein-eidgenössischen Tag zu Baden am 10. December mit Vollmachten abordnen; es habe nämlich geglaubt, es werde sich hier einzig um Abholung der Pensionen handeln; daher nimmt der Bote von Zug jetzt seinen Austritt. — Es wird nun von den Boten der vier andern Orte, aber auf höhere Genehmigung hin, beschlossen, Zürich für sein freundschaftliches Erbieten zu danken und dann auf dem Tag zu Baden Glarus zu antworten, daß man es anhören wolle, und zugleich eine Malstatt hiefür zu bezeichnen; es sollen aber die V Orte bei ihren Eiden diesen Beschluß ganz geheim behalten, damit die von Glarus nichts davon erfahren. (So weit wird die Verhandlung Zug in den Abschied gegeben.) Die vier Orte beschließen sodann, diesen Handel bis zum nächsten Tag zu Baden zu verschieben, um inzwischen in Erfahrung zu bringen, ob vielleicht die lutherischen Glarner mit den lutherischen Orten im Einverständniß seien, oder was letztere im Sinn haben. — Da nun aber die von Glarus dringend darum anhalten, sie anzuhören, so wollen die V Orte auf nächstem Tage zu Baden sich über eine einstimmige Antwort verständigen und dort Einsiedeln als Malstatt bezeichnen und, je nachdem deren Verantwortung ausfällt, ihnen dann rund heraus sagen, was man von ihnen verlange, nämlich daß sie ihren wiederholten Versprechungen nachkommen sollen, indem im nicht entsprechenden Falle die V Orte ihnen die Bünde herausgeben, sie nicht mehr für Eidgenossen halten und auf Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen würden, dagegen diejenigen Glarner, welche ihren Versprechen Genüge leisten, noch fernerhin als Eidgenossen anerkennen werden. **b.** Uri beantragt, daß man, sobald ein neuer Papst erwählt sei, an denselben und an den Bischof von Terracina schreibe in Betreff des versprochenen Geldes und in Betreff von zwei Fähndchen welscher Büchschützen zu dreihundert Mann auf den Fall, daß die katholischen Orte des Glaubens wegen in einen Krieg verwickelt werden sollten. Weil man aber den Gardehauptmann zu Bologna, Azarias Püntiner, bereits beauftragt hatte, von einer erfolgten Papstwahl sogleich Kenntniß zu geben, so will man vorerst dessen Bericht abwarten. **c.** Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sollen durch ihren Vogt zu Bellenz unter der Hand und ohne daß die Mayländer etwas davon erfahren, nach welschen Büchschützen sich umsehen; es soll aber diesen Leuten nichts eröffnet werden, bis man sie aufbieten und brauchen will. **d.** Es wird ausgemacht, was man an Freiburg, Solothurn und Wallis von obigen Verabredungen mittheilen wolle. **e.** Da die Frage aufgeworfen wird, ob man im Namen der V Orte beim Fugger oder anderswo sich nach Geld umsehen wolle, wird beschlossen, allfällige Ansuchen jedem Ort selbst zu überlassen.

89.

Gemein = eidgenössische Tagfagung.
Baden. 1559, 11. December.

Staatsarchiv Zürich Absch. Bd. Nr. 122. fol. 293. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Sekelmeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, und Crispinus Fischer, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jakob A-Pro des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Johannes Waser, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Wolfgang Herster, und Jakob Schicker, beide des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Sebastian Doppenstein, und Hans Gfllinger, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Auf die abermalige Anregung, daß die Heiden, Zigeuner, arbeitsfähigen Bettler, Kräzentrager, „Gengler“ und welschen Krämer alle Orte durchlaufen, das arme Landvolf belästigen und bestehlen, wird beschloffen, allenthalben einen Ruf über sie zu erlassen und die als schuldig Erfundenen nach Verdienen zu strafen und die Andern aus dem Land zu weisen. — Dieser Beschluß wird allen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. **b.** (S. u. Baden.) **c.** (S. u. Mendris.) **d.** Eine Abordnung der Stadt Rotwyl bringt vor: Die Stadt Rotwyl sei schon seit lange von römischen Kaisern und Königen mit dem „Birsrecht“ gefreit worden, also daß sie in ihrem Bezirk ungehindert jagen, hagen, schießen, fischen und krebßen dürfe; nun aber wolle Sebastian Ifflinger und dessen Sohn Anton, welche gegenwärtig Grammel besitzen, die Burger und Hinterfassen von Rotwyl nicht mehr in der Eschach angeln und krebßen lassen, ungeachtet benayunter Siz in der hohen Gerichtsbarkeit von Rotwyl liege, und deshalb habe diese Stadt den Kammerrichter des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer „um Mandat und Recht“ angerufen; Ifflinger aber habe seither bei Grafen und Herren und bei der zu Rotenburg versammelten schwäbischen Mitterschaft die Stadt Rotwyl verunglimpft und theilweise Gehör gefunden; daher bitte sie um Rath. — In Berücksichtigung nun, daß solche Händel beim Kammergericht zwanzig und noch mehr Jahre herumgezogen zu werden pflegen, wird denen von Rotwyl gerathen, dem Anton Ifflinger zu schreiben, daß die Eidgenossen diesen Zwist bedauern und begehren, daß er sich gegen die von Rotwyl nachbarlich und freundschaftlich verhalte, und daß sie eine Vermittlung zwischen den Parteien anerbieten. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **e.** Ein Gesandter des Bischofs von Como meldet, daß in Folge Resignation des frühern Bischofs das Bisthum seinem Herrn übergeben, daß derselbe vom Pappst confirmirt worden sei und daß er nun, da er auf eidgenössischem Gebiet viele Rechte und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen besitze, bitte, ihm diese wie seinen Vorgängern verabsolgen zu lassen. Es wird ihm geantwortet: Die Eidgenossen werden ihm wie seinen Vorfahren seine Rechte und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen zugestehen, wenn er ihre Angehörigen bei den Lehen, für so lange sie geliehen worden, bleiben lasse und nach deren Ablauf die Angehörigen der Eidgenossen vor den Fremden berücksichtige. **f.** Es sollte nun der Eid, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet,

Gaben noch Geschenke anzunehmen, geschworen werden. Auf den Bericht aber, daß die Boten auf den ennetbirgischen Jahrberechnungen diesen Eid nicht geschworen haben, und da einige Orte, namentlich Schwyz, diesen Eid nicht schwören wollen, sich dahin entschuldigend, daß man sich ja auch nicht über den Eid des Bundschwörens verständigen wolle oder könne, daß sie aber nichts desto weniger ihre Boten dazu anhalten werden, bei Urtheilen und Gerichtshändeln zu handeln, wie es rechtlichen Leuten gezieme, wird von den Boten der übrigen Orte nicht für gut erachtet, den Eid nur theilweise zu schwören; der Handel wird daher wieder in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Hans Graf von Rorschach, der die ihm auferlegte Strafe von 500 Gulden bezahlt hat, bittet um die Erlaubniß, sich nach Rorschach verfügen zu dürfen, um da einige Geschäfte, die seine persönliche Gegenwart erheischen, abthun zu können, und sucht gleichzeitig um eine Empfehlung an den Abt von St. Gallen nach. Ammann Eschudi bemerkt, daß der Abt nichts dagegen haben werde, und unterstützt das Gesuch; die Gesandten von Lucern und Schwyz aber wünschen das Gesuch an ihre Obern zu bringen. **i.** Der französische Gesandte, Herr von Coignet, überbringt eine Entschuldigung des Königs über die so lange verzögerte Bezahlung der Pensionen und des Friedgelds, spricht die Erwartung aus, daß sich die Hauptleute des piemontischen Feldzugs hinsichtlich ihrer ausstehenden Summen noch bis zum Mai gedulden werden, indem ihnen dann nebst dem Hauptgut noch ein Zins von fünf vom Hundert bezahlt werde und indem es dem Könige wegen der großen Kriegskosten und den abgeschlossenen Heirathen nicht möglich sei, vorher zu bezahlen, wünscht Antwort über sein lezthin gestelltes Begehren in Betreff der französischen Münzen und begehrt schließlich, daß man jene, welche dem Könige Geld vorgestreckt haben und einen Zins von 16 % begehren, dazu vermöge, sich mit einem geringern Zins zu begnügen. — Antwort: Die Entschuldigung wegen der ausstehenden Pensionen wolle man in den Abschied nehmen, in Erwartung, daß in Zukunft bessere Anordnungen getroffen werden; den Hauptleuten müsse man überlassen, nach ihrem Willen zu handeln; man bitte aber um beförderliche Bezahlung derselben; hinsichtlich der Münzen wolle man auf nächstem Tage Antwort geben; über das Gesuch endlich um Heruntersetzung der Zinsen mögen die antworten, welche das Geld geliehen haben. **k.** Da man sich über eine in Schrot und Korn gleichhaltige Münze nicht verständigen kann, und da man findet, daß die französischen Dikpfennige etwas besser seien als die andern und auch schon jezt mehr gelten, so wird verordnet, daß die Orte, welche die Proben besitzen, selbe probieren und aufsetzen und das gefundene Resultat den andern Orten mittheilen sollen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen und damit nicht die guten Münzen eingeschmolzen und schlechtere daraus gemacht werden. **l.** Die eils mit Frankreich in der Vereinigung befindlichen Orte bewilligen den Hauptleuten, welche für ihren Feldzug im Piemont Anforderungen an den König haben, ein Empfehlungsschreiben an den König. Jedes Ort soll seinem Hauptmann dieses anzeigen, damit sie sich verständigen können, wen sie mit diesem Brief an den König abordnen wollen. **m.** (S. u. Mendris.) **n.** (S. u. Thurgau.) **o.** Der savoyische Gesandte, Herr von „Lambelt“ (Joh. Casp. Lambert von la Croix), übergibt seine Creditive, berichtet, daß der Herzog durch den abgeschlossenen Frieden wiederum in den Besitz seines Herzogthums gesetzt worden sei, daß er die uralte Freundschaft mit den Eidgenossen, sowie das Bündniß, welches von den frommen Vorfahren zu beiderseitigem Nutzen abgeschlossen worden sei, treu zu erhalten wünsche, und begehrt Antwort über seine in den Orten gehaltenen Vorträge. — Bern und Freiburg sind darüber nicht instruiert, danken übrigens, daß man sie bei dieser Verhandlung habe mitßigen lassen, und wünschen eine Abschrift des savoyischen Vortrags in den Abschied. Sie

berichten daneben, daß sie bereits mit dem Herzog über Aufsehung eines gültlichen Tages zu Ausgleichung ihrer Differenzen in Unterhandlung stehen, und wünschen, daß man über das Begehren des Gesandten nicht eintrete, bis man gesehen habe, was der Herzog bezüglich der mit ihnen hangenden Aufstände für einen Bescheid gebe. — Daher wird dem savoyischen Gesandten folgende Antwort ertheilt: Man danke dem Herzog verbindlich für seine gnädige Gesinnung und sein freundliches Erbieten; da man nicht erwartet habe, daß er seinen Gesandten auf gegenwärtigen Tag abordnen werde, sei die Mehrheit der Boten über sein Begehren nicht instruiert worden, daher man auch nicht darauf antworten könne; man wolle aber sein Vorbringen in den Abschied nehmen und ihm auf künftigem Tage gebührende Antwort ertheilen. — Da nun aber der Gesandte von Savoyen in seinem Vortrage von einem Bündniß gesprochen hat, das letzte Bündniß jedoch, welches zwischen den Eidgenossen und dem Herzog von Savoyen abgeschlossen worden, bereits vor zweiundzwanzig Jahren ausgelaufen ist, daher man nicht einseht, wie es der Herzog meine, so beantragen einige Boten, den savoyischen Gesandten um eine nähere Erklärung darüber anzugehen. **p.** Auf die Beschwerde der Gesandten von St. Gallen, daß ihre Kaufleute die Baarschaft, die sie aus Lyon mit sich fortführen, den Thorhütern zu Lyon vorzeigen müssen, während sie früher die Summe, die sie daselbst fortgenommen haben, nur dem Lieutenant und zwar ganz geheim haben angeben müssen, und daß daher deren Sicherheit stets gefährdet sei, wird der französische Gesandte um seine Verwendung ersucht, daß die eidgenössischen Kaufleute ohne Pässe wie früher in Frankreich reisen können, indem es ja gegenwärtig Frieden sei. Herr von Coignet verspricht darüber an den König zu berichten. **q.** Statthalter Kuhn von Uri klagt, daß er von Freiburg weder Entschädigung noch Antwort hinsichtlich der mit Hauptmann Garmiswyl auf das Lehen zu Greyerz verwendeten Unkosten erlangen könne, und bittet dringend, ihm gegen Freiburg zum Rechten zu verhelfen. — Der Bote von Freiburg ist darüber nicht instruiert und verlangt den Vortrag des Statthalter Kuhn, sowie die von demselben eingelegten Schriften in den Abschied. — Die Boten von Uri erwiedern, daß sie ihren Angehörigen nicht nach Freiburg zum Recht weisen können, weil die betreffenden Häuser seither verkauft worden seien, und daß sie ein gemein-eidgenössisches Recht gemäß der Bünde verlangen. — Der Handel wird nach einer Ermahnung an Freiburg, sich mit Statthalter Kuhn gütlich zu vertragen, in den Abschied genommen. **r.** (S. u. Thurgau.) **s.** Der Handel, die von Herisau betreffend, wird wieder in den Abschied genommen. **t.** Jedes Ort schenkt dem armen Mann von Bökstein, der durch einen Blitzstrahl sein Kind, Haus, Vieh und den Kornvorrath verloren hat, 1 Krone an seinen Schaden. **u.** Zürich beschwert sich über eine in Basel erlassene Verordnung, gemäß welcher Niemandem gestattet werde, auf dem Markt mehr als sechs Säke Korn auf einen Wagen und mehr als drei auf einen Karren zu verladen. Die Gesandten von Basel erwiedern, daß diese Verordnung nicht neu und jedenfalls zu allgemeinem Vortheil sei. — Die Klage wird ihnen in den Abschied gegeben, damit sie sich auf nächstem Tage erklären, ob Basel den freien Verkehr gestatten wolle, indem das auf die Märkte von Zürich, Lucern und Zug geführte Korn nicht weiter als in die eidgenössischen Orte gehe. **v.** Der Ammann von Appenzell erinnert an sein lezthin gestelltes Gesuch um Unterstützung der Brandbeschädigten von Herisau. Nachdem man erfahren, was Zürich und Glarus ihnen bereits geschenkt haben, wird das Gesuch wieder in den Abschied genommen. **w.** Die V. kathol. Orte sammt Basel beschließen auf Ratification hin, die guten französischen Dikpfennige zu $9\frac{1}{2}$ Blappart und den Real zu $3\frac{1}{2}$ Basler Blappart zu werthen, um die guten Münzen zu erhalten. **x.** Es wird abermals beschloffen, die Gesuche um Fenster nicht mehr in

die Abschiede zu nehmen, wenn sie nicht für Kirchen, Rathhäuser und Gesellenstuben gestellt werden.

y. Der kaiserliche Gesandte meldet, daß die Regierung zu Innsbruck wegen Kürze der Zeit über die Zollbeschwerde noch nicht habe antworten können, ferner daß die Regierung zu Ensisheim wegen der im Sundgau und obern Elsaß plötzlich eingetretenen Theuerung und auf eingegangene Berichte, daß viele aus der Eidgenossenschaft das Korn nicht allein auf den Märkten, sondern selbst bei den Müllern, in den Klöstern und Speichern aufkaufen, aufschütten und mit Gewinn wieder verkaufen, das Mandat vom 20. August 1543 wieder erneuert habe, jedoch stets bereit sein werde, gehörig gestellten Gesuchen um Bewilligung des Kornkaufs zu entsprechen. — Darauf wird ihm geantwortet: Der Kaiser habe auf dem Reichstage zu Augsburg bewilligt, daß bei seinen Zollstätten nur die Namen der Kaufleute sammt deren Waaren verzeichnet werden, bis der Anstand hinsichtlich des Zolls beigelegt sei; nun aber seien wieder Klagen von Glarus, Appenzell und von St. Gallen eingelangt, daß die Zoller den Zoll prätendieren; daher müsse man dringend verlangen, daß die Regierung zu Innsbruck an ihre Zollstätten die entsprechenden Weisungen erlasse; ebenso wünsche man endlich Antwort auf die eingegebenen Klagen über Sperrung des freien Silberkaufs im Reich und im Leberthal und über das dem Münzmeister von Zürich verarrestierte Silber; dieser Anstände wegen habe man einen Tag nach Baden auf den 5. Februar künftigen Jahres angesetzt, auf welchen die Regierung von Innsbruck Abgeordnete senden möchte; in Bezug auf den Aufkauf des Kornes und das dagegen erlassene Mandat, durch welches den Eidgenossen der freie Kornkauf gesperrt werde, halte man dafür, daß solches der Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und der Eidgenossenschaft gänzlich zuwider sei, indem gemäß des ersten Artikels derselben der freie und ungehinderte Verkehr gegenseitig zugesichert und die Einführung neuer Beschwerden und Zölle verboten werde; auch finde sich in den Abschieden, daß das Mandat von 1543 damals als der Erbeinung zuwider erklärt worden sei; zudem werde sich nicht ermahnen, daß das Getraide außer Land verkauft, oder daß das im Sundgau und obern Elsaß gekaufte Getraide irgendwo aufgeschüttet werde; denn es werde auf die Märkte zu Zürich, Lucern und Zug geführt und von da in die Länder und in die III Bünde, aber nicht weiter, verkauft; auch können die Herren der Regierung in ihrer Einsicht wohl ermessen, daß die Bündnisse und Erbeinungen nicht mit Rücksicht auf wohlfeile, sondern auf theure Zeiten abgeschlossen worden sind; man bitte daher, daß der freie Kornkauf auf den offenen Märkten und bei den Klöstern und Gotteshäusern erlaubt werde, indem dann jede Obrigkeit dafür sorgen werde, daß das Korn nicht aufgeschüttet, sondern auf die freien Märkte geführt werde; den Entschluß hierüber möchte die Regierung schriftlich an Zürich mittheilen. — Jede Obrigkeit soll ernstliche Maßregeln gegen das Aufkaufen von Früchten und gegen deren Weiterverkauf treffen.

z. Auf das ab der Jahrrechnung zu Baden an den Pfalzgrafen bei Rhein und an den Markgrafen Karl von Baden erlassene Gesuch, die eidgenössischen Kaufleute frei und ungehindert passieren zu lassen, antwortet der Markgraf, daß er seinerseits nichts dagegen habe und die entsprechenden Weisungen für sein Gebiet ertheilen werde.

aa. Die nach Kreuzlingen abgehenden Boten von Zürich und Lucern sollen sich Mühe geben, daß der neue Zoll zu Constanz wieder aufgehoben werde, indem sonst die Eidgenossen den Besuch des dortigen Marktes verbieten und sich nach einem andern Markt umsehen würden; auch sollen sie darauf halten, daß die Appellationen nicht weiter als vor Bürgermeister und Rath zu Constanz geführt werden.

bb. Die Gesandten von Zürich machen Anzug: Seit Ausschreibung gegenwärtigen Tages habe Zürich vernommen, daß ein Zwist zwischen den V katholischen Orten und denen von Glarus entstanden sei; es habe

daher beide Parteien freundlich ersucht, ihren gegenseitigen Unwillen fallen zu lassen, nichts Unfreundliches gegen einander zu beginnen und den angesetzten Tag zu erwarten; dieser Mahnung haben beide Parteien willfahrt, wofür Zürich herzlich danke; sie haben nun hier zu Baden auch die andern sechs Orte von diesem Zwist in Kenntniß gesetzt, was diese mit gleichem Bedauern aufgenommen haben; die sechs Orte sammt Zürich stellen demnach an die V Orte die ganz dringende Bitte, einen allfälligen Unwillen gegen Glarus aus brüderlicher und eidgenössischer Treue und Liebe fallen zu lassen und ihnen die Vermittlung zu überlassen. — Die V Orte erwiedern: Glarus habe an sie begehrt, eine Malstatt zu bezeichnen, um gebührende Antwort zu geben; sie haben nun Vollmacht, hierin zu willfahren. — Die Boten der übrigen Orte aber stellen die dringende Bitte an beide Parteien, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände und weil die Eidgenossen so wenig Freunde und Gönner außerhalb ihres Gebietes haben, sondern eher solche, die gerne Zwietracht unter ihnen anstiften möchten, sich mit einander gütlich zu vertragen und zu erlauben, daß auch die andern Orte Boten auf benannten Tag schicken, um wo möglich eine Verständigung zwischen ihnen zu Stande zu bringen. — Die Boten der V Orte verdanken diese freundschaftlichen Anerbieten der sieben Orte, erklären, daß sie deren Bitten zu lieb jetzt einen Tag anzusetzen unterlassen und darüber geziemend an ihre Obern referieren wollen. Daselbe thun die Boten von Glarus. — Der Handel wird in den Abschied genommen. **cc.** (S. u. Vier Ennetbürg. Vogteien überh.) **dd.** Jedes Ort soll seinen Münzmeistern ernstlich verbieten, „gehürntes“ Silber in den Eigel zu werfen und einzuschmelzen, damit die guten Münzen erhalten und aus diesen nicht schlechtere gemacht werden. **ee** und **ff.** (S. u. Baden.)

b, h, l, q, v und **w** aus dem Schwyzer-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a. Art. 30. Polizeiliches.	
Landgrafschaft Thurgau.	g. Art. 418. Stifte und Klöster.	r. Art. 223. Justizsachen.
	n. „ 118. Zehntsachen.	aa. „ 261. Zollsachen.
Grafschaft Baden.	b. Art. 77. Polizeisachen.	f. Art. 130. Kirchliches u. Glaubenssach.
	ee. „ 62. Justizsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	cc. Art. 195. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 523. Justizsachen.	m. Art. 524. Justizsachen.

90.

Tagsszung der VII die Grafschaft Thurgau regierenden Orte.

Kloster Rheinau. 1559, 19. December (Dienstag vor St. Thomas Apost.)

Staatsarchiv Lucern. Akten: Kloster Rheinau

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 367. Stifte und Klöster.	e. Art. 369. Stifte und Klöster.
	b. „ 368. „ „ „ „	

91.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1560, 27. Januar (Samstag nach Pauli Befehung).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a, b, c, d und **e.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **f.** Anzug von Unterwalden in Betreff des Münzstempels. . . . *)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—e. Art. 77—81.

*) Der Abschied ist sehr defect und hört mitten in der Verhandlung **f** auf.

92.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 30. Januar (Dienstag nach Pauli Befehung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Br. R. fol. 275.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.)

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich darüber zu verständigen, was man von denen von Glarus verlangen und was man dann ferner handeln wolle. — Es wird nun beschlossen, auf nächstem Tage zu Baden den sieben Orten, die ihre Vermittlung angeboten haben, hiefür freundlich zu danken, mit der Bemerkung, daß es dermalen noch nicht nöthig sei, sie dieser Sache wegen zu bemühen, indem die V Orte denen von Glarus eine Malstätte bezeichnen und in der sichern Hoffnung einer Verständigung das Angemessene thun werden. **b.** Da angeregt worden, ob man zur Begrüßung des neu erwählten Papstes (Pius VI., erwählt den 25. Decemb. 1559 und gekrönt den 6. Januar 1560) eine Gesandtschaft nach Rom abordnen wolle, und da man aus einem Vortrag des Albrecht Rosyn vernommen, daß der Bischof von Terracina wünsche, daß ohne sein Vorwissen keine Gesandten nach Rom abreisen möchten, so wird dieses in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu Baden sich hierüber verständigen zu können. **c.** Der Herzog von Venedig antwortet auf die Verwendung der V Orte für Laurenz Rusca von Lauis, daß er denselben für fünf Jahre liberiert habe. — Daher wird ein Dank schreiben (26. Februar) an ihn erlassen. **d.** Dem auf letztem Tage zu Baden vom Herrn von Silinon gestellten Ansuchen um ein Empfehlungsschreiben war von Lucern entsprochen worden. Seine Antwort darüber wird nun verlesen. **e.** Auf das Gesuch des Abts von St. Gallen war alt-Schultheiß Jost Pfyffer im Namen der V Orte an die Domstift Constanz abgeordnet worden wegen eines Canonicates, das der Papst einem Bruderssohn des Abts von St. Gallen verliehen hat. Dafür dankt nun der Abt und bittet gleichzeitig um eine Verwendung an den gegenwärtigen Papst. Es wird entsprochen; an den Abt wird jedoch geschrieben, er möchte, wenn es nicht schon geschehen sei, den jungen Mann nach den Satzungen der römischen Kirche weihen lassen. **f.** Eine Zuschrift des Landvogts im Mainthal an Uri wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt, damit man sammt den beiden Orten Freiburg und Solothurn auf nächstem Tage zu Baden darüber zu antworten wisse. **g.** Basel hat an Lucern geschrieben, daß es

wegen seltsamer Reden, die unter den Hauptleuten außerhalb der Eidgenossenschaft cursieren, fleißig kundschaffen und alles, was es in Erfahrung bringen könne, nach Lucern berichten werde. **h.** Jedes Ort soll in seiner „Ganzlei“ Nachforschungen halten, was die von Glarus damals, als man während des „Baarerkrieges“ (1531) von Ort zu Ort „Rechts“ begehrt hatte, für eine Antwort gegeben. **i.** Jedes Ort soll sich darüber berathen, wie man sich in Betreff der französischen Diken, der Regalen und anderer Münzen halten wolle; zugleich wird angerathen, daß jedes Ort seine Münzen selber schlage und dieses Recht nicht an Privatpersonen verleihen möchte, und daß man weder dem Stofer (von Schaffhausen) noch andern gestatte, die guten Münzen einzuschmelzen und schlechtere daraus zu machen. **k.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vaudgrafschaft Thurgau.

k. Art. 329. Stifte und Klöster.

93.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1560, 3. Februar.

Staatsarchiv Zürich. Abth. Bb. Nr. 123, fol. 3. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Sekelmeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, des Rath's; Hieronimus Manuel, Benner und des Rath's. Lucern. Jost Pfysfer, alt-Schultheiß; Peter Jeer, Sekelmeister und des Rath's. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Jakob Kubn, Statthalter. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Bannerherr und des Rath's. Unterwalden. Sebastian Dmlin, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter, und Jakob Schifer, beide des Rath's. Glarus. Gilg Eschudi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Sebastian Doppenstein, und Hans Eslinger, beide des Rath's. Freiburg. Sebastian Alt, des Rath's. Solothurn. Urs Schwaller, Benner. Schaffhausen. Alexander Beyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Hinsichtlich des beantragten Eides, von Gerichtshändeln und Urtheilen keine Miet, Gaben, noch Geschenke anzunehmen, erklären sich einige Orte bereit zu schwören, wenn es von allen geschehe; andere verlangen, daß man den Eid thun solle, wie es von Alters her üblich gewesen; wieder andere meinen, daß es unnöthig sei, auf den Tagleistungen noch einen Eid zu schwören, da ja jeder sonst seiner Obrigkeit schwören müsse, über den Armen wie über den Reichen zu „richten“, und da, wenn einer einen Eid nicht halte, er auch zwei nicht halten werde, ferner daß im Ausland ein solcher Eid für die Eidgenossen nur schimpflich wäre. — Dieses wird wieder in den Abschied genommen mit dem Antrag, daß jedes Ort seinen Boten, die es auf die Tagsatzungen dies- und jenseits des Gebirges schickt, ernstlich anbefehle, von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben, noch Geschenke anzunehmen. **b.** (S. u. Mendris). **c.** Auf letztem Tage war der neu erwählte Bischof von Como in alle geistlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten, die er in den eidgenössischen ennetbirgischen Landschaften besitzt, eingesetzt worden, mit der Bedingung, daß er die Angehörigen der Eidgenossen bei ihren Lehen, bis diese ausgelaufen, belasse und dann bei Wiedervergebung dieser Lehen die eidgenössischen Unterthanen vorzüglich bedenke.

Nun aber langen Klagen ein, daß die armen Unterthanen von den Inhabern bischöflicher Lehen sehr be-
 drängt werden, daß ihnen mehr abgefordert werde, als wozu sie laut des Lehenbuchs verpflichtet wären,
 und daß sie in kostbare Proceffe verwickelt werden. Da man überzeugt ist, daß dieses nicht im Willen
 des Bischofs liege, so wird er um eine Abschrift des Lehenbuchs ersucht, um die armen Leute besser bei
 ihren Rechten schirmen zu können. **d.** (S. u. Baden). **e** u. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Die Gesandten
 von Zürich, Schwyz und Glarus wollen dem Gesuche des Hans Graf von Norschach um ein Verwen-
 dungsschreiben an den Abt von St. Gallen entsprechen. Da die Gesandten von Lucern aber Anstand
 nehmen, dieses ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit zu thun, so wird ihnen der Entwurf des Schreibens in
 den Abschied gegeben mit dem Gesuch, sich bald möglichst darüber an Zürich zu erklären, damit dieses
 das Schreiben im Namen der vier oder der drei Orte ausfertigen könne. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Basel
 theilt einige ihm zugekommene vertrauliche Nachrichten mit über die Pläne des Papstes, des Herzogs
 von Savoyen u. a. m. gegen die Eidgenossen, worin zur Wachsamkeit ermahnt wird. Es wird verdankt
 mit der Bitte, fernerhin sorgfältig zu kundschaffen und über alles stets zu berichten. **k.** Gesandte der
 Stadt Genf eröffnen: Die Stadt Genf habe sich ungeachtet vielfältiger Drohungen von Seite des Her-
 zogs von Savoyen still verhalten; sie habe vernommen, daß die savoyischen Gesandten bei den Eidge-
 nossen stets um ein Bündniß werben; deshalb müsse sie bitten, sie nicht zu vergessen, wenn ein solches
 zu Stande kommen sollte; sie bitte ferner, die Eidgenossen möchten bei allen Verabredungen und Ver-
 trägen der Stadt Genf eingedenk sein und sie endlich in den Bund aufnehmen, wie man ihr früher
 Hoffnung gegeben habe, damit der Herzog um so geneigter sei, in guter Nachbarschaft mit der Stadt
 Genf zu leben. — Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen, mit der Versicherung, daß man
 gegen die Stadt Genf und deren Freunde stets zu nachbarlichen Diensten bereit sei. **l.** (S. u. Vier-
 ennetb. Vogteien überh.). **m.** Bern dankt verbindlich, daß man es auf letztem Tage an den Verhand-
 lungen mit den savoyischen Gesandten habe Antheil nehmen und deren Vortrag habe anhören lassen, und
 stellt die Bitte, daß man, da seine Anstände mit dem Herzog noch nicht beigelegt seien und da der Aus-
 gang der Sache noch nicht vorzusehen sei, mit Abschließung des vom Herzog begehrten Bündnisses nicht
 eilen, sondern bedenken möchte, daß auch jener Krieg, in welchem Bern einen Theil des savoyischen Ge-
 biets in Besitz genommen, nicht ein gesuchter muthwilliger, sondern ein erzwungener gewesen sei. Da
 auch Freiburg dieselbe Bitte stellt, so werden Beider Dank und Gesuch in den Abschied genommen, über-
 zeugt, daß die Orte sich also verhalten werden, wie sie es gegen jedermann wohl verantworten können.
n. (S. u. Thurgau). **o.** Auf den Bericht, daß Uri von sich aus 23 Kronen an die Brandbeschädigten
 von Herisau verabsolgt habe, nehmen es Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn
 in den Abschied, um sich auf nächstem Tage zu erklären, was und wie sie den armen Leuten schenken
 wollen. **p.** Der Gedanke, eine hohe Schule oder Universität zu errichten, wird abermals unter den
 VII katholischen Orten angeregt. Da nun die Aebte von St. Gallen, Kreuzlingen, Rheinau, Wettingen,
 Muri u. a. m. ihre Unterstützung bereitwillig zusichern und da die Nothwendigkeit eingesehen wird, daß
 gelehrte Priester herangebildet werden, welche im Fall der Noth über ihre Lehre Rechenschaft zu geben
 wissen und den gemeinen Mann in der katholischen Religion gehörig unterweisen, so soll dieses jeder
 Bote an seine Obern bringen; kein Ort soll sich die darauf zu verwendende Summe reuen lassen, damit
 dieses gottselige Werk endlich zur Ausführung komme, ein Werk, das der ganzen katholischen Eidgenos-
 senschaft zum Lob und ihren Nachkommen zum Wohl gereichen wird. Was jedes Ort zu thun gesinnt

ist, darüber soll es sich auf nächstem Tage erklären. **q.** Uri, Zug und Solothurn werden von Unterwalden an das Gesuch des Landammann Wirz um Schenkung von Fenstern mit den Ortswappen in sein neues Haus erinnert. **r.** Der alt-Landvogt in den Freien Aemtern, Kaspar Ackermann von Unterwalden, hat eine Buße, welche er von den Unterthanen wegen eines lutherischen Büchleins eingezogen hatte, beim Landvogt in Baden hinterlegt. Da nun Uri und Zug darüber nicht instruiert haben, so nehmen es die Boten der V katholischen Orte in den Abschied, um auf nächsten Tag darüber Vollmacht zu erhalten, was man dem Vogt Ackermann, der dieser Sache wegen viel Mühe und Arbeit gehabt hat, und ebenso dem Bannherrn Waser von Unterwalden, der ihm dabei behülflich gewesen ist, als Entschädigung geben wolle. **s.** Bern macht die Anzeige, daß ihm sein Landvogt zu Thonon drei bleierne Dikpfennige mit dem Gepräge von Bern, Solothurn und Lothringen zugesandt habe. Es wird daher jedem Ort anbefohlen, sorgfältig Erkundigungen einzuziehen, woher diese falschen Münzen kommen möchten, damit solche „Buben“ nach Verdienen bestraft werden können. **t.** Schwyz macht die Anzeige, daß das Gotteshaus Einsiedeln ungeachtet wiederholter mündlicher und schriftlicher Ermahnungen noch nicht zur Rückzahlung jener Vorschüsse an Pferden und Geld habe gelangen können, welche es zur Zeit dem Herzog von Mantua gemacht hatte, und stellt das Gesuch, daß man dem Abt nochmals eine Empfehlung an den Herzog bewillige und dann, wenn dieses nichts helfe, ihm gestatte, auf die Kaufmannsgüter, welche von Mantua in die Eidgenossenschaft kommen, zu greifen, bis er für seine Anforderung bezahlt sei. — Das Schreiben wird ihm ertheilt, das zweite Gesuch aber wird in den Abschied genommen. **u.** (S. u. Baden). **v.** Gesandte des Herzogs von Savoyen vermelden des Fürsten freundlichen Gruß und eröffnen: Durch den Frieden zwischen Frankreich und Spanien sei der Herzog wieder in den Besitz seines väterlichen Fürstenthums dies- und jenseits des Gebirges eingesetzt worden; der Herzog sei überzeugt, daß die Eidgenossen nicht wenig Freude darüber empfinden werden, sowie auch er von Herzen sich freue, wenn ihnen großes Glück widerfahre; er wünsche sehr, mit all seinen Nachbarn und besonders mit der Eidgenossenschaft in Friede und guter Nachbarschaft zu leben und stelle daher in Würdigung der Vortheile, welche seinem seligen Vater durch das Bündniß mit den zwölf Orten erwachsen, an gemeine Eidgenossen das Ansuchen um Erneuerung dieses alten Bündnisses. — Die eilf Orte erwiedern: Sie danken dem Herzog für seine gnädigen und freundlichen Erbieten, auch er dürfe von ihrer nachbarlichen Gesinnung überzeugt sein; aus dem frühern Vortrag der Gesandten des Herzogs habe man nicht klar werden können, wie es der Herzog gemeint habe, da nicht von einer Erneuerung des alten Bündnisses die Rede gewesen sei; da er nun aber das alte Bündniß mit den XIII Orten der Eidgenossenschaft zu erneuern begehre und eine solche wichtige Sache vor ihre höchsten Gewalten in den Städten und Ländern gelangen müsse, so möge er es nicht ungnädig aufnehmen, wenn man gegenwärtig noch keine entscheidende Antwort geben könne; man wolle daher sein Begehren in den Abschied nehmen. — Die Boten von Bern und Freiburg erklären sich dahin, daß vor einiger Zeit des Herzogs Gesandten auch vor ihren Räten erschienen seien und das alte Burgrecht zu erneuern begehrt haben, was sie denselben aber rund abgeschlagen, bevor ihre gegenseitigen Anstände erlediget seien, und daß sie daher bei ihrer frühern Instruction verbleiben. **w.** Hinsichtlich der umberschweifenden „Sonderficken“ und Bettler, welche dem gemeinen Mann zur Last fallen, wird beschlossen, die vor vielen Jahren beschlossene Verordnung allenthalben zu handhaben, gemäß welcher jede Obrigkeit ihre Sonderficken in ihren Häusern halten, nicht auf Bettel umberziehen lassen und für ihre Armen so viel möglich selbst sorgen, nämlich die gefunden

und starken zur Arbeit anhalten und die „presthaften“ und Hausarmen unterstützen soll. In Bezug auf die „Kriegsgurglen“, die sich Eidgenossen nennen, nach landsknechtischer Weise umherziehen und sich des Bettelns nicht nur nicht schämen, sondern ihren Ruhm darin suchen, wird beschlossen, daß jedes Ort diese Leute in ihre Heimath weisen und die verdächtigen an der Folter verhören soll. — Diese Verordnungen werden allen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. **x.** Es wird abermals angeregt, wie nützlich und ehrendvoll es für die Eidgenossenschaft wäre, wenn sie sich über ein gleichmäßiges Korn beim Münzen vergleichen könnte, und daß wohl auch „die Abtheilung“ aufzufinden wäre, gemäß welcher niemanden „an seiner Münze Abgang geschähe.“ Die von Zürich und Basel angestellten Proben thun dar, daß die französischen Dikpfeunige um ein Loth besser auf die Mark sind, als die von Bern, Lucern und Solothurn; in Zürich gelten diese 6 Schwyzerbagen, und es wird vorgeschlagen, daß auch Bern, Freiburg, Solothurn und Glarus sie in gleichem Werthe nehmen. Endlich wird gewünscht, daß jedes Ort gemäß früheren Beschlüssen seinen Münzmeistern bei hoher Strafe verbiete, gute Münzen und „gehürntes“ Silber einzuschmelzen, daß jedes Ort die Stempel selbst behalte und sie nicht mehr an andere verleihe, die nur auf ihren eigenen Gewinn sehen. — Es soll auf nächsten Tag darüber instruiert werden. **y.** In Betreff der Ansprache des Statthalter Kuhn von Uri lautet die Antwort von Freiburg dahin: Es glaube nicht, daß es schuldig sei, ihm hierüber etwas zu antworten; denn glaube derselbe eine Ansprache wegen der Häuser zu Greyerz zu haben, möge er sich an die Käufer halten, die mit Urtheil und Recht in den Besitz der Güter des Grafen eingesetzt worden; habe er aber eine Forderung an Hauptmann Garmiswyl, so wolle Freiburg ihm auf sein Begehren gebührend Recht ergehen lassen. Statthalter Kuhn dagegen dringt auf ein unparteiisch gemein-eidgenössisches Recht. Uri erklärt, daß es den Kuhn nicht an's Recht zu Freiburg weisen könne, weil Freiburg die Häuser, an denen die Verbesserungen vorgenommen worden, im Besitz habe, und verlangt ebenfalls, daß der Streit an ein unparteiisches eidgenössisches Recht gebracht werde. — Nach Anhörung der Parteien und da Freiburg begehrt, daß auch Uri abtreten müsse, weil es durch sein Rechtsbot sich zur Partei gemacht habe, wird der Handel in den Abschied genommen, damit Uri bis auf nächsten Tag sich entschliesse, ob es vom Rechtsbot gegen Freiburg abstehen wolle oder nicht, und damit jedes Ort seinem Boten darüber Vollmacht ertheile, wie man dem Statthalter Kuhn zum Rechten verhelfen und wohin man ihn zum Rechten weisen wolle. **z.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet: Bekanntlich seien seit einigen Jahren allenthalben und besonders in Bünden die Früchte schlecht gerathen und haben bedeutend aufgeschlagen, so daß seine Obern genöthigt worden, sich überall nach Korn umzusehen, um die armen Unterthanen vor Hunger zu schützen; nun werden die Bündner angeschuldigt, als ob sie auf Hürkauf und Gewinn Korn aufkaufen und nach Italien, Venedig und in andere Länder führen; auf die Kunde hievon habe man überall sorgfältige Erkundigungen eingezogen, aber niemanden schuldig gefunden; man habe jedermann und die Beamten bei Ehre und Eid aufgefordert, auf solche Uebeltäter Acht zu haben; zwar sei allerdings wahr, daß sie vor einiger Zeit dem Korn, welches die Herrschaft Venedig mit Bewilligung des Kaisers in Bayern angekauft, den Durchpaß durch ihr Land gestattet haben; sie bitten aber, sie deswegen für entschuldigt zu halten. — Des Gesandten Gruß wird verdankt, mit der Versicherung, daß die Eidgenossen stets bereit seien, den Bündnern jeglichen Dienst und Liebe zu erzeigen, aber auch mit der Ermahnung, daß sie die Durchfuhr so großer Massen Korn durch ihr Gebiet in andere fremde Lande sich nicht mehr zu Schulden kommen lassen möchten, damit die Eidgenossen nicht zu andern Maßregeln genöthigt werden. **aa.** Da die Kaufleute

von St. Gallen ihre Beschwerde darüber erneuern, daß in ihre Pässe, welche sie zu Lyon den Thorhütern vorweisen müssen, die Summen eingeschrieben werden, welche sie bei sich führen, während bei der Verabredung über die Pässe festgesetzt worden, daß sie einzig dem Lieutenant im Geheimen jene Summen anzugeben haben, so wird dem Herrn von Coignet aufgetragen, beim Könige darum anzuhalten, daß die Kaufleute bei den Bestimmungen jener Verabredung belassen werden, denn die Eidgenossen seien nicht gesonnen, von den Tractaten des Friedens sich verdrängen zu lassen. **bb.** (S. u. Laus). **cc** u. **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** Basel bemerkt hinsichtlich seiner Kornmarktsordnung, daß dieselbe keineswegs neu, sondern schon seit vielen Jahren in Übung sei, daß dadurch niemand Schaden leide, sondern daß sie vielmehr Basel und der ganzen Eidgenossenschaft zu großem Nutzen gereiche, indem dadurch das Steigen der Preise nicht wenig gehindert werde; nicht selten kommen auf einen Markt achtzig bis hundert Hodler und Hürkäufer und es vergehe keine Woche, daß nicht über fünfhundert Säke aus der Stadt gehen; um den Markt desto besser im Gang zu erhalten, habe Basel von seinen Vorräthen mahlen lassen und unter die Bürger ausgetheilt; keinem Bürger werde bei Strafe gestattet, mehr als vier Säke auf einmal zu kaufen; wenn jedoch ein Ort zum Unterhalt seiner Angehörigen Korn bedürfe, so werde es diesem gestatten, einen Vorrath, soviel es jedesmal der Markt erleiden möge, aufzulaufen und nach Gelegenheit wegzuführen; es hoffe bei dieser Ordnung verbleiben zu können. — Dagegen beschwerten sich Zürich und Lucern, daß diese Ordnung, gemäß welcher kein Fuhrmann mehr als sechs Säke mit einem Wagen und mehr als drei Säke mit einem Karren wegführen dürfe, für sie sehr beschwerlich sei, daß sie den Ländern und den III Bünden den freien Kauf ohne Verhinderung gestatten müssen, während sie sonst in gewöhnlichen Jahren für ihren eigenen Bedarf Korn genug hätten. — Nach Anhörung beider Parteien wird Basel ersucht, daß es den Fuhrleuten ein größeres Quantum zu verladen erlaube, weil ja im Sundgau und Elßas Korn genug vorhanden sei, und daß es über seinen Entschluß auf nächstem Tage berichte. **ff.** Die sieben unparteiischen Orte wünschen von den V katholischen Orten und von Glarus Antwort, ob sie ihnen ihren Span zur gütlichen Beilegung anvertrauen wollen. Die V Orte verdanken Zürich und den andern Orten deren freundschaftliche, eidgenössische Gesinnungen, unter Zusicherung auch ihrer Dienstbereitwilligkeit; sie glauben aber, daß es unnöthig wäre, die sieben Orte dieses Handels wegen zu bemühen, indem sie im Sinn haben, sich mit Glarus auf friedlichem Wege zu vertragen; bereits sei auch Einsiedeln als Malstätte bezeichnet und auch den Tag werden sie ihnen später kund thun. Ebenso dankt Glarus den sieben Orten ihre eidgenössische Treue und Liebe und versichert, daß es dieselbe nie vergessen werde; es hege, bemerkt es weiter, gegen die V Orte ganz und gar keinen Unwillen und bitte, daß diese, wenn sie einen Unwillen gegen es hätten, selben fallen lassen, damit man in guter Einigkeit verbleibe. — Diese Erklärungen werden mit großer Freude vernommen und man hofft, daß sie ihren Zusicherungen gemäß ihre Anstände mit der Gnade Gottes gütlich und friedlich vertragen und auf keinen Fall etwas unfreundliches gegen einander beginnen werden. **gg.** Den kaiserlichen Commissarien wird hinsichtlich der Anstände über die neuen Zölle folgender Vorschlag gemacht: Alle „Landsfassen“ in der Eidgenossenschaft sind in Bezug auf alle Güter, welche sie in- oder außerhalb des österreichischen Gebiets unter was immer für einem Namen kaufen und durch Oesterreich in die Eidgenossenschaft führen, oder welche durch Andere auf die eidgenössischen Märkte und zu ihrem Verbrauch anhergeführt werden, von dem neuen Zoll frei; ebenso sind auch alle Landsfassen in der Eidgenossenschaft in Bezug auf die Güter, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt oder verarbeitet worden, wie auch in

Bezug auf jene, welche in der Eidgenossenschaft gekauft und durch Oesterreich geführt werden, von dem benannten Zoll frei; gleiche Rechte genießen dagegen in der Eidgenossenschaft alle österreichischen „Landsassen“. Das über den Kornkauf im Sundgau und Elßaß erlassene Mandat können und werden die Eidgenossen nicht annehmen, sondern sich an den Artikel der Erbeinung halten, gemäß welchem ihnen der freie Kornkauf zugesichert werde; es mögen jedoch beiderseits wohl Maßregeln gegen Mißbrauch und Wucher getroffen werden; dabei wolle man bewilligen, daß die betreffenden eine Bescheinigung beibringen müssen, daß sie das Korn allein zu ihrem Bedarf verwenden und keinen Färkauf treiben, und daß es nur zu Zeiten von Theuerung also gehalten werde; dasselbe Recht sollen die Landsassen aus Oesterreich in der Eidgenossenschaft auch genießen. — Nachdem die kaiserlichen Commissarien einige Einwendungen gemacht und besonders verlangt hatten, daß auf köstliche Waaren, als Gold und Silber, Sammet und Seide, Zobell, Marder und andere köstliche Fütter, englische Wolle, köstliche Tücher und Kuppelpferde der erhöhte Zoll gemäß Mandat entrichtet werden müsse, und schließlich zugesichert hatten, daß sie dann auch die Begehren der Eidgenossen, betreffend den Silber- und Kornkauf, beim Kaiser unterstützen werden, werden sie ersucht, inzwischen, bis der Entschluß des Kaisers erfolgt sei, an allen Zollstätten anzuordnen, daß den Untertanen und Landsassen der Eidgenossenschaft der Zoll nur nach bisheriger Uebung abgenommen werde. — Der ganze Handel wird in den Abschied genommen. **hh.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird eine Tagsatzung auf den 7. Mai wiederum nach Baden angesetzt. **ii.** Am Schlusse der Tagsatzung langt eine Zuschrift von Uri ein, worin es meldet, daß es den gefährlichen Weg am „Irnis'er Stalden“ sicher stellen möchte, wenn man ihm erlaube, das Weggeld doppelt zu erheben, daß es aber ohne dieses nicht im Stande wäre, das kostbare Werk auszuführen. — Wird in den Abschied genommen. **kk.** Basel und Schaffhausen werden erinnert, sich auf nächstem Tage zu erklären, was man denen von Herisau an ihr Brandunglück verabreichen wolle. **ll.** Dem französischen Gesandten, Herrn von Coignet, der im Begriff ist, nach Frankreich zu verreisen, wird ernstlich aufgetragen, den König an beförderliche Bezahlung des Friedgelds und der Pensionen zu erinnern; zugleich wird ihm vorgehalten, daß die letzte Bezahlung größtentheils aus zu leichten und sogar beschnittenen Dikpfennigen bestanden habe, was nicht mehr geschehen dürfe. **mmm.** (S. u. Mainthal).

l, o, p, q, r. Münzproben bei x, ee, kk, ll aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	w. Art. 31. Polizeiliches.	
Landgrafschaft Thurgau	e. Art. 119. Zehntsachen.	n. Art. 91. Abzug.
	f. „ 262. Zollsachen.	ee. „ 224. Justizsachen.
	h. „ 419. Stifte und Klöster.	dd. „ 225. „
Grafschaft Baden	d. Art. 78. Polizeisachen.	u. Art. 2. Beamte.
Vier eunetb. Vogteien überh.	e. Art. 298. Kirchensachen.	l. Art. 196. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Laus.	hh. Art. 204. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris	h. Art. 525. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	mm. Art. 484. Justizsachen.	

94.

Konferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

? *). 1560, 12. März (Dienstag nach Reminiscere).

Landesarchiv Schwyz.

Instruction der Boten des Abts von St. Gallen an die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus in Betreff der Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Bischofszell hinsichtlich des Hofes und der Mühle Sorentbal, in des Gotteshauses St. Gallen hoher und niederer Gerichtsbarkeit gelegen.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen.

Art. 9.

95.

Konferenz der Boten der drei Orte Zürich, Lucern und Glarus.

Frauenfeld. 1560, 13. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. R. 281 und 284.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (nicht angegeben).

a. (S. u. Thurgau). **b.** Auf das von den vier Schirmorten an den Abt von St. Gallen ab dem letzten Tage zu Baden erlassene Schreiben in Betreff einer Aeußerung des Heinrich Holbein von Steinach verantwortet sich nun der Vogt zu Morschach, Itelhans Blarer, dahin, daß er den Holbein nicht wegen früher vorgefallener Aeußerungen, sondern wegen dessen ehrverletzenden Ausdrücken über die ergangenen Urtheile in's Recht gefaßt habe, indem er solches nicht leichtfertig habe hingehen lassen dürfen, und bittet, ihn den angefangenen Proceß zu Ende führen zu lassen. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c** u. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 226. Justizsachen.

d. Art. 562. Vocales.

c. Art. 407. Stifte und Klöster.

Abtei St. Gallen.

b. Art. 10.

96.

Konferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 26. März (Dienstag nach Lactare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. R. 287.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: (nicht angegeben). Schwyz. Bannerherr Schorno.

*) Der Ort der Konferenz ist nicht angegeben.

a. Uri hat diesen Tag ausgeschrieben, um sich zu berathen, wie man die von Appenzell, welche durch eine große Feuersbrunst heimgesucht worden, in ihrem Unglück trösten und unterstützen wolle. Es wird nun beschloffen, jedes der V Orte soll einen Boten abordnen und 300 Gulden an Münz an sie verabsolgen; diese Boten sollen nächsten Freitag zu Rapperschwyl sich versammeln und dann am Sonntag (31. März) früh zu Appenzell eintreffen; auch wird verabredet, was man mit den Altgläubigen daselbst in Betreff der Religion sprechen wolle. — Es soll sich auch jedes Ort entschließen, wie viel es an die Brandbeschädigten von Herisau beisteuern wolle, und seinen Boten nach Appenzell hierüber Vollmachten ertheilen. **b.** Bannerherr Schorno von Schwyz macht Anzug, daß die Altgläubigen von Eschenz einen andern Priester wünschen. Daber wird Schwyz beauftragt, den Abt von Einsiedeln darum anzugeben, daß er ihnen unverzüglich einen tüchtigen Priester, der nicht allein Messe lese, sondern auch das Evangelium verkünde, zuschicke. **c.** Auf den Bericht von Zug, daß aus der Werthung der französischen Diken zu 19 Schilling und der Regalen zu 7 Schilling großer Unwille entstanden sei, verantwortet sich Lucern, daß es diese Münzen nicht abgerufen, sondern zum allgemeinen Besten eingewechselt und eingeschmolzen und Jedermann vor denselben gewarnt habe. — Jeder Bote soll dieses ad referendum nehmen, damit man sich später hierüber vereinbaren könne. — Gleichzeitig wird beantragt, an die übrigen Orte zu bringen, daß Benedikt Stocker von Schaffhausen die meiste Schuld an dieser Münzverwirrung trage, und dann gemeinsam Schaffhausen um angemessene Schritte anzugehen. **d.** Lucern wird beauftragt, gemäß letztem Abschied zu Baden einen Tag nach Einsiedeln zu Berichtigung der Anstände mit Glarus anzusetzen.

79.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 30. April (Dienstag vor Philippi und Jacobi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. R. 303.

[Auch in den Kantonsarchiven Schwyz und Schwanden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Ritter Ruffi, der von den eils Orten nach Rom war abgeordnet worden, um vor dem neu erwählten Papst den Fußfall zu leisten, erstattet nun Bericht, wie er so freundschaftlich aufgenommen (Breve Pius IV. an eils Orte, d. d. 20. Februar. Dank für die Congratulation zu seiner Ernennung) und mit einer goldenen Kette, 500 Kronen schwer, beschenkt worden sei, ferner daß ihm der Papst an die Reisekosten 300 Kronen geschenkt habe, welches alles er den V Orten zur Verfügung stelle. — Es wird ihm für die gute Ausführung der erhaltenen Aufträge gedankt, mit dem Bemerkn, daß ihm die Kette und das Geld ohne Zweifel werden überlassen werden, daß man jedoch zuvor Vollmachten einholen müsse. **b.** Jedes Ort soll seinen Boten auf nächsten Tag zu Baden bevollmächtigen, über Ansetzung eines Tages nach Einsiedeln wegen der Anstände mit Glarus sich zu verständigen. **c.** Da der Papst und die Cardinäle gegen die V, auch gegen die VII katholischen Orte sich so gar freundlich erzeigt haben (Recreditiv für Ritter Melch. Ruffi, 25. März; Begleitschreiben des Bischofs von Terracina, des Cardinals Borromäus und anderer Cardinäle), so wird für angemessen erachtet, Dankschreiben an sie zu erlassen. **d.** Es wird beschloffen, auf nächster Jahrrechnung zu Baden vor gemeinen Eidgenossen in Betreff der Wieder-

täufererei zu Appenzell Anzug zu machen, damit Maßregeln dagegen getroffen werden. **e.** Auf künftigem Tage zu Baden will man mit Schaffhausen in Betreff des Benedikt Stocker Rücksprache nehmen, indem man dessen Handlungsweise mit den Pensionsgeldern und den Münzen nicht mehr länger dulden kann. **f.** Mit dem französischen Gesandten von Coignet will man ernstlich sprechen, daß er dafür Sorge, daß die Fried-, Vereinigungs- und Pensionsgelder in gutem währschaftem Geld ausbezahlt werden und nicht in solchem, an welchem man Verlust erleiden müsse. **g.** Lucern macht das Anerbieten, daß es, wenn andere Orte dasselbe thun, die Stempel seiner Münzen zu Handen nehmen und selbst münzen wolle; es beantragt zugleich, daß man sich über einerlei Münzen vereinbaren möchte. **h.** Es wird beantragt, dem Gesandten des Herzogs von Savoyen Anlaß zu geben, sich mit Freiburg und Wallis, wo man sich zur alten Religion bekenne, zu verständigen, weil diese und die von Bern „ungleiche Ansprachen an dem ein- genommenen Land“ haben. **i.** Da zu Appenzell die Kirche sammt den Kirchengeräthen und Glocken abgebrannt ist, so will man die Prälaten von St. Gallen, Muri, Bettingen, Kreuzlingen u. a. m. darum ansprechen, daß sie zur Herstellung der Kirche u. s. w. gemäß Satzung der katholischen Religion eine Unterstützung verabreichen. **k.** Es wurde schon früher vorgeschlagen, zu Aeuferung der katholischen Religion in einem der katholischen Orte eine hohe Schule zu errichten; daher soll sich jedes Ort darüber entschließen, was es jährlich dazu beisteuern wolle; dabei wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das gottselige Werk zu Stande kommen werde, wenn jedes Ort jährlich 100 Kronen gebe. **l.** Das Gesuch der Abtissin und des Convents zu Rathhausen, daß jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in ihr neues Haus schenken möchte, wird in den Abschied genommen. **m.** Hauptmann Tanner von Uri läßt das Gesuch um eine Empfehlung an den Papst vorbringen. Da man jedoch dessen Zweck nicht kennt, wird die Sache verschoben. **n.** Da Schreiber Koll und Gehring von Uri sich zu Rizza am Hofe des Herzogs von Savoyen benommen haben gleich als ob sie Gesandte der Eidgenossen wären, so wird Uri aufgefordert, dafür zu sorgen, daß solches nicht mehr geschehe.

98.

Gemein-eidgenössische Tagssatzung.

Baden. 1560, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Br. R. 309. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Sekelmeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Diekhach; Hieronimus Manuel, Benner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Hans Kuhn, Statthalter. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter; Georg Reding, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Burkard Uttinger, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi; Paulus Schuler, beide alt-Landammänner. Basel. Sebastian Doppenstein, des Raths; Luz Gebhart, des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Benner. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Heinrich Ramsauer, Bannermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Der Kaiser läßt das Erbeinungsgeld für das Haus Oesterreich für 1560 ausbezahlen, nämlich jedem der XII Orte 149 Gulden (der Gulden zu 16 constanz. Bazen; die Sonnenkrone zu 24 constanz. Bazen und 1 Kreuzer; die kaiserliche Krone zu 23 Bazen und 1 Kreuzer; der Ducaten zu 25 Bazen; der Thaler zu 17 $\frac{1}{2}$ Bazen). **b.** Der Gesandte des Gubernators und der Regenten der Graffschaft Burgund vermeldet seiner Herren freundlichen Gruß und nachbarliche Gesinnung, berichtet, daß der auf Verwendung der Eidgenossen zwischen dem Herzogthum und der Graffschaft Burgund aufgerichtete Neutralitätsvertrag im Laufe des Monats Juli zu Ende gehen werde, und stellt das Ansuchen, daß die Eidgenossen sich beim Könige von Frankreich um Verlängerung dieser Neutralität, wieder auf einige Jahre, verwenden möchten. — Wird in den Abschied genommen. **c.** Bern führt Beschwerde, daß einigen seiner Unterthanen die Ausfuhr von Korn, welches sie in der Graffschaft Burgund gekauft haben, verboten worden, und daß auf seine beim Parlament zu „Dolle“ (Dôle) vorgebrachte Reclamation dieses sich damit entschuldiget habe, daß der Kaiser jegliche Ausfuhr verboten, was Bern aber als eine Verletzung der Erbeinung erklären müsse. Nach Anhörung dieser Beschwerde und nach Untersuchung der Erbeinung, deren fraglicher Artikel dahin lautet, „daß man zu beiden Theilen mit kaufen und verkaufen frei und sicher zu und von einander handeln und wandeln solle und möge“, wird dem burgundischen Gesandten mit allem Ernst angezeigt, daß man dafür halte, daß der freie Handel und Wandel in der Graffschaft Burgund den Angehörigen der Eidgenossen nicht verweigert werden dürfe, indem solches wider die Erbeinung wäre, und daß man Abhülfe erwarte. — Dieser Handel, sowie die Antwort des burgundischen Gesandten werden in den Abschied genommen, damit, wenn die Graffschaft auf ihrem Verbot beharren sollte, auf nächstem Tage weiter darüber verhandelt werden könne. **d.** (S. u. Mendris.) **e.** Man läßt es bei dem jüngst gefaßten Beschluß in Betreff der herumziehenden Sonderfischen, unpresthaften Bettler, Kriegsgurgeln, Landstreicher, Krämer und Kräzenträger verbleiben, mit der fernern Bestimmung, daß jedes Ort seine Sonderfischen im Land behalten, die gesunden Bettler aber, welche nur stehlen und nicht arbeiten wollen, sowie die Krämer u. dgl., welche nur herumziehen und die Leute betriegen, aus dem Land weisen solle. **f.** Statthalter Kuhn von Uri bittet abermals, man möchte ihm endlich zu einem unparteiischen Rechten gegen Freiburg verhelfen. Der Gesandte von Freiburg wünscht eine Erklärung von Uri, ob es von seinem Rechtsbot abstehe, oder darauf beharren wolle. Der Gesandte von Uri verlangt, daß Freiburg sich zu einem gemeinen unparteiischen Rechten, oder dann zu einem Rechten gemäß der Bünde verstehe; er zeigt sich jedoch zu einer gütlichen Verständigung geneigt. Freiburg wünscht dieses Rechtsbot in den Abschied zu nehmen. — Nachdem man diesem Gesuch entsprochen, werden beide Parteien nochmals ermahnt, sich gütlich zu vergleichen; indessen soll jeder Bote auf nächsten Tag entsprechende Vollmachten über diesen Handel mitbringen. **g** und **h.** (S. u. Thurgau.) **i.** Die aus der Graffschaft Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1559; davon erhält jedes der XII Orte 37 Kronen an Gold. **k.** Bern macht Anzug, daß jeder, der an der Freiherrschaft „Aubona“ und deren Zubehör eine Ansprache zu haben glaube, dieselbe bis zum 20. März 1561 am gehörigen Orte geltend machen solle, indem nachher weder Rede noch Antwort darüber werde gegeben werden. **l.** (S. u. Lavis.) **m.** Sebastian von Landenberg zu Herdern, und Jakob von Fulach, Landvogt im Klettgau, als Vormünder der Wittve und Kinder des Hans Christostomus von Fulach, führen Klage gegen Schaffhausen, daß es in die Gerechtigkeiten ihrer Klienten zu „Theizingen“ (Thayngen) unbillige Eingriffe sich erlaube, und bitten um Schutz. Nachdem nun beide Parteien auf Ansuchen dazu eingewilligt haben, daß die Eidgenossen wie vormalig

vermittelnd in der Sache handeln, so werden Sefelmeister von Cham von Zürich und Schultheiß Pfyffer von Lucern beauftragt, beide Parteien auf den 29. Mai zu Schaffhausen vorzuladen und einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Auf den Fall, daß dieser nicht zu Stande kommen sollte, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag darüber instruieren, um weiter in der Sache handeln zu können. — (Schiedsgerichtliche Verhandlung der zwei Schiedsboten zu Schaffhausen, d. d. 30. Mai, die zu keinem Resultat geführt.) **n.** (S. u. Lauis.) **o.** (S. u. Thurgau.) **p.** Der Ammann von Uri wird erinnert, die Antwort in Betreff der Empfehlung des Albrecht Segeffer an den Papst mit aller Beförderung nach Lucern zu schicken. **q.** (S. u. Rheinthal.) **r.** (S. u. Lauis.) **s.** (S. u. Thurgau.) **t** u. **u.** (S. u. Rheinthal.) **v.** Schaffhausen macht die Anzeige, daß die Grafen von Sulz auf das Schreiben der Eidgenossen noch keine Antwort gegeben haben, daß vor einem Monat, als Schaffhausen in seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit bei Neukirch einen Wildhag gemacht, die Grafen durch ihre Diener denselben haben zerstören und zum Schimpf Schwabenzreuze in die Bäume hauen lassen, und daß, wenn es nicht abgewehrt hätte, bald schlimme Folgen daraus entstanden wären. — Sowohl diese Handlung der Grafen, als ihr Nichtantworten wird mit Mißfallen vernommen und deßhalb an sie geschrieben, sie mögen mit Beförderung berichten, was sie zu einem solchen Benehmen und Trotz gegen Schaffhausen veranlasse und mögen von fernern Feindseligkeiten ablassen und sich zu einer gütlichen Verständigung verstehen. Auch Schaffhausen wird dazu ermahnt. — Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen, um sich auf nächstem Tage über die fernern Maßregeln zu entschließen, wenn die Grafen wieder nicht antworten und in ihrem Hochmuth gegen Schaffhausen fortfahren sollten. **w.** Der päpstliche Gesandte, Johann Anton Wolpe, Bischof zu Como, übergibt ein Breve (25. März) und seinen in Schrift verfaßten Vortrag und bittet, daß man ihn, da ihm der Papst das Bisthum Como verliehen habe, als Nachbar für empfohlen haben möchte, indem er jederzeit zu Diensten bereit sei, und daß man an den Papst und an den Cardinal Borromäus schreibe, wie er seinen Auftrag ausgerichtet habe. Es werden daher dem Papst und dem Cardinal Borromäus ihre gnädigen Erbieten freundlich verdankt; dem Bischof, als geistlichen Oberen der ennetbirgischen Unterthanen, werden diese besonders anempfohlen unter Zusicherung gleicher Dienstbereitwilligkeit der Eidgenossen. **x.** Gesandte des Herzogs von Savoyen begehren Antwort auf ihren frühern Vortrag, melden, wie das Haus Savoyen gegen die Eidgenossenschaft stets freundschaftlich gesinnt gewesen und wie nun der gegenwärtige Herzog, nachdem er endlich wieder in den Besitz seiner Erblande gelangt sei, nichts sehnlicher wünsche, als daß das alte Bündniß zwischen Savoyen und den Eidgenossen vom 23. April 1477 wieder erneuert werde. *) — Da man nun aber von diesem alten Bündniß kein Wissen hat, so wird jedes Ort beauftragt, das Original desselben hervorzufinden und auf nächsten Tag nach Baden zu bringen. Dem savoyischen Gesandten werden seine freundlichen Erbietungen verdankt mit dem Ansuchen, auch seinerseits den besiegelten Originalbrief, der in Händen des Herzogs liege, auf nächsten Tag zu bringen. — Darauf eröffnen die Boten von Bern, daß die bisherigen Anstände zwischen dem Herzog und Bern in Betreff des eroberten Gebiets nächstens in Güte beigelegt werden dürften; da dieses jedoch noch nicht geschehen, so könne Bern einweilen zu dem vom Herzog angetragenen Bünd-

*) Bündniß zwischen der Herzogin Isolantha und den VIII alten Orten sammt Freiburg, Solothurn und Biel, abgeschlossen zu Niffi (Nizza) den 23. April 1477.

nisse nicht stimmen, ja es müsse bitten, mit der Sache nicht zu eilen, sondern einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, bis die angeregten Anstände gänzlich beseitigt seien. Das gleiche Begehren stellt auch der Bote von Freiburg. — Endlich machen die Boten von Bern Anzug, daß laut zuverlässigem Bericht der Herzog von Savoyen den Herrn de la Croix als „Lägerherrn“ (residirenden Gesandten) in die Eidgenossenschaft abgeordnet habe, und daß daher Bern bitten müsse, diesem Gesandten keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern ihn höflich abzuweisen, bis man wisse, wie der Anstand zwischen dem Herzog und Bern einen Ausgang nehmen werde, ob auf gütlichem Wege oder durch Krieg. — Dieses Begehren wird in den Abschied genommen. **y.** Gesandte derer von Genf eröffnen, daß einige Anstände zwischen Genf und Bern immer noch nicht berichtigt seien, und daß nun Genf, da früher schon die Eidgenossen ihre Vermittlung angeboten und bereits Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel damit beauftragt haben, sich erbiete, die Sache einem Urtheil gemeiner Eidgenossen zu übergeben, damit man erkenne, daß es nichts anderes begehre, als mit seinen Nachbarn in gutem Frieden zu leben. Da aber die Boten von Bern darauf zu antworten keine Vollmacht haben, wird es in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Mendris.) **aa.** Schultheiß Pfyffer von Lucern macht Anzug: Lucern und ebenso einige Edelleute von Glarus und Solothurn haben dem vorigen Könige von Frankreich in seiner Noth eine Summe vorgestreckt, wofür ihnen der König freiwillig einen jährlichen Zins von sechszehn vom Hundert versprochen und darüber eine Verschreibung ausgestellt habe; nun werden sie aber mit der Bezahlung stets hingehalten, daher bitten sie um Rath und Hülfe, damit sie zur Bezahlung gelangen, oder daß man ihnen zum Rechten laut der Vereinung ver helfe. — Es wird daher an den König geschrieben, er möchte Anordnungen treffen, daß benannte Ansprecher ohne weitem Verzug bezahlt werden, indem man ihnen sonst gemäß des ewigen Friedens zum Rechten verhelfen müßte. Der Handel wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage, wenn der König bis dahin nicht bezahlen sollte, weiter über Ansetzung eines Rechtstages nach Peterlingen zu verhandeln. **bb.** (S. u. Mainthal.) **cc.** Ueber das von Uri auf letztem Tage gestellte Gesuch um Bewilligung eines Weggelds am Stalden zu Truis eröffnen die Boten ihre Instructionen. Man findet nun, daß es, weil Uri bereits ein Weggeld am Platifer zu beziehen bewilligt worden, zu viel sein würde, das Weggeld doppelt zu beziehen, und daß die Kaufleute leicht veranlaßt werden möchten, einen andern Weg aufzusuchen, was den Eidgenossen nachtheilig wäre. — Darauf entgegnet die Boten von Uri: Am Platifer habe Uri über 3000 Kron. verbaut, ohne sich am Weggeld erholen zu können; für die gegenwärtig projectirte Straße verlange der Werkmeister 1300 Kron. an baar und noch anderes mehr; wenn man Uri nun dieses Weggeld nicht bewillige, so behalte es sich das weitere vor; es wisse übrigens zuverlässig, daß die Kaufleute und Säumer selbst die Herstellung dieser Straße begehren und daher sich über das Weggeld nicht beschweren werden. — Auf diese Erläuterung hin wird das Begehren nochmals in den Abschied genommen. **dd.** Basel hatte an Zürich geschrieben, daß es sich ungeachtet seiner Marktordnung bisher in Betreff des Kornkaufes so gehalten, daß sich gewiß Niemand mit Grund zu beschweren habe, und daß es daselbe noch ferner thun werde, so viel immer seine Märkte es erlauben. Darauf wird Basel erwiedert: Man begnüge sich für dermalen mit seinem Erbieten und bisherigen Verhalten, jedoch den geschwornen Bänden unbeschadet; übrigens finde man es sonderbar, daß Basel stets seine Marktordnung und der Stadt Freiheiten vor schütze, ohne zu berücksichtigen, unter welchen Bedingungen es in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden, nämlich „einander freien Kauf zu gewähren und keine neuen Zölle zu errichten“; man halte

dafür, daß die Bünde seiner Marktordnung vorgehen. **ee.** (S. u. Lauis.) **ff.** Die sieben Orte wünschen zu erfahren, ob die V katholischen Orte den göttlichen Tag mit Glarus abgehalten, oder ob sie sich sonst verständigt haben, und erboten sich nochmals, den Anstand nach Vermögen vermitteln zu helfen, damit Freundschaft und Einigkeit hergestellt werde, indem nicht zu übersehen sei, daß die Eidgenossen allenthalben mehr Neider denn Gönner haben. Die Boten der V Orte drücken für dieses freundschaftliche Erbieten ihren Dank aus, bemerkend, daß bisher wegen der heiligen Zeit die Landsgemeinden nicht haben versammelt werden können, daß aber der göttliche Tag nächstens angesetzt werde. Nachdem nun die sieben Orte ihre Bitte ohne Erfolg erneuert hatten, so stellen sie schließlich das Gesuch, es möchten die V Orte, wenn auf dem göttlichen Tag kein Vergleich zu Stande kommen sollte, nichts unfreundliches gegen die Glarner beginnen, sondern dann gemäß der Bünde das Recht brauchen. Auch an Glarus wird dieselbe Bitte und Ermahnung gestellt. **gg.** (S. u. Wellenz x.) **hh.** Die kaiserlichen Commissarien geben über den frühern Abschied folgenden Bericht: Der neue Zoll sei errichtet worden nicht aus Eigennutz, sondern aus dringender Noth, vorzüglich aber, um desto eher den Erbfeind der Christenheit abhalten zu können; der Kaiser hoffe übrigens, daß die Eidgenossen sich nicht weiter darüber beschweren werden, da er aus besonderer Gnade ihn möglichst heruntergesetzt habe; auch sei der Zoll nicht auf Lebensmittel oder nothwendige Bedürfnisse gelegt, sondern auf köstliche Waaren, welche das gemeine Volk wohl entbehren, dagegen der Bermögliche bezahlen könne; zudem könne der Kaiser in seinen Landen keine Ausnahme gestatten, um Betrug möglichst zu verhindern; damit aber die Eidgenossen sich nicht beklagen können, so schlagen sie, die Commissarien, auf Ratification des Kaisers hin vor, es solle der Kaiser, so lange dieser Zoll dauert, für die Waaren und Güter, welche in die Eidgenossenschaft geführt und darin verbraucht werden, jährlich eine bestimmte Geldsumme an die Orte bezahlen, jedoch der Erbeinung unbeschadet. — Da man nun aber vom Buchstaben der Erbeinung nicht abgehen will, indem sonst leicht andere Fürsten den Anlaß nehmen möchten, ähnliches zu versuchen, so werden die Commissarien gebeten, nochmals den Kaiser darum anzugehen, daß er die Eidgenossen bei der Erbeinung und ihrem alten Herkommen bleiben lasse und auf nächstem Tag darüber Bescheid zu geben; zugleich wird den Commissarien bemerkt, daß man ihren Vorschlag heimbringen wolle. — Die Commissarien antworten ferner in Betreff des Silberkaufs im Reich: Wenn die Eidgenossen mit ihren Münzen sich der neuen Reichsordnung anschließen würden, so würde der Kaiser es über sich nehmen, auch die Reichsstände zu einer willfährigen Antwort zu bestimmen. Es wird diese Erklärung in den Abschied genommen. — In Betreff des Silberkaufs der Stadt Basel im Leber- und Eggkircherthal antworten die Commissarien: Basel beanspruche das Silber als Recht und gemäß seiner vermeinten Münzfreiheit; weil nun aber der Kaiser dieses Recht Basel nicht zugestehen könne und nunmehr auch die Reichs-Münzordnung in's Werk getreten sei, so werde der Kaiser nach Gutfinden handeln, jedoch auf ein Gesuch gemeiner Münzgenossen gebührend eingehen. — Da man von den Commissarien auch hat hören müssen, daß die Art und Weise des bisherigen Münzens den Obrigkeiten zur Schmach und dem gemeinen Mann zum Schaden gereiche, indem der Kaufmann seinen Verlust auf die Waaren lege, so wird vorgeschlagen, man sollte über ein gemeinsames Korn und Gran bei den Münzen vom Gulden abwärts bis zum Kreuzer sich vereinbaren, die kleinern Münzen aber, als Haller, Augster, Helbling, Rappen, Fünfer und Sechser, jedem Ort wie bisher zu schlagen überlassen und auch keinen Privatpersonen mehr die Stempel leihen, indem das Münzen ein Regal sei. — Ueber dieses alles soll jedes Ort seinen Boten auf nächsten Tag umfassende Vollmachten

ertheilen, damit man einen besondern Tag an einen geeigneten Ort ansetzen und dort unter Beziehung von Sachkundigen über eine gemeinsame Münzordnung sich verständigen könne. **II.** Hans Melchior Heggenzer eröffnet im Namen der Regierung im Ober-Elsas, daß dieselbe auf den Wunsch der Eidgenossen den freien Kornkauf erlaube, wenn der Betreffende auf offenem Markt kaufe und von seiner Obrigkeit einen Schein beibringe, daß er nicht auf Fürkauf kaufe. — Man läßt es bei diesem und beim frühern Erbieten der Regierung von Ensisheim bewenden, mit der Erklärung, daß man den erlassenen Kornmandaten keineswegs beipflichte, indem sie wider die Erbeinung seien. **kk.** Der Gesandte des Gubernators von Mayland meldet, daß der Fürst geneigt gewesen wäre, den Angehörigen der Eidgenossen mit Korn auszuhelfen, daß es aber bisher wegen der großen Theuerung nicht möglich gewesen, und daß nichts desto weniger die 2000 Mütt laut der Capitel verabsolgt worden seien; er meldet ferner, daß der Fürst dadurch, daß er spanisches Kriegsvolk nach Como, Varese und Umgegend verlegt, den Eidgenossen nicht im mindesten schade wolle, sondern daß er es deswegen gethan habe, um diese Truppen denen im Herzogthum abzunehmen. Diese Anzeigen werden verdankt mit der Bitte, daß das für die von Lauiß bestimmte Korn nicht mehr nach Novara, sondern an einen besser gelegenen Platz gebracht werde. **ll.** (S. u. Luggarus.) **mm.** Der Landschreiber zu Mendris, Konrad Gehrig von Uri, war mit Walther Rolf ohne Bewilligung der Eidgenossen an den Hof des Herzogs von Savoyen geritten. Deshalb sollen die V katholischen Orte ihre Boten, die sie auf die Jahrrechnung nach Lauiß schicken, beauftragen, beide zur Verantwortung zu ziehen und sie darüber anzufragen, wer ihnen die Erlaubniß dazu gegeben habe. **nn.** Lucern erbietet sich, an die Errichtung einer Schule jährlich 100 Kron. beizusteuern; die übrigen Orte, welche gegenwärtig verschieden instruiert sind, sollen auf nächsten Tag Vollmachten darüber bringen.

p. q, qz, ll, mm und nn aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	z. Art. 227. Justizsachen.	o. Art. 228. Justizsachen.
	h. „ 420. Stifte und Klöster.	s. „ 120. Zehntfachen.
Landvogtei Rheinthal.	q. Art. 140. Locales.	u. Art. 9. Verwaltung im Allgem.
	t. „ 122. Glaubenssachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	kk. Art. 197. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lauiß.	l. Art. 65. Beamte.	r. Art. 206. Justizsachen.
	n. „ 205. Justizsachen.	ee. „ 61. Beamte.
Landvogtei Mendris.	d. Art. 526. Justizsachen.	mm. Art. 474. Beamte.
	z. „ 527. „	
Landvogtei Luggarus.	ll. Art. 223. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	hh. Art. 485. Justizsachen.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	qz. Art. 82.	

99.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 24. Mai (Freitag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. R. 359. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Schorno. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Da die von Glarus, besonders aber die Lutherischen daselbst, ihren den V katholischen Orten wiederholt gemachten Zusicherungen nicht nachkommen, wurde eine Besprechung darüber für nöthig erachtet. Lucern, Schwyz und Unterwalden haben Vollmacht, sich über einen Beschluß zu verständigen; Uri und Zug dagegen haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren. Daher werden letztere ersucht, sich von den drei Orten nicht abzusondern und ihren Entschluß möglichst bald nach Lucern zu senden, damit dieses dann wieder einen V-örtigen Tag ausschreibe. Endlich wird der Entwurf eines Schreibens an Papst Pius VI. vorgelegt, in welchem die katholischen Orte die Vergehen der Glarner gegen den katholischen Glauben erwähnen und ihren Entschluß melden, die Altgläubigen zu Glarus gegen die Unterdrückung der Neugläubigen zu schirmen und letztere mit dem Schwert zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, und daher um drei Fähnchen Büchschützen und um Deponierung von 20,000 Kron. zu Lucern ansuchen, um sich derselben im Nothfall bedienen zu können. **b.** Weil gegenwärtig neue Freiburger Schillinge, nur 1 Kreuzer an Werth, geschlagen werden, so soll jedes Ort eine Warnung erlassen, damit Niemand in Schaden komme. **c.** Ritter Melchior Lussi von Nidwalden wird beauftragt, an den Landeshauptmann und an den Castellan Kleinmann im Land Wallis zu schreiben. **d.** Der savoyische Gesandte, de la Croix *), meldet unter Versicherung der freundschaftlichen Gesinnungen des Herzogs gegen die Eidgenossenschaft, daß derselbe das alte Bündniß besonders mit den katholischen Orten zu erneuern wünsche, und begehrt auf künftige Tagsatzung Antwort darüber. — Es wird angemessen geantwortet. **e.** Im Namen der VII katholischen Orte wird an den Papst und an einige Cardinäle für die günstige Aufnahme des Ritter Melchior Lussi ein Dankschreiben erlassen, wie schon zu Baden beschlossen worden. **f.** Was mit dem Bischof von Como (Nuntius) zu sprechen ausgemacht und was mit ihm unterhandelt worden, darüber mag jeder Bote referieren. **g.** Dem Schultheiß Pfyffer von Lucern werden Aufträge an den Bischof von Constanz ertheilt und dem Ammann Schorno von Schwyz Instructionen, was er mit Landvogt Tschudi in Betreff des Abts von St. Gallen zu verhandeln habe. **h.** An den Oberst A-Pro wird unter Uebermittlung eines Briefs an den König von Frankreich geschrieben, worin dieser um Hülfe angesucht wird, im Fall die katholischen Orte ihrer Religion wegen angefeindet werden sollten. **i.** Jedem Boten wird anbefohlen, die gegenwärtigen Verhandlungen nur vor den geheimen Rätthen zu eröffnen; denn bevor man etwas Thätliches beginnt, wird man denen zu Glarus den Tag nach Einrückeln ansetzen. **k.** Jeder Bote soll an seine geheimen Rätthe darüber referieren, was dem Ritter Lussi in Betreff der dreihundert Büchschützen aufgetragen worden.

k aus dem Exemplar des Nidwaldner Archivs.

*) Dieser Gesandte wird in den Abschieden bald Herr de la Croix, bald Herr vom Kreuz, bald Herr zum Kreuz genannt.